Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o I. Heft. o—

Ein neues Buch über den Modernismus.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Wenn nach einem Kriege der Schlachtenlärm verstummt ist und die wieder eingetretene Ruhe einen objektiven Rückblick auf die einzelnen Phasen des Kampfes gestattet, macht sich der Historiker an die Arbeit, um an der Hand der vorliegenden Berichte ein wahrheitsgetreues Bild des Geschehenen zu entwerfen. Viele Zusammenhänge, die man in der hastenden Aufeinanderfolge der Ereignisse nicht sofort zu durchschauen vermochte, werden jetzt klar, die Absichten der Führer treten zutage, ihre Maßnahmen werden verständlich, die Ursachen des Sieges auf der einen, der Niederlage auf der anderen Seite können leichter beurteilt werden. Ganz dasselbe gilt von den geistigen und insbesondere von den religiösen Kämpfen, die in der Menschheit geführt werden. In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich im Schoße der katholischen Kirche selbst eine Reihe von Männern erhoben, von denen das Wort des Apostels Johannes gilt: „Sie sind aus unserer Mitte hervorgegangen, aber sie waren nicht von uns" (1 Jo 2, 19), und sie haben im Verein mit den außenstehenden Feinden der Kirche Minen gelegt unter die Fundamente des katholischen Glaubens, bis der von Christus bestellte oberste Hirte der Kirche mit starker Hand ihrem Treiben Einhalt gebot. Eine eingehende, quellenmäßige Darstellung der Entstehung, Ausbreitung und Bekämpfung der neuen großen Häresie hat uns soeben Professor Gisler in Chur geboten in seinem Werke „Der Modernismus" (Benziger, Einsiedeln, 1912), das sich ebensosehr durch ausgebreitete Sachkenntnis und Objektivität des ersten Urteils als durch eine klassisch

schöne Diktion auszeichnet, und das eine kurze Wiedergabe seines wesentlichen Inhaltes in unserer Quartalschrift verdient.

Als Einleitung zur modernistischen Bewegung, als „Vorläufer" derselben, betrachtet unser Autor den sogenannten Amerikanismus und die moderne französische Apologetik. Zum Amerikanismus rechnet er nicht bloß die bekannten Bestrebungen eines Teiles des amerikanischen Klerus, sondern auch analoge Erscheinungen in Frankreich und Deutschland. Nach einer sehr instruktiven Schilderung der eigenartigen kirchlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, dem Lande der politischen und religiösen Freiheit, wo die Verfassungsgesetze selbst einerseits eine herrschende Staatsreligion ausdrücklich verbieten, andererseits die ungehinderte Ausübung jeder Religion garantieren, wird uns als Typus des sogenannten Amerikanismus die ehrwürdige Gestalt des P. Isaak Thomas Hecker vorgeführt, dem der Jesuitenprovinzial Campbell, als er ihm die Grabrede hielt, nachrühmte, er sei ein geistiger Führer und Herrscher unter den Menschen gewesen und habe eine wunderbare Gewalt besessen, die Menschen fest zu kitten an die Sache Gottes. Schon der äußere Lebenslauf P. Heckers war reich an ungewöhnlichen Wendungen. Einer eingewanderten protestantischen Familie entstammend, war er zuerst Laufbursche beim Verleger eines methodistischen Blattes, dann Bäckergehilfe und Sozialist, der über seinem Backtrog Kants Kritik der reinen Vernunft aufbewahrte, schließlich Konvertit, Redemptorist und eifriger Volksmissionär, der es als seine Lebensaufgabe betrachtete, die Protestanten Amerikas und zwar mit echt amerikanischen Mitteln und durch völlige Anpassung an amerikanisches Wesen zur katholischen Kirche zurückzuführen. Als er mit einigen gleichgesinnten Redemptoristenpatres ohne jede Erlaubnis und ohne vorherige Anzeige nach Rom reiste, um dem Ordensgeneral seine Pläne vorzulegen, wurde er den Ordenssatzungen gemäß vom Orden ausgeschlossen, er erhielt aber von Pius IX. die Erlaubnis, eine selbständige Kongregation, die „Missionspriester vom heiligen Apostel Paulus" (Paulisten), zu gründen, welche, ohne irgend welche Gelübde abzulegen, sich unter Aufsicht der Diözesanbehörden dem Missionswerke und der Seelsorge widmeten und noch heute in den Vereinigten Staaten tätig sind. P. Hecker kam später nochmals nach Rom als Prokurator des Bischofs von Columbus (Ohio) beim Vatikanischen Konzil und starb nach einem

arbeitsreichen Leben im Alter von 69 Jahren am 22. Dezember 1888 zu Neuyork.

Die Grundlehren des Amerikanismus, wie sie auch P. Hecker verfocht, beziehen sich nach Gisler auf die Demokratie, auf die Tugendlehre, auf den Akonfessionalismus und Interkonfessionalismus. Was den ersten Punkt betrifft, so betrachtete Hecker die republikanische Staatsform als die der katholischen Religion am meisten angemessene, weil in ihr nach seiner Meinung die evangelischen Grundsätze von der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Christus am deutlichsten zum Ausdruck gelangen, weil sie ferner der individuellen Tatkraft eine größere Freiheit läßt und darum dem Menschen die Mitwirkung mit der Leitung des Heiligen Geistes erleichtert. Denn auch für das innere Gnadenleben wollte Hecker im Christentum eine mehr demokratische Grundlage finden: als das erste Mittel der christlichen Vollkommenheit galt ihm die innere Leitung des Heiligen Geistes, während er der äußeren kirchlichen Autorität nur die Aufgabe zuwies, Verirrungen und Selbsttäuschungen zu verhüten und die Echtheit des unmittelbar vom Heiligen Geiste gewirkten Gnadenlebens zu garantieren, worin allein der Seinsgrund der gesamten äußeren Kirchenordnung, einschließlich des Sakramentalsystems, gelegen sei. Aus denselben Grundanschauungen, durch welche die Bedeutung der kirchlichen Lehr- und Ministerialgewalt ungebührlich herabgesetzt wird, ergab sich für Hecker die Ablehnung der Ordensgelübde, die er als nicht wünschenswerte Bindung der individuellen Originalität ansah. Damit hängt auch zusammen die eigentümliche Auffassung Heckers über den Wert der verschiedenen christlichen Tugenden. Gegenüber den sogenannten passiven Tugenden (Gehorsam, Demut), wie sie besonders in den Ordensgelübden zum Ausdruck kommen, wollte er mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse mehr die aktiven Tugenden betont wissen, die persönliche Tatkraft und Initiative, worin er das Kennzeichen der germanischen Rasse erblickte, deren eigentümliche Kräfte fortan in der Kirche zur Geltung kommen müßten, nachdem die lateinische Rasse mit ihrer Vorliebe für äußere autoritative Rechtsordnungen durch das Vatikanum zur Anerkennung gelangt war. Zu diesen aktiven gehören vor allem die natürlichen Tugenden, deren Wert bisher unterschätzt wurde und die nach Hecker die besten Wegbereiterinnen für das Wirken des Heiligen Geistes sind. Durch die Art der Aszese der letzten drei Jahrhunderte seien

die Katholiken etwas kindisch, weniger männlich und weniger aktiv geworden. Als Muster eines in der Welt lebenden und wirkenden großen Heiligen, der keine Klosterpflanze war, stellte Hecker den heiligen Nährvater Josef dar. Die dritte Grundlehre des Amerikanismus ist der Akonfessionalismus und Interkonfessionalismus, wie er durch die besonderen religiösen Verhältnisse der Vereinigten Staaten nahegelegt wurde, und Hecker war der Meinung, daß die vollständige Gleichheit aller christlichen Bekenntnisse in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte und Privilegien auch von der Vernunft und von der wahren Glaubenslehre gefordert werde.

In diesen amerikanischen Rahmen reiht sich auch leicht das internationale Religionsparlament von Chicago (1893) ein, bei welchem sich nach längerem Zögern auch die katholische Hierarchie beteiligte und im Komitee durch zwei Bischöfe vertreten ließ. Bei der Eröffnungssitzung saß in der Mitte Kardinal Gibbons auf dem Ehrenplatz, umgeben von Brahmanen und Buddhisten, Mandarinen, Bonzen, Griechen, Methodisten und Popen. Das Komitee hatte ausdrücklich erklärt, es sei ihm ferne gelegen, die religiöse Indifferenz zu begünstigen, auch die katholischen Teilnehmer dachten selbstverständlich nicht im entferntesten an eine Religionsmengerei, aber in Wirklichkeit lag der ganzen Veranstaltung die Idee zu Grunde, daß die Kulte der einzelnen Religionen nur symbolischen Charakter und relative Gleichgültigkeit besitzen, gleichsam nur Dialekte einer und derselben Universalsprache seien, und während die einen aus dem Verlauf des Kongresses die Schlußfolgerung zogen: alle Religionen sind gut, sagten die anderen: alle Religionen taugen nichts! Gisler bespricht im Zusammenhang damit auch das Verhalten des katholischen Erzbischofs Ireland, der zwei katholische Pfarrschulen seiner Diözese in religionslose, das heißt neutrale, öffentliche Schulen umwandelte mit der Begründung, daß diese letzteren eben nicht religionsfeindlich, sondern nur religionslos seien, im übrigen aber vor und nach dem schulplanmäßigen Unterrichte den Religionsunterricht gestatten, daß sie ferner ein wichtiges Werkzeug zur Hebung der nationalen Gesinnung und zur Stärkung eines konfessionell duldsamen Geistes seien.

Nach Gislers Anschauung kommen mit der Grundtendenz des Amerikanismus, nämlich mit dem Bestreben, Kirche und Christentum mit dem Zeitgeist in Einklang zu bringen, auch manche Erscheinungen in Europa überein, daher er auch von einem „Amerikanismus in

Europa" spricht. Er rechnet hieher aus älterer Zeit unter anderen die Minimisten, welche sich mit einem Mindestmaß von verbindlichen Glaubenslehren begnügen wollten; ferner Döllinger, der es als Aufgabe der deutschen Theologie bezeichnete, die getrennten Konfessionen in höherer Einheit wieder zu versöhnen und bei den Bonner Unionskonferenzen dazu aufforderte, auf Grund der Heiligen Schrift und der drei ältesten Glaubensbekenntnisse der ersten Jahrhunderte die alten Lehren der Tradition von den künstlichen Erzeugnissen einer gewissen Theologie zu scheiden und die große Versöhnung des Orients und Okzidents, der Katholiken und Protestanten aller Schattierungen durch Stiftung der Johannes-Kirche zu bewerkstelligen; aus neuerer Zeit die Sillonbewegung und die Neuchristen in Frankreich, endlich den Reformkatholizismus in Deutschland. Der Sillon, die „Furche", gegründet 1893, anfangs eine Vereinigung französischer Katholiken zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der Religion und der menschlichen Gesellschaft und von Leo XIII. und Pius X. belobt, streifte allmählich den katholischen und überhaupt den religiösen Charakter ab, nahm eigentlich modernistische Ideen an und wurde schließlich von Pius X. aufgelöst in katholische Diözesangruppen, die als sillons catholiques der Leitung der Diözesanbischöfe unterstehen. Auch die „Néo-chrétiens", welche zu Beginn der neunziger Jahre in Frankreich auftauchten, glitten von der anfänglichen lobenswerten Tendenz, dem Materialismus und Positivismus entgegenzuarbeiten, allmählich zu Auffassungen hinüber, die mit der katholischen Lehre nicht vereinbar sind. Ebenso findet Gisler im deutschen Reformkatholizismus Heckersche Ideen mit Fäden aus dem Josefinismus und der Aufklärungszeit verwoben, mit einem Einschlag der vor- und nachvatikanischen liberalen Opposition. Die Charakterisierung der hieher gehörigen Persönlichkeiten (Kraus, Schell, Josef Müller u. a.) ist kurz und treffend, ohne Uebertreibungen.

Inwiefern die Lehren des Amerikanismus mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehen, das hat seinerzeit Leo XIII. in dem Breve Testem benevolentiae vom 22. Jänner 1899 an Kardinal Gibbons klar dargelegt. Gisler knüpft an diese päpstliche Zurückweisung noch einige ausführliche Erörterungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, von Religion und Politik, die wir wegen ihrer Aktualität auszugsweise hier wiedergeben wollen. Christus selbst hat im Gegensatz zur antiken Staatsverfassung eine Grenz-

linie zwischen der kirchlichen und der Staatsgewalt gezogen, die Kirche hat an dieser Scheidung immer festgehalten und damit nicht nur einen Schutzwall für die Unabhängigkeit der Kirche, sondern auch einen Hort für die Freiheit der Völker aufgerichtet. Wo diese Schranke niedergerissen wird, sinkt die Kirche zur unwürdigen Rolle einer rechtlosen Magd des Staates herab, der dann als Quelle alles Rechtes erscheint, auch wenn sich unter seinen Händen das Recht in Unrecht verwandelt. Aber anderseits hat die Kirche auch immer die Selbstständigkeit des Staates für seinen Rechtsbereich anerkannt und Szepter und Schwert dem Staate nicht genommen, sondern geadelt und geweiht. Von besonderem Interesse sind die nun folgenden Ausführungen Gislers über das Verhältnis von Religion und Politik, beziehungsweise über die Frage, ob und inwieweit der katholische Politiker bei der Ausübung seines politischen Mandates seinen konfessionellen Standpunkt beiseite setzen dürfe und ob ein Zusammengehen katholischer und akatholischer Männer in politischen Dingen auf einer gemeinsamen christlichen Basis zulässig sei. Nach Gisler geht es nicht an, rein politische und wirtschaftliche Fragen (z. B. Eisenbahn-, Heeres-, Steuer-, sanitäre Angelegenheiten) einzig und ausschließlich vom konfessionellen Standpunkt aus zu beurteilen und darum in letzter Instanz von Organen des kirchlichen Lehramtes als solchen entscheiden zu lassen, aber anderseits darf der katholische Politiker das Staatswohl nicht in einer Weise anstreben, daß dadurch höhere Ziele und Rechte (der Individuen, der Familie, der Religion, der Kirche) beeinträchtigt würden. Außer dieser negativen Pflicht hat der katholische Politiker aber auch die positive Pflicht, die berechtigten Interessen der Kirche möglichst zu fördern, weil das Zeitliche dem Ewigen, das Natürliche dem Uebernatürlichen untergeordnet werden muß und weil die positive Förderung der katholischen Interessen im eigenen Vorteil des Staates gelegen ist. Darum ist es auch unzulässig, eine absolute Beziehungslosigkeit zwischen der Hierarchie und den katholisch-politischen Fraktionen und eine absolute politische Autonomie für immer und für alle Fragen grundsätzlich behaupten zu wollen. Weder die katholischen Arbeiter noch die katholischen Politiker können an den Pforten ihrer Organisationen den Bischöfen und dem Papste ein absolutes Halt gebieten. Während die negative Pflicht des Politikers, die Rechte der Kirche nicht antasten zu lassen, an und für sich niemals eine Ausnahme gestattet, hat die

positive Pflicht, die Interessen der Kirche zu fördern, eine Schranke an der notwendigen Erhaltung des Staatswohles und die Kirche darf vom Staate nicht verlangen, daß er, nur um die Erfolge der Kirche zu wahren, seine eigenen Grundrechte preisgebe. Sowie die endgültige Entscheidung über die Rechte und Interessen der Kirche in letzter Linie Sache des kirchlichen Lehramtes, nicht des Politikers ist, so ist es auf der anderen Seite Sache des Politikers und der staatlichen Organe, darüber zu entscheiden, was dem Staate zuträglich ist und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit liegt.

Ueber die berühmte „gemeinsame christliche Basis" stellt Gisler folgende Grundsätze auf. Wenn ein Staat konfessionell gemischt ist und die Katholiken und die Protestanten einen gemeinsamen Gegner vor sich haben, der dem Christentum feindlich gegenübersteht, dürfen Katholiken und Protestanten sehr wohl einen Bund zur Abwehr bilden auf christlicher Basis. Diese gemeinsame christliche Basis ist freilich nicht so zu denken, als ob der Katholik oder der Protestant seine religiösen Ueberzeugungen entweder gänzlich abstreifen oder für das politische und soziale Gebiet ausschalten solle, auch nicht so, daß er für dieses Zusammenwirken ein Christentum zur Grundlage nehmen müsse, das weder katholisch noch protestantisch noch anglikanisch wäre, sondern nur ein allgemeinster Restbestand vom Christentum — das wäre die Häresie des Latitudinarismus — sondern in dem Sinne, daß Katholiken und Protestanten eine Reihe von Postulaten, nicht aus einem nebelhaften allgemeinen Christentum heraus, sondern aus den Konfessionen heraus gemeinsam aufstellen. Dahin gehört z. B. die konfessionelle Schule, die Sonntagsruhe, Organisationsfreiheit, gerechter Lohn, Schutz der christlichen Zucht und Sitte, Recht der Konfessionen auf selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten usw. Es wird aber auch Fälle geben, wo ein Protestant für spezifisch katholische Forderungen oder umgekehrt ein Katholik für spezifisch protestantische Forderungen sich einsetzen kann, solange dadurch kein Dogma und kein kirchliches Interesse direkt gefährdet wird. Ein derartiges Zusammengehen von Katholiken und Protestanten ist nach Gisler durchaus keine Entkonfessionalisierung und tatsächlich wollen jene Vereinigungen, welche sich christlich oder christlich-sozial nennen, das Wort „christlich" nicht als Gattungsbegriff oder gar als Gegensatz zum Worte „katholisch" verstanden wissen; wenigstens dürfte dies in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz kaum

der Fall sein. In religiös gemischten Ländern ist eine gewisse Interkonfessionalisierung mancher Gebiete des öffentlichen Lebens unter Umständen unvermeidlich und religiös nicht sehr gefährlich, keineswegs aber darf ein uferloser Interkonfessionalismus und Nationalismus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unter Ausschaltung des konfessionellen Elementes verteidigt werden, besonders dort nicht, wo es unnötig und für die religiöse Charakterbildung gefährlich wäre, wie z. B. in der Schule, bei der Lehrerbildung, in den Jugend- und Arbeitervereinen und da und dort in der Politik. In unserer Zeit des Zweifels, der Grundsatzlosigkeit und religiösen Verschwommenheit würde die Ausschaltung der katholischen Grundsätze aus dem öffentlichen Leben den religiösen Zersetzungsprozeß unheimlich beschleunigen. Auch die Akatholiken sind weit entfernt von einem uferlosen Interkonfessionalismus und selbst der Freisinn hat zwar keine positiven Dogmen, aber dafür sehr viele negative, insofern er gewissen Dogmen der positiven Religionen gegenüber starre und unbedingte Ablehnung übt.

Wenn hier der Amerikanismus als Vorläufer des Modernismus bezeichnet wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß die Amerikanisten diese Wirkung ihrer Grundsätze voraussahen oder gar, daß sie in bewußter Weise auf dieses Ziel lossteuerten. P. Hecker hatte ohne Zweifel die besten Absichten und er wollte, wie einst der heilige Paulus, allen alles werden, um alle für Christus zu gewinnen. Aber die Güte und Reinheit der Absicht ist noch keine sichere Garantie für die Richtigkeit des Weges, den man zu ihrer Realisierung einschlägt. In Wirklichkeit treten schon beim Amerikanismus gewisse Grundlinien hervor, die später der eigentliche Modernismus bei der Konstruktion seines eigenen Systems gut verwenden konnte und nur weiter ausführte. Wenn der Amerikanismus das Hauptgewicht legt auf das individuelle innere Gnadenleben, das unmittelbar vom Heiligen Geiste gewirkt wird und zu dem die ganze äußere Kirchenordnung, einschließlich der Sakramente, nur als äußere Kontrolle, nicht als von Christus eingesetzter werkzeuglicher Faktor, hinzutritt, so ist damit die subjektivistische Immanenz des eigentlichen Modernismus zwar noch nicht gegeben, aber doch schon in die Wege geleitet. Ebenso legt die einseitige Betonung der natürlichen und der aktiven Tugenden die Auffassung nahe, daß im religiös-sittlichen Leben in erster Linie nicht eine von außen kommende, den Menschen absolut verpflichtende übernatürliche Wahrheits- und Gnadenmitteilung, nicht das Tugend-

beispiel des Gottmenschen maßgebend sei, sondern das subjektive innere Erleben, das unabhängig von den Lehrsätzen der verschiedenen Religionen sich bei allen Individuen vorfindet und darum von selbst zu einem vollendeten Interkonfessionalismus führt, der allen religiösen Dogmen einen nur symbolischen Charakter zuerkennt. Kein Geringerer als Loisy selbst, der „Stammvater und das geistige Haupt der französischen Modernisten", hat darum die Modernisten als die echten Nachfolger der Amerikanisten bezeichnet (bei Gisler, S. 302).

Aehnlich verhält es sich mit der modernen Apologetik der Franzosen, in welcher Gisler die zweite Vorstufe des Modernismus erkennt. Nach Blondel, Ollé-Laprune, Fonsegrive u. a. soll die Wahrheit des Christentums nicht so sehr von der intellektuellen Seite her, durch metaphysische und rationelle Argumente, dargetan werden, sondern aus Gründen, die dem praktischen Leben entnommen sind, aus den Bedürfnissen des menschlichen Herzens und Willens, aus dem Gefühl unserer eigenen Unzulänglichkeit bei allen unseren Handlungen, die uns antreibt, nach einer rettenden Hand von oben zu greifen. Die Vertreter dieser neuen apologetischen Methode halten die alten metaphysischen Beweise für das Dasein Gottes und die geschichtlichen Beweise für die Gottheit Christi und die göttliche Autorität seiner Kirche zwar für haltbar und richtig, aber nicht für ausreichend und wirksam gegenüber der modernen Zeitrichtung, die für spekulative und theoretische Beweisführungen kein Verständnis hat, sondern lediglich praktischen Interessen nachgeht. Vom Ueberflüssigen und Unverständlichen ist aber nur ein kleiner Schritt zum Unmöglichen und den hat der eigentliche Modernismus gemacht.

Damit kommen wir zum zweiten Hauptteil des Gislerschen Buches, der eben diesen eigentlichen Modernismus behandelt. Dieser Modernismus geht weit über das, was man Amerikanismus und Neu-Apologetik nennt, hinaus, er begnügt sich nicht bloß mit einigen Klagen und Postulaten disziplinärer und taktischer Natur, sondern bildet ein neues philosophisch-theologisches System, welches darauf abzielt, den überlieferten katholischen Glauben bis ins innerste Mark hinein zu zerstören. Er ist echt protestantisches Gewächs, seine zwei Hauptwurzeln, Agnostizismus und Immanentismus, hat Luther selbst gepflanzt. Der Reformator war der Ansicht, daß die Vernunft durch die Erbsünde jegliche Fähigkeit zu religiöser Erkenntnis verloren habe und daß es darum Aufgabe des Glaubens sei, der Närrin

Vernunft den Hals umzudrehen. Die Universitäten, an denen der „Intellektualismus" gepflegt wird, erschienen ihm als Mördergruben, Molochstempel, Synagogen des Verderbens, die vier Fakultäten als vorgebildet durch die vier Soldaten, welche Christum kreuzigten. Alles Heil erwartet er einzig vom festen Fiduzialglauben, also von der Selbstsuggestion, daß wir durch Christus erlöst seien. Auf diesen zwei Schienen des Agnostizismus und Immanentismus fuhr der Protestantismus in den folgenden Jahrhunderten weiter, bis er durch Kant die philosophische, durch die Theologieprofessoren seit Schleiermacher die theologische Ausprägung zu jenem seltsamen Gemenge von Ich-Philosophie und Christusglauben erhielt, die man eben als Modernismus bezeichnet. Der wesentliche Inhalt dieser „Zusammenfassung aller Häresien" ist durch die Enzyklika Pascendi allgemein bekannt geworden. Für seine Widerlegung hinsichtlich der beiden genannten Grundlehren verweisen wir auf die meisterhaften Darlegungen bei Gisler, um noch etwas länger beim Schlußkapitel zu verweilen, das die Ueberschrift „Nach der Enzyklika Pascendi" trägt.

Hier ist zunächst von besonderem Interesse der Abschnitt, welcher die Frage behandelt: Wer ist ein Modernist? Durch die Enzyklika Pascendi, also durch das höchste kirchliche Lehramt selbst, hat diese Bezeichnung eine authentische Begriffsbestimmung erhalten und es läge eine Verletzung nicht nur der Liebe, sondern auch der Wahrheit vor, wenn jemand diesen Ausdruck ohne weiteres auf alle jene Personen anwenden wollte, an denen er in kirchlicher Beziehung etwas zu tadeln findet, auch wenn sie vom eigentlichen Modernismus weit entfernt sind. Dieser letztere besteht nach den Erklärungen der Enzyklika dem Wesen nach im Agnostizismus und Immanentismus, das heißt in der totalen Trennung von Wissen und Glauben, in der Zurückdrängung und Einschränkung der Religion auf das Gebiet des Gefühls und des inneren Erlebens, woraus dann von selbst die Leugnung aller jener religiösen Elemente folgt, die nur durch den Intellekt erfaßbar sind, der Vernunftbeweise für das Dasein Gottes, der äußeren Kriterien (Wunder und Weissagungen) für die Tatsache der Offenbarung und für die Gottheit Christi, der von außen kommenden Offenbarung überhaupt, der Unveränderlichkeit der Dogmen und Sakramente. Gab es und gibt es Modernisten in diesem Sinne? Darüber besteht kein Zweifel. Loisy rühmt sich selbst, daß die Mehr-

zahl der im neuen Syllabus und in der Enzyklika Pascendi verworfenen Sätze seinen (Loisys) Werken entnommen sei und daß zu dem System, das die vatikanischen Theologen in der Enzyklika gezimmert, kein katholischer Theologe so viel Material geliefert habe wie er. Auch von dem Exjesuiten P. Tyrrell († 1909) steht es fest, daß er Modernist im eigentlichen Sinne gewesen, ebenso von Murri und von den Männern, die sich zu dem programma dei modernisti bekennen. Von deutschen Modernisten nennt Gisler die Namen H. Hefele, Schnitzer, Karl Gebert, Engert, Ph. Funk, Hugo Koch, Sickenberger und die ganze Kraus-Gesellschaft. Diese deutschen Modernisten, deren Organ das „Neue Jahrhundert" ist, unterscheiden sich selbst strenge von den sogenannten Reformkatholiken und ebenso von dem sogenannten Kultur-Katholizismus (Köln und München-Gladbach).

Ueber die Zahl der eigentlichen Modernisten und über ihre internationale Organisation liegen widersprechende Angaben vor. Salomon Reinach behauptete, unter dem französischen Klerus gebe es 15.000 Modernisten; Loisy selbst belächelte diese offenbare Uebertreibung und schätzte die modernistischen Geistlichen Frankreichs auf etwa 1500. Manche hielten den Modernismus nach dem Erscheinen der Enzyklika Pascendi für vernichtet, andere waren der Meinung, das Gros der Modernistenarmee habe einfach geschwiegen und diese Schweiger seien zahlreich und harren auf bessere Tage. Auch die Existenz eines internationalen Geheimbundes der Modernisten wurde behauptet, der an allen Seminarien, Universitäten, Instituten und katholischen Fakultäten seine Spione habe und im stillen eine rührige Propaganda entfalte. Die Beweise für eine so weitgehende Organisation lassen sich vorläufig nicht erbringen, jedoch steht fest, daß der Plan einer internationalen Verbindung schon früh auf dem Programme der Modernisten stand und auch im weiten Maßstabe durchgeführt wurde. Das „Berliner Tageblatt" vom 2. März 1910 erzählt vom Bestehen eines Organisationsausschusses mit ständigen Referenten und Vertrauensmännern für die verschiedenen deutschen Landesteile, sowie für Oesterreich und für die Schweiz und das „Neue Jahrhundert" bemerkt dazu, daß das genannte Berliner Blatt selbstverständlich nicht aus dem hohlen Bauch schreibe. Beim Berliner Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt (1910) wurde auch ein internationaler Modernistenzirkel abgehalten und es gruppierten sich, wie Ph. Funk im „Neuen Jahrhundert" berichtet,

um Romolo Murri die anwesenden französischen, italienischen und deutschen Modernisten nebst einigen Pariser und Genfer Freireligiösen zu einer ernsten Besprechung des modernistischen Programmes. Es wurde ein reger Gedankenaustausch zwischen dem „Neuen Jahrhundert" und Murris Organ „Il commento" beschlossen. In Genf erscheint seit Jänner 1910 die „Revue moderniste internationale", die es als ihre Aufgabe betrachtet, einen Organisationsplan aufzustellen, nach welchem es allen Modernisten ermöglicht wird, ihre Kräfte praktisch und mächtig zu entfalten und auszunützen. Die Einzelheiten dieses Planes werden nur den Organisatoren bekannt gegeben, die sich in den verschiedenen Mittelpunkten der Propaganda befinden. In Neapel hat Professor Gennaro Avolio, Redakteur der „Battaglie d'oggi", einen Verein „arbeitender Priester" gegründet, um zölibatmüde Apostaten unabhängig zu machen. In Spanien ist die Organisation erst im Werden. Von der Kraus-Gesellschaft in München sagt Gisler, sie bedeute einen starken Modernismusherd; das „Neue Jahrhundert" lasse es an Aufrufen zur Unterstützung modernistischer Geistlicher nicht fehlen und verzeichne in jeder Nummer Einläufe für seinen Propagandafonds. Maschen im Netz der Modernisten-Organisation seien auch das „Coenobium" in Lugano, die „bibliothèque de critique religieuse" und der Verlag Nourry in Paris. Die Gewähr für die Richtigkeit aller dieser Angaben muß selbstverständlich unserem Autor, beziehungsweise seinen Quellen überlassen bleiben, aber auf jeden Fall ist es sicher, daß der großangelegte Kampf Pius X. gegen den Modernismus nicht ein Kampf gegen Windmühlen war. Wir schließen unseren Bericht über das inhaltsreiche Buch Gislers mit den Worten, die er am Schlusse an das Oberhaupt der Kirche richtet:

„Zehnter Pius! Du zeigtest Dich der Welt als konsequenter Papst! Du erfaßtest Deines Amtes Hochberuf und duldetest am Glaubensgolde keine Schlacken! Du bietest der Welt nicht das Schauspiel des Apollopriesters Laokoon, der, kraftlos zur Abwehr, nur ohnmächtig zum Himmel klagt und mit brechendem Herzen es mit ansehen muß, wie er und seine Söhne von den zwei gewaltigen Schlangen erdrückt werden. Als die zwei Schlangen ‚Zweifel' und ‚Weltgeist' auf den Wogen der Zeit heranzischten, auf die Altäre losgingen und die Priester und die Gläubigen zu umschlingen drohten, da wehrtest du sie ab mit überirdischer Kraft und Entschlossenheit . . . . Ueber den

Sumpf der Spötter, über das Flachland der Tagesmeinungen, über die Hügel kleinlicher Rücksichten und Aengstlichkeiten ragst Du, zehnter Pius, mit dem Weltdokument Deiner Enzyklika unerschütterlich empor, wie das mächtige Libanongebirge! Auf dem weltweiten Felde, wo die Herde Christi weidet, sehen wir Dich als den starken Hirten wachen bei Tag und bei Nacht, oft einsam, wie der Heiland am Oelberg! Ergrimmt, daß Du ihnen die Herde Christi nicht wehrlos zur Beute gibst, heulen die Wölfe rings im Kreis, während mancher Judas im Dunkeln schleicht und die Schergen zu Deiner Gefangennehmung herbeiführt! Dieses Geheul ist für das Ohr des Papstes weder neu noch schreckhaft; aber es ist, und dessen freuen wir uns, ein Zeichen, daß der Hirte tüchtig und den Wölfen lästig ist!"

Vererbung und Verantwortlichkeit.

(Ursprünglich eine Dissertation aus der Pastoraltheologie, die gelegentlich einer feierlichen Disputation zur Verlesung kam.)

Von Kaspar Baudenbacher S. J. in Innsbruck.

Wenn wir von Vererbung und Verantwortlichkeit reden wollen, muß vor allem der **Begriff klar** sein. Denn Vererbung wird an sich schon von manchen Autoren viel enger, von anderen viel weiter genommen. So faßt Professor Dr Kirchhoff[1]) mit denen, „die sich vorsichtig (!) ausdrücken", die Vererbung nur von ganz augenfällig krankhafter Vererbung. Der Natur der Sache nach aber scheint Vererbung all das umfassen zu müssen, was bei lauter ähnlichen sonstigen Einflüssen die Nachkommen vermöge der Abstammung ihren Vorfahren ähnlicher machen muß als anderen. Die Schwierigkeiten der Forschung scheinen es vor allem zu sein, die von dieser Weite des Begriffes zurückdrängen; allein im Interesse der Sache und wahrer Wissenschaftlichkeit muß sie gefordert werden.

Andererseits aber kann von einer unmittelbaren Vererbung geistiger Eigenschaften, welche wir doch hier im Auge haben, nicht die Rede sein. Die Seele geht ja einzig aus der Schöpferhand Gottes hervor, sie wird geschaffen, nicht gezeugt. Also können wir hier von einer Vererbung nur insofern sprechen, als körperliche Eigenschaften von den Eltern auf das Kind sich fortpflanzen. Diese vererbten körperlichen Eigenschaften werden natürlich durch die individuellen Entwicklungseinflüsse im Kinde individualisiert und bedingen dann auch das geistige Erkennen und Begehren des Kindes.

---

[1]) Dr Theodor Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie für Studierende und Aerzte. Leipzig und Wien 1892. Deutike. S. 44 u. a. a. O.

In diesem Sinne ist im ganzen Folgenden „geistige" Vererbung, „geistige" Belastung, Vererbung „geistiger" Veranlagung und ähnliches zu nehmen; ein eindeutiges deutsches Wort haben wir nicht dafür, ja in großen irregegangenen Kreisen gilt auch die Sache nicht mehr als vorhanden.

Die wenigstens teilweise Vererbung **äußerer** körperlicher Eigenschaften ist eine zu allen Zeiten der Menschheit anerkannte und ganz natürliche Tatsache; daher ja z. B. die Völkertypen. Noch nie wurde von reinen Eskimoeltern ein Kind vom Typus irgend eines Negerstammes geboren, auch nicht, wenn sie längere Zeit etwa in der gleichen Gegend wohnten. Ebendaher auch im kleinen die Aehnlichkeit von Geschwistern miteinander und mit ihren Eltern, die wohl größer oder kleiner sein kann, in seltenen Fällen zeitweise wenigstens dem nächsten Augenschein nach sogar verschwinden kann, aber doch nie ganz bis ins Alter, so daß man etwa jemand dauernd einer ganz anderen Familie zuteilen möchte.

Daraus allein aber läßt sich schon etwas Aehnliches für die **innerlichen** körperlichen Eigenschaften erwarten, die auf den Geist und seine Tätigkeit im Erkennen und Wollen den nächster Einfluß haben; das sind vor allem die Eigenschaften des Gehirns und des Zentralnervensystems. Deren Vererblichkeit muß jedoch jene der äußeren Eigenschaften übertreffen wegen ihres innigeren Zusammenhanges mit dem Leben, mit dessen Kraft und Fortpflanzung. Das bestätigt auch die wissenschaftliche Untersuchung der Tatsachen. Dabei gehen jedoch die Meinungen in Aufstellung der genauen Gesetze weit auseinander. Aber hier ist die Uebereinstimmung in allem schon deshalb ganz ausgeschlossen, weil ja selbst die Begriffe von gut und schlecht verschieden, zum Teil sogar konträr genommen werden.[1])

Geringe geistige Begabung vererbt sich so gewöhnlich, daß man sich über Ausnahmen wundert. Aber auch diese Ausnahmen sind nur scheinbare; sie scheiden sich, soweit sie wirklich ganz untersucht sind, deutlich in zwei Klassen.

Die erste Klasse: Eine relativ sehr vernünftige Lebensführung der Eltern hatte diese selbst bedeutend gefördert, besonders eine freudig eifrige Betätigung in erleuchtetem Glauben und echter Tugend. Die geringe Schwäche, die dann vielleicht noch im Lebenskeime auf das Kind übergehen konnte, verschwand neben der guten Anlagen in

[1]) Dies gilt nicht nur von den Anlagen, sondern besonders von der Erziehung, selbst auch von der Nahrung und den mannigfaltigsten anderen Einflüssen auf die Entwicklung des Menschen; z. B. Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart, Psychiatrie und Seelsorge. Berlin 1899. Reuther und Reichard. S. 284 ff, bes. S. 288 f und sehr oft; Dr med. Fr. von den Velden, Konstitution und Vererbung, Berlin 1911, z. B. S. 62, 70 u. a. a. O.; Beßmer, Familler, Kirchhoff, Kräpelin, Krafft-Ebing usw. — Dazu vergleiche auch noch oben über die Weite des Begriffes Vererbung!

ihren Wirkungen nach außen vollständig durch die echt christliche Erziehung in starkem, übernatürlichem Geiste, der allerbesten für Kranke wie Gesunde; so — mit vielen anderen — Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart.[1])

Die zweite Klasse dieser Scheinausnahmen: Die geringe geistige Veranlagung der Eltern ist wirklich vererbt als solche und nur individualisiert als krankhaft gereizte oder krankhaft einseitige; hierher gehört eine ganze Reihe von „Wunderkindern", auffallend Geweckten, frühreifen Naturen, Strebern in der Schule, Gelehrtentypen, Sammlern, Erfindern, Dichtern, Volksführern oder Volksverführern, mißratenen und nicht mißratenen Genies.[2]) Nur einen Namen will ich aus Römer anführen: Es ist der später geisteskrank gewordene Julius Robert Edler v. Mayer,[3]) der große Finder des Wärmeäquivalents. Von ihm sagte 1891 der weltberühmte Londoner Physikprofessor John Tyndall: „Kein größeres Genie ist in unserem Jahrhundert erstanden als Robert Mayer" und der bekannte Bonner Professor Clausius, er kenne keine ähnliche Leistung in der Geschichte. Dieses Beispiel dürfte aber zur Genüge noch dreierlei dartun: erstens wie extreme persönliche Werterhöhung und Wertverminderung durch Vererbung sich vereinigen können; zweitens wie es für Kundige an sich durchaus keine allgemeine Herabsetzung in der Wertschätzung bedeutet, vielfach sogar eine Werterhöhung, wenn man von jemand sagt, er sei erblich belastet oder psychopatisch veranlagt, da diese Anlage durch Selbstschulung zum Edelsten durchgebildet sein kann; und drittens „wie verkehrt es ist," — so Römer[4]) — „das Genie als solches um seinen Ruhm zu beneiden, ohne daß man den Kaufpreis des Berühmtwerdens kennt". Also gegen die Vererbung geringer oder relativ geringer Begabung ist keine sichere Tatsache wissenschaftlich erwiesen.

Desto durchschlagender scheinen die Tatsachen gegen die Vererbung **hoher,** besonders außerordentlicher geistiger Veranlagung zu beweisen. Doch auch hier nur eine doppelte Gruppierung! Einen Fingerzeig gibt ja schon der vorige Abschnitt.

Die erste Gruppe: Die sogenannte hohe oder gar geniale Veranlagung der Eltern war an sich schon in Wirklichkeit krankhaft, konnte sich also nicht als gesunde oder starke, sondern eben nur als

[1]) Psychiatrie und Seelsorge z. B. S. 190—198, 277 f u. a. a. O. — Wenn diese protestantische Autorität im folgenden, besonders bei der Verantwortlichkeit, öfters zitiert werden kann, so soll uns das zeigen, wie wir, im besten Besitze der vollen geoffenbarten Wahrheit, denken müssen, da er, ein Laie und Protestant, so weit und sicher vorzudringen wußte.

[2]) Vergl. z. B. irgend ein neueres Lehrbuch der Psychiatrie; in eigenartiger Weise handelt darüber Velden, Konstitution und Vererbung, besonders S. 68 f.

[3]) Römer, Psychiatrie und Seelsorge S. 286. Vergl. auch Knelle r S. J., Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft [3–4]. Freiburg 1912, Herder, S. 15–23, und Herder, Konversations-Lexikon[3] (V, 1498), unter Mayer, Robert Edler von.

[4]) Psychiatrie und Seelsorge. S. 287.

krankhafte oder wenigstens schwächliche vererben. Vielfach wächst dann das Kind auch noch in völlig anderen Verhältnissen als die Eltern heran. Dadurch wird aber die Anlage so verändert oder individualisiert, daß es für den Unkundigen ganz unmöglich erscheint, die gleiche Wurzel auch nur zu ahnen. Als historisches Beispiel nenne ich aus Dr von den Velden[1]) nur den Dichter Goethe. Das Pathologische seiner Familie erstreckt sich klar auf alle Mitglieder. Außer seiner Schwester Kornelia waren alle seine Geschwister infolge erblicher Belastung schon als Kinder gestorben; Kornelia aber war ein armselig hinsiechendes pathologisches Geschöpf. Wie wenig bei ihm selber der äußeren starken Gesundheit die innere, namentlich die Willensakte bedingende, entsprochen hat, zeigt sein von Anfang an unedles, charakterloses Leben; wie z. B. schildert er sich nur selbst in „Werthers Leiden"! „Und seine Kinder waren", so fährt Dr von den Velden fort, „wieder durchaus defekt, sie starben in frühester Jugend mit Ausnahme eines Sohnes, der wahrscheinlich durch Selbstmord endete."

Die zweite Gruppe: Wie oft wird eine gesunde hohe Veranlagung schon früh geschädigt durch Unglücksfälle, Ueberanstrengung, falsche Erziehung usw., jedoch nur so, daß die Kraft wohl für die persönliche Betätigung groß erscheint, aber nicht mehr wirksam vererbt werden kann! Jedoch kommt dann bei weiterer Vererbung unter ziemlich guten Umständen im Enkel die Kraft der Großeltern wieder zur Geltung, aber ebenso andererseits auch das Krankhafte bei einer in der Familie schon durch Generationen vorhandenen Entartung, die noch nicht ganz ausgeheilt ist. Dies hat neuestens besonders klar Dr von den Velden in seinem ärztlich hervorragenden Buche „Konstitution und Vererbung" gezeigt. — Natürlich wirken die Einflüsse beider Gruppen, die wir der Klarheit halber geschieden haben, mehr oder weniger auch zusammen.

So viel jedenfalls ist aus den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen sicher: Körperliche Eigenschaften vererben sich, und zwar mehr als die äußeren die innerlichen und damit auch jene, die auf den Geist und seine Tätigkeit den nächsten Einfluß haben. Daraus ergeben sich wichtige theoretische und praktische Folgerungen für Moral und Pastoral. Sie streben vor allem auf die **Verantwortlichkeit** hin. Diese wird durch die Vererbung — kurz gesagt — nie aufgehoben, auch nicht so sehr vermindert, als vielmehr wesentlich anders verteilt. An einem durch Vererbung gesetzten Akte haben nämlich vier Faktoren Anteil: 1. Der Wille nach seiner augenblicklichen Freiheit, 2. der Wille nach seiner habituellen Regelung der ererbten Anlage, 3. die Eltern und mindestens auch noch die Großeltern und 4. jene, welche die Pflicht hatten, die ererbte Anlage regeln zu helfen, das sind vor allem die Erzieher und Lehrer.

[1]) Konstitution und Vererbung S. 70. — Freilich scheint Velden selber vor der vollen Konsequenz dieser Ausführungen zurückschrecken zu wollen.

Von hier ab müssen wir von der überaus hoch zu schätzenden glücklichen Vererbung absehen und uns auf die erbliche Belastung beschränken, da die Moral mehr von den Fehlern zu reden hat, als von den Vollkommenheiten.

Als ersten verantwortlichen Faktor wollen wir also auch hier den **Willen nach seiner augenblicklichen Freiheit** ins Auge fassen. Die Freiheit nun wird durch die erbliche Belastung sicher gemindert, daher auch die augenblickliche Verantwortlichkeit. Aber wie weit? Dies zeigt nicht ein Vergleich mit der Angewöhnung, sondern mit dem Zustande der Betrunkenheit am besten. Denn diese wirkt auf die nämlichen Organe in einer wenigstens zum Teil gleichen Weise, kann sich ebenso vom geringsten bis zum höchsten Grad einer allerdings bald vorübergehenden vollen Geistesstörung steigern und endlich auch auf fast allen Gebieten wie die Vererbung sich geltend machen.

Klar ist: Wo das Selbstbewußtsein ganz aufhört, hört auch die augenblickliche Verantwortlichkeit und alle Sünde ganz auf, auch wenn der Arme das Schauderhafteste und Widernatürlichste tut. So bei voller Betrunkenheit, die ja selbst eine Geistesstörung ist und durch Vererbung oft mit verursacht wird, bei Morphiumbetäubung, Irresein, bei einem Anfall von voller Melancholie,[1]) Epilepsie, primärem und sekundärem Blödsinn, Manie und Verrücktheit, die freilich alle nicht durch bloße Vererbung entstehen. Außer diesen ganz Kranken gibt es noch zwei volle Klassen, die auch augenblicklich ganz verantwortungslos sind, allerdings nur bei bestimmten Partien ihrer Akte. Es kann nämlich die Krankheit eine partielle sein und zwar partiell erstens in bezug auf das Subjekt selbst und zweitens in bezug auf den Umfang der Objekte.

Zur **ersteren** Klasse gehören vor allem die sogenannten pathologischen Lügner;[2]) sie sind nicht wirklich Lügner, weil sie nicht mit Wissen und Willen die Unwahrheit sagen, sondern sie leiden entweder an Paramnesie, das heißt der Sachverhalt ist im Subjekt verdreht, oder an Amnesie, das heißt manche Akte des Subjekts sind im Bewußtsein überhaupt nicht vorhanden. Die pathologische Lüge ist überaus häufig gerade durch Vererbung; sie ist sicher in fast allen Anfängen voller Geisteskrankheit, z. B. bei Paralytikern, Melancholikern, Paranoikern, Maniakalischen, ganz gewöhnlich bei den Hysterischen und Hypochondern, periodisch bei Epileptikern und Querulanten.

[1]) Vergl. andere Artikel dieser Quartalschrift z. B. 1905, S. 847 ff „Melancholie u. Zurechnungsfähigkeit" von Seb. Weber, kgl. Pfarrer in Deggendorf; 1901, S. 71 ff u. S. 320 ff „Die Zwangsvorstellungen und ihre Beurteilung" von demselben. Wenn auch der Begriff „Zwangsvorstellungen" (oder „Zwangsdenken") zum Teil falsch von Krafft-Ebing geprägt wurde (diese Qu.-Schr. 1902, S. 803), so hat das Wort heute doch auch eine durchaus wahre Bedeutung.

[2]) Vergl. Dr Ignatius Familler, Kurat an der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll, Pastoralpsychiatrie, Freiburg 1898, Herder, S. 152 ff.

Besondere Beachtung erheischt für uns diese **„Lüge" im Kindesalter** wegen Erziehung und Unterricht. Sogar im allgemeinen musterhafte Kinder geben zuweilen auf eine plötzliche Frage ohne weiteren Grund eine falsche, scheinbar lügenhafte Antwort. Bei schwachen Kindern, nicht bloß bei erblich stärker belasteten, vermag die bloße Ermüdung mit einer äußeren, etwa suggestiven Einwirkung vereinzelt solche „Lügen" herbeizuführen. Ja, bei kleineren macht es, besonders am Abend, schon einen großen Unterschied aus, ob man plötzlich fragt, z. B. „Hast du's gesehen?" oder „hast du's *nicht* gesehen?"

In solchen Fällen weiß dann das Kind sofort nach seiner Antwort, daß es unwahr geredet, aber im Augenblicke der Antwort hat das Kind über die Sache wirklich nicht *anders* gedacht als es geredet, sondern entweder gerade *so* (plötzliche Paramnesie) oder überhaupt nichts (Amnesie). Gegen diesen physischen Fehler wendet sich nun sofort das Strebevermögen des Kindes und treibt daher das Blut in den Kopf; es wird rot, wie wenn es wirklich gelogen hätte. Bei sonst ziemlich normalen Kindern vermeidet man diese vereinzelten pathologischen „Lügen" durch ruhiges, suggestionsloses Fragen, besonders wenn man zwischen die eigene Frage und des Kindes Antwort noch eine milde Aufforderung zur Offenheit einschiebt. Diese Art ist namentlich wichtig bei Kinderbeichten.

Aber **auch bei Erwachsenen** ist außer den genannten Anfängen voller Geisteskrankheit die pathologische Lüge nicht selten, besonders auf plötzliche Fragen, bei geistiger Ueberanstrengung und bei starker Anspannung der Kräfte auf ein Ziel hin, wenn die ganze Konstitution nicht sehr gesund ist; daher z. B. in unvorbereiteten wichtigen Reden erregten Debatten und bei gleichzeitig mehrfachen, entgegengesetzten persönlichen Angriffen. Aber man beachte wohl: es ist kein Sichversprechen; denn dabei ist nur das Wort anders als das Gedachte und Gewollte. Auch keine einfache Gedächtnisschwäche; denn diese wäre jedem normal, vor allem dem Redner selbst. Dagegen bei der pathologischen Lüge haben wir etwas Anormales, Unverständliches, weshalb es die Hörer für wirkliche Lüge halten, oftmals auch der arme Redende selbst, einfach, weil er sonst nichts kennt und es alle so nennen.

Zur **zweiten Klasse** der in der augenblicklichen Erkenntnis partiell Gestörten, nämlich in bezug auf den *Umfang der Objekte* gehören jene, bei denen der sogenannte Zwang und Trieb alle Gegenvorstellungen oder wenigstens deren Durchführbarkeit gegen auftauchende Gelüste ausschließt.[1]) Oft verbindet sich auch noch das Krankhafte dieser Klasse mit dem der vorhergehenden. Dieser Zwang und Trieb ist sicher vorhanden z. B. bei sehr Schwachsinnigen, stark

[1]) Vergl. Beßmer in Stimmen aus M.-L. 1912, 2. Heft, und Familler, Pastoralpsychiatrie, S. 155.

Epileptischen und Melancholischen — ohne bestimmte Begrenzung der Objekte; bestimmten Objekten gegenüber, z. B. bei Kleptomanie (Stehlen), Pyromanie (Brandstiften),[1]) bei hochgradigen Skrupulanten, beim vollen sogenannten Zwangsdenken, bei den höchsten Graden der Hyperaesthesia sexualis und Paraesthesia sexualis in einzelnen Fällen.

Aber auch bei Kindern, auch ganz kleinen, findet sich solches Elend. So treiben beispielsweise sogar manche Säuglinge instinktive Masturbation.[2]) Bei solchen erscheinen dann schon mit ein paar Jahren Wutausbrüche, Angstanfälle, Eifersucht, Trinkexzesse, aber auch weltschmerzliches Sehnen, Weltflüchtigkeit u. dgl.

In all den nur beispielsweise genannten Fällen, auch der beiden Klassen von nur partieller Krankheit, ist gar keine augenblickliche Verantwortlichkeit vorhanden, folglich auch der Akt für sich gar nicht sündhaft, auch nicht einmal läßlich. Denn hier finden die verbrecherischen Triebe kein Gegengewicht und nötigen also zur verbrecherischen Tat. Zwar **wendet** man gern auch dagegen **ein.**[3]) Erstens: solange kein Schwachsinn vorhanden ist und die nötige Besonnenheit nicht abgeht, kann es an Erkenntnis der Pflicht und folglich auch an Pflichtgefühl nicht ganz mangeln. Zweitens: solange keine Verwirrung des Verstandes eintritt, kann der Mensch auch dem stärksten Trieb zu einer verbrecherischen Handlung widerstehen. Aber: Erstens in diesen Fällen ist eben wirklich Schwachsinn vorhanden, freilich oft nur partiell und vielleicht auch das nur vorübergehend, aber eben gerade in bezug auf die gegen den bestimmten Akt notwendigen Gegenvorstellungen. Ebenso ist es mit dem Fehlen der nötigen Besonnenheit; auch sie kann habituell zwar da sein, aber im Augenblick der Tat nicht aktuell; daher mangelt es an der Erkenntnis der Pflicht und folglich auch am Pflichtgefühl, zwar nicht ganz, d. h. in allen Teilen, aber gerade in dem Teil, der für diesen bestimmten Akt nötig wäre, da aber ganz, d. h. so, daß von der aufhaltenden Pflicht oder deren Durchführbarkeit gar keine Erkenntnis vorhanden ist, dies auch wieder zwar nicht beständig oder habituell, aber eben in dem Augenblick dieses Aktes.

Ebenso ist es zweitens mit der Verwirrung des Verstandes. Von dieser handelt hiermit übereinstimmend und besonders klar gerade P. Beßmer im 2. Heft des Jahrganges 1912 der „Stimmen aus Maria-Laach".

[1]) Früher redete man von „Monomanie"; diesen Begriff hat Jean Etienne Dominique Esquirol (1772—1840; Maladies mentales, Paris 1838) eingeführt. Er bezeichnete damit das Vorhandensein nur partieller Störungen der geistigen Tätigkeiten. Heute kennt nur mehr die Gerichtspsychiatrie und die vulgäre Auffassung „Monomanien"; in der neueren Psychiatrie wurde dieser Begriff ganz fallen gelassen.

[2]) Römer, Psychiatrie und Seelsorge, S. 162 ff.

[3]) Vergl. J. Beßmer S. J., Die Grundlagen der Seelenstörungen, Freiburg 1906, Herder, S. 179.

Als **Beweis** diene uns eine weitere Gruppe, die sogenannten **Quartalsäufer.** Zu bemerken aber ist, daß diese Krankheit nie in ihrer vollen Ausdehnung vererbt wird, sondern nur eine größere oder geringere Disposition dazu, die dann durch persönlich — meistens, aber nicht immer — schuldbare Akte zu dieser Krankheit sich steigert: „Solche Individuen", führt Römer[1]) aus, „leiden periodisch, gleichsam quartalweise unter einem unwiderstehlichen Drang nach dem Genuß geistiger Getränke. Daß es sich hier nur um eigentümliche Zeichen einer zeitweiligen Geistesstörung zu handeln braucht, geht am deutlichsten daraus hervor, daß manche Quartalsäufer trotz völliger Fernhaltung von alkoholischen Getränken, z. B. beim Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt plötzlich von Schlaflosigkeit, Schwindel und Kopfweh, sowie von Halluzinationen, melancholischer Verstimmung oder maniakalischer Erregung befallen werden und nach mehrstündiger bis mehrtägiger Dauer wieder ebenso gesund erscheinen wie zuvor. Mit gutem Grunde hat man daher solche Zeiten mit den Anfällen der Epileptiker verglichen." So Dr Römer! Also Mangel an Erkenntnis der Pflicht, zwar nicht aller, sondern nur dem Alkohol gegenüber, und wiederum zwar nicht beständig, aber in der Zeit der Dipsomanie, des „Durstes", da aber ganz; daher gar keine Verantwortlichkeit für diesen Akt in sich, gar keine Sündhaftigkeit. Und das ganze infolge von Zwang und Trieb, der, wenn nicht befriedigt, aus partieller Geistesstörung sogar zu vorübergehender totaler sich steigert. Und doch ist das (!) der einzige Weg zur Heilung!

Das bisher über die drei Klassen ganz Verantwortungsloser Gesagte läßt sich leicht auf die **Verminderung** der Verantwortlichkeit übertragen, so daß dieser Teil keiner weiteren Ausführung bedarf. Nur darauf sei hingewiesen, daß in all den Anfangs- und Entwicklungsstadien dieser vielen Krankheiten und Zustände eine solche Minderung der Verantwortlichkeit zuerkannt werden muß, folglich kein durch merkliche Vererbung gesetzter Akt in sich schwere Sünde ist, weil eben augenblicklich die nötige Erkenntnis und Besonnenheit und darum die nötige Freiheit fehlt.

Heißt das aber nicht die Verantwortlichkeit, die Freiheit aufgeben? Nein, sondern erfahrungsgemäß teilen. Der erste Faktor davon war „der Wille nach seiner augenblicklichen Freiheit"; jetzt der zweite: **„der Wille** nach seiner **habituellen Regelung** der ererbten Anlage."

Hier aber muß und kann entschieden mehr verlangt werden. Denn habituell gänzlich fehlt die Verantwortlichkeit infolge bloßer Vererbung nie, auch nicht einmal auf einem einzelnen Gebiet gänzlich. So elende Lebenskeime kommen überhaupt nicht

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 41 f.

fort; so kranke Eltern bleiben entweder immer kinderlos oder die armen Geschöpflein sterben in den ersten Jahren.

Die Fälle von vollem Blödsinn vor der Zeit der Erlangung des Vernunftgebrauches, die vorgebracht werden, haben neben der Vererbung noch ihren Grund in Krankheiten und später verursachten inneren Verletzungen. Dies gehört dann zum vierten Faktor der Verantwortlichkeit! Also „der Wille nach seiner habituellen Regelung der ererbten Anlage" kann verantwortlich gemacht werden. Er muß es aber auch, weil diese Regelung für ihn großenteils die einzige Möglichkeit ist und das Größte davon abhängt.

Der Arzt Féré geht hierin sogar **so weit,** daß er sagt: „Die gewaltigsten Antriebe können zurückgehalten werden zu der Zeit, da der betreffende Kranke Bewußtsein hat von dem Verbrecherischen der Handlung und von den Konsequenzen, welche sie für ihn nach sich ziehen kann. Marc, Calmeil u. a. haben bemerkenswerte Fälle erzählt von Kranken, welche von solchen Antrieben befallen waren; sie ließen sich anketten, um nicht dem verbrecherischen Triebe zu unterliegen."[1]) Und zum amerikanischen Arzt Hammond kam einst ein Mann, der den epileptischen Trieb fühlte, sein innigstgeliebtes Kind zu töten; Dr Hammond drängte ihn, sich unter den Schutz einer Irrenanstalt zu begeben, und fügte bei, er werde im Falle der Mißachtung seines Rates „ebenso voll und ganz des Mordes schuldig sein, wie wenn er mit vorbedachter Bosheit getötet hätte, und würde ebenso hingerichtet (executed) werden müssen, wie jeder andere Mörder."[2])

So weit kann freilich die **katholische Moral** nicht gehen; aber zweierlei jedenfalls ist daraus klar, daß erstens nicht nur die strengen Juristen und Sozialpolitiker hier mit ganzer Schärfe einsetzen, sondern sogar auch Aerzte, ja Psychiater, und daß also zweitens auch die Moral hier mehr fordern kann und muß, als früher ohne die heutige Psychopathie nahe lag.

Es darf die erbliche Belastung nicht nur krankhaft und bemitleidenswert betrachtet werden, sondern auch als heilbar oder wenigstens verbesserungsfähig und das je früher, desto mehr, aber auch als steigerungsfähig bis zur zeitweiligen oder selbst dauernden vollen Geisteskrankheit. Und darin müssen wir sie auch vom gewöhnlichen Begriff der stärksten Leidenschaft unterscheiden.

Die erbliche Belastung ist also diesbezüglich ungefähr zu behandeln wie eine sündhafte Gewohnheit, aus der teilweise oder schon ganz verantwortungslose Akte folgen; doch fällt hier natürlich die Sündhaftigkeit der Aneignung weg. Die Verpflichtung aber, Mittel gegen sie anzuwenden, ist um so größer, je bedenklicher die Anlage in sich ist, zu je schwereren und je häufigeren Fehltritten sie führt. Das körperliche, geistige und geistliche Heil steht hier auf dem

---

[1]) Beßmer, Grundlagen, S. 180.
[2]) Beßmer, Grundlagen, S. 181.

Spiele, oftmals dazu noch auch für andere, für die zu sorgen man nicht nur die höchsten Liebespflichten, sondern vielleicht auch die der Gerechtigkeit hat.

Noch mehr aber gleicht die erbliche Belastung diesbezüglich vielleicht einer beständigen Versuchung oder ist eine Art nächster Gelegenheit zur Sünde. Nach diesem Maßstab sind die Gegenmittel anzuwenden. Freilich *eines* muß all dem vorausgehen: Uns selbst und dem Volke muß diese große Verantwortung erst klar werden; vorher auch da keine Verantwortlichkeit und Sündhaftigkeit wegen Mangels an Wissen, *aber auch keine Besserung!*

Als **Beispiel der Bedeutung** einer habituellen Regelung der ererbten Anlage diene — nicht etwa ein unbekannter Verbrecher, sondern — das Musikgenie Richard Wagner,[1]) über den bis zum Jahre 1907 schon 10.000 Schriften und Bücher veröffentlicht wurden; im September dieses Jahres wurde durch ein Handschreiben des Prinzregenten von Bayern seiner Büste auch ein Ehrenplatz in der Walhalla bestimmt. Wie stark er aber erblich belastet war, zeigen schon z. B. seine *Memoiren*, aber auch *welch elendes Leben* er geführt hat. Was jedoch hätte aus ihm werden können, wenn diese Anlage habituell geregelt worden wäre! P. Kreithmaier S. J. getraut sich von ihm 1911 im 7. Hefte[2]) der „Stimmen aus Maria-Laach" zu schreiben: „Das ist Wagner! . . . . mit einer Willenskraft und zähen Ausdauer, die zur Bewunderung zwingt, eine Saulusnatur, aus der ein großer Heiliger hätte werden können."

Aber **wie** ist diese habituelle Regelung vom Willen durchzuführen? Näheres, recht Praktisches führt P. Beßmer aus im 3. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach" 1912, S. 282 ff. Hier nur das noch: Auch Römer[3]) sieht neben guter Ernährung den besten, ja einzigen Weg in einer gründlichen echt christlichen Aszese von Jugend auf, besonders in einem *freudigen „agere contra"*! Dazu „noch außerordentliche Kräfte", die Hilfe des „Geistes Gottes selbst, damit er (der Mensch) den Kampf mit dem Fleisch siegreich bestehe",[4]) also die *physische Hilfe der Gnade*, besonders — nach der einfachen Lehre des Katechismus — die *Gnaden der heiligen Kommunion*. Das also ist die habituelle Regelung des Willens, der zweite Faktor der Verantwortlichkeit bei der Vererbung!

Die übrigen zwei Faktoren lassen sich jetzt in wenigen Strichen zeichnen, da die Grundlinien mit dem Gesagten auch für sie schon gezogen sind. Der **dritte Faktor** sind „die Eltern und dazu mindestens die Großeltern".

[1]) Vergl. Herders Konversations-Lexikon.
[2]) S. 119.
[3]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 272 ff, 277 f und öfters.
[4]) S. 273.

Hören wir nur noch Römer[1]): Diese Sünder „werden unter Umständen buchstäblich heimgesucht bis ins dritte und vierte Glied, sei's indem das geschädigte Geschlecht unmittelbar seine Fortpflanzungsfähigkeit verliert, sei's dadurch, daß sich die Krankheitsanlage von einem Geschlecht zum anderen verschlimmert, bis die letzten Nachkommen den schlimmsten Formen von Geisteskrankheit anheimfallen . . . Die psychiatrische Erblichkeitslehre bestätigt die christliche Lehre von der Erbsünde; zunächst wenigstens in dem Sinn, daß eine besondere Verderbnis der Natur vererbt werden könne. Man darf aber meines Erachtens noch weiter gehen und aus den Erfahrungen gerade bei Säuglingen den bestimmten Schluß ziehen, daß die menschliche Natur überhaupt verderbt genug ist, um auf die geringsten Schädlichkeiten hin in einen verkehrten, schließlich aus der Sünde stammenden Zustand, z. B. in psychopathisch minderwertige Reizbarkeit und Widerwärtigkeit zu verfallen, und damit findet doch die Lehre von der allgemeinen Verderbnis, also von der Erbsünde überhaupt, eine auffallende Bestätigung." Jedermann ist aber für eine so sichere Folge seiner Handlungen verantwortlich. Dazu betreffen diese Folgen hier jeden selbst in seinen Kindern und Enkeln — Pflichten der Selbstliebe! — Den künftigen Nachkommen gegenüber reihen sich daran die Pflichten der innigsten Nächstenliebe und endlich drittens gebieten die sozialen Pflichten. Also auch diese Verantwortlichkeit ist damit viel größer geworden. —

Aber andererseits Vorsicht vor Rückschluß! Denn immer gibt es auch Krankheiten und krankhafte Anlagen, ohne daß sie vererbt sind, selbst ohne jede persönliche Schuld, z. B. durch Verletzung des Rückenmarks bei einem Unfall.

Der **vierte Faktor** schließlich, dem wir noch ein bedeutendes Maß von Verantwortung bei erblicher Belastung zuteilen müssen, sind alle jene, welche die Pflicht haben, die ererbte Anlage regeln zu helfen.

Dazu gehört nun die ganze Umgebung, das von Psychiatern so viel besprochene milieu! Hier kommen die Pflichten der Nächstenliebe zur Geltung. Der göttliche Lehrmeister ruft deren Verletzung hier das Wort „Aergernis" und sein furchtbares „Wehe!" zu. Vor allem jedoch trifft diese Pflicht die Erzieher und Lehrer dieser Kinder.

Die ganze Größe dieser Verantwortlichkeit erhellt aus zwei Sätzen: Erstens die bloße Vererbung hindert niemand, wie schon gesagt, zum Gebrauche der Vernunft zu gelangen. Zweitens eine wirklich allseits gute Erziehung vermag — von Unfällen abgesehen — jeden zum Gebrauch der Vernunft Gelangten zu retten, viele zu besonders guten Menschen zu machen, manche zu einer sonst, ohne Gottes wunderbares Eingreifen, ganz unerreichbaren Tüchtig-

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 275 f. — Natürlich protestantische Auffassung der Erbsünde nur!

keit und Vollkommenheit zu erheben. So — viele Tatsachen; dagegen — keine sichere! Nur muß diese Heranbildung schon beim Säugling einsetzen. Also Römer;[1]) ähnlich viele andere. — Der Sache nach wenigstens verstehen sie alle darunter, wenn auch bei einigen infolge von Vorurteilen ihre Worte anderes besagen, eine tief christliche Familienerziehung. Das wäre ein Feld für die katholische Charitas!

Vervollständigen wir schließlich auch diese günstigen Aussichten auf dem Gebiet der belastenden Vererbung durch ein Wort Römers[2]) über den Wert des Leidens: „Gewiß weiß ich", ruft er aus, „daß das Christentum dem Leiden einen großen Wert für alle Menschen beimißt, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, gerade die ‚Seelenleiden' des Psychopathikers irgendwie davon auszunehmen. Im Gegenteil wird die christliche Literatur nicht müde, bewußt oder unbewußt solche Leiden mit einzuschließen . . . . Das Evangelium ist geradezu unerschöpflich in der Beteuerung eines Vorzuges der Schwachen und die Geschichte lehrt, daß viele der größten (und — setzen wir hinzu — heiligsten) Männer trotz ihrer Schwäche und zum Teil gerade infolge ihrer Schwachheit ihr Lebenswerk verrichten durften", ja solche außerordentliche Gipfel erklommen haben.

Göttliches und menschliches Erkennen, göttliches und menschliches Wollen.

(Fortsetzung der dogmatischen Abhandlung „Der Mensch — μικρόθεος".)

Von Prof. Dr Johannes Chr. Gspann, Stift St Florian.

Wegen der zentralen Stellung, welche der beseelte Miniaturμεγάκοσμος einnimmt, haben die Theologen den Menschen sogar μικρόθεος, kleiner Gott, genannt. Der Mensch, so hörten wir,[3]) sei Repräsentant und Vikar des Universums Gott gegenüber und als Begnadeter, der an der göttlichen Natur teilnimmt (2 Ptr 1, 4), Repräsentant und Stellvertreter Gottes der ganzen sichtbaren Natur gegenüber. Wegen dieser unvergleichlich hohen Würde verdient das vernünftige Sinnenwesen im Gnadenstand die Bezeichnung Miniaturgott. Ja, wir haben sogar göttliche Eigenschaften, soweit eine Kreatur an einem göttlichen Attribut partizipieren kann, an der wundersamen Synthese von Stoff und Geist gefunden.

Der Leser der Quartalschrift, besonders der zur Spekulation geneigte, mag es als Lücke in der Beweisführung empfunden haben,

---

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 175, 177 f, 191 f und oft.
[2]) Ebd. S. 288 f; ähnlich S. 287 u. a. a. O.
[3]) Vergl. diese Zeitschrift 1912, III. H., S. 582 ff.

daß ich nur auf die hohe Würde und auf gottähnliche Attribute des Menschen verwiesen habe, um den Ehrennamen μικρόθεος klarzustellen. Ich höre die Einrede: „Soll der Mensch wirklich und wahrhaft diesen Titel verdienen, so muß doch auch sein Leben, so müssen doch auch seine Lebensäußerungen eine schöne und getreue Nachahmung des göttlichen Lebens sein! So ist erst die Beweiskette geschlossen: Zentrale Stellung (Vikar Gottes dem Universum gegenüber), göttliche Eigenschaften und göttliches Leben im Menschen. Das letztere muß aber erst bewiesen werden!"

Der Einwand ist berechtigt. Darum will ich im folgenden eine genaue Untersuchung anstellen, ob sich denn nicht auch das göttliche Leben im beseelten Miniaturuniversum abspiegele.

* * *

Göttliches Leben. Was ist denn Leben? Lassen wir die landläufigen und auch die philosophischen[1]) Begriffsbestimmungen zur Seite: Leben, wie wir den Terminus in der Dogmatik brauchen, ist ipsa essentia seu natura, quatenus est principium operationum, quibus vita se manifestat.[2])

Nun ist die essentia seu natura Gottes eine vollständig geistige Natur: „Spiritus est Deus, et eos, qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare" (Jo 4, 24). Die Geistigkeit Gottes wird auch auf dem dreifachen Erkenntnisweg mühelos gewonnen, das geistige Sein ohne körperliche Schranken gehört einer vollkommeneren, höheren Ordnung an, als das materielle Sein. Gott ist aber das ens perfectissimum; ergo.

Welches sind die Lebensäußerungen des Geistes? „Substantia intellectualis, actuosa et vivens vitam suam intelligendo maxime volendoque explicat" sagt Hurter.[3]) Erkennen und Wollen erschöpfen die Lebenstätigkeit eines Geistes. Die moderne Psychologie ist mit dieser Klassifizierung freilich nicht einverstanden. Damit meine ich nicht die Auffassung jener Psychologen, die wie der greise Wilhelm Wundt, der Vater der experimentellen Psychologie, überhaupt die Gedanken und Willensakte nicht auf Vermögen zurückführen.[4]) Es gibt auch genug Psychologen, die an der Substantialität der Seele festhalten, aber von drei Vermögen dieser Seele sprechen: Erkennen, Wollen und Fühlen. Drei Gruppen von seelischen Er-

[1]) Für den schlichten, ungebildeten Menschen ist das gewöhnliche Zeichen des Lebens die Bewegung. Die Gelehrten (Biologie, Physiologie und Psychologie) bezeichnen mit Leben den „Zustand der Tätigkeit der organisierten Substanz" (Littré).

[2]) Kleutgen, J., Inst. p. I, l. 1, q. 3, c. 1.

[3]) Hurter, Hugo, Theologiae dogmaticae compendium II[10] (Oeniponte 1900) 51.

[4]) Vergl. Gutberlet, Konstantin, „Experimentelle Pädagogik" (Philosophisches Jahrbuch) XXIII. Bd. (1910) I. H., S. 10 ff.

scheinungen müsse man genau unterscheiden: I. Erkennen und Verstehen; II. Wollen und Bewegen; III. Gefühle und Gemütsbewegungen.[1])

Die aristotelisch-thomistische Philosophie kennt nur zwei Vermögen der Geistseele: Eines, das sich auffassend und erkennend, das andere, das sich strebend und wollend betätigt. Unter diese zwei Gruppen lassen sich sämtliche seelischen Erscheinungen, respektive Aeußerungen subsumieren.

Gott ist der reinste Geist, ergo vitam suam intelligendo et volendo explicat.

Die menschliche Seele ist Geist, intellektuell, immateriell. Wie spiegelt nun unsere Geistseele das Leben Gottes wider?

I. Auffassen und Erkennen.

Wie erkennt Gott sich selber? Durch geistige Erkenntnis seiner eigenen Wesenheit. Weil aber der Intellekt Gottes nach Umfang, Kraft und Tiefe unendlich ist, bildet die Selbstvorstellung das unendliche, reinste und klarste Abbild seiner selbst, das unendlich vollkommene Abbild. Diese Selbstvorstellung kann unmöglich wie bei uns den Charakter eines accidens haben; die Offenbarungsquellen belehren uns, daß ihr der höchste Grad des Seins, Personcharakter zukomme; es ist das ewige Wort, der Λόγος, der eingeborene filius Dei ab aeterno. Weil nun der Künstler nach den Ideen seines Verstandes die Kunstwerke realisiert, so verstehen wir St Johannes, wenn er im Proömium seines Evangeliums sagt: „Alles ist durch ihn (den Λόγος) gemacht worden, und ohne ihn ist nichts von dem gemacht worden, was gemacht worden ist" (Jo 1, 3.). Deswegen beten wir vom Λόγος im Kredo: „Per quem omnia facta sunt"; deswegen, sagt Katschthaler in seiner Dogmatik, ist der Λόγος und nicht der Vater oder der Heilige Geist inkarniert worden, damit durch denjenigen die Welt erneuert und entsühnt werde, durch den sie einstens ist gemacht worden.

Wie erkennt der Mensch sich selber? Durch geistige Erkenntnis seiner selber. Aber seine Erkenntniskraft ist unvollkommen und beschränkt, von einer comprehensio im dogmatischen Sinne des Wortes ist bei ihm gar keine Rede, daher ist das Vorstellungsbild kein vollendet klares Bild, nach der Weise des Seins kommt ihm nur akzidenteller Charakter zu.

Wie schaut, respektive erkennt Gott die real existierenden Dinge? In seiner eigenen Wesenheit! Gott begreift sich selbst, das ist die höchste Art des Erkennens, beim comprehendere bleibt vom erkannten Seienden gar nichts unbekannt. Nun ist aber Gott die causa effi-

[1]) Cartesius, Leibniz, Sulzer, Mendelssohn, Tetens, Kant. (Wie Sulzer und Mendelssohn die Dreiteilung der Seelenkräfte für die Aesthetik benützten, darüber vergl. Windelband, Geschichte der Philosophie I, 566.) Die beste Widerlegung der „Drei-Theorie" bei Mercier, Désiré, Psychologie II (Kempten 1907) 165 ff.

ciens und die causa finalis aller real existierenden Dinge; also kennt Gott alle real existierenden Dinge nach ihrem ideal-eminenten Sein, weil Wissen und Wesen Gottes real identisch sind; ferner nach ihrem real-formellen Sein, weil Gott selbstverständlich weiß, wie er die Dinge erschafft; ist ja alles erschaffen secundum sapientissimas Dei archetypas.

Der Mensch erkennt gleichfalls die real existierenden Dinge in Gott. Nicht im Sinn des Ontologismus, als ob wir in den geschaffenen Dingen, im Wahren, Guten und Schönen Gott unmittelbar schauen würden. Das Universum ist ja sinnenfällig, während Gott der allerreinste Geist ist. Man darf auch, um in dieser Frage nicht zu irren, nie den Modus des menschlichen Erkennens aus dem Auge lassen. Der Mensch ist ein animal, ein Sinneswesen, aber rationale, ein vernünftiges Sinneswesen. Nach dieser Natur muß sich der modus cognoscendi richten, agere sequitur esse. In gewisser Hinsicht ist es aber doch wahr, daß wir das Seiende in Gott schauen: Gott ist causa prima und conservator des gesamten Seins und erhält so die Großwelt und die Kleinwelt. Die erstere ist ein Spiegel der Vollkommenheiten Gottes, denn das Universum ist imitatio Dei. Die Kleinwelt, in unserer Sprache Mensch genannt, ist ihrer geistigen Natur nach ein Ebenbild Gottes. Dieses klare, schöne Ebenbild Gottes hat in seinem herrlichsten Vermögen, der Vernunft, die wunderbare Kraft, den genannten Spiegel zu beleuchten, „durch diese geistige Beleuchtung die geistige Erkenntnis in sich zu erzeugen, und in letzterer einen neuen inneren Spiegel der göttlichen Natur, als einer geistig-lebendigen zu gewinnen . . . . . Die Schöpfermacht Gottes legt in die Natur des menschlichen Geistes, als seines Ebenbildes, eine aktive Zeugungskraft hinein, vermittelst welcher Gott selber die geistige Erkenntnis in uns hervorbringt".[1])

Zum gleichen Resultat gelangen wir, wenn wir das Verhältnis Gottes und des Menschen zur logischen Wahrheit betrachten.[2])

Die logische Wahrheit ist adaequatio rei et intellectus, die Gleichung zwischen dem Erkennen und dem Seienden. Also ist Gott die höchste und erste logische Wahrheit, die absolute Vernunft, denn bei Gott sind wegen seiner höchsten Einfachheit, die jedwede Zusammensetzung ausschließt, Sein und Erkennen identisch. Weiters gibt es bei Gott, dem absolut vollkommensten Wesen, kein accidens; so ist auch der vitale Erkenntnisakt nicht ein vitales accidens aus dem oder einem Erkenntnisvermögen, sondern ein unendlicher, substantieller Akt. „Das Wissen ist bei Gott keineswegs eine Qualität oder ein Habitus, sondern Substanz und reiner Akt."[3])

---

[1]) Scheeben, J. M., Handbuch der kathol. Dogmatik (Freiburg 1873) II 13.

[2]) Vgl. S. Thomae, Quaest. disput: De veritate q. 11 und Kleutgen, J., Philosophie der Vorzeit I 748.

[3]) S. Thomae, s. th. 1, q. 14, a. 1.

Wie ist es nun hier möglich, daß unsere menschliche Vernunft ein Abglanz und Ebenbild der absoluten Vernunft oder der logischen Wahrheit sei?

Alle Dinge müssen so sein, wie sie Gott von Ewigkeit denkt. Diese Uebereinstimmung alles Seienden mit den göttlichen Ur-Ideen heißen wir dessen objektive Wahrheit. Die Uebereinstimmung eines Seienden mit unserer Erkenntnis macht dessen subjektive Wahrheit aus. Also ist die Wahrheit erkennen nichts anderes als „göttlich denken", Gottes Gedanken nachdenken.[1]) Unsere Vernunft spiegelt den göttlichen Verstand wieder, indem sie in endlicher Form nachdenkt, was Gott vorausgedacht hat. In diesem Sinn, nicht nach der pantheistisch klingenden Auffassung des Theosophen v. Baader haben die Scholastiker von einer „Teilnahme der menschlichen Vernunft am göttlichen Wissen"[2]) gesprochen.

Noch ein dritter Weg führt zu unserem Ziel. Wir kennen die Bedeutung des Wortes bei Johannes: „Omnia per ipsum (δι' αὐτοῦ sc. τοῦ Λόγου) facta sunt." Die Schöpfung des Universums, als äußeres Zeichen der Allmacht, steht in innigst-geheimnisvoller Verwandtschaft mit dem notionalen Erkennen Gottes, kraft dessen der zeugende[3]) Vater den ewigen Logos spricht. Dieser wird durch den göttlichen Intellekt erzeugt und ist so das vollendetste Ebenbild Gott-Vaters; ihm, dem Λόγος, werden Weisheit, Anordnung und Schönheit des Universums appropriiert, ihm, per quem omnia facta sunt. Wie verhält sich die Welt zum ewigen Logos? Die Welt war von Ewigkeit her in ideis Dei. In Gott kann es aber wegen seiner unendlichen Einfachheit nur eine Idee geben, die mit dem Wesen Gottes zusammenfällt. Dieser ewigen Idee, dem Logos, entstammt alles Erschaffene.[4])

Da findet sich nun im Menschen, im μικρόθεος, etwas Abbildliches. Das Seiende offenbart sich nach der scholastischen und jeder vernünftigen Erkenntnistheorie unserer Vernunft durch die Sinne. Die Vernunft abstrahiert von der sinnlichen Erscheinung und erfaßt so das innere Wesen eines Seienden; dieses innere Wesen spricht die Vernunft in idealer Weise in sich aus (verbum mentis, das innere Wort, die Idee), ohne dadurch die Beziehung desselben zum Gegenstand, in welchem es existiert, aufzuheben. Im direkten Akt ist die Vernunft vielmehr durch die Idee, in welcher sich der Gegenstand gleichsam abspiegelt, auf diesen gerichtet.[5])

[1]) Vergl. meine Abhandlung „Gottes Gedanken nachdenken" in den Histor.-polit. Blättern 1912, S. 153 ff.

[2]) S. Thomae, C. gent. III 47.

[3]) Ueber den Zusammenhang zwischen Zeugen und Erkennen vergleiche meine diesbezügliche Arbeit in der Tübinger Quartalschrift IV (1912) S. 604 ff

[4]) Den geheimnisvollen Konnex zwischen Logos und ewiger Weltidee führt in genialer Weise St Augustinus durch: Tract. 1, 17 in Joann.

[5]) Vergl. Hagemann-Dyroff, Logik und Noetik[8] (Freiburg 1909) 183 ff.

So ist das natürliche menschliche Erkennen wahrhaft Abglanz des göttlichen Erkennens, die Seele nimmt als Gleichnis und Ebenbild Gottes am Wissen Gottes teil.

* * *

Läßt sich in gleicher Weise auch zum übernatürlichen menschlichen Erkennen eine Parallele ziehen?

Der Mensch nimmt im Gnadenstand teil an der Natur Gottes (2 Ptr 1, 4), er wird „teilhaftig der göttlichen Natur". Ich habe anderswo[1]) den stringenten Nachweis erbracht, daß diese Teilnahme in einer übernatürlichen Vergeistigung der begnadeten Seele bestehe. Ein Argument, das wir hier brauchen, sei wiederholt. Das Wesen der ewigen Seligkeit besteht in der unmittelbaren Anschauung des einen und dreieinigen Gottes.[2]) Der Gnadenstand ist die unerläßliche Bedingung der Anschauung Gottes, der Gnadenstand ist ja die inchoata beatitudo supernaturalis. Weiterhin ist die unmittelbare Anschauung Gottes für uns Menschen im Jenseits je nach den gesammelten Verdiensten vollkommener oder weniger vollkommen. Atqui: Quidquid recipitur a cognoscente, non est in eo secundum modum cogniti, sed per modum cognoscentis.[3]) Ergo muß eine je nach den Verdiensten größere oder kleinere Vergeistigung des Menschen zum Schauen des reinsten Geistes vorhanden sein.

Wie verhält sich nun dieses Schauen Gottes zur Vergeistigung unserer übernatürlichen Seele im Diesseits? Der heilige Paulus sagt es uns ganz deutlich: Wir werden Gott schauen, wie er ist. „Jetzt sehen wir durch den Spiegel im Rätsel, dann aber von Angesicht zu Angesicht" (1 Kor 13, 12). Hier wird das Schauen Gottes als vollendete Glückseligkeit bezeichnet, und die unvollkommene Glückseligkeit, welche zur Anschauung Gottes führt, als „Sehen Gottes", also als Glaube, als habitus supernaturalis fidei.

Die übernatürliche Vergeistigung der begnadeten Seele muß sich ja zunächst im Glauben geltend machen. Ist dieser doch radix, initium und fundamentum der Rechtfertigung. Zudem liegen die Zusammenhänge zwischen heiligmachender Gnade und Anschauung Gottes klar zutage. Für das Licht des Glaubens in der begnadeten Seele gelten gewiß auch die Worte des Johannes-Evangeliums: „Der Logos war das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt" (Jo 1, 4).

In und mit der übernatürlichen Vergeistigung der Seele durch die heiligmachende Gnade, die sich in erster Linie im Glauben geltend macht, nimmt so der geschöpfliche Verstand in übernatürlicher Weise am göttlichen Wissen und Wahrheitsleben teil.

---

[1]) Tübinger Quartalschrift 1911, S. 532 ff. Vergl. auch mein Buch „Mensch und Uebermensch" (Einsiedeln 1912), in welchem das vorliegende Thema in mehr populär-wissenschaftlicher Weise behandelt ist.

[2]) Conc. Flor. Denzinger-Bannwart[10] 693.

[3]) S. Thomae, C. gent. II 74.

II. Lieben und Wollen.

Die Offenbarungsquellen belehren uns darüber, daß in der allerheiligsten Dreifaltigkeit der Heilige Geist durch die unendliche gegenseitige Liebe zwischen Deus-Pater und Deus-Filius ausgehe. Weil der ersten und zweiten göttlichen Person die nämliche, ungeteilte göttliche Natur eigen ist, ist der Heilige Geist die personale Selbstliebe Gottes.

In analoger Weise entspringt beim Menschen aus der Selbsterkenntnis das Selbstwollen, die Selbstliebe. Selbstredend hat auch diese kreatürliche Selbstliebe, die aus der lebendigen Wurzel Selbsterkenntnis treibt und blüht, nur die ärmliche Seinsweise eines accidens.

Amare est velle, sagt St Thomas. Das Objekt des velle, des Begehrens, ist das Gute. Weil nun Gott die bonitas essentialis ist, die mit seiner Wesenheit real identisch ist, darum liebt er sich selber mit Notwendigkeit: „Cum voluntas intellectum consequatur, oportet, in Deo voluntatem esse, cum in eo sit intellectus."[1]) Und zwar ist Gott sein eigenes Wollen. Ist auch beim Menschen die Selbstliebe notwendig? Ja! Sie ist in der Natur begründet. Ein Blick in das ungeheuere Reich der vernunftlosen Welt zeigt uns, daß alle Dinge nach dem streben, was ihnen günstig ist.[2]) Alle Wesen der Natur sind zu dem geneigt, was ihnen gut ist. „Omnis inclinatio voluntatis, et etiam appetitus sensibilis, ex amore originem habet."[3]) Diesem Universalgesetz gehorcht auch der freiwollende Mensch. Er liebt sein eigenes Wesen, seine Natur, alles, was er ist, alles, was ihn irgendwie vervollkommnet. Der heilige Thomas unterscheidet zuerst zwischen Gut nach seiner Wesenheit und Gut als accidens und zeigt in genialer Weise, wie Gut als substantia und accidens Gegenstand des Wollens und Begehrens ist; dann sagt er: Unde et angelus et homo naturaliter appetunt suum bonum et suam perfectionem. Et hoc est amare seipsum."[4])

Wie aus den Worten des Aquinaten hervorgeht, liebt der Mensch nicht bloß sein Ich, sondern alles, was irgendwie mit ihm vereinigt ist,[5]) was ihn vervollkommnet, veredelt, was ihm behagt, alles Gute an Personen, Geschöpfen und leblosen Dingen außer und über und neben sich. Es wird gleichsam das alles eins mit ihm, und alles Gute betrachtet der Mensch unter dem Gesichtswinkel des Ego. Die ganze Umgebung beleuchtet seine Natur, sein Ego, was dazu beiträgt, „suum bonum et suam perfectionem" zu interessieren, das liebt der Mensch. Diese tiefpsychologische Wahrheit spricht der englische Lehrer mit den Worten aus: Illud autem, quod est unum cum

[1]) S. Thomae, s. th. 1, q. 19, a. 1.

[2]) Das geben auch die Darwinisten zu, nur nehmen sie als Grund hiefür glücklichen Zufall an.

[3]) C. gent. IV cap. 19.

[4]) S. th. 1, q. 60, a. 3.

[5]) S. th. 1, q. 60, a. 4.

aliquo, est ipsummet; unde unumquodque diligit id, quod est unum sibi."[1])

Also resumieren wir: Der menschliche Wille ist frei, doch ist dem Willen das Begehren des Guten natürlich.

Wie liebt nun Gott alles Außergöttliche? Mit Freiheit! „Du liebst alles, was existiert, und nichts von dem hassest du, was du erschaffen hast" (Weish 11, 25). Der Grund hiefür ist sofort einleuchtend. Alles Geschaffene ist nichts anderes als ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten. Insofern nun die wirklich existierenden Dinge an der göttlichen Güte teilnehmen, die göttliche Güte nach außen reflektieren, Gott aber sich selbst als das unendliche Gut liebt, liebt er die Dinge mit. Weil aber Gott in creando frei ist, muß er folgerichtig im Lieben alles Außergöttlichen ebenfalls frei sein. Es folgt weiters, daß Gott nie die Dinge um ihrer selbst willen liebt, sondern in Hinsicht auf seine Güte. St Thomas bemerkt dazu: „Deus suum esse et secundum se et propter ipsum vult et amat; omne autem aliud esse est quaedam sui esse, secundum similitudinem, participatio. Relinquitur igitur, quod Deus, ex hoc ipso quod vult et amat se, vult et amat alia."[2])

Nach diesen psychologischen und dogmatischen Untersuchungen darf gesagt werden: Der Mensch stellt in seiner Selbstliebe und in der Liebe zu den Dingen außer sich ein schönes, klares Abbild Gottes in dessen Selbstliebe und in der freien Liebe zu allem Außergöttlichen dar.

* * *

Jetzt ziehen wir wieder zum Wollen und Lieben des Menschen die übernatürliche Parallele in der begnadeten Seele. Wille und Heiligkeit stehen in engster Beziehung. Ist die Wahrheit die Gleichung zwischen der Erkenntnis und dem Gegenstand, so ist die Heiligkeit die Gleichung zwischen dem Willen und dem göttlichen Sittengesetz. Die Heiligkeit ist auf ethischem Gebiete das, was die Wahrheit auf logischem ist.

Worin besteht das göttliche Sittengesetz? „Du sollst Gott, deinen Herrn, lieben . . . . . und sollst den Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen zwei Geboten hängt das ganze (göttliche Sitten-)Gesetz und die Propheten" (Mt 22, 37—40).

Wie arbeitet und betätigt sich der Wille auf der Bahn der Heiligkeit? In zweifacher, in positiver und in negativer Hinsicht. In positiver Hinsicht durch jedes sittlich-gute Werk, in negativer durch Ueberwindung der Versuchungen, durch Niederringen alles dessen, was in und außer uns sittlich-schlecht ist.

Jetzt ziehen wir die Parallele der übernatürlichen Ordnung Daß in Gott die logische Wahrheit sowohl als auch die substantiale

[1]) S. th. 1, q. 60, a. 4.
[2]) C. gent. I, 75 n. 3.

Heiligkeit mit seiner Wesenheit real identisch sind, weiß der Leser ohnehin.

Die katholische Religion lehrt, daß durch jedes noch so kleine gute Werk eines Begnadeten die heiligmachende Gnade verstärkt wird. Besteht aber die Anteilnahme an der göttlichen Natur durch die heiligmachende Gnade in einer übernatürlichen Vergeistigung der Seele, so folgt, daß diese Vergeistigung durch jedes gute Werk an Intensität zunimmt. Je stärker also sich der Wille eines Begnadeten in positiver Richtung betätigt, desto intensiver wird er übernatürlich vergeistigt. Wie schön harmoniert das wieder mit den Worten des Florentinums: Die Seligen schauen Gott, den Einen und Dreieinigen, doch je nach den Verdiensten, die einen klarer als die anderen.

Wie hängen aber übernatürliche Vergeistigung und negative Betätigung des übernatürlichen Willens zusammen? Zum ersten erinnere ich daran, daß die Unterlassung eines schlechten Werkes positiven Charakter gewinnt, wenn wir einer Versuchung Widerstand leisten, die uns zur Sünde verlockt.[1]) Zum anderen sei folgendes bemerkt: Die Heilige Schrift sieht in der Lossagung von den Lüsten des Fleisches, im Niederringen der Triebe des niederen Begehrungsvermögens den nächsten Weg zur Gottverähnlichung, d. h. zur höheren respektive tieferen übernatürlichen Vergeistigung. Hat ja die Rechtfertigungsgnade als solche die innere Kraft, das Tierische, Fleischliche in uns zu schwächen.[2]) Der übernatürliche Wille muß das Sinnliche, „Böse", die „Werke des Fleisches" meiden und die „Frucht des Geistes" hervorbringen.[3]) Das Zurückdrängen des sinnlich-fleischlichen Begehrens in uns, die Repression der bösen Lust nennt der Weltapostel sehr bezeichnend eine „Kreuzigung des Fleisches", weil sie ein schmerzhafter, aber geistiger Akt ist.[4])

Nach diesen Beweisführungen tritt die übernatürliche Parallele zum natürlichen Wollen schon scharf heraus:

1. Der natürliche Wille strebt an, was der Verstand als ein Gut erkennt: Gott, sich selbst und was für das Ich sich als Gut erweist.

2. Der übernatürliche Wille soll nach dem Willen Gottes dasjenige anstreben, was der übernatürliche Verstand als ein wahres Gut erkennt. Der übernatürliche Verstand erkennt aber als Gut in erster Linie Gott, die lautere Geistigkeit, und alles dasjenige, was

---

[1]) S. Thomae, In 2. d. 35, q. 1, a. 3 ad 4; Suaresii, Franc., XII 2.

[2]) Röm 8, 2. u. 3. Dazu als Erklärung den Kommentar des hl. Thomas zur Stelle (Ausgabe der Werke des hl. Thomas von J. Nikolai [Paris 1660] 18. Bd. 69).

[3]) Gal 5, 17 u. 23. Röm 6, 12.

[4]) Vergl. Pölzl, Fr. X., Der Weltapostel Paulus (Regensburg 1905) 321 ff. Zum ganzen Absatz vergl. Lhotzky, A., Die Teilnahme des Begnadeten an Gottes Natur gemäß 2 Ptr 1, 4 (Wien 1911) 85.

die Gottähnlichkeit, die innere, übernatürliche Vergeistigung der Seele vermehrt.

* * *

Erkennen und Wollen sind die beiden herrlichen Vermögen unserer Seele, aus ihnen blüht das geistig-natürliche Leben empor. Die psychologische Analyse hat ergeben, daß der Mensch diesbezüglich ein Abbild Gottes, ein μικρόθεος, ist.

Im Stande der heiligmachenden Gnade leben wir ein gar geheimnisvolles übernatürliches Leben. Die Gnade erfaßt unsere Seele in ihrem innersten Wesen, in ihrer Substanz, und beherrscht damit ganz von selbst die auf die Substanz gegründeten Vermögen.[1]) Die geistige Substanz der Seele wird in ihrem innersten Wesen von der Gnade erfaßt, denn das „Teilnehmen an der göttlichen Natur" (2 Pt 1, 4) kann nur als innere, übernatürliche Vergeistigung verstanden werden. Aber es wäre ganz irrig, bei dem Begriff Vergeistigung nur an den Verstand zu denken. Die Gnade umfaßt die ganze geistige Natur der Seele und die auf diese geistige Substanz gegründeten Vermögen, Erkennen und Wollen. Wir haben soeben gesehen, wie sehr der übernatürliche Wille negativ und positiv sich vergeistigt.

Uebernatürliches Erkennen und übernatürliches Wollen der göttlich vergeistigten Seele: aus ihnen erblüht in himmlischer Schönheit das gottähnliche, übernatürliche Leben.

Indem die Gnade die geistige Natur und damit die beiden geistigen Vermögen, Erkennen und Wollen, erfaßt, macht sie den Menschen zum übernatürlichen Ebenbild Gottes quoad vitam, geradeso wie die geistige Natur der Seele mit Verstand und Willen in deren Betätigung ein natürliches Ebenbild Gottes ist.

So ist das vernünftige Sinnenwesen auch im Erkennen und Wollen μικρόθεος.

Das impedimentum ordinis im österreichischen Rechte.

Von Josef Gscheidlinger in Ungenach.

Die Grundfesten des österreichischen Rechtsgebäudes stammen aus einer Zeit, die vielfach weniger „modernen" Ansichten über das gegenseitige Verhältnis zwischen Kirche und Staat huldigte. Ein Jahrhundert ist seit seiner Errichtung verflossen und nachkommende Staatslenker vermeinten, daran vieles verbessern zu müssen. Am eifrigsten zeigten sich hiebei jene, welche aus der Bauschule des Liberalismus hervorgingen und in den sechziger und siebziger Jahren des verflossenen Jahrhundertes das altehrwürdige Gebäude auf neue Grundlagen stellten, auf denen es bis heute ruht. Ob damals auch die Stützen der katholischen Ehe gefallen sind, oder ob jenes Fundament,

[1]) Vergl. Rademacher, A., Gnade und Natur (M.-Gladbach 1908) 20.

worauf man sie einst legte, jenen Umbau überdauerte und so uns glücklich gerettet wurde, dies zu untersuchen will im folgenden unternommen werden. Da dabei ins einzelne eingegangen werden muß, wird nicht die Frage im ganzen Umfange erörtert werden, sondern gleichsam als Beispiel nur die Bestimmung über die Priesterehe (§ 63 b. G.-B.)[1]) behandelt, eine Frage, welche gerade in letzterer Zeit sowohl seitens jener Kreise, die unmittelbar davon berührt werden, als auch in der Oeffentlichkeit lebhaft besprochen wurde.

Von den an Zahl nicht unbedeutenden Veröffentlichungen, die sich insbesondere mit diesem Stoffe beschäftigen, seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, angeführt:

Die Arbeiten Rittners und Laurins.

Laurin, „Dr Weeber und kanonisches Recht." 1876.

— „Der Zölibat der Geistlichen." 1880.

Maassen, „Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz." Graz, Leuscher und Lubensky.

Hussarek, Max von, in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart". 24. Bd. S. 207—215. Wien, Hölder 1897.

Krasnopolski, im „Archiv für katholisches Kirchenrecht". 73. Bd. S. 456—466. Mainz, Kirchheim 1895. „Zur Auslegung des § 63 österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches."

— aaO. 74. Bd. 1895. S. 297—318. „Ueber § 63 österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Eine Replik."

Brentano, F., „Meine letzten Wünsche für Oesterreich". Stuttgart, Cotta. 1895.

— „Noch ein Wort über das Ehehindernis der höheren Weihe und feierlichen Gelübde." Wien, Manz. 1895.

— „Zur eherechtlichen Frage in Oesterreich." Berlin, Guttentag. 1896.

Jska, F., „Ehefähigkeit katholischer Geistlicher in Oesterreich". Bern, Goepper. 1896.

Gaugusch, „Das Ehehindernis der höheren Weihe". Wien, Manz. 1902.

Unger, J., „Priesterehen und Mönchsehen". Jena, G. Fischer. 1910.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. „Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k.k. Obersten Gerichtshofes". Wien, von 1859 an. Begründet von Glaser-Unger und zwar aus der alten Folge: Nr. 6141, 8417, 9628, 9888, 13.701. Aus der neuen Folge: Bd. IV. Nr. 1342 und 1365. Bd. VII. Nr. 2755.

Inhaltlich stellt sich das impedimentum ordinis als Verlust eines Rechtes dar, das von Natur aus an und für sich jedem geistig und leiblich dazu Fähigen freisteht: als Verlust der Ehemöglichkeit.

[1]) § 63 b. G.-B. lautet: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen."

Diese Schmälerung der persönlichen Fähigkeit wird an den Empfang der höheren Weihe geknüpft. Damit ist jedoch noch keineswegs die innere kirchenrechtliche Ursache des Ehehindernisses angegeben. Das ergibt sich klar aus der kirchlichen Glaubenslehre, nach welcher die Ordination aus sich nichts anderes als die bloße Uebertragung einer geistlichen Amtswürde für dauernde Zeiten, den character indelebilis, bewirkt. Das Ehehindernis der Weihe wird vielmehr auf ein kirchliches Gesetz oder ein votum implicitum zurückgeführt. Welche Ansicht vorzuziehen ist, oder ob beide Gründe zusammenfallen, ist für unsere Frage ohne Belang. Es genügt, hingewiesen zu haben, daß die innere Ursache des unwiederbringlichen Verlustes des connubium eine von der Ordination völlig verschiedene ist. Hat jemand eine höhere Weihe empfangen, dann steht fest, daß er eheunfähig ist, nicht weil ihm eine höhere Weihe erteilt wurde, sondern weil im selben Augenblicke ein kirchliches Gesetz in Kraft trat, oder weil nach anderen der Betreffende ein stillschweigendes Gelübde ablegte. Ganz dasselbe gilt nun vom staatlichen Ehehindernisse der höheren Weihe. So „aufgeklärten" Ansichten auch die Staatsmänner des 18. Jahrhundertes gehuldigt hatten, wird dennoch niemand behaupten, sie hätten aus staatlicher Machtvollkommenheit dem sechsten Sakramente außer der Wirkung eines unauslöschlichen Merkmales noch die Unfähigkeit zum Ehebunde verliehen. Die bewirkende Ursache liegt auch im weltlichen Rechte nicht im Weiheempfange, sondern im Willen des Gesetzgebers. Mit der Ordination tritt dieser staatliche Wille in Kraft und äußert sich darin, daß nach dieser vollzogenen Tatsache der Geweihte sich nicht mehr verehelichen kann. Man muß fast den Vorwurf der Unhöflichkeit fürchten, so etwas Selbstverständliches ausgeführt zu haben. Allein der besondere Hinweis auf dieses Verhältnis zwischen Weihe und dem daraus entspringenden Ehehindernisse ist mit Rücksicht auf die weiteren Ergebnisse nicht wertlos. Denn es erhebt sich sogleich die Frage: warum knüpften die Gesetzgeber des Staates an den Empfang höherer Weihen den Verlust des connubium?

Gesetze pflegen keine Willkürs-Machtsprüche zu sein, und das österreichische b. G.-B. fordert uns in den §§ 6 und 7 geradezu auf, bei jedem Rechtssatze den inneren Grund zu erforschen. Wenn wir je irgendwo den ursprünglichen Sinn unserer Gesetzesstelle, § 63 b. G.-B., finden können, so ist dies in jenen Schriftstücken der Fall, welche uns die Verfasser des b. G.-B. bei ihren Arbeiten getreu vor Augen führen, in den Beratungsprotokollen zum b. G.-B. Naturgemäß haben sich daher alle, welche sich mit unserer Frage beschäftigten, damit befaßt und sie nach allen Seiten ausgebeutet, so daß bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnis der Abfassungsgeschichte des § 63 b. G.-B. aus dieser Quelle sich kaum noch ein neues unbekanntes Moment ergeben wird.[1])

[1]) Vergleiche Hussarek a. a. O.

Die selbständig staatliche Ehegesetzgebung beginnt in Oesterreich mit dem Josefinischen Ehepatente vom Jahre 1783. Das impedimentum ordinis erscheint aber dort noch nicht auf; in diesem Punkte verweist die Urkunde noch auf das bestehende Kirchenrecht. Das gleiche tut das Josefinische Gesetzbuch vom Jahre 1786. Das Streben nach inhaltlicher Vollständigkeit, worauf die Verfasser des b. G.-B. nicht wenig Gewicht gelegt hatten, zwang sie schließlich, sich ausdrücklich damit zu befassen. Im Westgalizischen Gesetzbuche scheint daher als § 73 I. die Bestimmung auf: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, und auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen." Die Mitglieder der Gesetzgebungsbehörde waren sich wohl bewußt, damit eine grundsätzliche Aenderung in der Rechtspolitik gegenüber der josefinischen Zeit geschaffen zu haben. Denn jetzt ruhte dieses Ehehindernis formell-rechtlich auf weltlicher Gesetzgebung, war nicht mehr eine bloße kirchliche Vorschrift, sondern staatliches Gesetz.

Dem Wortlaute nach galt das im Westgalizischen G.-B. aufgestellte Hindernis für die Geistlichkeit jener Bekenntnisse, welche die Einrichtung der höheren Weihen kennen, also für die Lateiner, Armenier und Griechen. Man hatte jedoch nicht beachtet, daß das kanonische Recht der griechischen Kirche und zwar sowohl das der vereinigten als auch das der getrennten Griechen ein trennendes Hindernis der höheren Weihe weder für eine bestehende noch für eine zukünftige Ehe kannte. Als man in Wien, wo aus dem Westgalizischen G.-B. unser heutiges b. G.-B. im Entstehen begriffen war, darauf aufmerksam gemacht wurde, beschloß man, den Wortlaut in „Katholische Geistliche der lateinischen Kirche, welche . . ." umzuändern. Damit war zu erkennen gegeben, daß nur die Bestimmung der römisch-katholischen Kirche festgelegt, inhaltlich kein neues Recht geschaffen werden sollte. Sehr beachtenswert ist eine Aeußerung der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit, womit sie erklärten, auf die Besonderheiten der griechischen Kirchen nicht einzugehen — der Höhergeweihte dieser Bekenntnisse kann sich nach den Satzungen seiner Kirche später gültig verehelichen, nur muß er auf die Ausübung seines kirchlichen Amtes verzichten — „weil sonst über die Priester aller Religionen gehandelt werden müßte". Die Standesgesetzgebung der Geistlichkeit der einzelnen Bekenntnisse in die Hand zu nehmen, lehnte man demnach ab.

Bei einer abermaligen Ueberprüfung des Gesetzbuchentwurfes kam neuerdings diese Gesetzesstelle zur Sprache. Man hatte sich unterdessen über die Anschauungen der maßgebenden Kreise in der griechischen Kirche in Kenntnis gesetzt. Das Gutachten des griechisch-katholischen Erzbischofs erklärte sich einverstanden, den Wortlaut des Westg. G.-B. beizubehalten und das Ehehindernis der höheren Weihe staatlicherseits auch im kommenden Gesetzbuche als trennendes gelten

zu lassen. In der Sitzung der Gesetzgebungsbehörde am 13. November 1809 ging man darauf ein und stellte gegen die Stimmen einer zweiköpfigen Minderheit, welche sich gegen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit über die kirchlichen Satzungen hinaus verwahrte, tatsächlich für alle Bekenntnisse, zu deren Einrichtungen auch die höhere Weihe ihrer Religionsdiener zählt, das impedimentum ordinis als trennendes Ehehindernis auf. Der oben erwähnte Vorsatz, inhaltlich nichts Neues zu bestimmen, sondern das kanonische Recht der lateinischen Kirche formell anzuerkennen, wurde demnach aufgegeben. Der § 63 b. G.-B., dessen Inhalt jener wichtige Beschluß vom 13. November 1809 bildet, brachte somit in bewußter Weise materiell-rechtlich eine wichtige Neuerung. Nicht das Kirchenrecht entscheidet in dieser Ehefrage, sondern die Tatsache des Weiheempfanges kraft staatlichen Rechtes.

Abgesehen von den Folgen nach kirchlichen Satzungen knüpft der Staat an die Tatsache des Weiheempfanges die Unfähigkeit zur Ehe. Für die Lateiner und Armenier ruht dieses Hindernis auch auf kirchlichem Gesetze, für die Griechen aber bloß auf bürgerlichem. Nicht der Stand als römisch-katholischer, armenischer, griechisch-vereinigter oder -getrennter Geistlicher ist das Entscheidende, sondern der an den Weiheempfang geknüpfte Wille des weltlichen Gesetzes. Warum meines Erachtens die Verfasser des b. G.-B. die griechische Geistlichkeit über ihre kanonischen Vorschriften hinaus in der Handlungsfähigkeit beschränkt haben, für sie in Oesterreich eine juristisch so wesentliche Aenderung einführten, wie Innozenz III. beziehungsweise die Kirchenversammlung von Trient für die lateinische, möchte ich jetzt nicht vorwegnehmen. Bei Beratung des § 111 b. G.-B. kam wiederum die Sprache auf unseren § 63. Auch da erklärten die Gesetzgeber, daß gleichwie nach bloß bürgerlichem Rechte die höhere Weihe als trennendes Hindernis aufgestellt sei, auch die Ehe der Griechen, trotz ihrer angeblichen Anschauung, wonach ein Ehebruch sie trennbar mache, staatlicherseits als unlösbares Band eingegangen werde.[1]) Den Verfassern des b. G.-B. ist der ordo maior ein unbedingt unlösliches und unbehebbares Ehehindernis.[2])

Welche Auslegung erfährt nun § 63 b. G.-B.?

Einige sehen in dieser Gesetzesstelle die Ordnung der Standesverhältnisse der Geistlichkeit seitens des Staates und unterstreichen daher in ihrem Wortlaute den Ausdruck „Geistliche", beziehungsweise „Ordenspersonen". Sie schließen dann weiter: Durch Austritt aus einem Stande wird man jener Pflichten, die man damit übernommen hatte, ledig. Zwar sei kirchenrechtlich ein Verzicht auf den Stand eines Höhergeweihten unmöglich, da nach kirchlicher Lehre der geistliche Stand kein bloßer Berufsstand ist, wohl

[1]) Das Ehehindernis des § 111 b. G.-B. gilt nur für die katholischen Griechen, entsprechend dem Wortlaute.

[2]) Vergleiche hiezu § 160 b. G.-B.

aber nach bürgerlichem Rechte, welches ein unauslöschliches Merkmal nicht kennt. Also erlangt ein Geistlicher durch Berufswechsel wenigstens für das bürgerliche Leben wiederum die Ehefähigkeit. Diesem Gedankengange folgt auch eine Entscheidung des Prager Landesgerichtes vom 4. November 1876, Nr. 33.553. Am Unter- und am Schlußsatze wird man folgerichtig nichts auszusetzen haben. Es sei nur die Richtigkeit des Obersatzes dieser Schlußfolgerung geprüft, wobei wir im großen und ganzen ausgetretene Pfade wandeln können.[1])

Abgesehen von der oben angeführten Bemerkung, daß die Gesetzgeber es ablehnten, die Standespflichten der Geistlichkeit der verschiedenen Bekenntnisse zu ordnen, ist es beim griechischen Klerus tatsächlich nicht der Stand oder das Bekenntnis, was ihn an einer gültigen Ehe hindert, ebensowenig wie beim protestantischen oder jüdischen Religionsdiener — weil der geistliche Stand nach den Satzungen dieser Bekenntnisse kein Ehehindernis ist — sondern die Tatsache des Empfanges einer höheren Weihe. Es ist ja richtig, daß man durch den Empfang eines ordo maior in den Stand eines Geistlichen höherer Weihe tritt. Als Sakrament ist aber die Weihe an und für sich für das connubium sowohl nach kirchlicher Lehre als auch nach staatlichem Rechte, wie gleich anfangs erwähnt, ganz ohne Belang. Der Empfang des sechsten Sakramentes muß nämlich nach zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Einmal mit der Wirkung der Bekleidung mit einer unauslöschlichen Amtswürde, also als Sakrament der Priesterweihe: als solches ist sie für den bürgerlichen Bereich ohne allen Einfluß;[2]) dann als äußerer Vorgang, und damit verbindet die bürgerliche Gesetzgebung geradeso wie nach einer Erklärung die kirchliche, eine bestimmte rechtliche Folge, das Verbot der Ehe für immer. Da der Eintritt in den geistlichen Stand höherer Weihe und die für den Verlust der Ehefähigkeit entscheidende Tatsache zeitlich zusammenfallen und überdies in der lateinischen Kirche die kirchlichen Vorschriften sich mit den weltlichen decken, tritt die Augenscheinlichkeit unserer Ausführung nicht so unmittelbar hervor. Klarer wird die Sache erst, wenn man sich das Verhältnis des griechischen Klerus vor Augen hält.

Der Zusammenhang zwischen Ordination, Eintritt in den Kreis höher geweihter Geistlicher und Verlust des Rechtes auf die Ehe ist also juristisch kein innerer, sondern ein rein äußerlicher, zeitlicher, für die griechische Geistlichkeit nur vom weltlichen Gesetzgeber hergestellt. Nicht der Eintritt in den Stand eines Höhergeweihten durch den ordo maior benimmt die Ehefähigkeit, sondern der daran geknüpfte Wille des Staates.

---

[1]) Vergleiche zum folgenden polemischen Teil dieses Aufsatzes bis zu den positiven Untersuchungen die schätzenswerten Arbeiten Krasnopolkis und Hussareks a. a. O.

[2]) Vergleiche aus der neueren österr. Gesetzgebung § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Wie wenig Nachdruck man auf den Ausdruck „Geistliche" oder „Ordenspersonen" als Standesbezeichnung legen darf, zeigt sich, wenn wir § 179 b. G.-B. „Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, und keine ehelichen Kinder haben, können an Kindes Statt annehmen" heranziehen. Hier sieht schon der Wortlaut „Personen" von jeder Beschränkung des Hindernisses zur Annahme an Kindes Statt auf einen bestimmten Stand ab. Wollte man im Ausdrucke „Geistliche", „Ordenspersonen" des § 63 b. G.-B. eine Standesbezeichnung erblicken, so könnten diese nach einem Berufswechsel zwar heiraten, nicht aber an Kindes Statt annehmen, da sie ja doch immerhin „Personen" bleiben, „welche den ehelosen Stand feierlich angelobt haben". Und doch ist die Annahme an Kindes Statt nur ein Ersatzmittel der ehelichen Zeugung, steht also jedem Ehefähigen zu. Die Beschränkung des § 179 b. G.-B. wäre unerklärlich.[1])

Man behaupte endlich nicht, das österreichische Recht habe sich nie die Frage vorgelegt, was im Falle eines Berufswechsels der im § 63 b. G.-B. genannten Personen zu gelten habe. Für den Fall des Austrittes aus dem Orden stellt es die verlorene Erwerbs- und Verfügungsfähigkeit über Hab und Gut wieder her,[2]) von einem Aufleben der Ehefähigkeit aber weiß es nichts. Sollte man darauf vergessen haben oder kehrt wirklich die Möglichkeit zur Ehe nie mehr zurück? Erstere Annahme setzt eine ganz eigenartige Vergeßlichkeit voraus. Daß der Standeswechsel nicht schon von selbst auch die Folgen der abgelegten Gelübde vernichtet, hat meines Erachtens das Gesetz dadurch beurkundet, daß es für diesen Fall durch „Erlaubnis" ausdrücklich die Verpflichtung des Gelübdes der Armut aufhebt. Wenn es über das votum castitatis nichts bestimmt, bleibt dies eben noch weiter in Kraft. Nun stellt aber § 63 b. G.-B. das feierliche Gelübde der Keuschheit in seiner Rechtswirkung in Bezug auf die Ehefähigkeit dem Empfange einer höheren Weihe gleich; also wird auch das connubium nicht durch bloßen Austritt aus dem geistlichen Stande zurückerworben.

Eine andere Ansicht erklärt den Inhalt des § 63 für eine bloß formelle Anerkennung des kanonischen Rechtes. Die Ge-

[1]) Gestützt auf den Wortlaut: „Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt haben..." gestattet die Mehrzahl der Rechtsgelehrten den Weltgeistlichen die Annahme von Wahlkindern.

[2]) § 573 b. G.-B. besagt: „Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt zu testieren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testieren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen."

setzgeber hätten dabei nur die Absicht gehabt, dem Kirchenrechte dadurch zur Durchführung zu verhelfen, daß sie es formell als bürgerliches aufstellten. Nun, so schließt man weiter, ist durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, bestimmt, daß mit dem Austritte aus einem religiösen Verbande gegenseitig alle daraus entspringenden Ansprüche und Verbindlichkeiten erlöschen. Die Gesetzesstelle lautet: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren." Das formell juristische Bedenken, § 63 b. G.-B. sei keine bloße „genossenschaftliche" Forderung einer Kirche, sondern ein Staatsgesetz, würde meines Erachtens leicht zu zerstreuen sein. Denn ist wirklich der Inhalt des § 63 b. G.-B. nichts anderes, als das vom Staate formell anerkannte Kirchenrecht, so ist er tatsächlich nur eine Satzung „einer kirchlichen Genossenschaft" und die ausdehnende Erklärung des Artikels V des angeführten Gesetzes würde schon durch seine Eigenschaft als Staatsgrundgesetz gerechtfertigt. Zudem ist dies sogar ausdrücklich im Artikel XVI desselben Gesetzes ausgesprochen. Es heißt da: „Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, *auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen*, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen." Das durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, geschaffene materielle Recht hat also trotz etwaiger formeller Bedenken („auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen") unbedingt zur Geltung zu gelangen.

Aber dennoch müssen wir mit Krasnopolski und Hussarek diese Auslegung des § 63 b. G.-B. bloß als formell anerkanntes Kirchenrecht ablehnen. Da das kanonische Recht der griechischen Kirche einer gültigen Verehelichung nicht im Wege steht, kann für diese Geistlichkeit jene Erklärung des Gesetzes nicht maßgebend gewesen sein. Für sie ist § 63 b. G.-B. sicherlich auch inhaltlich *nur* staatliches Gesetz. Hätte nun die angeführte Erklärung Recht, so würde daraus folgen, daß auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zwar der lateinische, nicht aber der griechische Geistliche durch einen Glaubenswechsel das connubium wieder erlange. Ob jemand einen solchen Schluß ernstlich zu ziehen wagt? Zweifelsohne hat der Rechtssatz des § 63 b. G.-B. für die römisch-katholische Geistlichkeit nicht weniger Geltungskraft wie für die griechische. Er ist auch für jene mehr als bloß formell staatliches Recht. Der zwingende Grund liegt für beide nicht in den „genossenschaftlichen Rechten", sondern in dem formell und inhaltlich bürgerlichen Rechte, demzufolge jeder, der eine höhere Weihe empfängt, unabhängig von den Folgen dieser Tatsache nach den Satzungen seines Bekenntnisses das Anrecht auf eine künftige Ehe

für immer verliert. Daß der § 63 durch Gesetz vom 25. Mai 1868 nicht aufgehoben sei, besagen mehrere Erlässe, so vom 8. Juni 1883, 31. Oktober 1881, 19. Februar 1884. Aus unserer Darlegung folgt also, daß für den weltlichen Bereich die Ursache dieses Verlustes nicht auf dem Kirchenrechte beruht und daher für das bürgerliche Forum auch nicht durch Wegfall dieses „genossenschaftlichen" Rechtes behoben wird.

Ein Austritt aus der katholischen Kirche, beziehungsweise aus dem Christentume, war zur Zeit der Festlegung des Hindernisses des § 63 b. G.-B. wohl denkbar und möglich. Denn schon Josef II. hatte es im sogenannten Toleranzpatente jedem Bürger freigestellt, zu irgend einem staatlich anerkannten Bekenntnisse überzutreten. Der Hoferlaß vom 21. Februar 1783 regelte den Vorgang hiezu näher und beseitigte ausdrücklich das crimen apostasiae mit dem damit verbundenen Vermögensverluste.

Daß aber § 63 b. G.-B. nicht der einzige Fall ist, in dem das österreichische Recht an eine abgeschlossene Tatsache unwiderruflich eine bestimmte Rechtswirkung knüpft, zeigt der Vergleich mit § 111[1]) desselben Gesetzbuches. Es heißt dort ausdrücklich: „Wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, ist das Eheband unauflöslich." Warum sollte es ganz undenkbar sein, daß bei § 63 b. G.-B. das gleiche gelte? Wie im § 111 b. G.-B. von der eingegangenen Ehe, sprechen die Gesetzgeber im § 63 b. G.-B. von der Tatsache der erteilten Weihe und des abgelegten Gelübdes.

Der Versuch also, das impedimentum ordinis aus dem Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts zu erklären, kann als befriedigend nicht angenommen werden.

Dieser unserer Ansicht treten auch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes bei. Damit ist nicht gesagt, die entsprechende kanonische Bestimmung habe keinerlei Einfluß bei der Aufstellung des bürgerlichen Hindernisses ausgeübt. Wir geben gerne zu, daß sie hiezu Pate gestanden ist oder, um juristisch zu sprechen, eine ratio legis des § 63 b. G.-B. ist. Mag nun auch die neue liberale Fundierung der österreichischen Rechtsordnung die letzten Spuren des Konfessionalismus ausgemerzt haben, so sei an den alten Leitsatz erinnert: non cessante legis, sed iuris ratione cessat lex ipsa.

Diese iuris ratio, den Sinn und inneren Grund des impedimentum ordinis im österreichischen Rechte zu finden, soll hiemit versucht werden. Wir wollen hierbei nach der Anweisung des § 7 b. G.-B. vorgehen, der uns auffordert, „auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit

[1]) § 111 b. G.-B.: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war."

verwandten Gesetze" Rücksicht zu nehmen und sie heranzuziehen. Auf die Aehnlichkeit der Sachlage bei § 111 b. G.-B. wurde bereits hingewiesen. Im § 153 St.-G.-B. macht sich derjenige eines besonderen Vergehens oder Verbrechens schuldig, der einen Geistlichen bei der Ausübung seines Amtes vorsätzlich leiblich beschädigt. Im § 303 St.-G.-B., wer einen Religionsdiener „bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen" beleidigt. Der Geistliche genießt demnach einen besonderen Schutz, aber nicht für seine Person oder seinen Stand, sondern nur für sein Amt als Kultusperson. Außerdem stehen Kultusgeräte und Kultushandlungen unter erhöhtem Rechtsschutze (St.-G.-B. §§ 303 und 122) und Reliquien dürfen nicht entgeltlich veräußert oder erworben werden (Hoferlaß vom 25. November 1826). § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, fordert endlich, daß bei Verhaftung und Festhaltung eines katholischen Priesters die entsprechende Rücksicht zu walten habe. Es fällt sogleich in die Augen, daß alle angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf eine gemeinsame Ursatzung zurückzuführen sind. Wenn Kultusgegenstände und Kultusverrichtungen unter erhöhtem Rechtsschutze stehen, wiewohl das österreichische Recht nicht wie das römische eine rechtliche Wirkung sakraler Handlungen an Sachen kennt (Vergl. § 38 Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, alinea 3) und obwohl Kultushandlungen für den Bereich der bürgerlichen Rechtsordnung wirkungslose Vorgänge sind, so kann der maßgebende Grund jener Bestimmungen nur darin gelegen sein, daß der jeweilige konfessionelle Teil der Bevölkerung an die heiligen Handlungen seines Bekenntnisses für sein sittlich-religiöses Gefühl Folgerungen knüpft, die, wenn sie von wem immer mißachtet werden, eine Kränkung der Angehörigen jenes Bekenntnisses mit sich bringen. Auch § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (vgl. unmittelbar oben!) macht keine Ausnahme. Sein Inhalt hat nicht das mindeste mit dem kanonischen privilegium fori zu tun, ist überhaupt kein privilegium im Sinne einer persönlichen Rechtswohltat, sondern geht auf dieselbe ratio wie alle anderen oben angeführten Gesetzesstellen zurück, das religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung zu schonen, welches durch die Behandlung seiner Priester (noch vor einem Urteile) als gewöhnlicher Verbrecher tief verletzt würde. Wir können daher schließen: Der Staat stellt in Rücksicht auf das religiöse Gefühl seiner Bürger Kultusdiener, kirchliche Gegenstände und heilige Vorgänge unter einen besonderen Schutz, trotzdem er ihnen als solchen an und für sich gänzlich gleichgültig gegenübersteht.

Damit ist nun schon auf die Hauptfrage, auf den Sinn des § 63 b. G.-B., übergeleitet. Derselbe Grund, welcher in einer Hinsicht rein persönlichen Schutz oder Schutz eines Rechtsgegenstandes gewährt, kann in anderer Beziehung die Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit fordern. Letzteres ist nun bei den §§ 111 und 63 b. G.-B. der Fall. Nach der Anschauung des katholischen Teiles der Be-

völkerung wird jede Ehe, die ein Katholik eingeht, unauflöslich geschlossen. Das katholische Volk macht im allgemeinen keinen Unterschied zwischen bloß eingegangener und vollzogener Ehe und ist auch ehetrennenden Erklärungen der kirchlichen Oberbehörden abhold. Diesen Umständen hat daher § 111 b. G.-B. Rechnung getragen, indem er an das bloße Faktum des Eheabschlusses die absolute Unauflöslichkeit des Bandes knüpfte. Die strengere Fassung des impedimentum ligaminis gegenüber dem kanonischen Rechte rechtfertigt sich damit nicht nur aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit, sondern auch rechtspolitisch. Auf ebendasselbe ungeschriebene Staatsgrundgesetz: das religiöse Gefühl der Bürger muß geschützt werden, geht auch das Ehehindernis der höheren Weihe im österreichischen Rechte zurück. Der Empfang einer höheren Weihe ist nämlich bei allen christlichen Bekenntnissen, welche geweihte Priester haben, auf die Ehefähigkeit der Geweihten nach Anschauung der Gläubigen nicht ohne Einfluß.[1]) So wird in der griechischen Kirche die Verehelichung eines Höhergeweihten für gänzlich unvereinbar mit dem status ordinis angesehen[2]) und derjenige, welcher sich über diese Anschauung hinwegsetzt, für nicht mehr würdig angesehen, den heiligen Dienst weiter zu verrichten.

Im Kirchenrechte freilich ist diese Folge der Weihe nach den verschiedenen Riten und Bekenntnissen mehr oder minder strenge festgelegt. In der griechischen Kirche wurde ihr nicht jener folgerichtige Ausdruck verliehen, wie in der römisch-katholischen. Für das sittliche Gefühl des Volkes und nicht für das der persönlichen Freiheit günstigere Kirchenrecht einiger Bekenntnisse hat sich das b. G.-B. entschieden. Es hat den Schutz der Volksansicht über das kanonische Recht hinaus übernommen. Weil die Gläubigen der griechischen Kirche in ihrer Ansicht über die Wirkung der höheren Weihe mit derjenigen der römischen Kirche übereinstimmen, hindert staatlicherseits ein und dasselbe Hindernis die Priester beider Riten am connubium. Diese Begründung erklärt uns nun auf befriedigende Weise das Verhalten der Gesetzgeber gegen die griechische Geistlichkeit. Denn was hätte jene füglich sonst bewogen, dieser, im Widerspruche zu ihren kanonischen Satzungen, die Vorschrift der lateinischen Kirche aufzudrängen?

War aber das sittliche Gefühl des Volkes in der griechischen Kirche die ratio iuris für § 63 b. G.-B. und nicht das kanonische Recht, so gilt dies natürlich auch für den römisch-katholischen Klerus. Somit ist die Behauptung, auch für die Lateiner sei § 63 b. G.-B. mehr als nur formell weltliches Recht, gerechtfertigt.[3])

[1]) Eine Ausnahme machen hierin die sogenannten Altkatholiken. Deshalb spricht ihren Religionsdienern auch die herrschende Ansicht die Ehefähigkeit zu. Dagegen ist Hussarek a. a. O.

[2]) Vergleiche Gaugusch a. a. O. S. 36 ff.

[3]) Aus dem vorhergehenden ersieht man, welch ein tiefer innerer Unterschied zwischen dem impedimentum ordinis des Kirchenrechtes und dem staatlichen § 63 b. G.-B. liegt. Das kirchliche impedimentum fußt auf der

Das Volk leitet ferner das Ehehindernis nicht von einem stillschweigenden Gelübde oder einem Kirchengebote ab. Ihm ist die bloße Tatsache des Weiheempfanges allein maßgebend. Dies erklärt das starke Betonen des äußeren Vorganges, der für immer abgeschlossenen Tatsache im weltlichen Rechte.

Das religiöse Gefühl der Bürger ist demnach die Grundlage des § 63 b. G.-B., ja hat sogar auf seine äußere Gestaltung eingewirkt. Jetzt wissen wir auch, warum kein Aufgeben des Priesterberufes oder Glaubenswechsel die Ehefähigkeit zurückstellt. Solche Tatsachen nämlich ändern nichts im Empfinden des Volkes. Dieses deckt sich hier mit der Lehre der katholischen Kirche. In den Augen des Volkes bleibt der Geweihte Priester, und wenn ein abgefallener Geistlicher eine Ehe einzugehen versucht, ist damit eine grobe Mißachtung des religiösen Gefühles der Bevölkerung verbunden. Letzteres ist also gänzlich unabhängig von der subjektiven Ansicht des einzelnen Geistlichen über die Erlaubtheit seiner Ehe. Weil aber jenes geschützt werden soll, bleibt selbst der zu einem anderen Bekenntnisse Uebergetretene mit Recht noch immer in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt. Ein Verstoß gegen die Gleichstellung der einzelnen Bekenntnisse vor dem Staate findet dabei nicht statt. Denn nicht nur ein Katholik ist gehalten, jede Verletzung des religiösen Gefühles seiner Glaubensgenossen zu vermeiden, sondern jeder Bürger, mag er was immer für einem Bekenntnisse angehören oder sich gar keinem angeschlossen haben. Der Schutz, den das österreichische Recht jedem Bekenntnisse gewährt, ergibt eine allgemeine Bürgerpflicht. Darauf zielt Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-B. Nr. 142: „Durch das Religionsbekenntnis darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen."

Als ein anderes Beispiel aus dem österreichischen Eherechte, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Rechtsordnung die Unterwerfung des einzelnen unter das sittliche Fordern der Gesamtheit verlangt, werden noch die §§ 67 und 68 b. G.-B. angegeben: die Ehehindernisse des Ehebruches und Gattenmordes. Ihr Grund kann nicht eine Sühne für den hintergangenen oder bedrohten Gatten sein, denn dann könnte letzterer darauf verzichten; auch nicht eine Strafe für den Schuldigen, denn dann müßte die Wirksamkeit des Hindernisses nach Verbüßung der auf Mord oder Mordversuch gesetzten Strafe erlöschen. Nach den §§ 225 und 528 St.-G.-B. hören ja die rechtlichen Folgen der Strafe mit abgebüßter Haft auf und „der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftlichen, bürgerlichen

Erhabenheit des Priesterstandes und gibt uns allein den adäquaten Ausdruck der tiefen Idee, worauf das Hindernis beruht. Das entsprechende bürgerliche Hindernis stellt sich in seinem Grunde als bloße Polizeimaßregel dar. Natürlich soll damit kein Vorwurf gegen das weltliche Recht ausgesprochen werden. Die natürliche Rechtspolitik der Kirche und des Staates müssen zu diesem Ergebnisse führen.

Rechte". Allein keine Verzeihung, keine abgetragene Sühne kann die gegenseitige Ehefähigkeit wieder herstellen. Warum? Weil eine solche Ehe eine tiefe Verletzung des hohen sittlichen Begriffes der Eheeinrichtung im Bewußtsein des Volkes wäre. Durch ihre Tat haben beide gegenseitig nach dem Urteile des Volkes das Anrecht auf eine eheliche Verbindung verscherzt.

Die Fortdauer des Ehehindernisses der höheren Weihe nach einem Standes- oder Glaubenswechsel wird auch noch auf eine Weise erklärt, die nicht ganz unanfechtbar zu sein scheint. Dieser Grund gibt an, das Gesetz wolle durch die Fortwirkung des Hindernisses eine Glaubensänderung aus unsittlichen Beweggründen (um heiraten zu können) verhindern. Diese Erklärung würde voraussetzen, daß Priester meist nur deswegen aus der Kirche austreten. Der Staat lasse zwar jedem die Gewissensfreiheit, fordere aber vom einzelnen den Beweis, daß er sie nicht aus jenem unsittlichen Grunde in Anspruch nehme, indem er ihm das Recht auf die Ehe nicht zurückstellt. Dabei ließe man das Gesetz vom berühmten Trugschlusse ausgehen: post hoc, ergo propter hoc. Müßte denn (da wir den Gedanken, welchen der Staat im § 63 b. G.-B. ausgesprochen hat, ergründen wollen, müssen wir uns bei dieser Untersuchung selbstredend auf den Standpunkt des religiös-unparteiischen Staates stellen) die spätere Heirat eines übergetretenen Geistlichen notwendig ein Beweis dafür sein, daß er nur dazu fahnenflüchtig wurde? Kann in den Augen des Staates sein Uebertritt nicht verstandesmäße Gründe haben und er sich später nur deshalb verehelichen, weil er sich an seine frühere Verpflichtung nicht mehr gebunden betrachtet? Endlich haben wir den ganz gleichen Fall im § 64 b. G.-B., welcher erklärt: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden." Besteht nun nicht auch die Möglichkeit, daß ein Jude oder Mohammedaner sich nur deshalb taufen läßt, um ein christliches Mädchen zu freien, oder ein Christ sich bekenntnislos erklärt, um ein nicht christliches Weib zu ehelichen? Daß also auch diese Personen aus demselben unsittlichen Grunde ihrem Glauben untreu werden? Dennoch befreit sie der Glaubenswechsel vom Hindernisse des Christentumes. Niemand kümmert sich weiter um sie. Der gegen alle Bekenntnisse und Bürger peinlich unparteiische Staat würde in dieser Hinsicht frühere Geistliche schlechter behandeln als den nächstbesten Juden oder anderen Nichtchristen. Von allen anderen setzte er voraus, daß sie aus Ueberzeugung ihren Glauben wechseln, nur gegen ehemalige Priester würde bei ihm die Vermutung sprechen, daß sie es nur der Ehe willen tun. Es wäre dies in unserer interkonfessionellen Gesetzgebung eine Ausnahme, die unerklärt bliebe. Bemerkenswerterweise findet sich diese Begründung des § 63 in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19. Februar 1884, Nr. 821.[1])

[1]) Zu finden in der angeführten Sammlung, alte Folge Nr. 9888.

Muß sie auch der Rechtstheoretiker ablehnen, so ist sie dennoch ein interessantes Zeugnis, wie praktische Juristen abgefallene Priester einschätzen.

Das impedimentum ordinis fußt demnach im österreichischen Rechte auf dem sittlich-religiösen Gefühle unseres Volkes. Es muß deshalb zurückgewiesen werden, wenn Politiker diese Frage von jenem Boden zu lösen und in demagogischer Weise als bloße Forderung einer religiösen Partei, als „klerikale Anmaßung" hinstellen und in Gegensatz zum Volkswillen zu bringen versuchen.

Daß § 63 b. G.-B. noch in voller Kraft zu Recht bestehe, haben schon namhafte Rechtslehrer bewiesen. Und dieser Ansicht trat auch der Oberste Gerichtshof mit überlieferungsmäßiger Stetigkeit bei. Man gebe sich aber deshalb nicht der Unbesorgtheit hin! Denn bei allen bisherigen Erörterungen und Entscheidungen handelte es sich immer de lege lata. De lege ferenda jedoch scheint die Stimmung nicht so günstig für das Hindernis der Weihe zu sein.[1]) Höchst bedenklich ist in dieser Beziehung eine Ansicht, welche in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 10. April 1901, Nr. 4665,[2]) ausgesprochen ist. Sie besagt, daß die Meinung, die Verpflichtung gegen eine Religionsgesellschaft erlösche durch den Austritt aus derselben vollständig, nicht nur dem Rechtsunkundigen folgerichtig scheinen könne, sondern tatsächlich der natürlichen Auffassung der Rechte und Pflichten als Mitglieder einer Genossenschaft entspreche. Sie meint sogar, man hätte durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, den § 63 b. G.-B. „schwerlich restituiert", wenn die Gesetzgeber damals geahnt hätten, daß man jenem Ehehindernisse unbehebbare Wirksamkeit beimessen werde und es „der Person zeitlebens ohne Rücksicht auf den staatlich gestatteten Religionswechsel" anhaften lasse.[3]) Da es sich in jenem Falle um eine versuchte Priesterehe handelte, erscheint diese Begründung des freisprechenden Urteiles indirekt als Anklage gegen die bisherige Praxis und als Verteidigungsrede der künftigen Aufhebung des § 63 b. G.-B.

Wir wollen gewiß nicht alle, welche für eine Abänderung des bestehenden Eherechtes in Oesterreich eintreten, bloßer Leidenschaftlichkeit gegen die katholische Kirche zeihen. Dagegen wären freilich alle wissenschaftlichen Waffen stumpf. Es gibt viele, die behaupten, für moderne Kulturwerte ihr Schwert zu ziehen; so vor allem für die Freiheit des einzelnen, ein Gedanke, der bei allen Geistesbe-

[1]) Siehe Maassen und Unger a. a. O.

[2]) a. a. O. neue Folge Bd. IV, Nr. 1365.

[3]) Danach wäre § 63 b. G.-B. mit wesentlich anderer Gestalt in das bürgerliche Gesetzbuch zurückversetzt worden, als er sie dort vor der Konkordatszeit hatte. Er wäre für den lateinischen und armenischen Klerus jetzt wirklich nur formell weltliches Recht und alle daraus sich ergebenden Folgerungen unanfechtbar.

wegungen unserer Zeit mitschwingt. Allein es handelt sich hier um eine rechtspolitische Frage. Nach der dargelegten Lage kann sie nicht lauten: Soll man unter gewissen Voraussetzungen einem Geistlichen die Ehe freistellen oder nicht, soll die individuelle Freiheit siegen oder unterliegen, sondern die Frage kann nur gestellt werden: Ist das sittlich-religiöse Gefühl eines Volkes ein höheres Gut, als das rein persönliche Interesse weniger einzelner? Demjenigen nun, welcher für die Freiheit seine Lanze einlegen zu müssen vermeint, seien gleichsam als Inhalt des ganzen Kampfes die Worte Hussareks[1]) zugerufen: „Er vergesse nicht, daß auch ein Gegner seiner Auffassung für Ideale ficht, wenn er die aufgestellten Postulate ablehnt. Auch die Treue heischt ihren Platz. Auf ihr muß das Geistes- und Rechtsleben der Gesellschaft nicht minder aufgebaut sein, wie auf der Freiheit. Und führt ein mißgünstiges Geschick den einzelnen an den Scheideweg, wo er nur die Wahl zwischen dieser und jener vor sich sieht, so will ich keinen Stein auf den Mann werfen, der dem Drange nach Freiheit folgt, aber als der Größere dünkt mich der, der die Treue bewahrt."

Wer ist der Baltassar des 5. Kapitels des Buches Daniel?

Von Dr P. Amand Polz.

Diese Frage soll zuerst aus dem Berichte selbst gelöst werden. Nabuchodonosor wird viermal Vater des Baltassar genannt, und zwar von vier verschiedenen Persönlichkeiten, welche um die blutsverwandtschaftliche Beziehung zwischen Nabuchodonosor und Baltassar sicherlich die allerbeste Kenntnis gehabt haben. Wenn der Erklärer der Bibel vollkommen auf dem Boden der Inspiration und der Irrtumslosigkeit der Bibel steht, wird er das Zeugnis des Verses 2 („Da er nun trunken war, befahl er [Baltassar], die goldenen und silbernen Gefäße zu bringen, welche Nabuchodonosor, sein Vater, aus dem Tempel zu Jerusalem abgeführt hatte") als das des biblischen Geschichtschreibers, dem wir das Buch Daniel verdanken, respektieren. Zu diesem Zeugnisse kommt das Zeugnis der „Königin" im Verse 11 („In den Tagen deines Vaters ward Erkenntnis und Weisheit an Daniel erfunden; denn der König Nabuchodonosor, dein Vater, hat ihn zum Obersten der Weisen und Zauberer eingesetzt; dein Vater, sage ich, o König!"), welche als Mutter des regierenden Königs und Witwe des glorreichen Nabuchodonosor doch gewußt haben wird, wen Nabuchodonosor zum Sohne gehabt hat und wen sie mit entsprechenden Worten wird anreden dürfen. Weil die Frauen des Baltassar nach V. 3 am Gastmahle teilnehmen und weil die „Königin" die Sprache

[1]) a. a. O.

einer „Ueberlegenen" führt, darum wird in ihr nur mit Recht die Mutter des Königs erkannt. Als drittes Zeugnis bietet der Vers 13 („Bist du der Daniel, den mein Vater, der König, aus dem Judenland hieher geführt hat?") die Worte des Baltassar selbst, der doch ebensogut als seine Mutter gewußt haben wird, wen er als seinen Vater zu bezeichnen hat. Das vierte Zeugnis legt Daniel ab im Verse 18 („Gott hat Nabuchodonosor, deinem Vater, das Reich gegeben"), jener Mann, welcher unter der Regierung des Nabuchodonosor als einer der ersten Hofbeamten die Glieder der herrschenden Dynastie doch gekannt haben wird, um einem betrunkenen regierenden Weltbeherrscher gegenüber ein bedeutsames Ereignis aus dem Leben des großen Nabuchodonosor mit Erfolg in Erinnerung bringen zu können. — Was sich aus diesem vierfachen Zeugnisse des Berichtes des Kapitels 5 ergibt, nämlich daß Baltassar Sohn des Nabuchodonosor war, spricht Daniel im Verse 22 („Auch du, sein Sohn Baltassar, hast dein Herz nicht gedemütigt") zum zweiten Male eben in dieser Form aus: Baltassar wird strikte als Sohn des Nabuchodonosor angesprochen.

Dieselbe Form „Baltasar, Sohn des Nabuchodonosor" finden wir zweimal im 1. Kapitel des Buches Baruch in den Versen 11 und 12 („Bittet für das Leben des Nabuchodonosor, des Königs von Babylon, und für das Leben Baltassars, seines Sohnes" V. 11 — „damit wir leben unter dem Schatten Nabuchodonosors, des Königs von Babylon, und unter dem Schatten Baltassars, seines Sohnes" V. 12), also in einem zweiten inspirierten und konsequent auch irrtumslosen Berichte. Baruch, Zeitgenosse des Daniel, wird wohl ebensogut als Daniel gewußt haben, welche Verwandtschaft zwischen Nabuchodonosor und Baltassar bestanden hat.

Wohl besteht nun die Schwierigkeit, welcher Nachfolger des glorreichen Nabuchodonosor von Daniel und Baruch an den bezeichneten Stellen gemeint ist. Auch da läßt die Heilige Schrift ihre aufmerksamen Leser nicht im Stich. Im 2. B. d. Kön. 25, 27 und im Buche Jeremias 52, 31 wird Evilmerodach als König von Babylon genannt. Von diesem Könige ist aus anderen Quellen (Berosus Chaldaeus; Knabenbauer, Comment. in Daniel. pg. 156; Hagen, Lexicon bibl. 2. vol. pg. 241) bekannt, daß er als Sohn dem Nabuchodonosor nachgefolgt ist und von 562—559, zwei volle Jahre geherrscht hat.

Wenn man dies weiß, brauchte man eigentlich nicht mehr weiter zu gehen. Einem jeden drängt sich jetzt schon auf: Evilmerodach ist der Baltassar des Kapitels 5 im Buche Daniel und hat den beliebten Namen Baltassar neben seinem eigentlichen Namen getragen.

Aber auch Evilmerodach hatte Nachfolger in der Regierung. Diese waren zuerst sein Mörder Neriglissor, welcher Schwiegersohn des Nabuchodonosor und Schwager des Evilmerodach war. Dieser

ist also nicht der filius Nabuchodonosor des Kapitels 5. — Nach vier Jahren folgte dem Neriglissor sein Sohn Laborosoarchod, ein Knabe, welcher schon nach neun Monaten ermordet wurde. Dieser war somit Enkel des Nabuchodonosor, in gewissem Sinne nach dem Sprachgebrauche der Bibel an manchen Stellen wohl auch filius Nabuchodonosor, aber durchaus nicht der Sohn des Nabuchodonosor im Kapitel 5. Denn der filius Nabuchodonosor des cap. 5 hatte nach Vers 3 Frauen und Nebenfrauen. Ferner spricht Daniel noch cap. 7, 1 und 8, 1 von Regierungsjahren des Baltassar, und zwar vom ersten und dritten Regierungsjahre, der Enkel des Nabuchodonosor aber regierte nur neun Monate.

Wir stehen nun ungefähr im Jahre 554 o. 553 v. Chr., in welcher Zeit ein Baruch als Zeitgenosse Daniels ganz gut als wahrheitsbeflissener Berichterstatter wissen konnte, welcher aus den aufgezählten Nachfolgern des Nabuchodonosor gern den Namen Baltassar getragen hat.

Laborosoarchod fiel durch Mörderhand. Nabonedus, einer der Verschwörer, kein Verwandter des Nabuchodonosor, weder Sohn noch Enkel desselben, riß die Regierung an sich und hatte sie inne bis 539, bis zur Eroberung Babylons durch die Meder und Perser unter Cyrus.

Da ist es nun eine beliebte Annahme, daß dieser Nabonedus einen Sohn Baltassar gehabt habe und dieser Baltassar der gleiche sei wie der des Kapitels 5 (vgl. Knabenbauer, Comment. in Dan. pg. 157). Es sei dieser Annahme gegenüber hingewiesen auf den Wortlaut des Kapitels 5. Man hat den Vers 14 sich dienstbar machen wollen, weil Baltassar gar nichts von Daniel wissen will und erst von der Königin auf ihn aufmerksam gemacht werden muß. Man vergißt bei der Lektüre des Kapitels ganz, daß Baltassar ein verkommener, betrunkener Weltherrscher ist, der keinen klaren Kopf hat und jetzt gewaltig erschrocken ist und in dem Hofbeamten Daniel seinerzeit ein Hindernis seiner tollen Fürstenlaunen erkennen mußte.

Aber wie steht es dann mit den Ereignissen der Verse 30 und 31? Diese haben es mitverschuldet, daß in so vielen Kommentaren des Daniel der richtige Baltassar nicht gefunden wurde. In der Nacht des Gastmahles im Jahre 559 wurde Evilmerodach, der Baltassar des Kapitels 5, ermordet.

„Zu Ende sind die Regierungstage des Baltassar, zu leicht ist sein persönlicher Wert befunden worden."

Aber wie steht es mit der „Teilung"?

Nach zwanzig Jahren geschieht die Teilung, nicht in derselben Nacht.

Der Vers 31 zählt zum geschichtlichen Berichte des Kapitels 6. Es ist ganz gefehlt anzunehmen, daß wir im Buche Daniel eine fortlaufende geschichtliche Darstellung vor uns haben. Aber bedeutsam ist es, daß nach zwanzig Jahren der dritte Teil der geheimnis-

vollen Schrift in Erfüllung ging. Da geschah die Teilung unter die Meder (cap. 5, 31; 9, 1; 11, 1) und die Perser (10, 1; 13, 65). Das machte Eindruck unter der Heidenwelt, das wirkte auf Darius Medus und Cyrus Persa, das erhöhte das Ansehen eines Daniel.

Zu dieser Darstellung des Kapitels 5 im Buche Daniel, welche hoffentlich dem sensus literalis proprius und dem inspirierten Charakter der Bibel gerecht wird, hat sich der Verfasser bestimmen lassen durch ein protestantisches Werk über den Propheten Daniel:

„Der Prophet Daniel, für bibelforschende Christen erklärt von B. Keller. Dresden und Leipzig. Richtersche Verlagsbuchhandlung."

Hoffentlich ist diese Darstellung ein guter Beitrag dazu, die Schwierigkeiten zu beheben, welche Holzhey in seinem kurzgefaßten Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament (Paderborn 1912, Schöningh) auf den Seiten 167 und 177 erwähnt; auf letzterer Seite finden wir die richtige Bemerkung: „Es geht nicht an, für Belsassar andere Namen (Nabunaid, Gobryas) einzusetzen."

Auch mögen aus der Vulgata-Uebersetzung von Allioli[7] (1887) — Arndt beim Kapitel 5 des Daniel die Note 1 und 12 verschwinden, welche den Baltassar als Enkel des Nabuchodonosor hinstellen; desgleichen der betreffende Teil der Note 16 zu Baruch, Kapitel 1.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Erster Artikel.)

Einleitung.*)

Für die Auffassung und das richtige Verständnis der Gottessohnschaft, welche der synoptische Jesus in Anspruch nimmt, ist Mt 11, 25—30 (Lk 10, 21. 22) eine der wichtigsten und bedeutsamsten Stellen. Die Kritik bezeichnet sie mit Vorliebe als die „johanneische" Stelle in den synoptischen Evangelien, und was sie damit sagen will, liegt auf der Hand. „Hat Mt schon so[1]) geschrieben", gesteht Harnack, „so kam an einem der wichtigsten Punkte — auch wenn man die Stelle zurückhaltender interpretiert — seine eigene Christologie der johanneischen sehr nahe, und es kann dann nur an seiner relativ treuen

*) NB. Die folgende Abhandlung war schon fertiggestellt, als H. Schumachers Schrift, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), Freiburg i. Br. (Herder) 1912 erschien. Da beide Arbeiten sich wenig ähnlich sind, glaubte ich, der Aufforderung zur Drucklegung meiner Abhandlung über Mt 11, 25—30 Folge leisten zu können. — Ein genaues Verzeichnis der benützten Literatur folgt am Schlusse der ganzen Abhandlung.

[1]) Wie die kanonische Fassung vorliegt!

Wiedergabe seiner Quellen liegen, daß das in seinem Evangelium nicht häufiger hervortritt."[1]) In der Tat bewegt sich dieses Lob- und Dankgebet des Herrn ganz auf der Höhe des vierten Evangeliums und beweist dieselbe Auffassung von der Gottessohnschaft Jesu, die bei Johannes für so viele Kritiker ein Stein des Anstoßes ist.

Ist daher die Stelle echt, so legt sie eine Bresche in die chinesische Mauer, die man zwischen den Synoptikern und Johannes so gerne aufzurichten pflegte und vielfach noch pflegt; ist diese Aeußerung Christi historisch, dann bekommt der Hauptgrund, warum das vierte Evangelium für das historische Leben Jesu nicht verwendet werden könne — die Auffassung der Person Jesu unvereinbar mit dem synoptischen Christusbild! — einen tödlichen Stoß, und der Satz Feines ist gerechtfertigt: „Auch die johanneische Christologie hat an diesem synoptischen Wort ihre sichere historische Grundlage."[2])

Diesen Folgerungen wird nur freilich entgegengehalten, daß die johanneisch klingende Stelle innerhalb der synoptischen Evangelien völlig vereinzelt dastehe und darum von vornherein ungeeignet dazu sei, als Korrektur des gesamten Christusbildes dieser Evangelien zu dienen; dies hieße ja, die Kirche statt auf die Basis auf den Turmknopf stellen.[3])

Allein dieser Einwand ist vollständig unberechtigt; auch wenn der zu untersuchende Spruch inhaltlich „völlig vereinzelt" wäre, dürfte er nicht als Korrektur des synoptischen Christusbildes angesehen werden.

Wenn jemand — um das Bild beizubehalten — eine Kirche beschreibt und in der ganzen Schilderung oft und ausführlich von der Basis, dem Schiffe, dem Gewölbe usw. spricht und nur einmal auf den Turm und Turmknopf zu reden kommt, so wird jeder Vernünftige das Hervorheben des Turmes und Turmknopfes nicht als Korrektur, sondern als Vervollständigung der Schilderung der Kirche betrachten. Ebenso könnte die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu, auch wenn sie nur einmal von den Synoptikern ausgesprochen wäre, nicht als Korrektur, sondern müßte als Vervollständigung des Christusbildes angesehen werden. Denn bevor man von dem gesamten Christusbilde der ersten drei Evangelien sprechen kann, müssen denn doch die gesamten Einzelzüge, welche die Synoptiker bieten, zusammengestellt werden, sonst hat man kein Recht, von einem Gesamtbilde zu reden, sonst widerspricht man sich in ein und demselben Satze, wenn man einen synoptischen Zug als Korrektur das Gesamtbildes der Synoptiker ausspielt, sonst korrigiert man das Gesamtbild, das noch gar nicht da ist, durch etwas, wodurch erst das Gesamtbild hergestellt werden muß. Oder soll etwa gar eine

[1]) Sprüche und Reden Jesu 211.
[2]) Theologie des Neuen Testaments [1]46. [2]117.
[3]) Vergl. P. W. Schmiedel, Pr. M. (= Protest. Monatshefte) IV (1900) Seite 3.

Aussage Jesu schon deshalb unecht oder belanglos sein, weil sie nur einmal im Evangelium auferscheint?[1]) Ist es zu ihrer Glaubwürdigkeit oder Berücksichtigung notwendig, daß zwei-, drei- oder zehnmal derselbe Gedanke ausgedrückt werde? Dann läßt sich ja der Spieß bequem umkehren; denn mit demselben Rechte kann man sagen, daß die von der freisinnigen Kritik so viel gebrauchten und mißbrauchten Stellen wie Mk 13, 32 = Mt 24, 36; Mt 19, 17 = Mk 10, 18 = Lk 18, 19 u. dgl. innerhalb der synoptischen Evangelien völlig vereinzelt seien und deshalb von vornherein ungeeignet dazu wären, als Korrektur des gesamten Christusbildes dieser Evangelien zu dienen; es hieße ja auch, die Kirche statt auf die Basis auf den Turmknopf stellen. Richtet sich aber das eine wie das andere Verfahren von selbst, so folgt, daß auch eine vereinzelt dastehende Aussage voll und ganz in das synoptische Christusbild einbezogen werden muß, wenn sonst kein Grund vorhanden ist, ihre Echtheit zu bestreiten, daß hiedurch das Bild nicht auf den Kopf gestellt, sondern vervollständigt wird.

Noch unkritischer und unverzeihlicher wird das einfache Uebergehen unserer angeblich vereinzelten Stelle, wenn man bedenkt, daß weder Mt noch Lk die Absicht verfolgen, die Gottheit Jesu Christi aus dessen Aussprüchen nachzuweisen, wie dies bei Johannes der Fall ist. Wenn im vierten Evangelium die Zeugnisse für die Gottheit Christi sich häufen, so kann dies angesichts des ausgesprochenen Zweckes gar nicht überraschen. Aber um so kostbarer und beachtenswerter ist es dann, wenn selbst jene Evangelisten, die nicht den johanneischen Zweck verfolgen, Aussagen Christi — und wäre es auch nur eine einzige — anführen, welche dasselbe enthalten und, ohne daß es von den Evangelisten beabsichtigt wäre, das bestätigen, was das Thema des Johannes-Evangeliums bildet. Der verschiedene Zweck würde hier das häufige, dort das seltene oder vereinzelte Vorkommen von Sprüchen Jesu wie Mt 11, 25 ff hinreichend erklären.

Uebrigens ist es gar nicht wahr, daß die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu nur in dieser einen Stelle bei den Synoptikern ausgesprochen sei; sie findet sich in allen Aussagen, in welchen sich Jesus als „den Sohn [Gottes]" bezeichnete (Mt 17, 25. 26; 21, 37; 22, 2; 22, 42–45; 26, 63. 64; 28, 19 und Par., Mk 13, 32); sie ergibt sich aus zahlreichen anderen Aeußerungen des Herrn, die uns die ersten drei Evangelisten aufbewahrt haben, und ist überhaupt die notwendige Voraussetzung für das Leben und Wirken auch des synoptischen

[1]) Beyschlag, Die Christologie des Neuen Testaments 62, Anm., bemerkt treffend gegen Strauß, der Mt 11, 27 = Lk 10, 22 als ungeschichtlich erklärte, weil „er [der Ausspruch] im ersten und dritten Evangelium ganz vereinzelt dastehe": „Nach dieser Methode kann man mit Hilfe der Kinderregel ‚Eine ist keine' eine ganze Reihe fataler Stellen beseitigen; man braucht nur jeder unter vier Augen zu sagen, sie sei die einzige in ihrer Art und könne darum keine Beachtung beanspruchen."

Christus; denn auch dieser Jesus ist nur als der wahre und wirkliche Sohn Gottes verständlich.[1])

Schmiedel, dem die besprochene Argumentation nicht recht vertrauenerweckend vorkommt, fügt daher sehr richtig hinzu: „Immerhin könnte es kommen, daß man auch mit dieser Argumentation nicht viel ausrichtete . . ."[2]) Er bemüht sich daher nachzuweisen, daß der „Turmknopf" gar nicht existiert, d. h., daß unser Spruch keinen johanneischen, sondern einen „ursynoptischen" Inhalt hat.

Gerade der „besondere Inhalt" unserer Stelle ist die Ursache, warum man dieses Herrenwort mit allen Mitteln unschädlich zu machen sucht: man greift die Textgestalt an, man streicht den Satz von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater, man leugnet den historischen Wert des Spruches und stellt ihn als poetischen Erguß eines uralten christlichen Dichters hin, man versucht endlich alle Künste einer abschwächenden und umdeutenden Exegese. Gerade der besondere Inhalt des Spruches ist nun auch der Grund, warum er im folgenden einer zusammenfassenden Untersuchung mit besonderer Rücksicht auf die darin ausgesprochene Gottessohnschaft Jesu unterzogen werden soll.

Die natürlichste Anordnung des behandelnden Stoffes bestände nun freilich darin, daß zuerst die Textüberlieferung, die Authentizität und der historische Wert des Spruches untersucht, die Worte Jesu sodann erklärt, Sinn und Bedeutung der Selbstbezeichnung Christi als „des Sohnes [Gottes]" festgestellt, und die gegnerischen Auslegungen einer Kritik unterworfen würden. Im Interesse der Klarheit jedoch, und um lästige Vorausnahmen und unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei eine andere Einteilung befolgt.

Wir behandeln also zunächst den historischen Zusammenhang unserer Stelle, geben dann einen Kommentar derselben, untersuchen hierauf die Bedeutung des Titels „Sohn [Gottes]" oder die Art der Gottessohnschaft, die Jesus hier in Anspruch nimmt, und schließen mit der Besprechung des dreifachen Angriffes ab, dem die johanneische Stelle der Synoptiker ausgesetzt ist, d. h. mit einer Kritik der umdeutenden Exegese, der ältesten Lesart und der angeblichen Ungeschichtlichkeit des Spruches.

I.

Der historische Zusammenhang von Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22.

Die Frage, in welchen Zusammenhang Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21. 22 einzureihen sei, ist nicht leicht zu beantworten. Die Schwierigkeit kommt daher, daß Lk das lobpreisende Gebet des Herrn bei der

[1]) Es wird heute von nicht wenigen Kritikern anerkannt, daß der synoptische Christus ebenso eine übermenschliche Gestalt, ein göttliches Wesen ist wie der johanneische. Vergl. O. Pfleiderer, Das Urchristentum² I, 666; Ad. Harnack, Lukas der Arzt 86 Anm.; Ad. Jülicher, Neue Linien in der Kritik der evangelischen Ueberlieferung 70 f; W. Bousset, Was wissen wir von Jesus? 30 ff u. a.

[2]) Pr. M. IV (1900), S. 3.

Rückkehr der 70 (72) Jünger berichtet, während Mt von der Aussendung und Heimkehr der genannten Jünger vollständig schweigt und den Spruch nach dem Wehrufe über die galiläischen Städte Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum mit der allgemeinen Zeitangabe ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ anführt.

Bei dieser Sachlage kann man sich überhaupt nur in einem vierfachen Sinne über den historischen Zusammenhang äußern, in dem diese Herrenworte gesprochen wurden. Denn entweder berichten beide Evangelisten oder nur einer oder gar keiner von ihnen den Jubelruf an chronologisch genauer Stelle. Im ersten Falle muß man annehmen, daß Jesus öfter (zweimal) diese Worte gesprochen habe. Im zweiten hat man keine andere Wohl, als das Dankgebet entweder unmittelbar nach der Rückkehr der 70 Jünger und ihrem Missionsberichte (Lk) oder nach dem Wehrufe über die Städte am See Genesareth (Mt) anzusetzen, nur könnte bei Mt die Situation noch näher dahin bestimmt werden, daß man diese Worte als nach der Rückkehr der zwölf Apostel gesprochen betrachtet. Der erste Evangelist berichtet nämlich 10, 5 die Aussendung der Zwölf und setzt, ohne die Heimkehr erwähnt zu haben, 12, 1 ihre Anwesenheit wieder voraus; sie müssen also vorher zurückgekehrt sein. Im dritten Falle endlich haben wir es „mit einem isolierten Spruch zu tun, der aber aus einem bestimmten Zusammenhang herausgebrochen ist, wie das »ταῦτα« am Anfang beweist.“[1])

Jede dieser vier Ansichten hat ihre Vertreter gefunden; ein ganz einwandfreies Urteil dürfte wohl kaum möglich sein. Doch glaube ich, daß die erste Ansicht wenig oder gar nichts für sich hat, schon aus dem Grunde, weil wir auch die Reden Jesu sine necessitate nicht multiplizieren dürfen; und eine solche Notwendigkeit liegt nicht vor, wie sich gleich zeigen wird.

Ebenso kann ich mich mit der vierten Ansicht durchaus nicht befreunden; denn, wenn sie die Erzählung von der Rückkehr der 70 Jünger nicht als ungeschichtlich streichen will, scheitert sie an der genauen Zeitangabe bei Lk: ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ (10, 21). Das heißt doch jedenfalls: gerade, eben zu der Stunde, sei es der Rückkehr,[2]) sei es, als Jesus das Vorhergehende — die Antwort auf die berichteten Missionserfolge — gesprochen hatte.[3]) Die Bedeutung dieses lukanischen Ausdruckes kann keinem Zweifel unterliegen, sobald man unsere Angabe mit Lk 2, 38; 12, 12; 13, 1. 31; 20, 19; 23, 12; 24, 13. 33 und Apg 16, 18 aufmerksam vergleicht; an all diesen Stellen hat ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ, ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ, ἐν αὐτῷ τῷ καιρῷ den Sinn von: eben, gerade zu der Stunde, an dem Tage, zu der Zeit. Wenn sich P. W. Schmiedel[4]), um den von Lk überlieferten Zusammenhang in

[1]) Ad. Harnack, Sprüche und Reden Jesu 206.
[2]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium[9] 437.
[3]) P. Schanz, Kommentar über das Evangelium des hl. Matthäus 304.
[4]) Pr. M. IV (1900), S. 10.

Frage zu stellen, auf zahlreiche andere lukanische Einleitungen zu Aussprüchen Jesu beruft, so muß bemerkt werden, daß die von ihm angeführten (9, 18; 11, 29. 37 f; 12, 41; 13, 23; 14, 15. 25; 15, 1 f; 17, 5. 37; 19, 11) mit der an unserer Stelle gebrauchten gar nicht in Parallele gebracht werden dürfen; denn daraus, daß sich bei Lk auch eine Reihe unbestimmter Verbindungen findet, folgt doch nicht, daß auch zeitlich genaue Angaben als unbestimmt gedeutet oder als wenig vertrauenerweckend angesehen werden können; im Gegenteil, dieser Unterschied beweist vielmehr den Sinn des Verfassers für historische Treue und berechtigt uns, umsomehr einer von ihm angeführten genauen Zeitangabe zu vertrauen.

Sodann verrät schon der erste Satz dieses merkwürdigen Spruches, „daß das Selbstbekenntnis Jesu aus einer ganz bestimmten Situation herausgewachsen ist. Es muß ein offensichtlicher Erfolg der Tätigkeit Jesu vorausgegangen sein. Darum wird es eine zutreffende geschichtliche Erinnerung sein, die der dritte Evangelist aufbewahrt hat, wenn er die Worte von Jesu unter dem Eindruck der Berichte gesprochen sein läßt, welche die Jünger von ihrer reich gesegneten Missionsarbeit geben konnten, die sie im Auftrage Jesu getan hatten."[1])

Aus diesen Gründen, und weil Lk nach eigener Angabe (1, 3) seinen Stoff in der Regel chronologisch geordnet hat, während das Gleiche von einem großen Teil des ersten Evangeliums nicht gesagt werden kann, muß die zweite Ansicht, derzufolge der Spruch des Herrn nur bei Lk zeitlich an dem rechten Orte steht, als die allein berechtigte gelten. Mt also führt diese Rede nicht an chronologisch genauer Stelle an. Und dies kann bei dem dogmatisch-apologetischen Zwecke, den der erste Evangelist verfolgt, gar nicht wundernehmen; er will ja keine genaue zeitliche Angabe machen, wie schon aus dem sehr allgemeinen und vagen ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ersichtlich ist. Entsprechend seiner Absicht, Jesus als Messias zu erweisen, sammelt er Reden und Taten aus dem öffentlichen Wirken des Herrn und ordnet sie oft (besonders 4, 12—14, 12) mehr nach sachlichen als nach zeitlichen Gesichtspunkten, um die Tätigkeit des messianischen Lehrers (4, 12—7, 29), des messianischen Wundertäters (8, 1—9, 35), des messianischen Reichsgründers (9, 36—13, 58), des Erziehers der Apostel (14, 1—20, 28) und des messianischen Königs in Jerusalem (21, 29—25, 46), übersichtlich darzustellen.[2]) Zu diesem Zwecke benützt er auch das lobpreisende Gebet Jesu, das uns beschäftigt — und man muß sagen: in trefflicher Weise.

Er ist eben daran, Jesus als den Reichsgründer darzustellen, der das apostolische Amt einsetzt, die Zwölf auf ihre erste Missionsreise

[1]) E. Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 19.

[2]) In der Gliederung der öffentlichen Wirksamkeit Jesu nach Mt folge ich F. Gutjahr, Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes[2] 137 f.

vorbereitet und dann zur Verkündigung der Heilsbotschaft aussendet (10, 1—11, 1). Der König des neuen Reiches, Jesus, der Messias, ist da, auf ihn weist neuerdings die Gesandtschaft des Täufers und die Antwort, welche die Abgesandten erhalten (11, 2—6); die Fürsten im Messiasreich, die Apostel, sind auch namhaft gemacht. Es fehlen noch die Untertanen. Aus dem Munde Jesu selbst vernehmen wir, daß leichtsinnige und launenhafte Leute wie die Juden, denen weder die strenge Askese des Täufers noch die milde Erscheinung des Herrn genehm war, daß Stolze und Unbußfertige wie die Städtebewohner am See Genesareth, die trotz so vieler Wunder nicht in sich gingen und glaubten, den Eintritt ins Gottesreich nicht finden (11, 16—24). Wissen wir damit, wer für das neue Reich nicht taugt, so muß uns noch gesagt werden, wer denn schließlich darin das Bürgerrecht erlangen soll. Mt tut dies, indem er die von Jesus nach der Rückkehr der 70 Jünger gesprochenen Worte jetzt an dieser Stelle anführt. Diese Umstellung kann der Evangelist ohne irgend welchen Verstoß gegen die Wahrheit vornehmen. Denn einerseits enthält die Rede Jesu eine allgemein geltende Wahrheit, welche von den besonderen zeitlichen Umständen unabhängig ist, andererseits zeigt Mt durch die vage Zeitangabe und die systematische Anordnung des Stoffes, daß er keine chronologisch genaue Reihenfolge der Reden Jesu geben will. Mt durfte nicht bloß diese Versetzung vornehmen, er hat seinem Zwecke entsprechend sogar sehr gut daran getan. Denn besser als mit Jesu eigenen Worten konnte er uns denn doch nicht sagen, wer an den messianischen Gütern teilhaben soll, ganz abgesehen davon, daß die 10, 5 erzählte Aussendung der Apostel und der unserer Stelle vorhergehende Weheruf über die galiläischen Städte eine ähnliche Situation wie bei Lk erkennen lassen.[1]) So viel über den historischen Zusammenhang von Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21. 22.

Es erübrigen noch einige Bemerkungen über Mt 11, 28—30. In welchen Kontext sind diese Worte einzureihen? Wurden sie im unmittelbaren Anschlusse an das lobpreisende Gebet gesprochen, wie Mt nahelegt, oder hat Lk, bei dem diese Verse fehlen, die ursprüngliche Fortsetzung des Spruches in 10, 23. 24? Harnack hält das letztere für viel wahrscheinlicher,[2]) während die gewöhnliche Annahme die ist, daß Mt die unmittelbare Fortführung der Rede biete. Beweisen läßt sich weder das eine noch das andere. Es ist ja immerhin möglich, daß der erste Evangelist auch hier eine Umstellung vorgenommen hat; aber Grund, eine solche Versetzung zu statuieren, ist keiner vorhanden. Im Gegenteil, es ist wahrscheinlicher, daß die drei Verse „ein ursprüngliches Glied des Redezusammenhanges" bilden.[3]) Denn aus der Bemerkung des Lk: καὶ στραφεὶς πρὸς τοὺς μαθητὰς κατ' ἰδίαν

[1]) Vergl. zu diesen Ausführungen Knabenbauer, Evangelium sec. s. Matthaeum[2] I, 468.

[2]) Sprüche und Reden Jesu 214, Anm. 1.

[3]) H. H. Wendt, Die Lehre Jesu[2] 24, Anm.

εἶπεν (10, 23) geht hervor, daß das Vorausgehende, d. h. 10. 21. 22 = Mt 11, 25—27, nicht vor den Jüngern allein, sondern auch vor dem Volke gesprochen wurde. Ist aber Mt 11, 25—27 auch an das Volk gerichtet, so ist es möglich und wahrscheinlich, daß 11, 28—30 die Fortsetzung der Rede bildet: es ist möglich, weil ein geeigneter Zuhörerkreis da ist, an den der einladende Ruf δεῦτε πρός με ergehen konnte; es ist wahrscheinlich: denn 11, 28—30 verhält sich zu 11, 27 wie das consequens zum antecedens; ist Jesus der alleinige Offenbarer Gottes, dann folgt notwendig, daß sein Joch anzunehmen, d. h. seine Lehre zu glauben und seine Gebote zu befolgen sind. Wenn Lk diese Verse übergeht, so dürfte dies mit Schanz[1]) daraus zu erklären sein, daß die Ausdrücke von der Last und dem Joch zu jüdischen und judenchristlichen Verhältnissen (Mt), nicht aber für vorwiegend heidenchristliche Gemeinden passen, für welche Lk sein Evangelium schrieb. Der enge und notwendige Zusammenhang zwischen beiden Teilen spricht jedenfalls dafür, daß Mt 11, 28—30 unmittelbar auf das Lobgebet folgte.

Diese Ausführungen setzen uns instand, die Situation, in welcher Jesus den herrlichen Jubelruf sprach, etwas näher zu beschreiben. Wir stehen im letzten Jahre der öffentlichen Wirksamkeit des Herrn. Oft hatte Jesus Galiläa durchwandert, viel gelehrt und viele Wunder gewirkt in den stolzen Seestädten Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum, aber ohne besonderen Erfolg. Jetzt nimmt er Abschied von Galiläa, um die letzten Monate seines irdischen Lebens in Peräa und Judäa zu wirken. „Beim Abschiede eben von Galiläa wirft der Heiland den letzten Schmerzensblick auf die Lieblingsstädte seiner Wirksamkeit, welche so reiche Gnaden so wenig benutzt haben."[2]) Das Endziel der langen Reise ist Jerusalem. Zunächst jedoch kommt er mit seinen Begleitern in eine Stadt der Samaritaner (Lk 9, 52), dann zieht er gegen den Jordan. Gerade auf diesem Gange war es, daß der Herr angesichts des größeren Arbeitsfeldes, das er nun bebauen wollte, sich zu den Aposteln neue Gehilfen wählte, die 70 (72) Jünger; diese sandte er vor sich her in alle Städte und Ortschaften, in die er selbst kommen wollte (Lk 10, 1). Dann zog er nach Jerusalem ὡς ἐν κρυπτῷ hinauf (Jo 7, 10); die Jünger gingen mit ihm, vielleicht folgten sie ihm später nach, vielleicht blieben sie in Peräa zurück. Als das Laubhüttenfest vorüber war, kehrte Jesus nach Peräa zurück und hier empfing er eines Tages die Jünger, die von ihrer Missionsarbeit zurückgekehrt waren und ihm nun ihre Erfolge berichteten. Das nun war der Augenblick, da Jesus in jubelnder Freude begann: „Vater, ich preise dich . . . . . !"

---

[1]) Kommentar über d. Ev. d. h. Lukas 306; Vergl. Knabenbauer, Evang. sec. s. Mt I, 479.

[2]) Grimm, Die Einheit der vier Evangelien 410.

II.

Kommentar zu Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22.

Mt 11, 25ª ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ἀποκριθεὶς ὁ Ἰησοῦς εἶπεν.
Lk 10, 21ª ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ ἠγαλλιάσατο τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ εἶπεν.

Der einleitende Satz enthält in beiden Evangelien die Zeitangabe, die, wie gesagt, bei Lk genau, bei Mt aber unbestimmt, ein literarischer Notbehelf ist, durch den der Spruch in die Zeit verlegt wird, da Jesus selbst und durch die ausgesandten Apostel (10, 5; 11, 1) die Heilsbotschaft verkündete und das Gottesreich gründete.

Mt führt die Worte Jesu mit ἀποκριθεὶς . . . . εἶπεν ein. Diese Formel ist eine hebraisirende Ausdrucksweise (entsprechend dem ויען ואמר), in der ἀποκρίνεσθαι (wie ענה) nicht auf eine vorausgehende Frage antwortet, sondern einfach „das Wort ergreifen" bedeutet auf irgend eine Veranlassung hin, z. B. einen Anblick, eine Handlung, ein Ereignis, geheime Gedanken anderer usw., zu welchen sich die folgende Rede wie eine Erwiderung verhält (Vgl. Mt 12, 38; 17, 4; 22, 1; 28, 5; Mk 9, 5; 10, 24. 51; 11, 14; 12, 35; Lk 1, 60; 13, 14; 14, 3 u. a.). Es ist daher zu übersetzen: „In jener Zeit nahm Jesus das Wort und sprach:"[1])

Was die Veranlassung zum lobpreisenden Gebete war, ist bei Lk — dieser kommt nach den früheren Ausführungen in Betracht! — klar angedeutet: es waren die erfreulichen Erfolge, welche die ausgesandten Jünger auf ihrer Missionsreise erzielt hatten.[2])

Daß sich Jesus in den folgenden Worten nicht etwa über die vielfache Erfolglosigkeit seiner Predigt beklage, daß er damit nicht die stille Resignation in das unabwendbare Schicksal ausspreche, oder sich und die Seinen durch den Hinweis auf den ewigen Ratschluß Gottes über die mannigfachen Mißerfolge trösten wolle, geht schon aus dem Inhalte des Spruches hervor. Nicht klagend oder still resigniert oder tröstend, sondern in freudiger, durch den Heiligen Geist bewirkter Begeisterung (ἠγαλλιάσατο τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ) sind die folgenden Sätze gesprochen, wie Lk sogar noch ausdrücklich hervorhebt.

Es ist auch nicht zutreffend, wenn man den Spruch als einsames, nur vom Vater vernommenes Gebet oder als Monolog, den niemand hörte, hinstellt. Denn V. 27 setzt voraus, „daß das lobpreisende Gebet vor den Ohren von Menschen gesprochen wurde, welchen das Gebetswort erläutert werden sollte",[3]) der Zuruf und die Einladung Mt 11, 28—30 richten sich an Zuhörer; endlich spricht die von Lk er-

[1]) Vergl. Dalman, Die Worte Jesu I, 19 f.

[2]) Nach Pölzl (Ev. d. hl. Mt 191) war das Rügen des Unglaubens, nach Schanz (Ev. d. hl. Mt 314) die Wahrnehmung der verschiedenen Empfänglichkeit oder vielleicht die Rückkehr der Apostel die Veranlassung des Dankes; nach Arnoldi (Komm. z. Ev. d. hl. Mt 262) war es die Wahrnehmung, daß die Kleinen und Geringen zum Himmelreiche kamen, während die Großen und Angesehenen ausgeschlossen blieben usw.

[3]) Th. Zahn, Das Evangelium des Matthäus³ 45.

wähnte Anwesenheit der Jünger, sowie die Bemerkung: καὶ στραφεὶς πρὸς τοὺς μαθητὰς κατ' ἰδίαν εἶπεν (10, 23) entscheidend gegen die genannte Auffassung.

Mt 11, 25b ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ, κύριε τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῆς γῆς, ὅτι ἔκρυψας ταῦτα ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν, καὶ ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις.

Lk 10, 21b: Dieselbe Fassung, nur statt ἔκρυψας steht das Kompositum ἀπέκρυψας.

Jesus beginnt mit einer Lobpreisung des Vaters; denn ἐξομολογεῖσθαι (= bekennen [Mt 3, 6; Mk 1, 5; Jak 5, 16]; anerkennen [Phil 2, 11]; offen erklären [Mt 7, 23]; versprechen [Lk 22, 6]) hat in Verbindung mit dem Dativ den Sinn von: zu jemandes Ehre bekennen, d. h. loben, preisen, verherrlichen (Vgl. Röm 15, 9; 14, 11). Die LXX setzen es gewöhnlich für יָדָה לְ, zuweilen auch für הַלֵּל.

Es ist also zu übersetzen: „Ich lobe, preise dich, Vater usw."

Der erhabene Ton des Gebetes zeigt sich schon in der feierlichen Anrede an Gott, den Jesus in Liebe und Ehrfurcht als Vater und Herrn des Himmels und der Erde anspricht.

„Vater" ist die gewöhnliche Form, in der Jesus von Gott redet oder Gott anredet. Mk 14, 36, Gal 4, 6, Röm 8, 15 ist uns auch ihr aramäischer Wortlaut erhalten: ἀββᾶ = אַבָּא. Es ist dies die determinierte Form „der Vater", die auch in der Anrede gebraucht wurde (vgl. den nächsten Vers [26] ναί, ὁ πατήρ und Mk 14, 36 ἀββᾶ ὁ πατήρ), da die Suffixform אבי im palästinensischen Aramäisch außer Gebrauch kam, und infolgedessen das Kind den Vater (und die Mutter) nicht mit dem Possessiv anzureden pflegte.[1])

Πάτερ hebt die Liebe Gottes hervor, während κύριε τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῆς γῆς die Allmacht mächtig zum Ausdruck bringt und V. 27 (resp. 22 bei Lk) bereits vorbereitet. Man hat gesagt, Jesus hebe deswegen die Macht Gottes hervor, damit niemand die Erfolglosigkeit seines Wirkens in den stolzen Seestädten seiner Ohnmacht und Schwäche zuschreibe.[2]) Allein, auch abgesehen davon, daß bei Mt der Spruch nicht an zeitlich genauer Stelle steht, ist der angeführte Grund schon deshalb nicht annehmbar, weil ohnedies Stolz und böser Wille deutlich genug als Ursache des Unglaubens bezeichnet werden. Der wahre Grund, warum Jesus seinen himmlischen Vater als Herrn des Himmels und der Erde anspricht, ist im folgenden zu suchen, darin nämlich, daß eine Tätigkeit des unumschränkten, Welt und Menschen regierenden Gottes gepriesen wird; Christus hebt durch diese

[1]) Vergl. Zahn, Das Evangelium des Matthäus[3] 441, Anm. 40.

[2]) Z. B. Corn. a Lap. z. St.: „Addit hoc, ne quis impotentiae vel infirmitati Christi tribuat, quod non potuerit domare sibique subjugare superbos Capharnaitas et Pharisaeos" u. a.

Anrede hervor, daß dem Vater die Macht zustehe, dasjenige zu tun, was er sogleich über ihn aussagt.[1])

Im übrigen gibt der zitierte Versabschnitt

1° den Gegenstand des preisenden Gebetes,

2° das Objekt des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν und

3° die Menschenklassen an, welche die verhüllende, bezw. offenbarende Tätigkeit Gottes erfahren haben.

Das, weswegen Jesus den Vater preist, kann an und für sich zweifach erklärt werden. Man könnte zunächst sagen, daß ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις allein Gegenstand des Lobes sei. Allerdings müßte dann ein syntaktischer Hebraismus angenommen, und müßten die beiden Glieder ἔκρυψας .... ἀπεκάλυψας nicht als koordiniert, sondern als subordiniert gefaßt werden, wie wenn der mit ὅτι eingeleitete Satz die Form hätte: ὅτι κρύψας ταῦτα ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις. Diese schon von Chrysostomus vorgebrachte, von manchen Exegeten, wie z. B. Calmet, Scheth u. a. wiederholte Erklärung hat in neuester Zeit P. Rose zu der seinigen gemacht.[2])

Dieser Ansicht muß das eine zugestanden werden, daß sie möglich ist, wenn auch nicht gerade wegen Röm 6, 17[3]), so doch wegen Mt 23, 25 und Is 12, 1, worauf Knabenbauer[4]) verweist. Aber wahrscheinlich, geschweige denn notwendig, ist sie nicht. Denn Christus konnte sehr gut den Vater sowohl wegen des ἀποκαλύπτειν als auch wegen des κρύπτειν lobpreisen. Wie Gott, wenn er die νήπιοι erleuchtet und zur Erkenntnis der Wahrheit führt, seine Liebe und Barmherzigkeit offenbart, so zeigt er seine Gerechtigkeit, wenn er den Weisen und Klugen die Offenbarung verhüllt als gerechte Strafe dafür, daß sie die angebotene Gnade zurückwiesen und der neuen Offenbarung nur böswilligen Unglauben und trotzige Verstocktheit entgegenbrachten. Die Gerechtigkeit Gottes aber ist ebenso preiswürdig wie seine Barmherzigkeit; dies beweisen die Psalmen mehr als genug. Daß Gott seine Offenbarung nicht bloß verbergen kann, sondern auch tatsächlich die μυστήρια τῆς βασιλείας (Mt 13, 11 = Lk 8, 10) den Führern und einem großen Teile des auserwählten Volkes zur Strafe ihrer

---

[1]) Arnoldi, Komm. z. Ev d. hl. Mt 263.

[2]) Evangile selon s. Matthieu², p. 90. Unter den Protestanten sind (nach Meyer-Weiß, Matthäus-Evangelium 225) de Wette, Bleek, Rösgen und Holtzmann als Vertreter dieser Ansicht zu nennen. H. H. Wendt (Die Lehre Jesu² 300, Anm. 1) meint, daß formell zwar beides Gegenstand des Lobpreises sei, daß aber dem Sinne nach die beiden Glieder als subordiniert angesehen werden müßten. Aehnlich auch Klostermann, Handbuch zum Neuen Testament II, 1 Matthäus, S. 237.

[3]) Vergl. R. Cornely, Comm. in ep. ad Rom. 336.

[4]) Evang. s. Mt I 471 s.

Verstocktheit verhüllte, ergibt sich zweifellos aus Mk 4, 10—12 = Lk 8, 9 f.[1])

Mithin ist kein Grund vorhanden, hier von einem Hebraismus zu reden; mit Recht erklären darum die meisten Exegeten[2]) sowohl das Offenbaren wie das Verbergen als Gegenstand des Lobpreises.

Das Objekt des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν geben beide Evangelisten mit ταῦτα an, welches auf etwas Bekanntes hinweist, für uns aber an sich ganz unbestimmt ist. Dieses Demonstrativpronomen kann nicht durch den Hinweis auf etwas vorher Erwähntes erklärt werden, weil sich weder bei Lk noch bei Mt ein Ausdruck oder ein Vers findet, auf den es unmittelbar bezogen werden könnte. Lk 10, 20, worauf Meyer[3]) das ταῦτα bezieht, kann gar nicht in Betracht kommen, weil fürs erste nach dem ganzen Zusammenhange und besonders nach V. 22 (Mt V. 27) von der Erkenntnis des Vaters und des Sohnes die Rede, und weil fürs zweite der Anspruch auf das ewige Leben sowohl für die Jünger wie für die übrigen νήπιοι eine Folge der gläubigen Erkenntnis des ταῦτα ist. Ebenso ungereimt ist es, wenn H. H. Wendt das Demonstrativ auf Lk 10, 19 bezieht und sagt, Jesus preise den Vater, daß er „ebendiese den im Himmel eingeschriebenen Jüngern schon gegenwärtig auf Erden verliehene Gewalt über alle Feinde und Bewachung vor allem Schaden nicht den irdisch Weisen, wohl aber den Unmündigen offenbart habe."[4]) Diese Erklärung paßt nicht in den Zusammenhang und noch weniger zu V. 22. Sodann ist die genannte Macht der Jünger nicht bloß den Unmündigen, sondern auch den Weisen offenbar geworden; sie sahen ja auch die Wirkungen dieser Gewalt in der Tätigkeit der Jünger; sie stellten diese Macht jedenfalls nicht in Abrede, sondern schrieben sie, wie aus ihrem Benehmen gegen Jesus hervorgeht, nicht dem Einflusse Gottes, sondern dem des Teufels zu (Mt 12, 24 = Mk 3, 22 = Lk 11, 15). Endlich war diese Gewalt nicht ihrer selbst wegen, sondern zur beweiskräftigen Verkündigung des ταῦτα, nur als Mittel zum Zweck, den Jüngern übertragen.

Das Demonstrativ kann überhaupt nicht anders als durch das lobpreisende Gebet selbst und durch den Zusammenhang, in den es eingereiht ist, näher bestimmt werden.

[1]) Vergl. L. Fonck, Die Parabeln des Herrn im Evangelium[3] 25—35. P. Rose leugnet freilich (Études sur les Évangiles[4] 111, Anm. 1), daß manche Parabeln auch den Zweck gehabt haben, die Wahrheit zu verhüllen. Aber Fonck weist es auf Grund des evangelischen Textes denn doch überzeugend nach.

[2]) So Jansenius, Arnoldi, Bisping, Reischl, Schegg, Schanz, Niglutsch, Knabenbauer, der noch den heiligen Thomas, Faber, Dionysius, Sylveira, Toletus und Fillion anführt (Ev. sec. Mt I 472).

[3]) Vergl. Meyer-Weiß, Die Evangelien des Markus und Lukas[9] 450 (†437).

[4]) Die Lehre Jesu 232.

Schon durch den Spruch selbst erhält ταῦτα eine sichere Determination. Während nämlich V. 25 (Lk 21) das Objekt der Offenbarung nur allgemein andeutet, nennt V. 27 (Lk 22) in concreto zwei dieser Offenbarungsgegenstände: die Erkenntnis des Vaters und die Erkenntnis des Sohnes. Mithin gehören beide zu jenen Objekten, um deren Enthüllung oder Verhüllung es sich handelt.

Untersuchen wir nun den Kontext, um zu sehen, ob sich nicht eine weitere Bestimmung des ταῦτα erzielen läßt. Beginnen wir mit Lk, der den Spruch an chronologisch genauer Stelle anführt. Dieser Evangelist berichtet im zehnten Kapitel die Aussendung der Jünger (10, 1), die Instruktionsrede (10, 2—12), in der Jesus den Grund der Sendung angibt, auf die Gefahren der Missionsreise aufmerksam macht, die Art und Weise des Verhaltens, das Thema der Predigt usw. bestimmt. Dann folgt der Wehruf über Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum (10, 13—15), die Rückkehr der ausgesandten Jünger und ihr Missionsbericht mit der Erwiderung Jesu (10, 17—20), endlich der mit ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ eingeleitete Jubelruf. Der Hinweis nun, daß Jesus dieses Gebet unmittelbar nach der Heimkehr der Jünger gesprochen habe, das vorausgehende Wehe über die genannten galiläischen Städte, die trotz so vieler Wunder die Lehre Jesu nicht annahmen, der scharfe Kontrast zwischen dem Unglauben der Städtebewohner und den schönen Erfolgen der Jünger, berechtigen zu dem Schlusse, daß sich ταῦτα auf den Inhalt der Predigt der Jünger beziehe, welche den Anbruch des Gottesreiches auf Erden (Lk 10, 9. 11 ἤγγικεν ἐφ' ὑμᾶς ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ), die μυστήρια τῆς βασιλείας (Lk 8, 10), d. h. die Heilsbotschaft verkündeten.

Zu einem ähnlichen Resultate kommen wir, wenn wir den Kontext untersuchen, in welchem Mt die Stelle bringt.

Man kann dagegen nicht einwenden, der Zusammenhang bei Mt sei wertlos, weil er den Text nicht an den ihm zeitlich gebührenden Ort gesetzt habe. Mag der erste Evangelist den Spruch an zeitlich genauer Stelle wiedergeben oder nicht, so ist doch so viel sicher, daß nach seiner (des Mt) Auffassung diese Rede sachlich zu jenen Aeußerungen des Herrn gehört, die im 11. Kapitel zusammengestellt sind. Gerade die systematische Anordnung ist sehr geeignet, uns über den Inhalt des ταῦτα aufzuklären. Wenn man also auch dem Evangelisten einiges Verständnis unserer Stelle zutrauen will, so muß das Demonstrativ von jenen Dingen oder genauer von jenen Erkenntnissen und Wahrheiten zu verstehen sein, von welchen Mt am angegebenen Orte handelt. Darum sind wir vollauf berechtigt, für die nähere Bestimmung unseres Pronomens auch den Zusammenhang beim ersten Evangelisten zu verwerten.

Nach diesem Kontexte gehört zu dem ταῦτα sicher einmal die Erkenntnis Jesu als des Messias. Darauf weist die Gesandtschaft des Täufers mit der Frage: Σὺ εἶ ὁ ἐρχόμενος ἢ ἕτερον προσδοκῶμεν; (11, 2. 3), darauf führt die dem Propheten Isaias entnommene Aut-

wort: „Gehet und saget dem Johannes, was ihr höret und sehet: die Blinden sehen, die Lahmen gehen usw." (11, 4—6), darauf zielt endlich auch das dem Täufer erteilte Lob, welches in dem Prophetenworte gipfelt, mit dem Johannes als Vorläufer des Messias hingestellt wird (11, 7—11).

Zu diesem ταῦτα gehört überhaupt die Erkenntnis des Reiches Gottes und seines Königs. Dieses Reich wird seit den Tagen des Johannes vergewaltigt (11, 12), dieses Reich und seinen König haben Gesetz und Propheten vorher verkündet, den Anschluß an das messianische Reich und seinen Herrn versagten die launenhaften und eigensinnigen Juden, welche in dem strengen Aszeten Johannes einen Verbündeten des Teufels und in der milden Erscheinung des Erlösers einen ἄνθρωπος φάγος καὶ οἰνοπότης, einen Freund der Zöllner und Sünder sahen (11, 13. 16—19), die Vorbedingung zum Eintritt ins Gottesreich, die sittliche Läuterung, in Glaube und Buße bestehend, verweigerten trotz der vielen Zeichen und Wunder die stolzen Einwohner der schönen Seestädte (11, 20—24).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß nach Mt das ταῦτα von der Erkenntnis und Aufnahme der Heilsbotschaft und speziell von der Erkenntnis Jesu als des Messias und des von ihm zu begründenden Reiches zu verstehen ist.

Das Resultat also unserer Untersuchung über die Bedeutung des Demonstrativpronomens ist folgendes: Nach dem lukanischen Kontext bezieht sich ταῦτα auf den Inhalt des von den Jüngern verkündeten Evangeliums, auf die μυστήρια τῆς βασιλείας. Zu diesen Geheimnissen gehört — wie es ohnehin klar ist — die Erkenntnis des messianischen Reiches, die Erkenntnis Jesu als des Messias (Mt) und Sohnes Gottes und endlich die Erkenntnis des Vaters (V. 27).[1])

[1]) Quoad rem stimmen die kathol. Exegeten ziemlich überein, meist ist nur die Ausdrucksweise mehr oder weniger verschieden. Bisping (Ev. n. Mt² 265) bezieht ταῦτα nicht bloß auf die Erkenntnis Jesu als des Messias, sondern auch auf die ganze in Christo sich offenbarende göttliche Wahrheit und Gnade, Schanz (Ev. d. Mt 314; d. Lk 305) auf die Unterweisung und Erkenntnis der Jünger über das Messiasreich, Pölzl (Ev. d. Mt 192; d. Lk 182) auf das Geheimnis der Erlösung, auf die von Christus verkündeten Heilswahrheiten, Niglutsch (Comm. in Mt 74), P. Rose (Ev. s. Mt 90) und die meisten Erklärer auf die mysteria regni messiani, Knabenbauer (Comm. in Mt I 470 f) auf die Erkenntnis und den Glauben an Jesus als den Messias und Sohn Gottes, in dem und durch den die alten Prophezeiungen über die neue Ordnung, über das Reich Gottes, erfüllt werden müssen. Von den protestantischen Theologen wurden Meyer und Wendt schon genannt. B. Weiß (Meyer-Weiß, Mt-Ev. 225) versteht unter ταῦτα die Tatsachen der Heilsbotschaft, Hofmann (s. bei Meyer-Weiß, Ev. d. Mk u. Lk⁷ 438) das, was die Erkenntnis der Jünger ausmacht, Holtzmann (Synoptiker 239) den Inhalt des von Jesus und seinen Jüngern verkündigten Evangeliums, O. Pfleiderer (Urchristentum I 435), P. W. Schmiedel (Pr. M. IV [1900] 11) die Wahrheiten des Evangeliums, Th. Zahn (Ev. d. Mt 441, 445) die Dinge und Verhältnisse, die Gedanken und Worte, in denen Jesus beständig lebt; eingeschlossen ist die Erkenntnis des Vaters und des Sohnes. Ueber Harnacks Erklärung (Sprüche und Reden Jesu 206 [203]) wird weiter unten die Rede sein.

Endlich noch einige Bemerkungen über die σοφοί und συνετοί einerseits und die νήπιοι andererseits. Die σοφοί sind die Gebildeten im Unterschiede vom ungebildeten Volke, die Vertreter der Gelehrtenzunft, „die Intelligenz" Israels; gemeint sind zunächst jedenfalls die Schriftgelehrten und Pharisäer, die nach ihrer eigenen Meinung und in der Anschauung des Volkes die Gelehrtenkaste repräsentierten (vgl. Jo 9, 40 f). Die συνετοί, sind die Verständigen, „qui ingenio sunt prompto et ad res intelligendas facili", die einen geübten und geschulten Verstand besitzen. Das Gegenstück zu den Gebildeten und Verständigen sind die νήπιοι, die Unmündigen, hier natürlich im übertragenen Sinne verstanden, daher, wie der Gegensatz schon nahe legt, die Ungebildeten, die über kein gelehrtes Wissen, keine jüdische Schulweisheit verfügen, die „in geistiger Beziehung echte Kindesnatur bekunden: Einfalt, Demut und Gefühl der Bedürftigkeit, und darum mit Sehnsucht das ihnen in Christo gebotene Heil ergreifen"[1]) und sich von der Gnade leicht erleuchten und führen lassen (vgl. Mt 18, 3 und die פְּתָאִים Ps 18(19), 8; 118(119), 130 u. a.). Gemeint sind die Apostel, die Jünger und alle die, welche die Lehre Jesu willig aufnahmen.

Wenn auch die beiden gegensätzlichen Benennungen σοφοί, συνετοί-νήπιοι nicht gerade ironische Bezeichnungen des Gegenteils sind, sondern den tatsächlichen Unterschied in dem Verhalten der Gebildeten und Ungebildeten Israels der Heilsbotschaft gegenüber zum Ausdrucke bringen,[2]) so darf doch nicht verkannt werden, daß in σοφοί und συνετοί auch eine schlimme Bedeutung steckt: Denn aus dem Gegensatze ergibt sich, daß es wissensstolze, dünkelhafte, von ihrer menschlichen Weisheit derart eingenommene Leute sind, daß sie in ihrem Hochmute der göttlichen Weisheit nicht zu bedürfen vermeinen. Ja, verstehen wir unter den Gebildeten und Verständigen die Schriftgelehrten und Pharisäer, so wird ihnen durch die Bezeichnung mit σοφοί und συνετοί zwar Wissen und Bildung zuerkannt, aber zugleich wird ihrer Wissenschaft zum guten Teil das Urteil gesprochen. Denn gerade ihre von der nationalen Leidenschaft und politischen Notlage eingegebene Messiasdogmatik, auf welche sich die jüdische Intelligenz wie auf eine unfehlbare Errungenschaft ihres gelehrten Schriftstudiums stützte, ohne sich eines Besseren belehren zu lassen, war der Hauptgrund, warum von ihnen die Botschaft des Heiles zurückgewiesen wurde. Mit vollem Recht berufen sich daher die Exegeten zur Charakteristik dieser σοφία auf 1 Kor 1, 19 ff; 3, 18 ff. —

Das Fehlen endlich des Artikels vor σοφοί-νήπιοι mag einen zweifachen Grund haben: einmal, um anzudeuten, daß die Regel doch auch ihre Ausnahmen hat, und dann, „um die Eigenschaften als

[1]) Pölzl, Komm. z. Ev. d. hl. Mt 192.
[2]) Zahn, Ev. d. Mt 441.

charakteristische und das Verhalten ihrer Träger bedingende schärfer hervortreten zu lassen".[1])

Mt 11, 26 } Lk 10, 21c } ναί, ὁ πατήρ, ὅτι οὕτως εὐδοκία ἐγένετο ἔμπροσθέν σου.

Dieser Vers bringt sachlich nichts wesentlich Neues, er bekräftigt und bestätigt nur das vorher Gesagte; denn die Partikel ναί, die immer einen vollständigen Satz vertritt und sonst öfter auf eine vorausgegangene Frage antwortet (Mt. 9 28; 13, 51; 17, 25), nimmt an unserer Stelle (vgl. z. B. auch Mt, 11, 9 26; 15, 27; Lk 11, 51; 12, 5) die vorherige Aussage, nämlich das „ἐξομολογοῦμαί σοι" beteuernd und bekräftigend wieder auf: „Wahrlich, immer und immer wieder preise ich dich." Ὁ πατήρ, der mit dem Artikel versehene Nominativ, welcher hier die Stelle des Vokativs vertritt (s. o. S. 14), wiederholt die frühere Anrede πάτερ, den Begriff der Vaterschaft nachdrucksvoll hervorhebend: „Du, der du der [mein] Vater bist." Οὕτως ist emphatisch vorangestellt (— daß es so und nicht anders dein Wille war —) und bezieht sich auf das vorher genannte κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν der Heilswahrheiten. Was den Ausdruck: εὐδοκία ἐγένετο ἔμπροσθέν σου angeht, so liegt jedenfalls ein Hebraismus vor, wie ein Vergleich mit der in den Gebeten des Talmud vorkommenden Formel יְהִי רָצוֹן מִלְּפָנֶיךָ zeigt.[2]) Εὐδοκία, ein den Profanschriftstellern unbekanntes Wort, entspricht dem hebräischen רָצוֹן und bezeichnet wie dieses: Wille, Wohlgefallen, Sehnsucht (Verlangen); nur ist zu beachten, daß רָצוֹן sowohl subjektiv das Wohlgefallen, die Gnade und Gunst, als auch objektiv das, was wohlgefällig, genehm ist, ausdrücken kann.[3]) Diese doppelte Bedeutung von εὐδοκία vorausgesetzt, kann der mit ὅτι eingeleitete Satz zweifach erklärt werden: „Ich preise dich fürwahr, o Vater, daß es so Wohlgefallen ward vor dir, d. h. daß es dir so wohlgefällig (dein Wille) war" oder: „Fürwahr, ich preise dich, Vater, daß dies geschah, was vor dir wohlgefällig war." Spricht auch ἔμπροσθέν σου und ἐγένετο mehr für die zweite Auslegung, so ist doch zwischen beiden Erklärungen schließlich kein nennenswerter Unterschied, weil die zweite die erste einschließt.[4])

Mt 11, 27a } Lk 10, 22a } πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου.

Dieser Versabschnitt bildet einen echten und rechten locus vexatus in der katholischen und noch mehr in der protestantischen Exegese. Die

[1]) Zahn, Ev. d. Mt 442; Harnack, Sprüche und Reden Jesu 206, Anm. 2.
[2]) Wünsche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch 146; Zahn, Ev. d. Mt 443, Anm. 45.
[3]) Die Belege dafür s. bei Gesenius-Buhl, Hebr. u. Aram. Handwörterbuch[15] s. v.
[4]) Knabenbauer, Comm. in Ev. s. Mt I 472 f.

meisten der alten und älteren Schrifterklärer[1]) verbinden ihn mit dem Vorausgehenden und sehen darin Christi Antwort auf den zu gewärtigenden Einwand, daß es ihm an Macht gebrechen müsse, weil er eben den Vater gepriesen habe, daß dieser durchführte, was er, der Sohn, nicht hätte zustande bringen können. Aber dieser Zusammenhang ist zu gesucht und außerdem auf eine unrichtige Voraussetzung aufgebaut; denn „Hauptgedanke des Vorhergehenden ist nicht die Niedrigkeit Christi, sondern die Berufung der Niedrigen und Ungelehrten zum Heil."[2]) Viel besser, ja einzig richtig wird dieser Versabschnitt auf das Folgende bezogen, dessen notwendige Voraussetzung er enthält; denn V. 25 (Mt) hatte Jesus gesagt, der Vater habe die Heilswahrheiten verhüllt, beziehungsweise geoffenbart, V. 27 aber erfahren wir, daß er selbst (der Sohn) der Offenbarer des Vaters sei. Voraussetzung dafür ist, daß ihm die Erkenntnis des Vaters und die Vollmacht, sie den Menschen zu vermitteln, mitgeteilt sei: daher πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου als vermittelndes Glied!

Mehr aber als der Zusammenhang interessiert die Bedeutung des Sätzchens: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben." Jedoch darüber herrscht eine ziemlich große Meinungsverschiedenheit. Gruppieren wir zunächst die Ansichten!

Katholischerseits versteht man unter dem πάντα den ganzen Inhalt des Evangeliums,[3]) die Gewalt über die Elemente und die bösen Geister,[4]) die Macht, den Heilsratschluß des himmlischen Vaters auszuführen und die Erlösung der Menschheit zu bewerkstelligen,[5]) alles, was außer Gott existiert, die ganze Schöpfung, worunter hier zunächst die Menschenwelt zu verstehen ist, um derentwillen Jesus gekommen ist,[6]) alle Gewalt im Himmel und auf Erden (wie Mt 28, 18),[7]) die göttliche Allmacht schlechthin,[8]) „den ganzen Besitz des himmlischen Vaters", d. h. „das ganze Wesen und Wirken der Gottheit mit einziger Ausnahme dessen, was deren einzelnen individuellen Trägern oder Personen als solchen eigentümlich ist".[9])

Unter den protestantischen Theologen ist die verbreitetste Ansicht die, daß πάντα nicht von Macht, sondern nur von Lehre oder Erkenntnis

[1]) Knabenbauer (a. a. O. 473) nennt Chrysostomus, Theophylactus, Euthymius, Cyrillus Hier., Paschasius, Jansenius, Cornelius a Lap., Calmet.

[2]) Schanz, Ev. d. Mt 315.

[3]) Tillmann, Das Selbstbewußtsein des Gottessohnes 79.

[4]) Lépin, Jésus Messie et Fils de Dieu[3] 314 f.

[5]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 130, Rose, Ev. s. s. Mt 90 f, der diese Erklärung mit der Lépins verbindet, u. a.

[6]) Mader, Die heiligen vier Evangelien und die Apostelgeschichte 69.

[7]) Maldonat, in Mt I 340 f.

[8]) Palmieri, Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio 168. Felder, Jesus Christus I 336, Niglutsch, Comm. in Mt 74 u. a.

[9]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 237 f. Vergl. Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22) 170 f. Derselben Ansicht sind ferner Jansenius, Tirinus, Cornelius a Lap., Arnoldi, Pölzl, Knabenbauer, wohl auch Schanz u. a.

verstanden werden könne. Sie beziehen nämlich πάντα auf ταῦτα (V. 25), identifizieren es damit und übersetzen dann παρεδόθη mit „überliefert", so daß der Sinn des Sätzchens wäre: „Alles" — nämlich alles, was die Unmündigen verstehen, aber die Weisen nicht begreifen — „ist mir überliefert [im Sinne einer Lehrüberlieferung] von meinem Vater" (nicht von Schriftgelehrten, sondern von Gott habe ich diese Ueberlieferung empfangen).[1]) Je nach der Bedeutung nun, die dem ταῦτα gegeben wird, richtet sich die nähere Bestimmung der Erkenntnis, die Jesu von Gott „überliefert" ist. Meistens versteht man darunter die Heilswahrheiten, die Geheimnisse der Gottesherrschaft,[2]) die im Evangelium zu verkündenden Wahrheiten,[3]) die ganze Gottesoffenbarung[4]) usw.; Wellhausen dagegen findet, es handle sich in diesem Zusammenhange „um Einsicht in die göttlichen Dinge, in das wahre Wesen der Religion",[5]) Schmiedel (P. W.)[6]) und Harnack[7]) erklären, daß sich das πάντα auf die ganze Gotteserkenntnis, d. h. auf die Erkenntnis Gottes als des Vaters beziehe. Der zuletzt genannte Kritiker gibt uns den Grund an, warum πάντα nur von Lehre oder Erkenntnis verstanden werden könne, wenn er schreibt: „Das πάντα ist durch das, was vorhergeht und was nachfolgt, sowie durch das παρεδόθη sicher bestimmt: es kann nicht ‚alle Dinge' bedeuten, sondern nur die ganze Lehre (die Lehre ist ‚Paradosis'[8]), die ganze Gotteserkenntnis."[9])

Doch nicht alle sind mit dieser äußerst verdünnten Exegese einverstanden. B. Weiß,[9]) Feine,[10]) Kühl,[11]) Barth[12]) u. a. beziehen πάντα auf alles das, was notwendig war, um die oben erwähnten Heilspläne (das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν) durchzuführen, oder auf das ganze Heilswerk, die Begründung des Gottesreiches. Nach Zahn[13]) handelt es sich zunächst um Mitteilung der Heilserkenntnis, aber die Macht der Sündenvergebung (Mt 9, 6), die Gewalt der Rede, in welcher sich das Recht widerspiegelt, so zu reden, wie er

[1]) O. Holtzmann, Leben Jesu 221. Vergl. ebd. Anm. 1. H. J. Holtzmann, der schon in der ersten Auflage seines Lehrbuches der neutestamentlichen Theologie (I, 274, Anm. 1) zu dieser Ansicht hinneigte, hat sich nun in der zweiten Auflage (I, 347, Anm. 1) entschieden dafür ausgesprochen. Vergl. J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I², 321, Klostermann, Handbuch z. N. T. II 1 Matthäus 238 u. a.

[2]) Dalman, Die Worte Jesu I 232.

[3]) Steinbeck, Das göttliche Selbstbewußtsein Jesu nach dem Zeugnis der Synoptiker 23.

[4]) Weinel, Bibl. Theologie des N. T. 186.

[5]) Das Evangelium Matthäi 57.

[6]) Pr. M. IV (1900) 11; Das vierte Evangelium 51.

[7]) Sprüche und Reden Jesu 207 und ebds. Anm. 3.

[8]) A. a. O.

[9]) Meyer-Weiß, Das Mt-Evangelium 226.

[10]) Theologie des N. T.[1] 46f. [2]118.

[11]) Das Selbstbewußtsein Jesu 20 f.

[12]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu[3] 262.

[13]) Das Evang. d. Mt. 444.

reder (Mt 7, 29), und die Herrschaft über die Natur (Mt 10, 1. 8) dürfen nicht ausgeschlossen werden. Merx[1]) versteht unter dem πάντα alle Macht im Reiche der Ethik, Olshausen,[2]) R. A. Hoffmann[3]) und Grau[4]) die Verfügungsgewalt über alles ohne Ausnahme, alle Macht im Himmel und auf Erden (Mt 28, 19), Geß[5]) und Schlatter[6]) alle Seelen, bezw. „alles, was Gott gehört", näherhin die von Gott berufene Gemeinde, Kunze[7]) endlich „alles, was Gott hat und zu vergeben hat". So viel über die verschiedenen Ansichten. Welche ist die richtige? (Fortsetzung folgt.)

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 835.)

c) Parabeln und Wunder.

In anmutiger Form bergen die Bilderreden des Herrn den kurzen Inbegriff der ganzen Lehre Jesu. Sie enthalten einen erhebenden Unterricht über das Himmelreich, das der göttliche Heiland für alle Völker und alle Zeiten in seiner Kirche grundgelegt hat. Für den christlichen Prediger sollte es überaus erquickend sein, die Reden Jesu, deren breitesten Raum die Parabeln einnehmen, unter Beratung guter Exegeten liebevoll zu erklären. Die Sonntagsevangelien weisen auch darauf hin, da in ihnen ein Teil der Parabelweisheit des Herrn aufgenommen ist. Meyenberg ist der Ansicht, daß diese durchschnittlich viel zu wenig exegetisiert und verwendet werden. Wir haben aber über die Parabeln und Wunder ganz tüchtige Werke, die dem Prediger die mühevolle Vorbereitung sehr erleichtern.

1. **Die Parabeln des Herrn im Evangelium** exegetisch und praktisch erläutert von Leopold Fonck S. J., Dr theol. et phil. Dritte, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Gutheißung der kirchlichen Obrigkeit und einem Geleitswort des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. Innsbruck 1908. Feliz. Rauch. 8°. 927 S. brosch. M. 6.—, gbd. M. 8.40.

2. **Die Wunder des Herrn im Evangelium** von L. Fonck S. J. 1. Band, ibid. 1907. 8°. 469 S. brosch. M. 2.20, gbd. M. 3.60.

Beide Werke, die nur einen Teil eines umfassenden exegetisch-praktischen Erklärungswerkes über den Inhalt der Evangelien unter

---

[1]) Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte II, 1; Das Evangelium Matthäus 204.
[2]) Bibl. Kommentar über sämtliche Schriften d. N. T. I³372.
[3]) Das Selbstbewußtsein Jesu nach den drei ersten Evangelien 25.
[4]) Das Selbstbewußtsein Jesu 362.
[5]) Christi Person und Werk III 242.
[6]) Die Theologie des N. T. I 435.
[7]) Die ewige Gottheit Jesu Christi 25.

dem gemeinsamen Titel „Christus, Lux mundi" bilden, sind von der Kritik ganz allgemein in der anerkennenswertesten Weise aufgenommen und besprochen worden. Der Artikel „Mehr Heilige Schrift" im Oktoberheft dieser Zeitschrift vom Jahre 1911, hat die Aufmerksamkeit der P. T. Leser gerade auf diese Werke von P. Fonck hingelenkt, worauf ich verweise.

3. **Die Parabeln des Herrn** in Homilien erklärt von Dr Jakob Schäfer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. 1911. 8° (XII u. 576 S.) M. 5.40, gbd. in Leinwand M. 6.40. Freiburg i. Br. Herder.

Eine zweite tüchtige Arbeit über die Parabeln des Herrn. Während Foncks Werk unter die homiletische Exegese einzureihen ist, enthält dieses ausgearbeitete Homilien. Mit dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg kann jeder Homilet vorliegendes Werk „als treffliche Musterschule der Parabelhomilie bezeichnen und empfehlen. Hier findet der Prediger den ganzen Ertrag einer gründlichen und eingehenden Exegese bereits homiletisch gemünzt und geformt". An eine Bemerkung, die Schäfer im Vorwort macht, darf erinnert werden. „Wer sich die Mühe nimmt", schreibt er, „zum Zwecke einer thematischen Predigt, z. B. über das Gebet oder über eine andere wichtige Lehre, die betreffenden Stichworte des Registers nachzusehen, wird oftmals, ohne große Mühe dort die Einteilungspunkte seiner Predigt finden und dem Buche reichen Stoff entheben können, um diese so gefundenen Punkte auszuarbeiten." Am Schluß des Werkes findet sich ein Verzeichnis von Parabeln zum Zwecke geistlicher Exerzitien. Im ganzen umfaßt das Werk 61 Homilien.

4. **Die Parabeln und Wunder** in den Sonntagsevangelien des Kirchenjahres. Kanzelvorträge. Von Dr P. Bernh. M. Lierheimer O. S. B., Kapitular des Stiftes Muri-Gries. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1907. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (XVI u. 336 S.). brosch. M. 4.20.

Nur eine Auswahl der Parabeln und Wunder, nämlich jener, die in den sonntäglichen Perikopen verwendet werden, so daß im ganzen 23 Kanzelvorträge in dem Buche enthalten sind. Lierheimer gibt bei vielen Predigten ein Unterthema an, das den Gesichtswinkel bildet, unter dem die Parabel oder das Wunder homiletisch behandelt wird; z. B. der Jüngling von Naim: Tod der Seele durch die Sünde. Der Herausgeber der Parabeln und Wunder von Doktor Lierheimer hat nur wenige Aenderungen an der ersten Auflage vorgenommen. Das ist zu bedauern. Einige Kürzungen hätte er sich ruhig gestatten dürfen. Nicht alle Predigten Dr Lierheimers haben gleichen Wert. Neben minderwertigen finden sich Perlen re-

ligiöser Beredsamkeit. Der Verfasser zeigt Vertrautheit mit der Heiligen Schrift und Kenntnis des Menschenherzens.

5. **Der verlorne Sohn.** Sieben Fastenpredigten von Franz Lehner, Stiftsvikar und Militärprediger in Regensburg. Im Anhange eine Primizpredigt. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1903. Fr. Pustet. 8°. 110 S. brosch. M. 1.—, gbd. M. 1.60.

Lehner versenkt sich liebevoll in den Stoff dieser so oft erklärten und noch nie ausgepredigten Parabel vom verlornen Sohne. In warmer, herzlicher Sprache erklärt er sie in sieben Predigten dem gläubigen Volke. Bis zur vollendeten Predigt ist er leider auf halbem Wege stehen geblieben. Die Zuhörer waren gewiß ergriffen, wenn diese geistlichen Reden mit Salbung vorgetragen wurden, aber da hätte Lehner, wie die großen Prediger, seine Forderungen mit unauslöschlichen Zügen in die Herzen hineinschreiben sollen, so tief und unverwischbar, daß die Zuhörer sich der heilsamen Erschütterung nicht hätten entwinden können.

6. **Die Parabel vom verlornen Sohne.** Dargestellt in Fastenpredigten von Dr Leonhard Zill, bischöfl. geistl. Rat, fr.-res. Stadtpfarrer und Dekan. Zweite Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1905. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8°. 112 S. brosch. M. 1.20.

Der Verfasser schöpft aus dem Leben und verrät große Menschenkenntnis. Jede der sechs Predigten zerfällt in drei Punkte, die ihre Einheit nur durch die gemeinsame Materie erhalten, dem losesten Einheitsbande, das die Rhetorik kennt. Jeder einzelne Punkt könnte getrennt von den andern eine selbständige Predigt abgeben.

7. **Der verlorne Sohn,** die Geschichte des Sünders, von Wilhelm Becker S. J. Dreijähriger Fastenzyklus. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 8° (VIII u. 300 S.). 1908. M. 2.40, gbd. in Leinwand M. 3.20.

Auf dem Hintergrunde der Parabel vom verlornen Sohne zeichnet der Verfasser das Glück des Menschen im Vaterhaus, dann die Irrwege und Rückkehr des Sünders. Auf die Exegese der Parabel ist nicht näher eingegangen. Gleiches gilt von

8. **Sünde und Sühne.** Sieben Fastenvorträge von Pfarrer Beller. Dülmen i. W. A. Laumannsche Buchhandlung. 8°. 104 S. M. 1.20.

d) Eucharistie.

Durch die ein neues geistiges Leben weckenden Anordnungen unseres Heiligen Vaters über den Empfang der heiligen Kommunion und durch die großartigen Arbeiten und Erfolge der eucharistischen Weltkongresse hat der Kultus des erhabensten Sakramentes einen ungeahnten Aufschwung genommen. Wenn in den letzten Jahren Klagen laut wurden, der Katholizismus zeige sich vielerorts hauptsächlich im Hurrarufen und die katholischen Vereine dienten zu sehr

organisatorischen Zwecken, so ist die gesteigerte Zunahme im Sakramentsempfange ein deutliches Zeichen größerer Vertiefung und Verinnerlichung des Glaubenslebens. Dem Prediger bietet sich unter solchen Umständen oft Gelegenheit, das heiligste Altarssakrament von immer neuen Seiten zu beleuchten. Hiezu findet er den besten Stoff nur in der Heiligen Schrift. Er ist flüssig gemacht worden in folgenden zwei vortrefflichen Werken, die beide im Herderschen Verlag erschienen sind, der schon viele Werke zur Hebung der Predigt herausgegeben hat.

1. **Das Brot des Lebens** von Emil Seipel. Erklärung und Anleitung zur homiletischen Verwendung der neutestamentlichen Texte über das allerheiligste Altarssakrament. Freiburg i. Br. Herder. 8° (X u. 248 S.). M. 2.50, gbd. in Leinw. M. 3.20.

Eine Monographie homiletisch-exegetischer Art, deren noch viele entstehen müssen, soll die moderne Predigt eine ungeahnte Höhe ersteigen. Seipel behandelt sämtliche Texte des Neuen Testamentes über die heilige Eucharistie, das 6. Kapitel des Johannes-Evangeliums, die Einsetzung des heiligsten Altarssakramentes und die Lehre des heiligen Paulus über die Eucharistie im 1. Korintherbriefe. Dazu fügt er noch 100 Predigtdispositionen unter kurzer Anführung der Punkte, deren Ausführung bei der Exegese der Verse zu finden ist. Seipel hat sich mit Absicht jeder Polemik enthalten und alles ausgeschieden, was rein wissenschaftliche Bedeutung hat. Das Werk, für die Studierstube berechnet, ist sehr brauchbar und kann dem Klerus angelegentlichst empfohlen werden.

2. **Das Zeugnis des vierten Evangelisten für die Taufe, Eucharistie und Geistessendung.** Mit Entwürfen zu Predigten über die Eucharistie. Von Dr Johannes Evang. Belser, o. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 294 S.). M. 4.—, gbd. in Leinw. M. 4.80.

Belsers Bedeutung für die Homiletik ist bereits oben anerkennend erwähnt worden bei Besprechung seines Werkes „Anleitung zur Verwertung der Jakobusepistel in der Predigt". Die Anlage der Entwürfe zu Predigten über die Eucharistie, die vorzüglich unser Interesse wecken, ist dieselbe wie in dem angegebenen Werke. Ein Vergleich zwischen den Skizzen beider Werke würde gewiß zu Gunsten dieser elf über die Eucharistie ausfallen. Wenn sich der Prediger in diese vertieft, ist es leicht, die erhabensten Gedanken über das Liebessakrament zu verkündigen. Auch wird nicht zeitraubendes Studium gefordert, da die Entwürfe eine gewisse Breite und Ausführlichkeit haben. Um aber den Skizzen den vollen Gehalt zu entheben, ist es notwendig, die Exegese über das Zeugnis für die Eucharistie, welche überraschend neue, tiefgründige, auf Vergleichung spezifisch johanneischer Ausdrucksweise beruhende Gedanken birgt, sich zum geistigen Eigentum zu machen.

e) Mutter Gottes.

Im Laufe des Kirchenjahres muß der Prediger wegen der vielen Marienfeste und des Monates Mai oft das Lob der Mutter Gottes verkündigen. Bei Angabe gediegener Stoffquellen für Marienpredigten geraten selbst Berufshomiletiker in große Verlegenheit. Der dogmatische Inhalt der Mariologie ist in wenigen Predigten erschöpft. Auch die Heilige Schrift erzählt nicht viel über das Leben der Mutter Gottes. Eine reiche Ausbeute für Marianische Predigten sind aber die Vorbilder des Alten Testamentes, die auch in den folgenden Werken hauptsächlich bearbeitet sind.

1. **Dreißig Vorbilder und Symbole der allerseligsten Jungfrau Maria** in 32 Vorträgen erklärt von Peter Bacher S. J. Zweite Auflage. Mit einem Vorwort von Fürstbischof S. Aichner. Wien 1903. Heinrich Kirsch, I. Singerstraße 7. 8° (XVI u. 376 S.). K 3.60.

Der Verfasser macht keinen Anspruch auf Predigten. Ihm ist es gleich, ob das Buch benützt wird zu Vorträgen oder zur Betrachtung und Lesung. Somit kommt es für uns nur als Stoffquelle für Lobreden auf die Mutter Gottes in Betracht und als solche kann man das Buch mit Fürstbischof S. Aichner sehr empfehlen. Die Ausführung der Vorbilder und Symbole stützt sich auf die besten Autoren in der Marienliteratur; die Sprache ist herzlich und voll Begeisterung für die seligste Jungfrau.

2. **Vorbilder Mariä.** Maipredigten von Sr. königlichen Hoheit Prinz Max von Sachsen, gehalten in der Liebfrauenkirche in Freiburg (Schweiz). Vier Jahrgänge in einem Band. Freiburg (Schweiz) 1906. Canisius-Verlag und Druckerei. 300 S. brosch. Fr. 1.50, gbd. Fr. 2.50.

Der Reihe nach behandelt Se. k. Hoheit in 48 Vorträgen einzelne Vorbilder der Mutter Gottes, angefangen mit dem Paradies als erstem Vorbild und abschließend mit der Rose von Jericho. Die Anlage der Vorträge ist so, daß er zuerst das Vorbild zeichnet und dann die Ausdeutung auf die Mutter Gottes. Die Predigten des ersten und zweiten Jahrganges sind im allgemeinen sehr kurz.

3. **Das Leben der heiligen Jungfrau Maria im Heilsplane Gottes.** Einunddreißig kurze Vorträge, zunächst für die Maiandacht. Von Dr A. Kluge, geistl. Rat. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Breslau 1912. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung. 8°. 143 S. Kart. M. 1.50, gbd. in Leinwand M. 2.25.

Diese 31 Vorträge schließen sich enge an die Daten an, die wir im Alten und Neuen Testament über die Mutter Gottes verzeichnet finden. Die Vorträge sind sehr kurz; Fünfminutenpredigten, umfassen gewöhnlich vier Druckseiten, auf denen die Gedanken naturgemäß nur andeutungsweise hingeworfen werden können. In ihrer jetzigen Gestalt eignen sie sich am ersten zu Betrachtungen und frommen Lesungen für den Maimonat.

f) Anderweitiges.

1. **Die Himmelsfreuden** nach den Visionen der Geheimen Offenbarung in Fastenhomilien. Von Franz Fabry, Kaplan der Liebfrauenkirche zu Münster. Zweite Auflage. Münster i. W. 1904. Aschendorffsche Buchhandlung. (VIII u. 128 S.) Geh. M. 1.50, gbd. in Leinwand M. 2.25.

Fabry behandelt ein für Dogmatik und Predig' gleich schwieriges Thema. Betitelt sind diese Predigten als Fastenhomilien. Leider fehlt ihnen das Wesen einer Homilie: Erklärung eines bestimmten Schriftabschnittes, die durch Hinlenkung auf ein Ziel, das durch den Schrifttext selbst gegeben ist, Einheitlichkeit empfängt. Die praktischen Anwendungen im zweiten Hauptteil fließen gewöhnlich nicht naturgemäß aus dem heiligen Texte und haben mit ihm eine zu lose Verbindung.

2. **Der große Tag der Ernte.** Fastenpredigten von G. Diessel C. Ss. R. Dritte Auflage. Regensburg 1907. Pustet. 8°. 180 S. brosch. M. 1.40, gbd. M. 2.10.

Diessel ist ein vorzüglicher Kenner der Heiligen Schrift und diese Predigten über das Weltende stellen ihm dafür das beste Zeugnis aus. Die erste Predigt „Die Bedeutung des Weltgerichtes nach der Heiligen Schrift" ist eine Schriftpredigt durch und durch, indem Stoff und Einteilung ganz aus der Bibel genommen sind. Auch die anderen Predigten schöpfen aus der Schrift, und zwar nicht bloß bei der Beweisführung und Erklärung, sondern auch bei der Illustration. So ist's recht. Die Predigten sind etwas lang und würden für die Zuhörer ermüdend sein, wenn nicht die eingestreuten Erzählungen Ruhepunkte böten. Obwohl Diessel über eine reiche Schriftkenntnis verfügt, wertet er die Zitate nicht aus. Auch fehlt den Predigten die Fixierung und das ständige Streben nach einem praktischen Ziele, das am besten gleich in die Proposition aufgenommen worden wäre. Wenn in der dritten Predigt erwogen wird, wie der Sohn Gottes am jüngsten Tage sich jene Anerkennung und Huldigung verschaffen wird, die ihm als Menschensohn, d. h. als Gott in Menschengestalt, als Lehrer und Führer der Menschen rechtmäßig gebührt, so kann dieser Gedanke in dieser Fassung auch vom Katheder eines Hörsaales der Akademie vorgetragen werden. Gehen auch die Zuhörer gebessert oder bußfertig hinweg? Daher kommt es, daß am Schluß jedes Teiles notwendigerweise etwas für das Leben angeflickt werden mußte.

3. **Das Gesetz der zwei Tafeln.** Predigten über die zehn Gebote Gottes vom Domprediger i. P. Franz Stingeder. Zweite Auflage. Linz 1911. Druck und Verlag des kath. Preßvereines. K 2.20.

Mit der Freiheit eines schaffenden Künstlers hat Stingeder die herkömmliche Predigtweise durchbrochen. Mit Recht bemerkt er im Vorwort zu diesen Vorträgen über die zehn Gebote, daß unsere

Predigt mit der landläufigen Einteilung in mehrere Punkte im Epigonentum der französischen Klassiker stehe. Der bedeutende Domprediger zieht die freiere Anlage, die nach psychologischen Gesetzen geordnete Gedankenfolge vor. In diesen 29 Predigten über die zehn Gebote haben wir einmal wieder Predigten, keine populär-akademischen Vorträge im doktrinären Ton mit popularisierter Kompendienmoral, sondern echte Kanzelberedsamkeit, die in einem Hauptsatze den ganzen Inhalt der Predigt faßt, diesen Hauptsatz erklärt, beweist, auf das Leben anwendet und den Willen zur Zustimmung beugt. Wer sich durch Studium von Vorbildern in der Predigtweise zu vervollkommnen sucht, greife zu denen Stingeders.

4. **Helden der Jugend.** Biblische Vorbilder für Jünglinge, zusammengestellt von P. Hubert Klug O. M. Cap. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Dülmen i. W. 1911. A. Laumannsche Buchhandlung. Zweite Auflage. 8°. 145 S. brosch. M. 1.40, gbd. M. 1.80.

Nach kurzer Zeichnung jedes der 16 Vorbilder folgen die Ermahnungen zu jenen Tugendhandlungen, die der Prediger von der Jugend gern befolgt sieht. Wenn die Persönlichkeit des Predigers das Vertrauen der Jugend gewonnen hat, und seine munteren, leichtfüßigen Zuhörer sein Wort gern aufnehmen, werden die Ermahnungen in dieser Fassung einen Jüngling bestimmen, ihnen zu folgen. Ist aber der Prediger minder beliebt, wird er mit der Art der Ausführung, wie sie in diesem Werke ist, wohl nur die besser gesinnte Jugend fesseln können. Ein Schriftprediger sähe gern, wenn die charakteristischen Züge aus dem Leben der biblischen Jünglinge weiter ausgeführt worden wären, um auf diese Weise ein festes Fundament für die folgenden Ermahnungen abzugeben. Bei den meisten Unterweisungen könnte unbeschadet des Inhaltes der Unterweisungen das biblische Vorbild wegfallen. Nichtsdestoweniger ist das Werk allen Präsides von Jugendvereinen dringend zu empfehlen.

5. **Frauengestalten des Evangeliums** in moderner Beleuchtung dargestellt für die christliche Frauenwelt von Robert Kutsche, Pfarrer. Breslau 1911. Franz Goerlich. 8°. 185 S. brosch. M. 1.—.

Das Evangelium berichtet nur wenig über die acht bedeutsamsten Frauen außer der Mutter Gottes, die der Verfasser hier zeichnet. Darum mußte er gleich von kurzen Andeutungen auf die Anwendung im praktischen Leben übergehen und diese ausspinnen. Er unterläßt es nicht, immer bestimmte, konkrete Folgerungen zu ziehen und wertvolle Beweggründe für deren Beobachtung anzugeben. Vor allem geht sein Bestreben dahin, dem verkehrten, modernen Zeitgeist entgegen zu arbeiten, der an Schicklichkeit und Frauentugend ständig bohrt und nagt. Er erwähnt und empfiehlt die modernen charitativen Werke, die für die Frauenhand geeignet sind, und übersieht dabei nicht das Apostolat der Frau für die Heidenwelt. Die vielen echt weiblichen Charakterfehler der Evastöchter

finden ebenfalls ihre helle Beleuchtung. Man beachte, daß das Werk ein Buch für die Lektüre ist; es gibt aber Stoff für Predigten in Frauenvereinen. (Fortsetzung folgt.)

Soziale und charitative Befähigung des 3. Ordens des heiligen Franziskus.

Von P. Hermenegild O. M. Cap. in Eichstätt.

„Soziale Befähigung der Kirche" so lautet der Titel eines Buches des Jesuiten Heinrich Pesch. Freilich, ein überzeugungstreuer Sohn der heiligen Kirche möchte glauben, gerade die soziale Befähigung der Kirche springe jedem voraussetzungslosen Forscher von selbst in die Augen. Und dennoch fehlt es nicht an solchen, welche „wissenschaftlich" dartun wollen, „Rom sei prinzipiell unfähig, die soziale Frage zu lösen", wie es z. B. Gerhard Uhlhorn, Doktor der protestantischen Theologie, tut in seiner Schrift: „Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage." Aehnliche Bahnen wandeln auch Tschackert und L. Weber, letzterer in seiner Schrift: „Rom und die soziale Frage", wo er diese Frage „gründlich ausführen will, um die Sache einmal für immer abzutun".

Und doch, welch andere religiöse Gesellschaft, ja, welche Vereinigung von Menschen überhaupt birgt in sich so mächtige soziale Werte, wie die katholische Kirche? Sie besitzt eben in ihren Glaubenslehren, in ihren Geboten und Räten, in ihren Gnadenmitteln die stärksten Hebel zur Förderung auch des irdischen Wohles, des wahren Glückes. Kann dies z. B. auch der Protestantismus von sich behaupten? Herrscht nicht dort in weiten Kreisen die Anschauung, die einst Uhlhorn so scharf gegen Stöcker vertrat: „Die soziale Frage ist eine wirtschaftliche Frage. Es ist aber nicht Aufgabe der Kirche, wirtschaftliche Fragen zu lösen." Wohl ist die soziale Frage eine wirtschaftliche Frage, aber sie ist mehr als eine bloß wirtschaftliche Frage, sie ist eben auch eine eminent sittliche und religiöse Frage. Die soziale Gesetzgebung verdient gewiß volle Anerkennung, aber die ganze Lösung der sozialen Frage ist sie nicht. Sie kann zwar vieler Not vorbeugen, vieles Elend lindern; aber immer bleiben Lücken. Sie kann die niederen Klassen in wirtschaftlicher Hinsicht heben, aber die Kluft der Gesellschaftsunterschiede kann sie in keiner Weise überbrücken. Da tritt die Kirche ihr zur Seite mit ihrer sozialen Lehre von der Würde aller Menschen, mit ihren reichen Mitteln der Charitas.

Ja, fürwahr, in alle Zukunft wird der Schweizer Professor Hilty recht behalten, der in einem Schriftchen, das er der Heilsarmee widmet, die Behauptung aufstellt: „Die soziale Frage ist nur

ein Bestandteil der religiösen Frage und ihre Lösung bleibt so lange ein völlig unausführbarer Traum, als nicht die innerste Gesinnung eines Großteils der Menschheit sich aus Selbstsucht zur Liebe ändert, ohne die alle soziale Hilfe zu nichts Befriedigendem weder für den Geber noch für den Empfänger führt."

Und wenn dies wahr ist, dann ist ebenso gewiß, daß die katholische Kirche in erster Linie befähigt ist, die soziale Frage zu lösen. Oder belehrt uns etwa die Vergangenheit eines anderen? Mag auch die soziale Frage nie in diesem Umfange bestanden haben wie heutzutage, so gab es doch stets eine solche, und stets hat die Kirche all ihren Einfluß geltend gemacht, um sie so gut als möglich zu lösen. Aus dem Schoße der heiligen Kirche gingen stets Männer hervor, welche als soziale Reformatoren sich große Verdienste erwarben, stets hat die Kirche die Charitas als ihr ureigenstes Gebiet betrachtet, durch charitative Tätigkeit und durch diesbezügliche Beeinflussung der Großen und Herrschenden die soziale Not zu lindern gesucht. Wer z. B. hineinblickt in das Rom der Päpste, der wird mit Staunen gewahren, wie dort für alle Arten des menschlichen Elends gastliche Stätten offenstanden, wie vor allem die Hohen sich in demütiger Liebe zu den Bedrängten herabbeugten. Und war es vielleicht verfehlt, durch solche ausgedehnte Charitas die soziale Frage lösen zu wollen?

Aber auch in der Neuzeit hat die Kirche diese ihre soziale Befähigung stets sich bewahrt. Wer daran zweifeln sollte, der durchwandere z. B. all die zahllosen Wohltätigkeitsanstalten Wiens; er sollte die jüngst in Berlin stattgefundene Ausstellung gesehen haben, jene interessante Ausstellung, welche die Tätigkeit der Frau in Haus und Beruf vorführte. So mancher mag da bei der Gruppe: „Die Frau in der sozialen Arbeit" mit Staunen die sozial-charitative Tätigkeit der Ordensfrauen zum erstenmal in ihrer überwältigenden Größe geschaut haben; er mag erkannt haben, wie viel die 72.761 Ordensschwestern in Deutschland, die in Krankenhäusern, in der ambulanten Krankenpflege, in Waisenhäusern, in Fürsorge-Anstalten, Suppenanstalten, Bewahrschulen usw. tätig sind, zur Lösung der sozialen Frage beitragen, und er mag vielleicht diese kirchlichen Institute, diese schönsten Blüten unserer heiligen Religion, kennen und lieben gelernt haben.

Ein Institut nun, das ebenfalls von größter Bedeutung in sozialer Hinsicht ist, das aber selbst in den Kreisen vieler Katholiken wenig Beachtung findet, ist der dritte Orden des heiligen Franziskus von Assisi, jene Vereinigung von Weltleuten aller Stände, aller Altersklassen, die in treuer Nachfolge des großen seraphischen Heiligen, des sozialen Reformators des 13. Jahrhunderts, sich selbst heiligen wollen, um dann eifrig mitzuarbeiten an den religiösen und sozialen Aufgaben der Gegenwart.

Wie war doch Leo XIII., der gewiß ein Auge hatte für die Lage unserer Zeit, der große Arbeiterpapst, begeistert für die Sache des dritten Ordens! Er hat ihn neugestaltet, ihm eine Regel gegeben, die ganz den modernen Bedürfnissen abgelauscht ist, die aber auch jedem Gutgesinnten den Eintritt in den dritten Orden erleichtert. Wie oft hat er seinen sehnlichsten Wunsch ausgesprochen für die Verbreitung desselben! „Ich wünsche", so sagte er einmal, „daß die Zahl der Tertiaren auf 1, auf 2 Millionen steige (dieser Wunsch hat sich unterdessen erfüllt, da der dritte Orden gegenwärtig zweieinhalb Millionen Mitglieder zählt); ja, ich wollte, daß alle Christen Mitglieder des dritten Ordens würden; über alles liegt mir die Ausbreitung des Geistes des heiligen Franziskus am Herzen."

Warum hatte wohl Leo XIII. diese Vorliebe für den dritten Orden? Er sprach selbst oftmals den Grund hievon aus. Schon als Kardinal hatte er gesagt: „Stets halte ich den dritten Orden für eine Einrichtung der göttlichen Weisheit, die einer göttlichen Eingebung entstammt und an allen Gütern für die Religion und für die ganze Menschheit überreiche Früchte bringt." Auf den Stuhl Petri erhoben, äußerte er sich oftmals in noch klareren Worten, wenn er z. B. an das Generalkapitel der versammelten Kapuziner (1884) die Worte richtete: „Ich erwarte die Wiedergeburt der Welt und das Gedeihen der sozialen Ordnung von der Tätigkeit des dritten Ordens", oder wenn er zum Ordensgeneral der Minderbrüder sagte (1898): „Der dritte Orden kann sicherlich der Gesellschaft die größten Dienste leisten." Am klarsten sprach er seine Meinung über den dritten Orden in den prägnanten Worten aus: „Der dritte Orden, das ist meine soziale Reform."

Aber nur wenige gingen auf diese Gedanken des großen Papstes ein. Der bekannte Professor Dr Faßbender in Berlin, einer dieser wenigen, die mit Leo XIII. große Hoffnungen auf den dritten Orden setzen, mußte deshalb auf dem zweiten allgemeinen österreichischen Tertiarentag zu Innsbruck (8. bis 10. September 1910) die Bemerkung machen: „Wo ich Gelegenheit hatte, mit Geistlichen und Laien über diese meine Idee zu sprechen — der dritte Orden eine hochwichtige Institution auch in sozialer Beziehung — bin ich überall verlacht worden. Man verlachte mich als Idealisten. Es wäre Phantasterei zu glauben, daß mit dieser Gebetsvereinigung, die dem praktischen Leben fernstehe, jemand etwas zu erreichen vermöge." Aber zugleich fügte er bei: „Ich kann aber auch sagen, daß all diese Bemerkungen meine Ueberzeugung nicht haben erschüttern können, und ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß, wie Leo XIII. in seinen Erlassen gesagt hat, die Saat, wenn sie auch langsam aufgeht, doch reifen und reiche Früchte tragen wird." Und mit Freude konnte er bestätigen, daß der Innsbrucker Tertiarentag seine Ueberzeugung noch bestärkt habe. In einem vor kurzem erschienenen Artikel des Hochlands „Der Salutismus" (7. Heft, 1912, S. 74) äußert

er sich in folgenden Worten: „Ganz besonders liegt dem Verfasser dieser Zeilen am Herzen, die Söhne des heiligen Franziskus dazu anzuregen, die von Papst Leo XIII. eingeleitete und auf dem Tertiarentag in Innsbruck vorbereitete Reform der Betätigung des dritten Ordens vom heiligen Franziskus auch in Deutschland kraftvoll in die Hand zu nehmen, und zwar ganz besonders auf dem Gebiete der vom Charitasverband für das katholische Deutschland als dringend notwendig nachgewiesenen Charitashilfe für die Großstadtseelsorge — eingedenk der schönen und treffenden Worte des hochwürdigsten Herrn Bischofs Faulhaber auf dem Mainzer Katholikentage: Der Ausbau des Laienapostolates bleibt eines der höchsten Probleme großzügiger Seelsorge in den nächsten Jahren."

Hat nun wohl Leo XIII., haben die Leiter des dritten Ordens, hat Professor Dr Faßbender unrecht, wenn sie vom dritten Orden Großes in sozialer Hinsicht erwarten? Gewiß nicht. Der Gründer des dritten Ordens, seine Geschichte und vor allem seine Regel, endlich auch ein Blick auf die gegenwärtige Betätigung desselben lassen uns klar und deutlich die soziale und charitative Befähigung des dritten Ordens erkennen.

Der heilige Franziskus von Assisi, der große religiöse und soziale Reformator seiner Zeit, ist der Gründer des dritten Ordens. Die sittliche Erneuerung seines Jahrhunderts begann er mit Gründung des ersten und zweiten Ordens, vollendet aber hat er sein Werk durch Gründung des dritten Ordens. In richtiger Würdigung der Bedeutung dieses Heiligen schreibt der protestantische Professor der Kunstgeschichte in Heidelberg Henry Thode in seinem monumentalen Werke: „Franz von Assisi und die Anfänge der Renaissance in Italien": „In Franz von Assisi gipfelt eine große Bewegung der abendländischen christlichen Welt, eine Bewegung, die nicht auf religiöses Gebiet beschränkt, sondern universell im eigentlichen Sinn die vorbereitende und treibende Kraft der modernen Kultur ist." Ja, groß war der Einfluß dieses armen schlichten Mannes auf die Gestaltung seines Jahrhunderts. Aber nicht bloß seine persönliche Tätigkeit übte diesen gewaltigen Einfluß aus, sondern Franziskus wirkte vor allem in seinen Stiftungen weiter, in seinen drei Orden. In solchen Scharen eilte man damals vor allem auch in den dritten Orden, daß Peter de Vineis, der Kanzler Friedrichs II., ausruft: „Es findet sich kaum jemand mehr, der nicht dem dritten Orden angehörte", und ein anderer diese Tatsache in die Worte kleidet: „Man staunt darüber, daß die Welt auf einmal franziskanisch geworden sei."

Wenn nun der dritte Orden damals so heilsam wirkte, könnte er dann nicht auch in unserer Zeit eine Renaissance hervorrufen, eine Wiedergeburt auf sittlichem und sozialem Gebiet? Ist nicht unserer modernen Zeit derselbe Stempel aufgedrückt wie der Zeit

des Heiligen von Assisi? Leo XIII. weist in seiner Enzyklika: „Auspicato" vom 17. September 1882 besonders auf diesen Punkt hin. Auch in der Gegenwart ist Glaube und Liebe vielfach erkaltet, und wie damals wird auch jetzt der Geist des heiligen Franziskus Heilung bringen. „Auch die soziale Frage", so schreibt Leo XIII. unter anderem im besagten Rundschreiben, „welche die einsichtsvollsten Staatsmänner so viel beschäftigt, findet ihre Lösung, wenn die Ueberzeugung allgemein geworden ist, daß die Armut keine Schande sei, daß der Reiche barmherzig und mildtätig, der Arme mit seinem Lose und seiner Arbeit zufrieden sein soll, und da beide nicht für den Genuß dieser vergänglichen Güter bestimmt sind, der eine durch Geduld, der andere durch Freigebigkeit in den Himmel kommen soll". Und diese Ueberzeugung wird die Menschen beseelen, wenn sie eingehen in den Geist des heiligen Franziskus.

So soll also nach dem Wunsch des Heiligen Vaters Leo XIII. die Regel des dritten Ordens die Herzen umgestalten und so beitragen zur Lösung der sozialen Frage. Und wahrlich, die Regel des dritten Ordens hat diese Kraft in sich. „Lasset die Gottesliebe, die seraphische Liebe in eueren Herzen aufflammen!.... Aber laßt diese Gottesliebe sich dann auch offenbaren in der zartesten, hingebungsvollsten Nächstenliebe!.... Laßt diese Nächstenliebe zuerst offenbar werden in der Gerechtigkeit, in der Wertschätzung der Arbeit; Gerechtigkeit soll geübt werden in der Zuerkennung des gerechten Lohnes und in der Regelung der Lohnverhältnisse.... Dann aber entfalte sich die Nächstenliebe in der zarten Fürsorge für alles Leid und alle Trübsal." Mit diesen beredten Worten umschrieb auf dem Innsbrucker Tertiarentag Msgr. Prof. Dr Siegmund Waitz die Regel des dritten Ordens, jene Regel, die in kurzgefaßten Sätzen ein großzügiges Programm sozialer und charitativer Tätigkeit entwickelt. Oder ist dies nicht der Fall, wenn sie in § 1 und § 3 zur Einfachheit und Mäßigkeit mahnt, wenn sie in § 9 zur wohltätigen Liebe, in § 12 und § 13 zur Unterstützung der Armen, zum Krankenbesuch aufmuntert? Und wird etwa der sozialen und charitativen Tätigkeit eine Schranke gesetzt, wenn es schließlich heißt: „Die Tertiaren sollen alles Gute fördern....?"

Doch, was würde auch diese Regel für die soziale Befähigung des dritten Ordens beweisen, wenn nicht auch die Taten hinzukämen? Was gelten unserer arbeitsfreudigen Zeit tote Worte, die nicht Geist und Leben erhalten durch die Werke? Was würde heutzutage die Regel zur Ehre des dritten Ordens beitragen, wenn man nicht auch die Früchte sehen würde, die sie trägt? Früchte, reife Früchte will die realistische Welt, nur der Idealist begnügt sich mit Blütenglanz. Doch auch hier kann der dritte Orden die Kritik ertragen, wenn sie denselben ins Auge faßt als ein Werk, dessen Aufschwung erst beginnt. Die Werke der Tertiaren sind die beste Apologie für die soziale Befähigung des dritten Ordens.

Wohl müssen wir zugeben, daß der dritte Orden nach einer jahrhundertelangen Blütezeit auch längere Zeit, besonders im vergangenen Jahrhundert, geschlummert hat, keine besondere Tätigkeit entwickelt hat, gleichsam brach gelegen war. Doch die Ursache hievon war die Ungunst der Zeiten, besonders die Gewalttätigkeit der weltlichen Machthaber, welche z. B. wie in Oesterreich den dritten Orden unterdrückten, oder ihm doch den natürlichen Boden entzogen, indem sie den ersten Orden des heiligen Franziskus, der in erster Linie zu seiner Leitung berufen ist, aufhoben. Doch seit Jahrzehnten, besonders seit Leo XIII. sein Anwalt geworden, ist er wieder erwacht. Möchte er nun wie ein brach gelegenes Feld jetzt um so herrlichere Früchte reifen lassen! Die Aussichten sind vielverheißend.

Wer z. B. die Tertiarentage in Wien (17. November 1907), in Innsbruck (8. bis 10. September 1910), in Linz (17. bis 18. April 1912) und München (5. bis 7. August 1912) besucht hat, oder den internationalen Tertiarenkongreß in Rom (1900) oder die bedeutenden französischen Tagungen, dem mußte sicherlich der dritte Orden Achtung abnötigen, der lernte ihn kennen als einen sozialen Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die soziale und charitative Tätigkeit des dritten Ordens vollzieht sich in dreifacher Weise, wie es zum Teil auch Professor Doktor Faßbender auf dem Innsbrucker Tertiarentag angedeutet hat, nämlich dadurch, daß die Mitglieder treu ihrer Regel für sich allein die Werke der Charitas ausüben, sodann dadurch, daß sie ihre Kräfte den schon bestehenden charitativen Vereinen weihen und endlich dadurch, daß die einzelnen Ordensgemeinden als korporative Vereinigung im Bedürfnisfalle auch mit eigenen charitativen Werken hervortreten. Gerade in der ersten Wirkungsweise lag bisher in vielen nichtorganisierten Ordensgemeinden die Haupttätigkeit des dritten Ordens. Unbeachtet von der großen Welt wirkten da in der Stille die einzelnen Tertiaren und die Rechte wußte nicht, was die Linke tat. Der hochwürdige Professor P. Regalat Trenkwalder O. F. M. hat zu Innsbruck hingewiesen auf das große Gebiet, das hier den Tertiaren, besonders den Frauentertiaren, offen steht zur charitativen Arbeit. Er wies hin auf die Fürsorge für die männliche und weibliche Jugend, die besonders darin sich betätigen soll, daß man sie möglichst früh den Jugendorganisationen zuführe, daß man dienstsuchenden Mädchen mit Rat und Tat zur Seite gehe, daß man ihnen an Sonntagen ein Heim zur Verfügung stelle u. dgl. Auch der Tertiarentag in Linz hat diesem so aktuellen Gegenstand der Jugendfürsorge zwei anregende Referate gewidmet.

Doch seit der Organisationsgedanke auch im dritten Orden sich Bahn brach, hat sich das Feld der sozialen Betätigung erweitert. Man schätzt heutzutage sicherlich nicht mit Unrecht vor allem die organisierte Arbeit. Da will nun der dritte Orden keineswegs als

Organisation neben Organisationen auftreten, sondern als Fundamentalgrundsatz wird immer betont: „Hinein in die verschiedenen Vereine, welche die christliche Charitas pflegen, welche die Interessen der Kirche vertreten!“ Der dritte Orden soll diesen Vereinen Mitglieder zuführen, die erfüllt sind vom Geiste des heiligen Franziskus, die vor allem das Charakteristische eines Franziskuskindes an sich tragen, den Geist wahrer Gottes- und Nächstenliebe. Wenn möglich soll dann die Ordensgemeinde als korporatives Mitglied solchen Vereinen beitreten. Gerade diese Betätigungsweise betonte der schon öfter erwähnte Professor Dr Faßbender auf dem Innsbrucker Tertiarentag mit den Worten: „Es scheint mir weniger wichtig, daß der dritte Orden für einzelne Zwecke besondere Einrichtungen trifft, als vielmehr, daß er sich den bereits bestehenden charitativen Organisationen zur Verfügung stellt, da nämlich die Gefahr besteht, daß eine Konkurrenz entsteht, die ja in den verschiedensten Gebieten übel wirkt. Wir haben eine Reihe von außerordentlich gut funktionierenden katholischen Einrichtungen. Wenn nun der dritte Orden in demselben Ort zu demselben Zweck neue Einrichtungen aufstellt, so würde das eine Zersplitterung der Kräfte bedeuten, die verhängnisvoll werden könnte.“

Dies waren denn auch die leitenden Ideen bei vielen Werken der Tertiaren. So mancher notwendige Verein wurde durch Mitglieder des dritten Ordens ins Leben gerufen, bei manchem Verein sind sie die eifrigsten Förderer. So waren es z. B. in Wien Tertiaren, welche das so segensvolle, aber auch dornenvolle Werk der Bahnhofmission zuerst auf sich nahmen, ein Werk, das gerade in Wien so schwierig war mangels eines Zentralbahnhofes, das aber gerade auch für Wien von größter Bedeutung war; denn von den damals jährlich etwa 3000 Stellung suchenden Mädchen gerieten 20 bis 30% schon in der ersten Nacht an die Stätten des Lasters und der Heimatschein der meisten öffentlichen Dirnen weist hinaus aufs Land. Wegen der segensvollen Wirksamkeit dieses Vereines behandelte auch der Tertiarentag in Innsbruck das Referat: „Der dritte Orden und die Bahnhofmission“, welches ausklang in die einstimmig angenommene Resolution: „Der zweite allgemeine österreichische Tertiarentag empfiehlt den Mitgliedern besonders das Werk der Bahnhofmission und macht es den Ordensgemeinden zur Pflicht, an Orten, wo eine solche notwendig erscheint, sie zu gründen, im Falle aber, daß sich eine solche schon vorfindet, dieselbe in jeder Beziehung zu unterstützen.“ Ebenso wurde damals der Wunsch des hochw. Herrn Pfarrers Kefer aus Basel erfüllt, der als Delegierter des internationalen Mädchenschutzvereines auf dem Tertiarentag weilte und die Resolution vorschlug, daß die Tertiaren sich prinzipiell dem großen internationalen Verband der katholischen Mädchenschutzvereine anschließen. Und so manche Frucht hat diese Resolution gezeitigt. So ist seitdem auch in Innsbruck eine katholische

Bahnhofmission errichtet worden durch den dritten Orden im Vereine mit der katholischen Frauenorganisation für Tirol.

Ein anderes Gebiet, auf welchem der dritte Orden bisher Großes und Vorbildliches geleistet hat, ist vor allem das seraphische Liebeswerk zur Rettung armer Kinder von sozialer und sittlicher Not. P. Cyprian, der Generalpräses des Liebeswerkes, nennt es geradezu ein Kind des dritten Ordens. Tertiaren standen ja an seiner Wiege. Die Vorstandschaft des dritten Ordens in Ehrenbreitstein war es, welche im Jahre 1889 dieses Werk ins Leben rief. Tertiaren waren es, die dieses Kind groß gezogen und die noch immer zu seinen besten und größten Gönnern gehören. Dieses Werk, das so unscheinbar begonnen, breitet nun seine Aeste aus über die verschiedensten Länder, Preußen, Bayern, Oesterreich und auch über Amerika. Seit seinem Bestehen hat es Tausende von Kindern moralisch und sozial gehoben und sie zu brauchbaren Kräften der menschlichen Gesellschaft herangebildet. In Bayern allein besitzt dieses Liebeswerk drei große Anstalten, nämlich in Altötting, Herzogenaurach und St Ingbert.

Ein weiteres charitatives Werk, bei welchem der dritte Orden mehr als Korporation auftritt, ein Werk, bei welchem er bisher sehr schöne Erfolge zu verzeichnen hatte, ist die organisierte Krankenfürsorge des dritten Ordens. Schon oft hat sich auf den Katholikentagen der Ruf nach geeigneten Pflegekräften der Kranken erhoben, welche die klösterlichen Krankenschwestern unterstützen sollten, da eben diese allein unmöglich allen Bitten nachkommen können. Diesen empfindlichen Mangel an Pflegekräften suchte z. B. die Drittordensgemeinde der Kapuziner zu St Anton in München zu heben, da sie eben mit eigenen Augen geschaut, wie sehr die Krankenpflege darnieder liegt. So wurde 1902 ein schüchterner Anfang gemacht durch den damaligen Drittordensdirektor P. Petrus. Man suchte opferwillige Mitglieder des dritten Ordens, welche sich freiwillig dem Armen- und Krankendienste zur Verfügung stellten. Bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, dieselben für ihre Aufgabe entsprechend zu schulen. Es geschah dies in einem einmonatlichen theoretischen und in einem dreimonatlichen praktischen Kurse in verschiedenen Krankenhäusern. Unterdessen war das Werk auf eine operationsfähigere Basis gestellt worden, indem es 1906 ein eingetragener Verein wurde, dem auch Nichttertiaren als Ehrenmitglieder beitreten können. Um besser für die Schwestern sorgen zu können, entstand ein eigenes Schwesternheim. Um die technische Ausbildung der Pflegerinnen auf die Höhe der Zeit zu stellen, dachten die Leiter der organisierten weltlichen Krankenfürsorge des dritten Ordens schon lange an die Gründung einer Schwesternschule. Und dieser Gedanke wurde zur Wirklichkeit, als in kurzer Zeit unter großen Opfern ein großes, modern eingerichtetes Krankenhaus dieses Vereines in Nymphenburg sich erhob, welches bereits vor einem Jahre dem Betrieb übergeben wurde.

Schon ist dieser Gedanke der Krankenfürsorge des dritten Ordens über München hinausgegangen. Es sind die Drittordensschwestern bereits in mehreren Zweigstellen tätig, wie in Regensburg, Rosenheim, Vilsbiburg, Laufen usw.

Dem Beispiele Bayerns folgten bald auch Drittordensgemeinden des Auslandes. Zuerst wurde dieses soziale Werk in Innsbruck in Angriff genommen und nun blüht die Krankenfürsorge bereits in mehreren Orten Tirols, wie in Bozen, Klausen usw. Auf diese fruchtbringende Tätigkeit konnte bereits der zweite allgemeine Tertiarentag in Innsbruck zurückschauen. Einstimmig und begeistert wurde deshalb dort die Resolution angenommen: „Der zweite allgemeine Tertiarentag in Innsbruck begrüßt freudigst die auf dem Boden des dritten Ordens entstandene und in der Regel begründete Krankenfürsorge und wünscht, daß sich die Krankenschwestern des dritten Ordens überall dort in Kranken- und Wochenbettpflege betätigen, wo klösterliche Kräfte nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind."

Das ist in großen Zügen die sozial-charitative Tätigkeit des dritten Ordens und auch sie erweist zur Genüge seine sozial-charitative Befähigung. Freilich ist es erst noch ein Anfang auf dem immer mehr sich erweiternden Gebiete der christlichen Charitas. Viel erübrigt noch zu tun. Gilt es ja, dafür zu sorgen, daß in der katholischen Kirche auch die Laienkräfte nicht zurückstehen hinter den bloß humanitären Vereinigungen, hinter der so überaus eifrig tätigen Heilsarmee, hinter der inneren Mission der Protestanten. Handelt es sich hier ja um ein ureigenes Gebiet der katholischen Kirche. Und der dritte Orden des heiligen Vaters Franziskus wird, wie vor allem die glänzenden Tertiarentage der letzten Jahre zeigen, seine Mitglieder zu sozial-charitativer Tätigkeit schulen und erziehen.

Möchte deshalb der dritte Orden des heiligen Franziskus besonders in den Kreisen der Gebildeten und vor allem des Seelsorgsklerus die verdiente Beachtung finden, möchten die Tertiarentage so manches Vorurteil gegen dieses Institut des heiligen Franziskus hinwegnehmen und alle zur eifrigen Mitarbeit am Heile der Menschheit im Geiste des großen heiligen Franziskus veranlassen!

Die Jesuitenangst im Deutschen Reich.

Ein modernes Zeitbild von Augustin Hiersch.

„Die Kirche protestiert,
Der Staat regiert." Görres.

Auf allen Kulturgebieten, dem der geistigen, der materiellen, der sozialen, der politischen Kultur steht das Deutsche Reich wohl unstreitig an hervorragender Stelle unter den großen Weltmächten. Diese seine Weltmachtstellung ruht auf sicheren Grundlagen. Der Reich-

tum des Landes, die Lebens- und Arbeitskraft des Volkes, die Liebe zu Herd und Heimat lassen den bekannten Ausspruch Bismarcks vollauf berechtigt erscheinen: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt."

Und doch ist dieser Satz nicht ganz richtig. Er muß der Wahrheit gemäß so lauten: „Wir Deutsche fürchten Gott und die Jesuiten — und dann sonst nichts mehr auf der Welt." Einfach schrecklich! Nefandum! würde der Römer sagen. Das großmächtige Deutsche Reich mit seinen Millionen der tüchtigsten Soldaten, der erprobtesten Generäle, das Deutsche Reich, welches mit Recht stolz sein darf auf seine „Wacht am Rhein", auf seine reorganisierte Armee, auf seine wohldisziplinierten Kriegsschiffe, auf seine errungenen Siegestrophäen, fürchtet sich vor einer kleinen Schar Jesuiten! O armes Deutsches Reich! Du Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte, der Beamtenheere und der Professorenscharen, woher doch hast du eine solche Angst, die eines Deutschen doch nicht würdig ist?

Dabei kämen zirka 100 Jesuiten in Betracht, die verfügbar wären. Vier Jahrzehnte sind bereits verflossen, seit dieses Ausnahme-Gesetz, wogegen selbst die Sozialisten gestimmt haben, besteht. Wie lange soll dieser Schandfleck am Deutschen Reiche noch haften bleiben? Das Deutsche Reich hat eine Flächenausdehnung von mehr als 640.000 Quadratkilometer; die gefürchteten Jesuiten, meist bejahrte Herren, mögen sich nun niederlassen, wie sie wollen, immer käme ein Jesuit auf 5400 Quadratkilometer, auf einen Quadratkilometer ein Achtzehntausendstel Jesuit! Ein Jesuit käme der Bevölkerung nach auf 600.000 Deutsche, beziehungsweise auf 200.000 Katholiken!

Wie vor einiger Zeit der gelehrte Jesuitenpater von Nostitz in einer Berliner Zeitung ganz richtig bemerkte, kann nach dem Kirchenrecht von einer Niederlassung nur dann gesprochen werden, wenn mindestens 12 Ordenspersonen im Vereine beisammen leben. Darnach könnten die „fürchterlichen, schreckenerregenden" 100 armen Jesuiten im ganzen nur acht Niederlassungen gründen! Nun gibt es im Deutschen Reich etwa 320 Mittel- und Großstädte, es käme also auf 40 Städte eine Niederlassung. Und das nennt die protestantische Bevölkerung für Deutschland eine Reichsgefahr!

Fragen wir uns zunächst einmal, wie es mit dem Jesuitenorden überhaupt steht, auf welchen historischen und psychologischen Grundlagen er sich aufbaut. Wer Gelegenheit hatte, im Mai dieses Jahres zu München im großen Saale des katholischen Gesellschaftshauses den geistvollen Literaten, Hochw. Herrn P. Lippert S. J., zu hören, der muß staunen über die ruhigen und fein abgewogenen Darlegungen dieses Gelehrten.

Ist der Jesuitenorden etwas so Geheimnisvolles oder nicht? Nein! man muß nur mit ruhigem, kaltem Blut den Jesuitenorden betrachten, nach seinem Wesen und seinen Wurzeln forschen und

darauf sein Urteil gründen, frei von jeder Ueberschwenglichkeit sowohl nach der Seite der Liebe hin als des Hasses.

Sehen wir uns zunächst das Gesetzbuch des Ordens an! Es ist das „Institutum" S. J., welches in drei große Foliobände eingeteilt ist. Es wäre wirklich am Platz, all die vielen Hetzer und Schreier und Polterer gegen den Jesuitenorden einmal zu fragen, ob sie denn überhaupt einmal das Gesetzbuch mit Augen gesehen hätten. Allein die Feinde unserer heiligen katholischen Kirche lästern und raisonnieren über das, was sie nicht verstehen, und wollen es nicht verstehen, damit sie ungestört weiter schimpfen können!

Dieses Institutum ist die Norm des Jesuitenordens und nach diesem will er auch gerichtet werden. Der erste Band enthält die päpstlichen Erlässe, wonach demselben seine kirchengeschichtliche Stellung zugewiesen ist. Die zwei übrigen Bände bringen die Exerzitien und Satzungen, wie sie von dem Stifter Ignatius und von der Gesellschaft niedergelegt sind. Sie bieten kein wissenschaftliches System, sondern praktische Regeln, die aus einer bestimmten Seelenverfassung herausgeflossen sind und in der Praxis ausprobiert wurden.

Diese Satzungen sind also nur Markierungslinien, skizzenhafte Striche, die in einer verständnisvollen Praxis ihren Zusammenhang und Zusammenklang erfahren. Es sind Sätze darin, die sich hart und eckig lesen, die in ihrer Vereinzelung befremdlich wirken, ja sogar anstößig scheinen.

Ueber diese Regeln ist schon oft Aufregung und Entrüstung entstanden, die aber den Jesuiten selbst überraschend und unverständlich ist. Die sogenannte Anzeigepflicht beim Obern hinsichtlich der vorkommenden Fehler im Ordensleben ist durchaus kein Spioniersystem, sondern eine Art Sicherung, wie sie in jeder Familie besteht. Auch hier kann man sagen: „Der Buchstabe tötet, der Geist ist es, der lebendig macht."

Die Satzungen verbieten ferner jede Partikularfreundschaft, alle sollen in gleicher Weise miteinander verkehren, auch die vertrautesten Freunde sagen niemals „du" zueinander. Eine gewisse Reserve und Unnahbarkeit soll auch zwischen Freunden bestehen, Diese Regel fühlt sich aber durchaus nicht kalt und steif an, sondern hält im Gegenteil alles Selbstsüchtige, Enge, Sichabschließende fern. Alles Maßlose und Verschwenderische soll im Ordensleben nicht Platz greifen.

Die psychologische treibende Kraft im Jesuitenorden ist und bleibt der Christusgedanke und die Christusliebe, das bekannte Wort: „Noverim me, noverim Te!" In jeder Lebenslage muß dem Jesuiten immer Christus inmitten seiner Gedanken stehen. Jeden Morgen ist eine ganze Stunde Betrachtung vorgeschrieben zum Zwecke des seelischen Hineinarbeitens in das Evangelium, in das weltumfassende Werk Jesu Christi. Dies ist aber durchaus nichts

abschreckend-jesuitisches! Christus ist der Mittelpunktgedanke in jedem Orden, in jedem echt christlichen Leben, in der ganzen Kirche.

Aber der Christusglaube ist so vielseitig und unerschöpflich, daß eine Auffassung ihn nicht erschöpft. Die Größten des Christentums fühlen ihn anders und erleben ihn anders. Die vielen Christusandachten in der Kirche sind ein unermüdliches Ringen um ein allseitiges Erfassen dieser Höhen und Tiefen in Christus. So ist es auch mit den einzelnen Orden. Den Söhnen des heiligen Benedikt ist Christus ein anbetungswürdiger Gottkönig, dem sie dienen mit Psalmengebet, mit feierlich majestätischem Choral, mit Liturgie, betender Kunst, vergeistigter Arbeit. Aus dem Charakter dieses Ordens ergibt sich jenes Maßvolle, Harmonische, Ausgeglichene ihres Wesens, das schon zur Zeit der Angelsachsen unseren barbarischen Vorfahren so sehr imponiert hat.

Franz von Assisi ist der seraphische Liebhaber des Christentums in der Armut zu Bethlehem und in der Liebe des Gekreuzigten. Neben die Krippe hat er sich als Bettler, neben das Kreuz als mindester Bruder gestellt. Deshalb sind seine Söhne auch mit Recht die teilnehmenden Wächter an den Stätten der Erniedrigung und Armut des Gottessohnes geworden. Deshalb haben sie sich auch das Herz des katholischen Volkes erobert.

Bei Ignatius von Loyola steht die Idee des Gottesreiches im Mittelpunkt, ihm ist Jesus der Gründer der Kirche, der streitende und ringende Kämpfer für die Ehre und den Willen des ewigen Vaters. Auch diese Auffassung ist nichts Neues. Alle Völker und Menschen für Christus zu gewinnen, das war die Idee des heiligen Ignatius, in diese vertiefte er sich in der Grotte von Manresa. Diese Auffassung hat er seinen Schülern hinterlassen in den Exercitia spiritualia, diesen Schulübungen zu einem neuen Leben. Sie sind das Grundlegende, Elementare des Ordens. Die Satzungen in den drei Bänden sind nichts als eine organische Ausgestaltung von Exerzitiengedanken. Jeder Jesuit muß sie zweimal im Leben vollständig machen, das heißt 30 Tage lang ununterbrochen. Jedes Jahr muß er sie 8 Tage lang wiederholen. Dem Orden geben sie das Familiengepräge.

Der Zweck der Exerzitien ist aber nicht so sehr, Jesuitenberufe zu wecken, sondern viel allgemeiner. Sie wollen jeden Christen im Verhältnis zu seiner Veranlagung und zu seinen Lebensumständen zu einem christlichen Leben anleiten. Ignatius will das Evangelium Jesu hineintragen in jede Seele, jedes Volk, mit jedem Opfer; seine Schüler streiten mit unerbittlicher Kraft gegen jeden antichristlichen Geist. Wie eine goldene Flutwelle kommt der Geist des Franziskus in unsere Tage, aber diese seraphische Christusliebe hat mehr gewirkt durch sich selbst, durch ihr eigenes Leuchten und Glühen. Dagegen ist bei Ignatius die Christusliebe ein Feuerbrand in der Hand des stürmenden Kriegers. Sein Kriegsruf „insta importune, oppor-

tune" ist die Erfüllung des paulinischen Kriegsbefehls. Daher die Klagen: „Der Jesuitenorden hat etwas Aggressives! Dieser Orden kann aber die Welt nicht in Ruhe lassen!"

Der Jesuit hat keinen Habit, keine Regulierung der äußeren Lebensweise, keine vorgeschriebenen äußeren körperlichen Bußwerke, kein Chorgebet. Die Ungeheuerlichkeit vom Zweck, der die Mittel heiligt, hat der Orden weder theoretisch noch praktisch noch „transparent" gelehrt. Die Fäden mit dem Diesseits will der Orden deswegen nicht radikal abschneiden. Er ist kein Feind von Vaterland, Nation, Heimat.

Jetzt noch die Frage: Woher stammt der Orden? Aus welcher Wurzel? Ist er loyolisch, ist er spanisch, ist er römisch oder militärisch (strenger Gehorsam) oder mohammedanisch? Das alles wurde behauptet. Er ist christlich einfachhin wegen der Idee vom Reiche Christi. Daß Ignatius die Christusidee so aufgefaßt hat, lag in seiner Individualität. Er war ein Soldat durch und durch mit dem Pflichtbewußtsein eines Offiziers und den glänzenden Bildern militärischen Erfolges vor seiner Seele auch nach seiner Bekehrung. Vasallentreue und Christusliebe sind die Grundbegriffe in seinem Sittenkodex. Ein solcher Mann konnte Christus gar nicht anders fassen.

Mit diesen Worten sei das Wesen und die Aufgabe des Jesuitenordens in Kürze gekennzeichnet. Zahllose Verdienste hat er sich im Laufe der Jahrhunderte erworben um die christliche Gesellschaft und dennoch besteht seit 40 Jahren im Deutschen Reiche gegen die Jesuiten ein Ausnahme-Gesetz, dessen Unzeitgemäßheit, Ungerechtigkeit und Unvereinbarkeit mit den elementarsten Forderungen eines Kulturstaates sogar die Hüter desselben dadurch dokumentiert haben, daß sie seine mildeste Auslegung konzedierten. Das Ausnahme-Gesetz vom 4. Juli 1872 hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesstaat ausgewiesen werden. Wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen."

Am 5. Juli 1872 erließ der Reichskanzler Bismarck diese Anordnungen durch eine Bekanntmachung und der Bundesrat beschloß folgendes:

„1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen.

3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt."

Durch die Gnade der preußischen Regierung wurde nach langen Debatten im Reichstag im Jahre 1903 der § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben. Seitdem haben einzelne Jesuiten im Deutschen Reiche eine reichgesegnete, priesterliche und wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet, ohne daß auch nur ein Steinchen vom Reichsbau abgebröckelt wäre. Allerdings haben sich dabei Liberale, Evangelibündler und Juden, die in ihrem ganzen Leben wohl noch keinen Jesuiten gesehen haben und einen solchen sich ohne Bockfuß nicht vorstellen können und deren geistige Tätigkeit nur aus Hetzschriften kennen, grün und blau geärgert.

Wenn auch der § 2 des Gesetzes aufgehoben ist, so besteht das Ausnahmegesetz im großen und ganzen weiter fort. Das ist und bleibt eine Schmach für das Deutsche Reich! Selbst gerecht denkende Protestanten im Ausland empören sich darüber. In einem Artikel der protestantischen „Morning Post" in Neuyork heißt es nämlich: „Priesterhetze, Verfolgung friedlicher Ordensleute, denen man nicht das geringste Verbrechen beziehungsweise Vergehen nachweisen kann, die vielmehr nach dem Urteil Hunderttausender wegen ihrer seelsorgerlichen Tugenden alles Lob verdienen, gehört zu den wesentlichen Labsalen des deutschen Liberalismus, der eine förmliche Religionsverfolgung heraufbeschwören möchte. Will man das deutsche Volk darnach beurteilen, so muß man sagen: es ist trotz aller Siege ein heute noch politisch unreifes Volk."

Der italienische Freigeist Professor Sbabaro in Modena ließ sich vor einiger Zeit also vernehmen: „Wer mitten im 20. Jahrhundert, im vollen Besitz der Freiheit, wo wir Liberale die Presse, die Rednerbühne, alle jene gewaltigen Pflanzstätten und Werkzeuge der Bildung innehaben, das Uebergewicht des Jesuitismus fürchtet, stellt sich das Zeugnis der Beschränktheit und Feigheit aus."

Fragen wir zum Schluß nach dem letzten Grund, warum die Jesuitenangst im Deutschen Reiche so groß ist, so müssen wir mit P. Meschler in seinem neuesten Werke (Die Gesellschaft Jesu, ihre Satzungen und Erfolge, Herder 1912) sagen: „Eine Hauptursache ist sicher die Unzahl von Vorurteilen, Anschuldigungen und Verleumdungen, die durch eine Flut von Büchern und Schriften alter und neuer Zeit überallhin verbreitet werden. Gründliche Wider-

legungen werden nicht gelesen und nicht geglaubt. So entstand denn eine Lügentradition, die einen wahren Hexenwahn heraufbeschwor, der nicht mehr zu bannen ist. Sobald der Name „Jesuit" genannt wird, ist fast der ganze Protestantismus in Aufruhr, was durch die von der Kinderstube an bis zur Universität genährten Vorurteile leicht zu erklären ist. Die Jesuiten arbeiten, sie verteidigen den Glauben und den Papst, daher die Feindschaft!"

Es wird wohl die Zeit nicht mehr ferne sein, da man auch den Jesuiten im Deutschen Reiche Gerechtigkeit widerfahren läßt! Man könnte bei dieser Gelegenheit eine Parallele ziehen zwischen der heutigen Zeit und dem heidnischen Römerreich, als der christliche Philosoph Athenagoras in seiner loyal abgefaßten Bittschrift „Πρεσβεία περὶ Χριστιανῶν" die verehrungswürdigen Herrscher um Gerechtigkeit bittet, zumal die Christen auch für deren Wohl beteten, damit das Reich sich mehre!

Man wird sich zu spät erinnern an das goldene Wort des heiligen Augustin: „Meistens, wenn du glaubst, einen Feind gehaßt zu haben, wirst du die Erfahrung machen, daß du einem Freunde abgeneigt warst, ohne es zu wissen."

Das katholische Beichtinstitut — eine Quelle reichen Segens für den Priester.

Von Theodemirus.

1. Wer der Sünde zum Opfer fällt, der gleicht dem Pharao, der sich wider seinen Schöpfer und Herrn erhoben und gesprochen hat: „Wer ist der Herr, daß ich seine Stimme hören soll? Ich kenne den Herrn nicht!"[1]) Wie Absalon hat er die Fahne der Empörung aufgepflanzt gegen seinen eigenen Vater und dessen göttliche Liebe und unschätzbare Wohltaten mit schwarzem Undanke vergolten. Er ist der Mensch, der auf dem Wege von Jerusalem nach Jericho Räubern in die Hände gefallen, von denselben ausgeplündert, wund geschlagen und halbtot am Wege liegen gelassen ist.[2])

2. Als die Engel sich nach ihrer Erhebung in den Stand der Gnade, der Kindschaft und Freundschaft Gottes der Untat einer schweren Sünde schuldig machten, da erlosch augenblicklich und für immer in ihnen das himmlische Licht der heiligmachenden Gnade, da wurden sie augenblicklich und für immer aus den lichten Höhen des Himmels hinabgestürzt in die schwarze Nacht und in die nimmer endenden Qualen der Hölle. Den Erlösten aber hat der Heiland in seiner unbegrenzten Liebe und Erbarmung ein Rettungsmittel

[1]) Ex 5, 2.
[2]) Lk 10, 30.

an die Hand gegeben auch für den Fall, daß sie nach der Taufe in schwere Sünden geraten. Es ist das heilige Bußsakrament. „Fände sich in allen Wiedergeborenen", sagt das Konzil von Trient,[1]) „so große Dankbarkeit gegen Gott, daß sie die in der Taufe durch Gottes Huld und Gnade erlangte Gerechtigkeit standhaft bewahren würden, so wäre es nicht notwendig gewesen, daß Gott neben der Taufe noch ein anderes Sakrament zur Vergebung der Sünden eingesetzt hätte. Weil aber Gott, reich an Erbarmen, unsere Schwäche kannte, so hat er denen ein neues Mittel verliehen, die sich nach der Taufe in die Sklaverei der Sünde und unter die Botmäßigkeit des Teufels begeben haben, das Sakrament der Buße nämlich, durch das den nach der Taufe Gefallenen das Verdienst des Todes Jesu Christi zugewendet wird ..... Die Wirkung und Frucht dieses Sakramentes ist nämlich die Versöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen Männern und solchen, die mit Andacht dieses Sakrament empfangen, des Gewissens Friede und Heiterkeit mit mächtigem Troste des Herzens zu folgen pflegt."

3. In diesen Worten des Konzils von Trient ist kurz der reiche Segen ausgesprochen, der dem Menschen aus dem rechten Gebrauch des heiligen Bußsakramentes zuströmt. In diesem Sakramente wird dem Gefallenen alles erteilt, was ihn vom ewigen Verderben errettet, vor Verzweiflung bewahrt und wieder zum Kinde Gottes und zum Erben des Himmels macht. Das heilige Bußsakrament ist sonach eine Quelle des reichsten Segens für jeden, insbesondere aber für den Priester, der nicht bloß Empfänger, sondern auch Spender desselben ist.

I. Der oftmalige Empfang des heiligen Bußsakramentes von seiten des Priesters — eine Quelle des reichsten Segens für ihn.

Wenn das katholische Beichtinstitut eine Quelle des reichsten Segens für jeden ist, der oft davon Gebrauch macht, so ist es dieses namentlich für den Priester, der ja öfter als andere diesen Gebrauch machen muß, weil seine Stellung und sein Beruf ihn dazu veranlassen.

A. Die Stellung des Priesters.

Die Stellung des Priesters erscheint uns als eine dreifache; denn der Priester steht da 1. als Stellvertreter Jesu Christi; 2. als Organ der Kirche; und endlich 3. als Licht und Vorbild seiner Gemeinde.

1. Als Stellvertreter und Gesandter Jesu Christi — „pro Christo ergo legatione fungimur"[2]) — muß der Priester den würdig vertreten, der ihm das Amt gegeben; er muß Christum in sich darstellen — sacerdos alter Christus. Nicht bloß nach Christi Befehl

[1]) sess. XIV, cap. I u. III.
[2]) 2 Kor 5, 20.

soll der Hirte seine Schafe weiden: es ist Jesus Christus selbst, der durch den Priester sie weidet und fort und fort das Amt des guten Hirten übt. Wo der Priester lehrt, lehrt Christus in ihm; wo der Priester opfert, opfert Christus in ihm; wo der Priester ordnet und leitet, ordnet und leitet Christus in ihm. Schauen wir hin auf Christus! Er hat seine Sendung vollführt in vollendeter Heiligkeit des Lebens; Wort und Tat, Gesinnung und Handlung waren in vollem Einklang mit seiner erhabenen Sendung, so daß er, ohne Furcht, widerlegt zu werden, öffentlich von sich bezeugen konnte: „Ich ehre meinen Vater!" und wiederum: „Wer aus euch kann mich einer Sünde überweisen?"[1]. Siehe das Urbild, dessen Abbild jedes Priesterleben sein soll!

Sehr beherzigenswerte Ermahnungen für jeden Priester und Priesteramtskandidaten enthält ein oberhirtlicher Erlaß des Bischofs Dr Franz Sales Bauer von Brünn, seit 1904 Fürsterzbischof von Olmütz, an seine Diözesanen im Juli 1901 anläßlich der bevorstehenden Erteilung der höheren Weihen.[2]. Anknüpfend an den Bericht der heiligen Evangelien über die Zinsmünze[3], schreibt der Bischof: „Aehnlich wie jenen Versuchern würde der göttliche Heiland vielleicht auch mir antworten, wenn ich .... an ihn die Frage richten könnte: ‚Meister! Ist es mir erlaubt, den heurigen Weihekandidaten das heilige Sakrament der Priesterweihe zu erteilen? Soll ich es allen oder nur einigen von ihnen erteilen und den übrigen verweigern? Und welchen?' Er würde mir wahrscheinlich antworten: ‚Schaue sie nochmals an und prüfe sie, wessen Bild sie sind und wessen Inschrift sie tragen! An wem von ihnen du mein Bild und meine Inschrift findest, den weihe.' So ist es fürwahr! Der Priester und darum schon der Kandidat der Priesterweihe soll ein Bild des göttlichen Hohenpriesters Jesus Christus sein. Allerdings vermag weder der Bischof noch sonst jemand die Gesinnung seines Nebenmenschen unmittelbar zu schauen, aber die Gesinnungen der Menschen werden erkennbar und sichtbar in ihren Worten und Werken. Der Herr will, daß die Menschen im Priester wie in einem Spiegel sein Bild, seinen lebendigen Glauben, sein tugendreiches Leben, seinen opferwilligen Eifer zu sehen vermögen und nach dessen Leben ihr eigenes Sinnen und Trachten, Leben und Wirken einrichten! Der Priester soll in seinem Lebenswandel ein Bild Christi sein und den Gläubigen gleichsam dessen Gegenwart ersetzen. Christus kann keinen Stellvertreter wollen, der ihm unähnlich ist; einem solchen würde auch das gläubige Volk keine Achtung und kein Vertrauen entgegenbringen und ihn nur mit Widerwillen ertragen." —

[1]) Jo 8, 49; 8, 46.

[2]) Dr M. Heimbucher, Seelsorger-Praxis: I. Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters, Paderborn, Schöningh 1904. S. 69 f.

[3]) Mt 22, 15 ff; Mk 12, 13 ff; Lk 20, 20 ff.

2. Der Priester ist Organ der Kirche. Durch ihn spricht die Kirche; durch ihn lehrt und versöhnt die Kirche; in ihm wird das innere Leben der Kirche sichtbar. Nun ist aber die Kirche nach dem Zeugnisse des heiligen Apostels[1]) die Braut Jesu Christi, rein und heilig und ohne Makel und Runzel. So erscheint sie zunächst für Gott; so soll sie aber auch den Menschen erscheinen und zwar in den Priestern und groß ist die Schuld dessen und schwer seine Verantwortung, der durch unheiligen und befleckten Wandel auch nur den geringsten Schatten auf die Kirche wirft. Ein einziger Fehltritt des Seelsorgers zieht bisweilen eine ganze Reihe von Fehltritten nach sich, welche sich von einem Individuum auf das andere, von einem Jahre auf das andere fortpflanzen. Jeder Funke, der von solcher Höhe kommt, erzeugt einen Brand. „Nemo quippe amplius in ecclesia nocet", sagt der heilige Gregor,[2]) „quam qui perverse agens nomen vel ordinem sanctitatis habet."

3. Der Priester ist Licht und Vorbild seiner Gemeinde. „Ihr seid das Licht der Welt",[3]) sprach der Heiland zu seinen Jüngern, und: „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, auf daß sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist."[4]) Für jeden Priester gelten die Worte des heiligen Apostels: „*Exemplum* esto fidelium in *verbo, in conversatione, in caritate, in fide, in castitate.*"[5]) Wie die Kirche das höchste Gebäude eines jeden Ortes ist und mit ihrem hochanstrebenden Turme in weite Ferne das Dasein einer christlichen Gemeinde verkündet, so steht auch der Priester erhaben da unter der Herde Jesu Christi, beobachtet von allen in seinem ganzen Wandel und Leben und darum ein Wegweiser für die ganze Gemeinde, die mehr oder weniger immer das sittliche Gepräge ihres Seelsorgers an sich tragen wird. „Qualis rex, talis grex." „Ein hoher Stand hat das Eigene, daß er nichts im Schatten oder unter dem Scheffel läßt", sagt Plinius. „Zwischen den Fehlern der Fürsten und Untergebenen", bemerkt Kassiodor, „herrscht der Unterschied, daß die Fehler der Untergebenen verborgen sind und bald vergessen werden, während die Fehler der Fürsten offenkundig und der Gegenstand einer unbarmherzigen Kritik sind; das Volk hat nur Augen, um sie zu sehen, nur eine Zunge, um über sie zu sprechen. Diese bringen ihre Fehler auf den großen Markt und hängen sie gleichsam an die große Glocke, so daß sie von der Menge notwendig erfahren und zum Gegenstande des Gespräches werden." Der heilige Gregorius bemerkt, daß der Hirte in bezug auf die Schafe ist, was das Gesicht in bezug auf den Leib ist: was

[1]) Eph 5, 27.
[2]) Reg. past. p. 1. c. 2.
[3]) Mt 5, 14.
[4]) Mt 5, 16.
[5]) 1 Tim 4, 12.

man zuerst an einem Menschen betrachtet, ist dessen Gesicht, weil sich im Antlitz der ganze Mensch wiederspiegelt. Die meisten Menschen lassen sich in ihrer Lebensweise durch Nachahmung anderer bestimmen; sie gehorchen wenig, aber ohne Schwierigkeit treten sie selbst freiwillig in die Fußstapfen anderer. Während die Lehren des Priesters wegen des Leichtsinnes und der Flatterhaftigkeit der Leute oftmals unverstanden bleiben oder bald wieder vergessen werden, macht das Tugendbeispiel des Seelsorgers tiefen Eindruck, wird von jedermann verstanden und schreibt sich mit unauslöschlichen Zügen dem Gedächtnisse ein. Weil die Menschen mehr den Handlungen als den Worten glauben, so bedürfen sie mehr der Vorbilder als der Prediger.

B. Der Beruf des Priesters.

Wie nun aber die erhabene Stellung, wie wir gesehen, die höchsten Anforderungen sittlichen Strebens an den Priester stellt, so tut dies nicht minder auch sein Beruf, indem es ja die Aufgabe des Priesters ist, im Namen und im Auftrage Jesu Christi die christliche Gemeinde zu heiligen. Welch erhabene sittliche Anforderungen dieser Beruf an den Priester stellt, können wir am deutlichsten ersehen, wenn wir diese große Aufgabe in die einzelnen Tätigkeiten zergliedern, die dem Priester zu diesem Zwecke obliegen.

1. Vor allem steht dem Priester die Darbringung des heiligsten Opfers zu. Den Schatz der Gnaden, welchen uns Jesus Christus durch sein Werk, speziell durch sein Kreuzesopfer, verdient hat, dürfen wir uns nach dem Vorgang einiger alttestamentlicher Stellen unter dem Bilde eines heilbringenden Wassers, dessen Gebrauch uns reinigt und heiligt, also als aqua salutaris vorstellen. Dieses Heilswasser ist zunächst in Kraft des Kreuzesopfers nach seiner historischen Tatsächlichkeit gleich einem Brunnen und dieser Brunnen gegraben am Fuße des Kreuzes auf Golgatha. Dieses Wasser ist aber für sich erst ein stagnum, ein stagnierendes Wasser, starr und unregsam und von uns, den Heilsbedürftigen, den Heilsdurstigen, durch Zeit und Ort entfernt. Wir wissen zwar im Glauben, das Wasser des Heiles ist vorhanden, aber dieses bloße Wissen löscht unseren Durst noch nicht. Es muß uns der Zutritt ermöglicht werden. Durch die Einsetzung des eucharistischen Opfers hat der Herr dieses stagnum fließend, lebendig, zur aqua viva gemacht, aus dem Brunnen einen Quell lebendigen Wassers, der fort und fort nach allen Seiten hin in reichlicher Ausströmung sich ergießt; der puteus ist zu einem fons perennis, per loca, per saecula jugiter manans geworden. Jeder einzelne Vollzug des eucharistischen Opfers ist wie ein neues Emporströmen und Aufsprudeln, ein Erguß des Heilsquells, wodurch das Wasser in unsere Nähe gerückt und uns zugänglich gemacht wird. Somit ist die Darbringung des heiligen Opfers die Grundbedingung aller heiligenden Tätigkeit des Priesters.

2. Durch das Opfer ist der Gnadenquell uns nahe gerückt. Das Ansehen und Bewundern desselben aber genügt allein noch nicht; dadurch wird der Durst nicht gelöscht; wir müssen zum Lebensquell hinzutreten und aus ihm trinken. Die Sakramente aber sind die Kanäle, welche uns aus der Quelle den Heilstrank unmittelbar zuführen. Dem Priester, der das Volk heiligen soll, ist nun die Aufgabe geworden, durch Spendung der Sakramente den Heilsdurst der Seelen zu stillen.

3. Das geistige Leben, das der Seele durch die heiligen Sakramente eingepflanzt ist, bedarf der Führung und Leitung. Dem Priester ist das Amt übertragen, jene Wahrheiten zu verkünden, die die Grundlage des gesamten christlichen Lebens und Strebens bilden. Nie aber wird des Priesters Wort allein Gedeihliches zu wirken vermögen, wenn nicht die Predigt des priesterlichen Lebens und Wandels mit der Predigt des Wortes sich verbindet. Die Tugenden predigen, ohne selbst tugendhaft zu sein, sagt Valuy[1]) heißt einem Professor der Astronomie gleichen, der die Konstellationen immer nur auf seinem Globus gesehen hat, oder einem Arzte, welcher von den Pflanzen nur nach dem Gesichtspunkte der Geschichte redet. Man überzeugt andere nicht, wovon man nicht selbst überzeugt und ganz durchdrungen ist. Ueberdies: Beschützt Gott eine Stadt, deren Wache an den Feind verkauft ist? Bedient er sich, um ein Gebäude der Heiligkeit zu errichten, einer unreinen und treulosen Hand? Wird der als Mittler angenommen werden, dessen bloßer Anblick den Zorn des Richters erregt? Vergessen wir doch nie, was der heilige Bonaventura[2]) uns sagt: „Praelatus debet ceteris esse *norma vivendi*, ut, quae docet verbis, ostendat *actionum figuris*, sicut qui geometriam docet, pingit in sabulo figurarum demonstrationes, ut, quod dicit, melius capiatur."

4. Nur zu oft wird dem Priester Gelegenheit geboten, sich von der Wahrheit des apostolischen Wortes[3]) zu überzeugen, daß „nicht der etwas sei, der pflanzt und begießt, sondern Gott, der das Wachstum und Gedeihen gibt." Und diese Ueberzeugung wird ihn drängen, in häufigem und eifrigem Gebete an den Herrn sich zu wenden, auf daß er segne und zu glücklichem Ende führe, was in seinem Namen und zu seiner Ehre angefangen ward. Es liegt im Berufe des Priesters, ein Mann des Gebetes zu sein. Ja, vom Priester gelten in besonderer Weise die Worte: „Ascendunt suspiria, descendunt miracula!" Fénelon schreibt an eine Oberin: „Im Gebete allein findet man den Rat,

[1]) Der Priester in der Einsamkeit der heiligen Exerzitien. Aus dem Französischen. Zweite, vielfach verbesserte Auflage von P. Franz Miller S. J. Stuttgart. Jos. Rothsche Verlagshandlung. 1894. S. 214.

[2]) De sex alis c. 6.

[3]) 1 Kor 3, 7.

den Mut, die Geduld, die Sanftmut, die Festigkeit, die Unterscheidung der Geister. Hier erlernt man die Leitung der Untergebenen; wenn man ohne Gebet Entschlüsse faßt und handelt, wird der eigene Geist sich beunruhigen und sich in viele Widersprüche verwickeln; wenn man aber dem Gebete ergeben ist, wird sich das Fegfeuer bald in ein irdisches Paradies verwandeln." „Welch treffliche Wächter", so ruft der heilige Bernard[1]) aus, „sind die, welche im Geiste wachsam und im Gebete während der Nacht beharrend die Nachstellungen der Feinde eifrig auskundschaften und den Anschlägen der Feinde zuvorkommen." Gewiß ist für die gute Verwaltung einer Pfarrei nichts so notwendig, als die Klugheit; was aber dem Seelsorger mehr Licht verschafft als hundert Ratgeber, hundert Bücher und hundert Lehrer, das ist das anhaltende, eifrige Gebet. (Valuy.)

5. Die Forderung, die sich der Völkerapostel um seines apostolischen Berufes willen gestellt, daß er allen alles werden müsse, um alle für Christus zu gewinnen,[2]) ergeht auch an den Priester. Der Inhalt dieser Forderung ist aber die Verpflichtung zur größten Opferwilligkeit, zur vollständigsten Selbstentäußerung. Der Priester muß kraft seines Berufes der Diener aller sein, bereit zur Mühe und Arbeit und Anstrengung bis zur Entkräftigung, bereit zur Schmach und Verfolgung, bereit zu leiden und gegebenenfalls selbst zum Martyrium.

Gehen wir nun daran, aus der Erhabenheit der priesterlichen Stellung, aus der Großartigkeit und Verantwortlichkeit des priesterlichen Berufes die Verpflichtung für den Priester abzuleiten, oft und oft vom katholischen Beichtinstitut Gebrauch zu machen, so müssen wir uns zuvor ins Gedächtnis rufen, daß der Priester, wenn auch erhabener gestellt, doch der menschlichen Natur nicht entrückt wurde, daß die Konkupiszenz, die in der Taufe nicht weggenommen wird, auch nach der Weihe bleibt, daß die Versuchungen, die Satan, Welt und Fleisch bereiten, dem Priester ebenso, ja oft noch mehr als dem Laien zusetzen, indem ja, was Gott feind ist, nichts sehnlicher wünscht, als den Sturz einer Zeder; daß ferner mit der Zahl der Verpflichtungen auch die Zahl der Fallstricke wächst und daß endlich mit der Würde auch der Grad der Sündhaftigkeit der einzelnen Versuchungen gesteigert wird. Hieran kann keinen Augenblick gezweifelt werden. Dies behaupten alle Geisteslehrer. Ganz in Uebereinstimmung hiemit schreibt Dr Josef Walter:[3]) „„Es muß sich daher auch der Priester jener Heilkur unterwerfen, welche Jesus

[1]) in Cant. serm. 76.

[2]) 1 Kor 9, 22.

[3]) Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen 1908. Verlag der Preßvereins-Buchhandlung. S. 171.

Christus zur Befreiung von der Sünde eingerichtet hat; auch der Priester wird sich mit jener, wenngleich etwas bitteren Medizin befreunden müssen, welche der himmlische Seelenarzt uns zur Heilung aller Krankheiten der Seele gemischt hat; auch der Priester wird sich an der Beicht wie an einem Rettungsbalken gegen den Untergang in die Sünde oder auch zur Rettung aus der Sünde stetig halten müssen, ja, er noch mehr als die übrigen Gläubigen." Wenn wir dieses alles erwägen, so werden wir vom Priester in Ansehung seiner Stellung und seines Berufes einen oftmaligen Gebrauch des Bußsakramentes verlangen müssen, denn:

1. Der Priester muß frei erfunden werden von aller Schuld und Sünde. — Will der Priester nicht die Kirche, die makellose Braut Jesu Christi, schänden; will er nicht durch unwürdige Feier des heiligen Opfers, durch sakrilegische Spendung der Sakramente zum Judas werden an seinem Heilande; will er nicht, statt seiner Gemeinde voranzuleuchten in Tugend und Gerechtigkeit, ihr zum gefährlichsten Aergernisse werden; will er nicht seinem Gebete für die Kirche alle und jede Wirksamkeit entziehen; will er nicht selbst, arm und entblößt von allen Verdiensten, auch nichts haben, was er dem göttlichen Richter zur Besänftigung für die ihm anvertrauten Seelen anbieten könnte: so muß er jederzeit rein und frei von jeder Todsünde sein. Wir wissen aber, daß außer der vollkommenen Reue nur das Sakrament der Buße das Bad ist, wo ein solcher Makel abgewaschen wird, und daß nur im oftmaligen Gebrauch dieses Sakramentes das sichere Präservativmittel gegen solches Unglück geboten wird.

2. Aber auch von läßlicher Sünde soll der Priester jederzeit frei sei! Denn einmal wird jede, namentlich die freiwillig gehegte läßliche Sünde beim Priester nur zu schnell zum Samenkorn einer schweren Sünde; dann kann auch das Beispiel einer läßlichen Sünde dem Priester zum großen Aergernis für die Gemeinde werden; endlich verhindert die läßliche Sünde auch gar leicht das Wachstum der Verdienste, macht den Eifer und die Opferwilligkeit erkalten. Bedarf es nun auch nicht des Bußsakramentes, die läßliche Sünde zu tilgen, so ist doch im häufigen Empfange dieses Sakramentes die Ausrottung jeder bösen Neigung am sichersten, wenn nicht allein gewährleistet. „Ich weiß nicht, ob es genügt, von jeder Befleckung der Sünde sich rein zu bewahren", spricht Gregor von Nazianz in seiner berühmten Rede über seine Flucht,[1]) „bei dem, der andere zur Tugend führen will; denn von dem, der diese Sorge auf sich genommen, wird nicht bloß verlangt, daß er nicht schlecht sei — denn Schlechtsein halten viele auch aus dem großen Haufen für eine Schande —, sondern daß er sich durch Tugend auszeichne und durch Tugend den übrigen voran-

[1]) Oratio apologetica de fuga sua (bei Hettinger, Timotheus. Freiburg i. B. Herder 1890. S. 463 ff.)

gehe. Und er soll seiner Tugend und dem steten Fortschritt in derselben keine Grenzen bestimmen, sondern das, was ihm noch daran fehlt, als Verlust erachten, immer höher emporstreben und es nicht für etwas besonders Großes und Rühmliches halten, wenn er den großen Haufen an Tugend übertrifft. Und er soll die Tugend beurteilen nach dem ewigen Gesetze Gottes, nicht nach dem Urteil der Menschen, und die Tugend, die Gottes ist, von dem alles ausgeht, zu dem alles zurückkehrt, nicht mit leichtem Gewichte wägen. Er halte dafür, daß es Sünde sei für den einzelnen Untergebenen, Schändliches und Strafbares zu tun, für den Vorsteher aber Sünde, nicht der Beste von allen zu sein und nicht immer in der Tugend fortzuschreiten, da er dann durch die Macht seines Tugendbeispieles die Menge nach sich zieht."

3. Stellung und Beruf verlangen vom Priester den oftmaligen Gebrauch des heiligen Bußsakramentes, weil er eines innigen Seelenfriedens bedarf.

Soll der Priester nicht verzagt die schwere Bürde von sich werfen, die ihm auferlegt ist; soll der Geist der heiligen Märtyrer auch ihn erfüllen und durchdringen; soll er sich als Stellvertreter Jesu Christi fühlen und nicht erschrecken beim Gedanken an seine Armseligkeit, so muß das kindlichste Vertrauen ihn beseelen, ein Vertrauen, wie es uns nur die Gewißheit zu bieten vermag, daß wir wirklich in und mit Christus arbeiten, wie uns in der Tat der oftmalige Gebrauch des heiligen Bußsakramentes hiefür Bürgschaft leistet, ausgießend in unsere Herzen himmlische Ruhe und des Gewissens Frieden und eine reiche Fülle des Trostes.

4. Der Priester muß ein Vorbild der Heiligkeit sein. „Die Könige sollen strahlen", sagt P. Dupont, „im Glanze aller Tugenden und in sich die Tugenden ihrer Untergebenen darstellen; denn wie der Urheber der Natur, da er den menschlichen Leib bildete, in das Haupt die fünf Sinne setzte, welche dessen Schönheit und Erhabenheit bewirken; ebenso hat der Urheber der Gnade, indem er den mystischen Leib Jesu Christi, welcher die Kirche ist, und die verschiedenen Stände, welche er einschließt, bildete, gewollt, daß in den Vorstehern und Hirten alle Tugenden vereinigt seien, sowohl die für die Schönheit notwendigen als auch die für die Verwaltung unerläßlichen." Dem Priester darf es nicht genügen, frei zu sein von schwerer Schuld und Neigung zu kleineren Fehlern; ihm reicht der gewöhnliche Stand der Tugendhaftigkeit nicht aus; er muß gleichsam wie ein Riese den Weg der Vollkommenheit laufen. Wie der Hirte seine Schafe an Würde übertrifft, so soll er sie auch an Heiligkeit übertreffen. „Etwas Unnatürliches", ruft der heilige Bernard[1]) aus, „die höchste Stufe und die niedrigste Seele, der erste Sitz und das niedrigste Leben. Monstruosa res: gradus *summus* et animus *infimus*, sedes

[1]) De consid. l. 2. c. 7; bei Valuy a. a. O. S. 93.

prima et vita *ima*!" Die heiligen Kirchenlehrer sagen es uns, um wie viel der Priester über den einfachen Gläubigen emporragen müsse; so sehr als das Siegel über das Wachs, worin es seinen Eindruck zurückläßt, und das Modell über die Materie, die geformt werden soll; so viel als Saul mit seiner Statur über die Israeliten emporragte; so viel, als der Lehrer den Zögling, der vernünftige Mensch das vernunftlose Tier übertrifft; so viel, als Jesus Christus über die Unwissenden und Sünder, in deren Mitte er lebte, erhaben war.

Bestätigt es nun die seelsorgliche Praxis täglich, daß selbst der allergewöhnlichste Fortschritt im Guten durch den oftmaligen Empfang des Bußsakramentes bedingt ist; um wie viel höher stellt sich dann die Forderung für den Priester, recht oft in dem bitteren Wasser der Buße den Glanz der Seele wieder herzustellen und zu erhöhen, hier seine Vorsätze zu erneuern, zu kräftigen, zu vermehren, hier Gnade zu suchen und Wachstum und Vervollkommnung seiner Tugenden.

So ist es und bleibt es gewiß: nie wird der Priester seine Stellung wahren, nie seinem Berufe vollkommen entsprechen können ohne häufigen Gebrauch der katholischen Bußanstalt.

II. Die Spendung des heiligen Bußsakramentes — eine Quelle des reichsten Segens für den Priester.

Der Priester ist nicht bloß Empfänger, er ist auch Spender des heiligen Bußsakramentes; er führt die Schlüssel des Himmels; alles, was gelöst und gebunden wird auf Erden, das gilt auch als gelöst und gebunden im Himmel; er sitzt da an Gottes Stelle, zu richten, zu verzeihen, zu heilen. Sollte nun Gott, der jeden Trunk Wasser belohnt, der aus Liebe zu ihm gereicht wird, die in seinem Namen geübte Verwaltung eines so wichtigen Amtes unbelohnt lassen? Sollte der Priester als die Röhre, durch die Tausenden die Gnade zuströmt, leer ausgehen? Sollte die Ausübung eines für andere so segensreichen Dienstes ohne heilsame Rückwirkungen bleiben für den Spender? Wir behaupten: Die gewissenhafte und eifrige Verwaltung des heiligen Bußsakramentes:

I. vervollkommnet den Priester selbst;
II. vervollkommnet ihn als Seelsorger;
III. verbürgt ihm einen herrlichen Lohn.

I. Der echte Bußpriester zieht aus der Verwaltung der Beichtanstalt den kräftigsten Sporn und reichliche Hilfe zur eigenen Selbstvervollkommnung.

1. Bei aller Schlechtigkeit in der Welt gibt es doch noch viele innig-fromme Seelen, viele äußerst gewissenhafte Personen, die sich im Beichtstuhle seiner Führung unterwerfen. Wie beschämend müßte es für den Priester sein, wenn er sieht, daß seine Pönitenten sittlich hoch über ihm stehen! Man sollte erwarten, daß er

als priesterlicher Lehrer und Richter weiter vorangeschritten sei. „Omne, quod indicat, maius est indicato.“ Was soll aus den Kranken werden, wenn der Arzt von der Pest ergriffen ist? Aus den Wanderern, wenn der Führer erblindet ist? Aus den Soldaten, wenn der Anführer gefangen ist? Aus den Schuldbeladenen, wenn der Vermittler zum Verräter geworden ist? Eine ersprießliche Seelenleitung ist nicht anders denkbar als in der Weise, daß der Führer vorausgehe oder doch wenigstens gleichen Schritt halte mit dem Geführten. Der heilige Gregorius[1]) behauptet sogar, daß der Hirte, um seine Schafe auch nur zur Mittelmäßigkeit in der Tugend zu erheben, sich selbst bis auf den Gipfel erschwingen muß, wie auch der, welcher seinen Nachen an das entgegengesetzte Ufer bringen will, weiter oben abfährt, um nicht zu weit abwärts zu kommen. In der Tat stellen sich die Schafe immer vor, daß sie weniger verbunden seien als der Hirte, und wenn dieser nicht über das Pflichtmäßige hinausgeht, bleiben sie darunter stehen. Das paulinische: In quo alterum iudicas, te ipsum condemnas[2]) schneidet tief in die Seele. Wohl dem Priester, welcher nach dem Beispiel der besseren seiner geistlichen Zöglinge an der eigenen Vervollkommnung arbeitet! Der Seelsorger, der bei einer stationären Verwaltung des Bußsakramentes mit den besten seiner Pönitenten wetteifert und sie nur je um einen Schritt zu überholen bestrebt ist, muß bedeutend vorankommen.

2. Aber auch der Laue, der tief Gefallene, dient dem Priester als Sporn zur eigenen Vervollkommnung. Sieht er ja in ihm eine verkörperte Warnung zur Vorsicht und Wachsamkeit; lernt er ja an ihm Fallstricke kennen und Abgründe, denen er vielleicht selbst nahe ist, ohne sie zu ahnen; entzündet sich ja sein Herz auch zum Bußeifer und zum innigsten Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, wenn er ein lang verirrtes Schäflein endlich reumütig zurückkehren sieht; und sollte eine Mahnung, eine Drohung, die er dem verstockten Sünder zuruft, verhallen, ohne in seiner eigenen Seele als Echo widerzutönen?

3. Die unaufhörliche Uebung so vieler Tugenden, welche die Spendung des Bußsakramentes mit sich bringt, gewährt dem Priester mächtigen Fortschritt im Guten. Abgesehen davon, daß die Verwaltung des Bußsakramentes ein ununterbrochener Akt der Huldigung und Anerkennung der göttlichen Gerechtigkeit und Liebe ist, übt der Priester hier, wie vielleicht nirgends sonst, opferwillige Liebe und Barmherzigkeit als der Großalmosenier des Barmherzigsten. Sehr schön sagt in diesem Sinne De Ponte: „Hoc in ministerio poenitentes audiendi et absolvendi sacerdos modo quodam speciali cuncta misericordiae opera .... optime

[1]) Orat. I Apol.
[2]) Röm 2, 1.

exercet. Hic ignorantem docet, aberrantem in viam dirigit, offensas remittit, moerentem et contritum consolatur, dubitanti salubria impertit consilia, pro periclitantis salute Deum efficaciter deprecatur. Hic durae servituti mancipatum redimit, vinctum peccatorum catenis exsolvit, nudum convestit stola gratiae, egenum et languidum cibo potuque spirituali, prout cuique fert stomachus ac necessitas, pascit ac reficit: unde persuasum habeo, fore, ut Deus confessario bono et frugi misericordiam tribuat. Certe iudicio meo porrigi vix potest eleemosyna, quae isti valore et pretio aequivaleat."

4. Ferner, in keinem Sakramente ist dem Priester so herrliche Gelegenheit geboten, die Selbstverleugnung, die leibliche und geistige Abtötung, die Geduld zu üben, als gerade im heiligen Sakramente der Buße, und indem er diese Tugenden übt, macht er sich in denselben immer tüchtiger und kräftiger und kann zur Abbüßung seiner zeitlichen Sündenstrafen viele genugtuende Werke vollbringen. So wird ihm das heilige Bußsakrament zu einem heilsamen Bußmittel und, während er andere Seelen zum Heile führt, bereichert und vervollkommnet er auch die eigene. „Habet in fructuoso hoc exercitio confessarius, ubi *se ipsum* et *multas refractariae carnis oblectationes* egregie vincere possit." (De Ponte.)

II. Die treue Spendung des heiligen Bußsakramentes vervollkommnet den Priester als Seelsorger.

1. In der Verwaltung des Bußsakramentes erfaßt der katholische Priester am tiefsten die Würde seines Standes und die hohe Anforderung, die derselbe an ihn stellt. Sittlich erhebend in hohem Grad und begeisternd ist zuerst das Vertrauen, das dem Seelsorger bei Verwaltung des Bußsakramentes entgegengebracht wird. Es adelt ihn und läßt die Höhe des Berufes tief empfinden. Wie rührend ist es nicht oftmals, die rücksichtslose Hingabe zu sehen, mit welcher so manche Seele das Herz vor ihm als dem Stellvertreter Jesu Christi ausschüttet, und die unbeirrte, kindliche Zuversicht, mit der sie es ihm bloßlegt! Wie sollte solches Entgegenkommen, das der wahre Priester natürlich nur auf Gott, dessen Stellvertreter er ist, zurückbezieht, ihn nicht heben und wecken und für gesteigerte Teilnahme und doppelten Eifer befähigen!

2. So steigert sich der Eifer, so steigert sich der Einfluß in der Leitung der Seelen durch fleißige Spendung des Bußsakramentes; es vervielfältigen sich aber auch die Mittel und Wege, diesen Eifer und Einfluß in der gedeihlichsten Weise zu verwerten.

3. Ein in der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes eifriger Priester muß sich eine Summe psychologischer Erfahrungen angesammelt haben wie kein anderer; er muß ein Herzenskundiger werden. Wie viele tausende Gewissen werden sich ihm nicht in wenigen Jahren seines Priestertums offenbaren in den verschiedensten Lagen

und aus den verschiedensten Klassen der Gesellschaft! Wie viele Herzen legen sich ihm täglich bloß! Wie oft kann er das Innerste des Menschen bis in seine tiefliegenden Fasern durchschauen, das Herz in seiner steten Unruhe, die Neigung in ihrem Wankelmut, die Täuschungen der Sinne, das Blendwerk der Eigenliebe, kurz, den ganzen Menschen mit all seinen Schwächen. Solche Erfahrungen sich zu nutze machend, wird er selbst bei geringen Anlagen in der Seelenkunde reifen und, ohne das Beichtsiegel nur im geringsten zu verletzen, wird er daraus reiche Ausbeute für die Leitung der Seelen gewinnen können.

III. Die gewissenhafte und eifrige Verwaltung des heiligen Bußsakramentes verbürgt dem Priester einen herrlichen Lohn.

1. Vollen Lohn erlangt der eifrige Priester erst in der Ewigkeit; er hat die Versicherung der ewigen Seligkeit. — Es wird schon für etwas Großes gehalten, wenn jemand sein Vermögen an die Armen austeilt, wenn es aus Liebe geschieht. Aber etwas unendlich Größeres spendet der Priester, wenn er einem reuigen Büßer die Lossprechung von den Sünden erteilt. Wer leibliches Almosen spendet, mag einen besonderen Segen dafür empfangen, daß er sein Herz so großmütig von den geschaffenen Gütern losreißt; was aber das Almosen als solches betrifft, so wird der Priester einen ohne Vergleich größeren Lohn erhalten, wenn er seine geistige Gabe nicht mit geringerer Liebe spendet. Ueberdies haben wir ja die trostvolle Versicherung in den Worten des Heiligen Geistes bei Jakobus: „Meine Brüder! Wenn jemand unter euch von der Wahrheit abgewichen sein sollte und jemand ihn bekehrt, der wisse, daß, wer den Sünder von seinem Irrwege zurückführt, dessen Seele vom Tode errettet und die Menge der Sünden bedeckt.“[1]) Gnädiges Gericht erwartet also den, der auch nur einen Sünder bekehrt hätte. Wo aber ist nun der eifrige Priester, der viele Jahre sich abgemüht im Dienste des Herrn und mit Gottes Hilfe und Gnade nicht gar manchen von seinem verkehrten Weg zurückgeführt hätte? Hat ein solcher nicht gleichsam die Bürgschaft, die Krone der ewigen Seligkeit zu erlangen? Ja, noch mehr, er wird nicht bloß eine Seligkeit erlangen, sondern so viele Freudenkronen erben, als er Gott Seelen gewonnen. Der heilige Gregor der Große deutet dieses an in den Worten: „Tot coronas sibi multiplicat, quot Deo animas lucrifacit pastor.“[2]) Alle jene Seelen, die durch seine

[1]) 5, 19. 20.

[2]) Moral. l. 19 c. 16. — Kornelius a Lapide sagt von dieser „Krone“ in seinem Kommentar zu 1 Petr cap. V: „Corona doctorum et pastorum erit ingens et eximia, 1. quia respondebit ingenti eorum caritati, qua non solum suam, sed et aliorum plurimorum animas salvare et perficere sategerunt; 2. quia respondebit zelo, quo regnum et gloriam Dei propagarunt; 3. quia gloria subditorum erit gloria pastorum: tot ergo pastores sancti habebunt coronas, quot erunt coronae subditorum, quos ad salutem perduxerunt.“

Vermittlung für den Himmel gewonnen worden sind, werden seine Ehrenkrone bilden, so daß er mit den Worten des Apostels ihnen zurufen kann: „Quae est enim nostra spes aut gaudium aut corona gloriae? Nonne vos ante Dominum nostrum Jesum Christum estis in adventu eius?“[1])

2. Diese Krone aber wird beim Bußpriester herrlicher sein, weil ihm mehr Gelegenheit geboten ist, ein übervolles Maß von Verdiensten anzuhäufen, als einem Priester, der einer anderen Sparte priesterlichen Wirkens sich zugesagt.

3. Einmal ist ja das Wirken des Priesters im Beichtstuhl an und für sich schon eine Quelle reichlicher Verdienste. Die körperlichen Beschwerden, die der Beichtvater bei Ausübung seines Amtes auf sich nimmt, verwandeln sich bei ihm in Freuden der Ewigkeit. „*Centuplum accipiet et vitam aeternam possidebit.*“[2]) Der geringe Lohn, den die Welt für diesen Dienst gibt, verbürgt reichlichen Gotteslohn; die Werke der geistigen Barmherzigkeit, die er hier ununterbrochen übt, geben ihm Anwartschaft auf hundertfältige Vergeltung in der Ewigkeit. „Beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur.“[3])

4. Dann aber sammelt sich der Beichtvater noch eine ganz eigene Art von Verdiensten, deren Menge von Tag zu Tag bis zum Ende der Zeiten anwächst. Abgesehen davon, daß manche seiner geistlichen Zöglinge die Mühen des Beichtvaters durch dankbare Fürbitte vergelten, nimmt der Beichtvater in gewisser Beziehung teil an allen Verdiensten seiner Beichtkinder. Wie dem Verworfenen all die Mißverdienste zuwachsen, die durch seine Schuld veranlaßt sind, und dieser unselige Schatz durch das von einer Sünde ausgehende und vielleicht durch Generationen sich forterbende Verderben mit jedem Tage sich mehrt, so dürfen wir es gewiß auch umgekehrt vom Guten annehmen. Und wer könnte da den Zuwachs der Verdienste eines Beichtvaters bemessen, wenn wir bedenken, wie die Fürbitte und das Tugendbeispiel eines Heiligen nach Jahrtausenden dieselbe Kraft hat, Tugend und gute Werke in den Nachkommen zu erzeugen wie vom Anfange an, und wie all dieses dem Beichtvater zugute kommt, der gewiß mitgeholfen zur Erlangung der Heiligkeit.

So wird der seeleneifrige Bußpriester groß und herrlich dastehen als ein Fürst unter den Fürsten des Himmels: „Qui fecerit et docuerit, hic magnus vocabitur in regno coelorum.“[4]) Die übrigen Heiligen werden leuchten wie der Glanz des Firmamentes — Qui docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti — die eifrigen Bußpriester aber werden aus ihnen hervorleuchten wie Sterne:

[1]) 1 Thess 2, 19. 20.
[2]) Mt 19, 29.
[3]) Mt 5, 7.
[4]) Mt 5, 19.

„Qui ad iustitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates.“[1])

Wo wäre nun ein Priester zu finden, der nicht oft und gerne hineilte zu diesem schwemmteiche Siloe, der nicht unermüdet sein sollte in Verwaltung des Bußgerichtes, da ja Empfang und Spendung des heiligen Bußsakramentes ihm eine so reiche Quelle des Segens ist!

Die Rekrutenfürsorge der Gegenwart.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Diözese Rottenburg).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg behandelt in einem General-Erlaß vom 11. August 1910 die Rekrutenfürsorge. Derselbe enthält in zehn Nummern die Leitgedanken, die vorwiegend den Verhandlungen einer am 14. und 15. Februar 1910 zu Köln stattgefundenen Konferenz für Militärfürsorge entnommen sind. Es hat sich nämlich in Deutschland ein Komitee der katholischen Vereine für Militärfürsorge gebildet und eine Auskunftsstelle, „Militärfürsorgestelle“ genannt, deren Verwaltung Oberstleutnant a. D. Hasse in Aachen inne hat. Vorliegende Arbeit hat zum Gegenstand, an der Hand obiger Leitsätze die Rekrutenfürsorge der Gegenwart des näheren zu erörtern und in dieser Zeitschrift weiteren Kreisen bekannt zu geben.

Erster Leitsatz: „Die Rekrutenfürsorge ist ein Teil der Jugendfürsorge, die von der Schulbank bis zur Kaserne dem wahren Wohl unserer katholischen Jugend dienen soll. Sie ist die besondere Vorbereitungsarbeit auf den wichtigen Lebensabschnitt, der mit dem Anziehen des Waffenrockes beginnt. Sie findet ihre Fortsetzung in der eigentlichen Soldatenfürsorge.“ — Es läßt sich zunächst nicht leugnen, daß die systematische Fürsorge für unsere zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen ein unabweisbares Bedürfnis der heutigen Zeit geworden ist. Es ist die Rekrutenfürsorge nichts anderes, als die Heimatseelsorge für die künftigen Soldaten. „Die Soldaten unterrichten und bessern“, sagt Ségur, „heißt, die ganze Jugend, die nach und nach die Uniform trägt, unterrichten und bessern; das aber ist die unerläßliche Bedingung der Größe und des Gedeihens unseres Vaterlandes.“ Und, fügen wir dazu, was noch wichtiger ist, es ist auch von einschneidender Wichtigkeit für die religiös-sittliche Erziehung unserer heranwachsenden christlichen Männerwelt, es ist ebenso zum Segen der Kirche.

Warum aber jetzt auf einmal eine solche systematische, intensive Fürsorge für die jungen Rekruten? Warum ist die Rekrutenfürsorge notwendig? Der Hauptgrund liegt in der Veränderung

[1]) Dan 12, 3.

der modernen Zeitverhältnisse, in den vermehrten Gefahren des heutigen Soldatenlebens. Der Eintritt in das Heer bedeutet für alle jungen Leute einen Wendepunkt des Lebens. Bisher hat die Mehrzahl der zur Fahne Einberufenen ihre Jugendzeit im Frieden des Elternhauses zugebracht. Sie unterstanden im gefährlichen Alter der Kontrolle der Familie, der Gemeinde oder des Jugendvereines. Hier hatten sie sittlichen Schutz, auch war es ihnen leicht, sich an dem religiös-kirchlichen Leben zu beteiligen. Durch den Eintritt in die Kaserne werden sie aus diesem Familienzusammenhang herausgerissen, sie müssen dem bisherigen Leben mit seinen Gewohnheiten entsagen. Ihr Aufenthalt ist jetzt die Kaserne, sie werden der eisernen militärischen Zucht unterstellt. Das gibt ihrer Seele eine trübselige Stimmung des Heimwehs. Eine weitere Gefahr für die Rekruten, namentlich für die, welche aus ländlichen und kleinstädtischen Gegenden kommen, bildet das Zusammenleben in der Kaserne mit mancherlei Elementen, zum Teil recht verdorbenen. Jetzt hören sie vielfach Anschauungen über Religion und Glauber, die ihre christliche Ueberzeugung in Gefahr bringen. Auch lernen sie in der Kaserne Kameraden kennen, die ihre Freude daran haben, die „Einfalt vom Lande" dahin mitzuschleppen, wo ihrer Sittlichkeit Gefahr droht. Gibt ja die Statistik ein erschreckendes Bild von der sittlichen Verwahrlosung so mancher großstädtischer Rekruten (von großstädtischen Rekruten bis zu 25, ja selbst 41 vom Tausend geschlechtskrank). Sodann lernen die Rekruten kennen das Getriebe und die Gefahren der Großstadt. Auch von außen her drängt sich die Versuchung an die jungen Leute heran. Die verhältnismäßige Freiheit am Sonntag ohne Aufsicht, die Lockung des städtischen Vergnügens (verrufene Wirtschaftslokale, schlechte Häuser, Kinematograph, Tingel-Tangels), die leichte Wertung sittlicher Verfehlungen seitens mancher Vorgesetzten bilden große Gefahren für den religiös-sittlich noch nicht gefestigten Charakter des jungen Mannes.

Zweiter Leitsatz: „Die Rekrutenfürsorge findet ihre höchsten und edelsten Aufgaben auf dem religiös-sittlichen Gebiet. Daneben ist aber auch materielle Unterstützung und womöglich körperliche Schulung anzustreben. Das ergibt sich aus den Verhältnissen, Aufgaben, Schwierigkeiten und Gefahren, welche die Militärzeit in sich begreift." — Die Rekrutenfürsorge ist vor allem Seelsorge, und zwar ein bedeutungsvoller Teil der Seelsorge, da dieselbe sich sowohl über den größten Teil der deutschen männlichen Jugend wie auch über deren schlimmste Lebensjahre und sehr gefahrbringende Lebensverhältnisse erstreckt. Als Seelsorger sollen wir darum mithelfen, die jungen Leute für diese wichtige und gefährliche Zeit religiös-sittlich zu halten und zu festigen. Auch die 57. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Augsburg anno 1910 empfiehlt die Rekrutenfürsorge und sagt: „Das Hauptziel muß die religiöse und sittliche Festigung gegenüber den Gefahren von

Unglaube, Unsittlichkeit und Unmäßigkeit bilden und so eine feste Grundlage für Glaubens-, Lebens- und Berufsfreudigkeit der Soldaten geschaffen werden." In Bezug auf die Religion bedarf unsere Jugend einer festen Glaubensüberzeugung und eines standhaften Glaubenseifers. Sollen unsere Soldaten nicht wankend werden in ihrem Glauben, so müssen sie es auch verstehen, von ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen, sie müssen klar wissen, was und warum sie glauben. Auch müssen sie den Mut zeigen, ihn nötigenfalls zu verteidigen. Freilich wird eine richtige und erfolgreiche Rekrutenfürsorge sich nicht beschränken auf die wenigen Tage und Wochen vor dem Diensteintritt, sondern sie wird von Kindheit an vom Elternhaus, von Schule und Kirche bewerkstelligt, und zwar durch Erziehung zu einem überzeugungstreuen Christen, zu einem Katholiken in Wort und Tat. Sodann ist den Soldaten großer Glaubenseifer nötig, damit sie sich nicht durch Schwierigkeiten, aber auch nicht durch etwoige schlechte Beispiele und Spötteleien vom Gebet, vom Besuch der heiligen Messe, vom Empfang der heiligen Sakramente abhalten lassen. Wenn auch erfahrungsgemäß der Dienst in manchen Fällen die Erfüllung der Sonntagspflicht erschwert oder gar unmöglich macht, so ist es doch auch sehr oft Bequemlichkeit, schlechtes Beispiel, Menschenfurcht, die davon abhalten. Und doch ist das Gebet und das Gottvertrauen gegenüber den Versuchungen und Mühsalen des Soldatenlebens so unbedingt notwendig. Sagte doch selbst der deutsche Kaiser bei der Rekrutenvereidigung zu Potsdam am 12. November 1906: „Haltet fest am Gebet, denn der Ruf zu Gott gibt Kraft auch in schwerster Stunde; wenn man auch glaubt, es ginge nicht mehr, man müsse verzweifeln, dann verleiht das Gebet immer wieder die Kraft, mutig vorwärts zu schauen." Ein anderes schönes Kaiserwort heißt: „Ich will, daß meine Soldaten täglich ihr Vaterunser beten." Mit Rücksicht auf die sittlichen Gefahren bedarf der angehende Soldat zweierlei: Aufklärung und namentlich Willensstärke. Beklagen ja die hochwürdigsten Bischöfe in ihrem zeitgemäßen Rundschreiben von Fulda (12. August 1908), daß das Laster der Unzucht leider auch in den Soldatenstand, diese Schule der Zucht und Ordnung, eingedrungen sei und daß es dort nicht wenige gebe, welche sich zu großen Ausschweifungen verführen lassen und das Gift der Sünde nachher weiter schleppen. Daher tut den jungen Leuten, die beim Militär eintreten, eine kluge, kurze Aufklärung oder besser gesagt, eine ernste Warnung vor den Folgen eines unsittlichen Lebenswandels bitter not. Zur Aufklärung muß hinzukommen eine feste Willensstärkung, und zwar eine solche, die auf die Religion sich stützt, Weckung des Ehrgefühls und des Abscheues gegen alles, was gemein und eines Christen unwürdig ist. Sodann soll auch betont werden die notwendige Vertrauensstellung des Soldaten zum Militärgeistlichen als seinem Seelsorger und zum Offizier als seinem militärischen Erzieher. Die zweite Brücke, die die

Kaserne mit der Heimat verbinden soll, ist die materielle Unterstützung unserer Heerespflichtigen. Auch hier gilt der Grundsatz: per naturalia ad supernaturalia! Das heißt, der Weg zum Herzen des Soldaten führt durch den Magen. Durch die materielle Unterstützung aus der Heimat (oder von dem bisherigen Jugendverein, Gesellenverein, Militärverein) sollen die Beziehungen mit den Soldaten dauernd befestigt werden. Die dritte Brücke wird grundgelegt durch die Förderung körperlicher Spannkraft und Ausdauer. Dies geschieht insbesondere durch eine vernünftige Körperpflege, durch Turnen und Schwimmen. Die Militärzeit stellt hohe Anforderungen an körperliche Kraft, Entschlossenheit und Ausdauer. In Kriegszeiten gar werden vom Soldaten fast übermenschliche Kraftproben verlangt. Dazu bedarf es frühzeitiger körperlicher Uebungen. Der durch solche Körperübungen, insbesondere durch Turnen und Schwimmen gekräftigte junge Mann hat den gesundheitlichen Nutzen schon in seinem bürgerlichen Berufe und er wird es im Militärdienst nicht zu bereuen haben, wenn an ihn, besonders in der Rekrutenzeit, allzu viele neue Anforderungen im Wissen und Können herantreten. Zur Erhöhung der geistigen Spannkraft mag es ferner dienen, die etwaigen Vorurteile gegen den Soldatenstand zu heben und durch Hervorhebung der Lichtseiten der Militärjahre (Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam, Gemeinsinn, Opfersinn, Kameradschaftlichkeit) zu bewirken, daß unsere Leute mit Mut und Eifer, nicht aber mit Furcht und Bangen in ihren neuen Lebensstand eintreten. Und noch eines sollen wir tun. Wir sollen die jungen Leute recht davon zu durchdringen suchen, daß Gott es ist, der sie zur Fahne ruft. „Fürchtet Gott, ehret den König!" (1 Petr 2, 17.) Fahnenruf, Gottesruf!

3. Die Rekrutenfürsorge stellt sich sonach dar als eine religiös-sittliche, eine charitative und eine patriotische Tat. Wer nun soll die Arbeit übernehmen? Darüber gibt uns der dritte Leitsatz Aufschluß, der heißt: „Diese Fürsorge kann nicht vom Geistlichen allein geleistet werden. Das Elternhaus vor allem, sodann die Vereine (Jugend-, Gesellen-, Arbeiter-, Kriegervereine, eventuell auch charitative Vereine), Jugendfreunde (Lehrer, Aerzte, Beamte) und gediente Soldaten sind hiefür zu interessieren, zur Mitarbeit und zur Unterstützung einzuladen und beizuziehen." — Wo also ein Jugendverein in der Gemeinde bereits besteht, wird der dortige Präses auch die Rekrutenfürsorge übernehmen. Nur suche er jetzt auch jene Elemente zu gewinnen, auf die er bisher keinen Einfluß gehabt. Beim Fehlen eines Jugendvereines aber wird es Sache des Ortspfarrers bleiben, auch hier die Leitung zu übernehmen, am besten wohl durch Anschluß an einen bestehenden Militärverein. Aus diesem wäre auch ein praktisch erfahrener „Rekrutenvater" zu wählen, der selber beim Militär gewesen, die militärischen Verhältnisse kennt und die nötige Intelligenz besitzt, erzieherisch auf die

jungen Leute einzuwirken. Auch der Ortslehrer sollte für die Interessen der Rekrutenfürsorge gewonnen werden, damit er die Leibesübungen leite sowie den Gesang bei den Versammlungen. Oder mehrere Ortschaften in der Nachbarschaft könnten sich zu einer Bezirks- oder Regional-Organisation zusammentun, wobei ein Geistlicher, ein Bezirksoffizier und ein Arzt sich in die Vorträge bei den Versammlungen teilen würden.

4. Wie soll die Arbeit in der Rekrutenfürsorge im einzelnen bewerkstelligt werden? Darüber geben uns Aufschluß die folgenden Leitsätze 4 bis 10. Zunächst Leitsatz 4: „Zunächst handelt es sich darum, die Rekruten vor der Aushebungszeit, also anfangs des Jahres, zu versammeln, freundlich und ernst über die vielfach bestehenden Unsitten der Rekrutenzeit (unsinniges Trinken, Schreien Singen leichtfertiger Lieder usw.) aufzuklären, Lieder einzuüben, zur Sparsamkeit zu ermahnen im Hinblick auf die kommende Militärzeit." — In dieser ersten Versammlung kann schon in kurzen Umrissen das Programm der Rekrutenfürsorge entwickelt und auf die Bedeutung der geschlossenen Rekrutenexerzitien hingewiesen werden. Es soll die Torheit der Exzesse im übermäßigen Alkoholgenuß sowie im rohen, unsittlichen Benehmen am Aushebungs- und Generalmusterungstage warnend vor Augen gehalten werden; auch betone man, welche Strafen und Nachteile diese Ausschreitungen für die kommende Militärzeit nach sich ziehen. Auch zur Sparsamkeit ist aufzumuntern, da ein solcher Sparpfennig in der Dienstzeit wohl verwendet wird. Auch kann jetzt schon auf die Notwendigkeit körperlicher Uebungen, wie Turnen und Schwimmen, hingewiesen werden.

Fünfter Leitsatz: „Jedenfalls nach der Generalmusterung (anfangs Juli) ist wieder eine Versammlung angezeigt, und hat die intensivere Fürsorge zu beginnen. Die Namen der Rekruten müssen in größeren Orten besonders erfragt werden. Es sollte spezielle Einladung an jeden Rekruten erfolgen." — Die Namen der als tauglich Erfundenen werden an kleineren Orten am sichersten durch das Schultheißenamt ermittelt, eventuell auch durch Umfrage bei den Schulkindern. Die Hauptsache wird hier sein, alle zur Fahne rückenden Leute zu bekommen, auch die religiös Indifferenten, welche den katholischen Vereinen fernestehen, hauptsächlich durch persönliches Werben, wobei man sich auch an die Eltern wendet.

Sechster Leitsatz: „Man sorge dafür, daß an mehreren Sonntag-Nachmittagen oder an Abenden Vorträge für die Rekruten gehalten werden. Themata sind z. B. Glaubensbekenntnis, Selbstbeherrschung und edles Selbstbewußtsein, Alkoholmißbrauch, Unsittlichkeit und Leichtsinn, Gehorsam, Kameradschaft, Gesundheitspflege, Postverkehr für Soldaten usw. Bei diesen Vortragsversammlungen sollen einige Lieder gesungen werden." — Den genannten Themen können noch angereiht werden: Selbstmord und Fahnen-

flucht, die zehn Gebote Gottes und das bürgerliche Gesetzbuch, ferner Eigentumsvergehen, Meineid und die darauf festgesetzten schweren Strafen. An der Hand der Gesetzesparagraphen läßt sich am sichersten Abscheu vor derlei Vergehungen erwecken.

Siebenter Leitsatz: „Dringend wünschenswert ist eine zunehmende Beteiligung der Rekruten an Exerzitien. Darin liegt die wirksamste religiös-sittliche Vorbereitung auf die Militärzeit. Es ist wohl zu erwarten, daß an Kloster- und Wallfahrtsorten, wie dies zum Teil bisher schon geschah, Gelegenheit zu Exerzitien geboten wird. Zur Ermöglichung der Teilnahme wäre auf Sparkasseneinlagen, Beiträge von Vereinen (Ignatian. Männerbund), freiwillige Gaben zu reflektieren." — Zweifellos als bestes und erprobtes Mittel der näheren Vorbereitung auf die Militärjahre gilt die Anteilnahme an den sogenannten geschlossenen Rekrutenexerzitien. Der bekannte Jugend- und Soldatenfreund Oberstleutnant Hasse in Aachen sagt geradezu: „Die Rekrutenexerzitien bilden die Krone der religiös-sittlichen Vorbereitung für den einzelnen." Ja, selbst auf den Katholikenversammlungen und den Eucharistischen Kongressen wurde wiederholt die Förderung der geschlossenen Exerzitien warm empfohlen. Darum muß uns als Hauptgrundsatz bei der Rekrutenfürsorge gelten, als das unum necessarium, alles zu tun, damit die geschlossenen Rekrutenexerzitien immer mehr verbreitet und gefördert werden. Es soll an möglichst vielen Orten, nicht bloß in den eigentlichen Exerzitienhäusern, sondern auch in Konvikten, Seminarien, Klöstern den jungen Leuten Gelegenheit geboten werden, sich leicht an diesen Uebungen zu beteiligen. Unsere Sorge aber muß sein, durch aufklärende Vorträge, Flugblätter und insbesondere durch persönliches Werben, wobei man sich auch an die Eltern wendet, möglichst viele Rekruten den Exerzitien zuzuführen.

Achter Leitsatz: „Soweit der Besuch von Exerzitien nicht zu erreichen ist, sollte in der Heimatkirche eine religiöse Feier veranstaltet werden, bestehend in einer oder mehreren Predigten mit nachfolgender Beicht und gemeinschaftlicher Kommunion vor dem Einrückungstermin (möglichst feierlich)." Dieser Leitsatz gibt ein Ersatzmittel an für die geschlossenen Rekrutenexerzitien in dem Fall, daß manche Rekruten sich an Exerzitien nicht beteiligen können oder wollen. So würde ein Predigt-Triduum mit nachfolgendem gemeinsamen Sakramentsempfang an die Stelle treten. Derart wurde es im Jahre 1909 in Aachen gehandhabt durch den Redemptoristen-Provinzial P. Broos, und zwar mit großem Erfolge. Nicht bloß den Rekruten, sondern auch deren Eltern wird zuvor die Wichtigkeit der Veranstaltung ans Herz gelegt. Welch erhebenden Eindruck macht die gemeinsame heilige Kommunion der angehenden Soldaten in der heimatlichen Pfarrkirche! Sie weckt Stimmung wie am Weißen Sonntag, verbindet kameradschaftlich und kirchlich durch den Hinweis auf die Herbstkommunion bei der Truppe. P. Broos

sagt hierüber am Schlusse seiner Predigtskizze: „Diese gemeinsame Kommunion bekundet öffentlich, daß unsere Religion eine wesentliche Stütze ist für die Pflege wahrer Kameradschaft, Heimats- und Vaterlandsliebe."

Neunter Leitsatz: „Zuletzt könnte ein Rekrutenabschied gehalten werden; hiezu wären insbesondere die Eltern, die Vereine einzuladen. Vielleicht läßt es sich ermöglichen, hiebei den Rekruten kleine Andenken, Soldatengebetbüchlein usw. zu überreichen." — Als Abschluß der Rekrutenfürsorge und zugleich als Uebergang zur Soldatenfürsorge ist bedeutsam das Rekrutenabschiedsfest. Zu einem echten Volksfeste muß dasselbe in allen deutschen Gauen gemacht werden, aber mit charitativem Gepräge. „Wir sind so reich an Zahl der Feste", sagt Hasse in seinem Vortrage über praktische Rekrutenfürsorge, „und so arm an solchen, die veredelnd und erhebend wirken." Die Ansprachen, Lieder, Gedichte seien mehr ernsteren Inhaltes. Auch ist es passend, wenn eines der gedienten älteren Vereinsmitglieder, ein zurückgekehrter Reservist, einige herzliche Worte den scheidenden Kameraden widmet. Eindruck macht es auch, wenn den Rekruten gesagt wird, daß nicht bloß das Gebet der Eltern und Geschwister, sondern auch das des ganzen Vereines sie begleiten werde. Hingewiesen sei auf ein Dekret von Papst Pius IX. vom 9. April 1862, wonach allen Christen 100 Tage Ablaß gewährt werden, sooft sie ein Vaterunser und Ave Maria für die Soldaten beten, und ein vollkommener Ablaß, wenn sie das monatlich beten mit vorausgehendem Sakramentsempfang. Abwechslung und Stimmung bringt in die ganze Feier das eine oder andere Chorlied, der gemeinschaftliche Gesang einiger Soldatenlieder und irgend ein humoristischer militärischer Schwank. Eine auf solche Weise veranstaltete Abschiedsfeier macht nicht bloß Freude, sondern stiftet Nutzen, knüpft wieder fester das Band der Zugehörigkeit zum Verein, zur Gemeinde und wird den jungen Leuten noch lange eine angenehme und tröstliche Erinnerung sein.

Zehnter Leitsatz: „Nach dem Einrücken mögen insbesondere die Vereine stete Verbindung mit ihren Soldatenmitgliedern pflegen (Vereinsblatt, kleinere Unterstützungen senden) und ihre Mitglieder den in der Garnison bestehenden Vereinen übergeben. Das gibt dem Soldaten moralischen Halt, fördert den Zusammenhalt und macht dankbar." Sich der jüngeren Leute annehmen während der Dienstjahre, ist ebenso wichtig, wie unsere Sorge für dieselben vor diesen Jahren. Es sei namentlich genannt der briefliche Verkehr mit unseren jungen Soldaten, die regelmäßige Zusendung des Vereinsorgans, das jährliche Geschenk eines kleinen Paketes (mit Wurst, Zigarren usw.), die finanzielle Unterstützung durch die Soldatenkasse. Ueberdies sei noch erwähnt die Aufstellung von sogenannten Soldatenlisten. Es wird jedem abgehenden Rekruten eine bereits adressierte und frankierte Postkarte mitgegeben,

welche er mit Angabe der Garnison, der Truppengattung (Regiment, Bataillon, Kompagnie) an den Ortspfarrer, beziehungsweise Vereinspräses zurückschickt. Jedem Rekruten einer Garnison wird dann eine Liste sämtlicher Rekruten der Heimatgemeinde geschickt, die in derselben Garnison sind, damit diese sich leichter kennen lernen, öfters zusammentreffen und treu zusammenhalten. Am besten wird das Lokal des Gesellen- oder Jugendvereines am Garnisonsort den Ort der Zusammenkunft bilden. Empfehlenswert ist es auch, daß obengenannte Soldatenlisten den Gesellenpräsides und Garnisonspfarrern zugesandt werden, damit diese die neu eingerückten Soldaten besser überwachen können.

Das bischöfliche Pastoralschreiben über die Rekrutenfürsorge schließt mit der Mahnung: „Mögen die Pastoralkonferenz-Verhandlungen das schöne charitative Werk der Rekrutenfürsorge auch in unserer Diözese anregen und fördern! Die Seelsorger dürfen des Dankes der Soldaten und ihrer Eltern, des Dankes der Militärgeistlichen und weitester Volkskreise versichert sein.“ Wir alle kennen das viel gebrauchte Schlagwort: Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft der Welt. Aber, beachten wir es wohl, nur dem Volke gehört die Zukunft, das über eine wehrfähige, wahrhafte und sittenreine, daher opferwillige Jugend verfügt. Alle aber, die eine solche Jugend heranbilden, dienen Gott für König und Vaterland.

Die letzten Reste aus der Mappe eines langjährigen Rezensenten.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St Florian (Oberösterreich).

Wenn ein Kaufmann durch die Verhältnisse gezwungen ist, „das Lokale zu räumen“, so sucht er durch „Ausverkauf“ sich der noch vorhandenen Ware zu entledigen.

Dem „Wegweiser in der Jugend- und Volksliteratur“ hat durch mehr als dreißig Jahre die Redaktion der „Quartalschrift“ freundlich Raum geboten und großmütig die Mittel, um darin ein reichhaltiges Materiale für alle bieten zu können, die für die Jugend, für Erwachsene, für gebildete Stände und das Volk passenden, veredelnden oder doch wenigstens unschädlichen Lesestoff besorgen wollten.

Der bisher zugestandene Raum in dieser Zeitschrift soll nun eine anderweitige Verwendung finden; daher beeilt sich der Rezensent, das noch ausständige Materiale hiemit den Lesern zu bieten.

Echte Jungen. Eine Schülergeschichte von Richard P. Garrold. Aus dem Englischen übersetzt von K. Hofmann. Mit sechs Bildern. 8°. 334 S. Herder in Freiburg und Wien 1912. Gb. in Lw. M. 4 = K 4.80.

Der für ein Jugendbuch ungewöhnlich große Umfang darf niemanden abschrecken; mit steigendem Interesse verfolgt man die Erzählung, die uns Studenten, Zöglinge eines von Geistlichen geleiteten Institutes in ihrem Schulleben, in ihren Spielen, mit ihren Vorzügen und Fehlern, in ihren Freundschaften und Feindschaften, bei ihren losen Streichen, in ihrer Empfänglichkeit für Gut und Böse in treuherziger Sprache vorführt. Für Studenten! Eltern und Lehrer können aus dem Buche manch nützlichen Gewinn und pädagogischen Wink ziehen.

Sämtliche Werke des Freiherrn Joseph von Eichendorff. Historisch-kritische Ausgabe. In Verbindung mit Ph. A. Becker herausgegeben von Wilh. Kosch und Aug. Sauer. 10. Band. Historische, politische und biographische Schriften. Habbel in Regensburg 1911. 8°. 487 S. Gb. M. 4.50.

Man kannte Eichendorff bisher nur als Dichter und das viel zu wenig; die Halbjahrhundertfeier gab Veranlassung zu einer historisch-kritischen Ausgabe; der vorliegende 10. Band enthält die historischen Schriften, politische Abhandlungen und Biographisches. Den Schluß bilden Anmerkungen und vier Register. Diese Ausgabe verdient volles Lob. Die Bände 1 -8 werden als Volksausgabe zu dem billigen Preise von je M. 2.— geliefert.

Abraham a Sancta Clara. Blütenlese aus seinen Werken. Von Dr Karl Bertsche. 2. Band. Mit 10 Bildern. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 1911. 426 S. Gb. M. 4.40.

Die gute Aufnahme, welche der 1. Band gefunden, veranlaßte den Herausgeber zur Fortsetzung. Er sammelte die schönsten und wertvollsten Aussprüche, besonders aus „Judas, der Erzschelm', aus „Abrahamisches Bescheid-Essen", „Abrahamische Zauberhütte" nahm noch 100 deutsche Gedichte aus „Huy! und Pfuy! der Welt", so daß man Abraham auch von seiner poetisch-künstlerischen Seite kennen lernt. Daß auch dieses Bändchen starken Absatz finden wird, ist zweifellos.

Der jüngeren Generation möchten wir die Schriften eines anderen hervorragenden Wiener Schriftstellers in Erinnerung bringen, der in die Neugestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse Wiens und Oesterreichs mit eingegriffen hat in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts: **Sebastian Brunner.** Seine Schriften (bei G. J. Manz in Regensburg) bringen köstliche Schilderungen der vormärzlichen Zeiten und der folgenden Jahre der Freiheit und Aufklärung. Seine urwüchsig-kräftigen Verse z. B. **„Die Welt ein Epos"** oder **„Der Nebeljungen Lied"** werden freilich bei hochpoetisch-veranlagten Naturen manchmal wenig Beifall finden; wer aber den Inhalt beachtet, wird angenehm befriedigt sein. Wie charakteristisch sind die „Schilderungen aus der jungen Welt", **„Die Prinzenschule zu Möpselglück",** ein trefflich gezeichnetes Bild der damaligen Zeit und ihrer Strömungen. Inhaltsreiche Memoiren sind die fünf Bände: **„Woher und Wohin.** Geschichten, Gedanken, Bilder und Leute aus meinem Leben." Und Brunner hat viel erlebt, mit vielen Menschen der verschiedensten Geistesrichtung verkehrt! Er weiß viel zu erzählen, was uns die Vergangenheit kennen und die Gegenwart richtig beurteilen lehrt.

Tzavellas, der Suliote. Geschichtliche Erzählung aus der Zeit der Freiheitskämpfe in Griechenland. Von Ad. Joseph Küppers. Mit sechs

Bildern von Joh. Gerts. Herder in Wien und Freiburg. 8°. 1911. 136 S. Gb. M. 2.20 = K 2.64.

Tzavellas steht an der Spitze seines Stammes im Kampfe der christlichen Albanesen gegen die Türken und läßt sich durch nichts, auch nicht durch die Gefahr, seinen von Ali Pascha gefangenen Sohn zu verlieren, zum Verrate bewegen; im Kampfe fällt er. Sein Sohn Marko wird durch Ali Paschas Tochter, die ihn liebt, gerettet; von unseliger Leidenschaft für diese erfaßt, gibt er alles preis: seine treue Braut, Ehre, Religion und Vaterland. Sein Verrat trägt ihm schlechten Lohn ein; zu spät erkennt er sein Unrecht, sucht zu retten, was noch zu retten ist, verliert aber alles und findet im Kampfe den Tod. Spannend und ohne Anstoß.

Die Scornati. Eine römische Familiengeschichte aus der Gegenwart. Frei nacherzählt von Fridolin Hoffmann. Schöningh in Paderborn. 2 Bde. 8°. 240 u. 296 Seiten.

In dieser Erzählung kommt das gerechte und liebevolle Walten der göttlichen Vorsehung in den verwickelten und verworrenen Schicksalen der Scornatischen Familie und in ihrer endlichen Lösung zur vollen Anschauung.

Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig:

1. Unsere Haustiere. Charakterzüge, Schilderungen und Anekdoten aus der Tierwelt. Für die Jugend von Hermann Pösche. 4. Auflage. Zwei selbständige und einzeln käufliche Bände. Mit 204 Abbildungen. Preis: jeder Band gebunden M. 4.—.

Recht unterhaltend, werden gewiß auch von Erwachsenen gerne gelesen. Die Lobeshymne auf den Hund Barry überschwenglich.

2. Die kleinen Tierfreunde. 50 Unterhaltungen über die Tierwelt. Ein lustiges Büchlein für fröhliche Kinder im Alter von 7—10 Jahren. Von Dr Karl Pilz. 8. Aufl. mit 80 Text-Abbildungen und einem Titelbilde. Gb. M. 2.50.

Enthält neben Unterhaltendem auch manches Belehrende; das eine und andere, z. B. was Kinder über die Hunde erzählen (Seite 4 und 5,) braucht schon starken Glauben. Die Zeichnung Seite 48 (senkrechte Bienenwaben in einem Bienenstocke) ist unrichtig, auch das, was Seite 45 über Bienenzellen gesagt wird. Diese Defekte sind nicht von Belang.

3. Wohnungen, Leben und Eigentümlichkeiten in der höheren Tierwelt. Geschildert von Adolf und Karl Müller. 125 Textabbildungen, 8 Tonbilder, 1 Frontispiz. Gb. M. 12.—.

Der Verfasser ist ein Gegner des Darwinismus und der Affentheorie und spricht in diesem Sinne Seite 148 und 149. Er zählt zwar die Menschen zur Klasse der Säugetiere und weist ihnen dort den obersten Platz an, spricht aber von einer unübersteiglichen Kluft zwischen Menschen und Tieren. Neben dem Instinkte nimmt er bei höher organisierten Tieren auch noch eine eigene Seelentätigkeit an, nämlich die Fähigkeit, mit Ueberlegung zu handeln. Solche und ähnliche Ausdrücke lassen uns das sonst höchst interessante Buch nur solchen empfehlen, die sich, ohne Schaden zu nehmen, zurecht finden.

4. Buch der Erfindungen. Ausgabe in einem Bande. Unter Mitwirkung von Prof. Dr Lassar-Cohn und Hauptmann a. D. Lastner. Bearbeitet von Wilhelm Berdrow. Mit 705 Textabbildungen und 8 teils mehrfarbigen Tafeln. Gb. M. 15.—.

Eine Uebersicht über die Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung unserer gesamten Gewerbe und Industrien unter Berücksichtigung der Errungenschaften der neueren Zeit.

5. Beschäftigungsbuch für die reifere Jugend. Anleitung zum Experimentieren, zur Anlage von Pflanzen-, Stein-, Muschel-, Insekten-, Schmetterlings-, Vogel-, Briefmarken-Sammlungen usw., sowie zur Pflege der Haustiere und des Hausgartens. Von Herm. Wagner. Neubearbeitet von Karl Freyer. Zugleich 6. Auflage von „Der gelehrte Spielkamerad". Mit 330 in den Text gedruckten Abbildungen und vier Tafeln. Gb. M. 5.—.

6. Der junge Handwerker und Künstler. Anleitung zur Herstellung nützlicher Gegenstände aus Papier, Pappe, Holz, Gips, Metall usw. sowie zum Photographieren. Von Karl Freyer. 2. Aufl. Mit 580 Textabbildungen und 5 Tafeln. Gb. M. 5.—.

7. Praktische Einführung in die Knaben-Handarbeit. Für Lehrer und Lernende. Von R. L. Rom. Mit einem Vorwort von Dr Waldemar Götze. 2 Bände. 2. Aufl. Jeder Band gbd. M. 3.50.

Erster Teil: Tischlerei, Drechslerei, feinere Holzarbeiten, Kerbschnitzerei, kleine Arbeiten aus Naturholz, Papparbeiten, Buchbinderei, leichte Metallarbeiten. Zweiter Teil: Arbeiten aus Astwerk, Korbflechterei, feine Holzarbeiten, leichte Ausschneidearbeit, Bildschnitzarbeit, Bernstein-, Horn-, Knochen- und Glasarbeit, Gips und Gipsgießen, Papiermaché, Metallarbeiten, Bürstenbinderei, das Zusammensetzen von Porzellan und Glas, Fischschuppenblumen.

Abendunterhaltungen eines Pfarrers mit einigen Männern seiner Pfarrei über die katholische Religion. Ein katholisches Haus- u. Familienbuch. Mit bischöfl. Approbation. J. P. Haas in Mainz. 8°. 303 S. Broschiert M. 1.80.

Zur Stärkung der religiösen Ueberzeugung und der Anhänglichkeit an die katholische Kirche. Eine populäre Auseinandersetzung über die Kirche, die Wunder Jesu, die Anrufung der Heiligen, die Reformation usw.

Der Erbe von Redclyffe. Von Charlotte Mary Gonge. Aus dem Englischen von Dr C. Kolb und Philipp Neander übersetzt. Verlag von C. Ludwig Ungelenk (Fr. Richter) in Dresden und Leipzig. 8°. 749 S. Gb. M. 5.—. 5. Auflage.

Verdient unbedingt alles Lob. Beim Lesen des Buches geht es einem, wie manchmal beim Genuß von Speise: mit dem Essen wächst der Appetit. Am Anfange muß man sich durch etwas breite Dialoge und Abhandlungen über verschiedenes hindurcharbeiten, aber dann wird das Interesse mehr und mehr gefesselt. Die Liebesverhältnisse werden mit einer Zartheit und Reinheit behandelt, daß selbst für die heranwachsende Jugend ein Schaden nicht zu fürchten ist.

Von der gleichen Verfasserin und im gleichen Verlage stammen: **Maßliebchenkreuz,** eine Familienchronik. Leider schon vergriffen. — **Die Gottheiten in der Familie.** M. 1.50. Miß Rachel, von Kindheit an verzogen, ging ihre eigenen Wege, ein Sonderling. Durch ihre Lektüre ging sie einem Gauner ins Garn, der sie ausbeutete und lächerlich machte. Von den Luftschlössern, die sie sich gebaut, fiel eines nach dem anderen zusammen, sie kam zur Erkenntnis, daß nur Glaube und Religion allen Dingen festen Bestand geben. Zu empfehlen sind noch von Honge: Magnum bonum. M. 1.50. **Die Jünger des heiligen Johannes.** M. 1.50. **Die Papiere der Familie Danvers.** M. 1.50.

Die hellen Nächte. Eine Erzählung von Thomas Lange. Aus dem Dänischen von Alexander Michelsen. Ungelenk in Dresden. 8°. 377 S. Gb. M. 1.50.

Der Verfasser zeigt sich als Mann voll sittlichen Ernstes und religiösen Sinnes mit reicher poetischer Begabung; seine Erzählung zeigt das Ringen zwischen Gut und Böse in der Seele des Menschen bis zum endlichen Durchbruche und Siege des Guten. Für ernste Leser eine vorzügliche Lektüre.

Meine Reise nach Schottland. Erlebnisse, Reflexionen und Phantasien von C. P. Brühl. Mit 5 Illustrationen. Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W. 1904. 8°. 244 S. Gb. M. 2.—.

Anziehend geschrieben, die Reflexionen geistvoll.

Der Seyfriedsche Verlag will das katholische Publikum nicht bloß mit recht billigen Erzählungen versorgen, sondern bietet auch um außerordentlich niedrigen Preis Gebet- und Erbauungsbücher. Diese bilden die 2. Serie der „Kath. Volksbibliothek". Bisher sind erschienen: **Philothea** von Franz von Sales. — **Vier Bücher der Nachfolge Christi** von Thomas von Kempis. Mit einem Anhange der notwendigsten Gebete. 400 Seiten. — **Marianischer goldener Himmelsschlüssel** oder Sammlung der mit heiligen Ablässen bereicherten Gebete und frommen Uebungen zu Ehren der lieben Gottesmutter. Nach der italienischen Raccolta von J. Groß. 384 S. — **Die sieben Schmerzen Mariens** auf alle Samstage des Jahres. Ein Lehr-, Betrachtungs- und Gebetbuch von P. Hermann Noveberg. 383 S. Für jeden Samstag drei Betrachtungspunkte, Anmutung und Beispiel, zum Schluß eine Uebung. Von 213 an Gebete. Ein prächtiges Büchlein. — **Wachet und betet.** Kath. Gebet- und Andachtsbuch von einem Weltpriester. 384 S. Mit einer reichen Auswahl der verschiedensten Gebete. Für Christen aller Stände. — **Abendfriede.** Gebetbuch für kath. Christen. Von K. A. Nack. Mit großem, frischem Drucke, drei Meßandachten, einer Kreuzwegandacht und vielen anderen Gebeten. 383 S. — **Gebetbüchlein für heilsbegierige Christen,** zusammengestellt aus Ablaßgebeten, nebst kurzer Belehrung über den Ablaß. Von Dr J. Heidenreich. 384 S. — **Nur Eins tut not.** Missionsbuch für das katholische Volk von A. Diefenbach. 384 S. 1. Teil: Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten. 2. Teil: Die Elemente des christlichen Lebens. 3. Teil: Die notwendigsten Gebete. Sehr kleiner Druck; der Inhalt sehr gut. — Flos orationum pro iuventute christiana. De M. Héyret. 255 Seiten. Ein lateinisches Gebetbuch. Nebst den gewöhnlichen Gebeten enthält das nette Büchlein längere Andachten zum Leiden Christi, zum heiligsten Sakramente, Herzen Jesu, zum heiligen Geist, zu Ehren der Mutter Gottes, des heiligen Josef, die Aloisiandacht usw. Vorwiegend sind die kirchlichen Gebete und die Gebete der Heiligen benützt. — Manuel de Dévotion ou Recueil de Prières et Pratiques de Piété. Par M. Héyret. 340 Seiten. Alle nur denkbaren Bedürfnisse sind befriedigt. Einteilung der Andachtsübungen ähnlich wie beim vorigen. Das Format aller hier angeführten Erbauungsbücher ist recht handsam (32°), bei Männern beliebt, die Ausstattung ist trotz des billigen Preises (gebunden je 50 Pf.) eine sorgfältige, alle haben die kirchliche Approbation; dasselbe ist der Fall bei folgenden, ebenso billigen als schönen Erbauungsbüchern desselben Verlages: **Liebesbüchlein für dankbare Verehrer des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi und der Schmerzen Mariens.** Zu-

gleich ein Meß- und Kreuzwegbüchlein. Approb. v. Ordin. München-Freising. Rot- und Schwarzdruck, Schwabacherschrift. 16°. 361 S. Gebunden in Chagrinleder 60 bis 75 kr. = K 1.20 bis K 1.50. Kurze Erwägungen nach den Geschichten der Kath. Emmerich. — **Lob- und Dankbüchlein für fromme Verehrer des Lebens und Leidens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.** 16°. 429 S. Chagrin-Einband 60 bis 75 kr. = K 1.20 bis K 1.50. Schwabacherschrift. Kräftige, schöne Gebete und Erwägungen aus einer alten Handschrift vom Jahre 1510. — **Trostbuch für Kranke und Sterbende.** Herausgegeben von Franz X. Stickl. 4. Auflage. Approbiert vom Ordinariate München-Freising. 12°. 360 Seiten. Schöner, deutlicher Druck. Gb. in Leder 50 kr. = K 1. -. Für Priester und Laien ein gutes Handbuch. - **Das goldene Buch,** oder: Die Demut in der Uebung. Nützlicher Unterricht für alle Gläubigen. Aus dem Französischen. 2. Auflage. 32°. 112 S. Gb. in Leder 15 kr. = 30 h. Leicht verständliche, recht praktische Anleitungen zur Erlangung und Uebung der Demut. Die Uebersetzung ist schülerhaft. - - **Der religiöse Begleiter.** Gebetbuch für katholische Christen. Oberhirtl. Approb. 3. Auflage. Taschenformat. 142 S. Weich in Chagrin gb. 60 kr. = K 1.20. Ein herziges, reichhaltiges Büchlein besonders für Männer. Ein zweites Meßgebet sollte bei einer Neuauflage dazugegeben werden. - **Geistliche Betrachtungsuhr,** das ist: Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in Seinem Leben, Leiden und in Seiner Glorie. Approb. vom Ord. Passau. Inhalt: Natur und Wesen dieser Uebung; Nützlichkeit; Art und Weise, nebst einem Unterrichte über die geistliche Kommunion. 16°. 198 S. Gb. in Leder 20 kr. = 40 h. Für innerliche Seelen. — **Der Pilger zum Kreuze Christi.** Ein Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. Herausgegeben von Dr Andreas Senestrey. 3. Aufl. Erzbischöfl. Approb. 12°. 676 S. Seyfried in München. Gb. in Leder 70 kr. = K 1.40. Reich an innigen Gebeten; auf die Bedürfnisse frommer Wallfahrer ist besondere Rücksicht genommen. - - **Eine gute Nacht.** Nächtliche gute Gedanken vor dem Schlafengehen, wohl zu überlegen von allen denjenigen, welchen daran liegt, die ewige Glückseligkeit zu erlangen. Von P. Odilo Schreger. 7. Auflage. Approb. Seyfried. 12°. 344 S. Gb. in Leder 50 kr. = K 1.--. Für jeden Tag des Jahres eine kurze, eindringliche Betrachtung. Jänner: Ueber Ziel und Ende des Menschen; Februar: Von der Kostbarkeit der Seele; März: Vom Leiden Christi; April: Von der Sünde; Mai: Von der Buße; Juni: Von der Furcht Gottes; Juli: Von der Liebe Gottes; August: Von der Hoffnung auf Gott; September: Vom Tode; Oktober: Vom Gerichte; November: Von der Hölle; Dezember: Vom Himmel. - - **Tagzeiten und Messe von der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter Maria.** Mit kurzen Belehrungen. Von Dr Breiteneicher. Seyfried. 16°. 180 S. Gb. in Leder 20 kr. = 40 h. - **Passionsblumen.** Andachtsübungen zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi und der Schmerzen Mariens von M. Héyret. Mit vollständigem Gebetbuch. 16°. Seyfried. Gb. in Leder 30, 40, 50 h. = 60, 80 h und K 1. -. - **Heiliger**

Franz Xaverius, bitte für uns! Andachtsübungen zu Ehren dieses Heiligen nebst einem vollständigen Gebetbuch. Von Alex. Hönig. Approbiert vom Bischof in Luxemburg. Seyfried. 32°. 366 S. Gb. in Leder 30 bis 50 kr. = K —.60 bis 1.—. **Der Nutzen der öfteren Beicht und Kommunion.** Zum allgemeinen Gebrauch für das katholische Volk. Von einem Franziskaner der nordtirolischen Provinz. 2. Aufl. Approb. vom Ord. Brixen und Freising. Seyfried. 12°. 960 S. Gb. in Lw. 85 kr. = K 1.70. Inhalt: Von den Erfordernissen einer guten Beicht. Von den verschiedenen Arten von Beichten (Beicht jener, die schwer gesündigt haben, Andachtsbeicht, Generalbeicht); von den Wirkungen der heiligen Kommunion — eigentlich ein eingehender Unterricht über Altarssakrament und Kommunion. Die leichtverständliche Form, der sehr lehrreiche Inhalt, der große deutliche Druck macht das Buch allen zugänglich und empfehlenswert. — Von Seite 814 an Gebete. — **Die Stimme des Glaubens.** Gebet- und Erbauungsbuch für fromme Katholiken. Von Dr J. E. Bottler. Approb. vom Ord. Bamberg. 8. Aufl. Seyfried. 12°. 623 S. Gb. in Leder 70 kr. — K 1.40. Ein reichhaltiges Gebetbuch mit großem Drucke.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Die Mischehe vor dem katholischen Pfarrer.)** In Wien stellen sich dem katholischen Pfarrer Lucia und ihr akatholischer Bräutigam, ein Kalviner aus Ungarn, der zwar der Lucia die Kindererziehung überlassen, doch aber die katholische Erziehung nicht förmlich versprechen, sondern sich freie Hand für die Zukunft wahren will. Die Zivilehe haben sie eingegangen; aber da Lucia diese nicht für eine richtige Ehe hält, so wünscht sie dringend, durch irgend eine kirchliche Segnung die Ehe legitim zu machen.

I. Was soll und kann der katholische Pfarrer tun?

II. Wie würde sich die Sache gestalten, wenn die Angelegenheit in Budapest sich abspielte und auch Lucia geborene Ungarin wäre?

Lösung und Antwort. I. Nehmen wir zuerst den Wiener Fall. Es handelt sich um eine Mischehe, welche nicht von einem trennenden Ehehindernis, wohl aber von einem verbietenden Hindernisse, d. h. vom Verbot der Kirche getroffen wird. Die schon meist durch das natürliche Sittengesetz verbotene eheliche Verbindung mit einem Andersgläubigen verbietet die heilige Kirche auch noch eigens durch ihre positiven Verbote und erteilt von diesem ihrem Verbote nur dann Dispens, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn die nötigen Garantien für die ungestörte Ausübung der katholischen Religion des katholischen Teiles gegeben und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder zugesichert ist. Dispens erteilt

nur der Heilige Stuhl oder der Bischof des katholischen Teiles, wenn derselbe durch Privileg dazu die Befugnis erhalten hat. Solange nicht dispensiert ist, bleibt das Eingehen der Ehe unerlaubt unter schwerer Sünde.

Bezüglich der Ehe der Lucia kann von Dispens nicht die Rede sein. Das Eingehen dieser Ehe oder der Versuch, sie einzugehen, bleibt für Lucia schwer sündhaft; darum auch in der Regel schwer sündhaft die positive Mitwirkung zum Eingehen einer solchen Ehe.

Da erhebt sich nun sofort die Frage, ob zu einer derartigen sündhaften Mitwirkung auch die Assistenz des katholischen Priesters gehöre, welche in vielen Fällen zur Gültigkeit der in Betracht kommenden Mischehe erforderlich ist, in anderen Fällen von dem katholischen Teile gewünscht werden mag, um sich nicht von vornherein außer Verband mit der Kirche zu stellen.

Die sogenannte passive Assistenz, d. h. die bloße Gegenwart als eines authentischen Zeugen, wurde auch bei den obengenannten unerlaubten Mischehen vom Heiligen Stuhle ausdrücklich für mehrere Gegenden zugestanden zur Vermeidung größeren Uebels; so für die meisten deutschen Länder, einschließlich Oesterreich, und auch für die meisten nichtdeutschen österreichischen Länder. (Näheres bei Wernz, Jus decret. IV² n. 589 not. 51.) Dies Zugeständnis erstreckte sich sowohl auf Ehen, welche ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig blieben, als auch auf solche, deren Gültigkeit von dieser Assistenz nicht abhing. Da eine solche Assistenz gar keine Billigung der betreffenden Eheschließung in sich enthält, so kann sie zur bloß materiellen Mitwirkung gezählt und aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Allein die kirchliche Praxis blieb bisher diese, daß der Heilige Stuhl allein kompetent war, über die Zulässigkeit jener Assistenz zu entscheiden, und daß darum das genannte Zugeständnis nicht willkürlich auf andere Länder ausgedehnt werden konnte.

Mit dem Dekret „Ne temere" über die Eheschließung trat nun eine nicht unerhebliche Aenderung ein. Die Mischehen wurden überall, mit Ausnahme nur weniger Länder, nämlich des Deutschen Reiches und Ungarns, der kirchlichen Eheschließungsform unterstellt, so daß dieselben nur vor dem katholischen Pfarrer gültig können geschlossen werden. Ferner wurde für jede gültige Eheschließung die sogenannte aktive Assistenz zum Erfordernis gemacht.

Da nun aber diese aktive Assistenz leicht den Schein einer positiven Billigung des betreffenden Eheabschlusses annimmt, so war es nur zu begreiflich, daß sich Bedenken erhoben, ob es dem katholischen Pfarrer noch gestattet sei, bei einer kirchlich unerlaubten Mischehe jene Assistenz zu leisten; und wenn es nicht absolut in allen Fällen unstatthaft sei, ob ein Unterschied zu machen sei zwischen den Fällen, wo ohne diese Assistenz die Ehe ungültig bliebe, und denen, wo auch ohne diese Assistenz die Ehe gültig abgeschlossen werden könnte. In jedem dieser beiden Fälle läßt sich ein Umstand geltend machen,

der gegen die Zulässigkeit der aktiven Assistenz ins Gewicht fällt. Ist nämlich die genannte Assistenz notwendig zur Gültigkeit der Ehe, dann ist mit der Assistenz der schlechte Effekt, der sittlich unerlaubte Eheabschluß, weit unmittelbarer und notwendig verbunden: je unmittelbarer und notwendiger aber der schlechte Effekt mit einer Handlung verbunden ist, um so wichtiger muß der Grund sein, um dessentwillen die Handlung, wenn nicht in und aus sich unerlaubt, trotz der schlechten Folgen gesetzt werden darf. Ist aber die Assistenz des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nicht nötig, dann entfällt der eine wichtige Grund, der für die Zulassung der Assistenz sprechen kann, insoferne durch die Gültigkeit der Ehe die ständige Sünde des Konkubinats verhindert wird; es muß also ein anderer wichtiger Grund gesucht werden.

Tatsächlich kann ein solcher in manchen Fällen gefunden werden, und in und aus sich oder absolut unerlaubt dürfte auch die aktive Assistenz nicht gerade zu nennen sein; recht unpassend ist sie aber immerhin. Diese Erwägung hat den Heiligen Stuhl zu folgendem Dekret des heiligen Offiziums veranlaßt, nach welchem die Vorschrift der aktiven Assistenz bezüglich derjenigen Mischehen, bei denen die Brautleute die von ihnen geforderten Bürgschaften halsstarrig verweigern, zur Gültigkeit von nun an nicht mehr gelten soll; sondern man habe sich genau an die früheren diesbezüglichen Weisungen des Heiligen Stuhles, zumal denen Gregors XVI. vom 30. April 1841 an die Bischöfe Ungarns zu halten: „Praescriptionem Decreti „*Ne temere*“ n. IV, § 3, de requirendo per parochum xecipiendoque, ad validitatem matrimonii, nupturientium consensu, in matrimoniis mixtis in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere; sed standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim s. m. Gregorii PP. XVI. (Litt. Ap. diei 30 Apr. 1841 ad episcopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus, facto verbo cum SSmo. Datum ex aedibus S. Officii, 21 Junii 1912.“ (Acta Ap. Sedis IV, S. 444.)

Die genannten Instruktionen heben besonders hervor, daß es nur eine rein passive Assistenz sein solle, ohne jeglichen kirchlichen Ritus und ohne irgend welches Zeichen der Billigung des Eheabschlusses, eine bloß materielle Gegenwart, welche zur Eigenschaft eines authentischen Zeugen und zur nachträglichen Eintragung des Geschehenen ins Eheregister genüge. Ferner wird hervorgehoben, daß sich diese Assistenz zu beschränken habe auf die Fälle, in denen man urteile, es sei zum Wohl der Kirche und zum Seelenheile der Gläubigen besser, so zu verfahren, als die Brautleute zum akatholischen Religionsdiener gehen zu lassen. Es umfassen aber dieselben Instruktionen beide Fälle, sowohl diejenigen, in welchen die klandestinen Mischehen gültig sein würden, als auch diejenigen, in welchen sie ungültig wären. Für gewöhnlich war es Sache der Bischöfe,

durch allgemeine Verordnungen oder durch Einzelentscheidungen den Pfarrern ihr Verhalten in den betreffenden Fällen vorzuzeichnen. Dies muß auch jetzt noch festgehalten werden, falls nicht etwa ein akuter Fall eine sofortige Lösung erheischen sollte. Die Norm aber, welche von Gregor XVI. und vor ihm schon für bestimmte Länder gegeben war, gilt jetzt als Richtschnur überall da, wo gleiche Fälle in Frage kommen.

In unserm vorliegenden Falle würde die Ehe der Lucia mit ihrem akatholischen Bräutigam ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig sein. Erachtet es also das Wiener Ordinariat für besser, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen zu lassen, als die Betreffenden einem ständigen Konkubinat zu überliefern — und das dürfte unter den im Kasus weiter erwähnten Umständen durchaus das beste sein — dann hatte der Pfarrer nach vergeblicher Ermahnung zur Leistung der kirchlich geforderten Bürgschaften die Brautleute mit zwei anderen Zeugen vor sich zuzulassen und die von ihnen abzugebende Erklärung der Eheschließung einfachhin anzuhören und ins Eheregister einzutragen. Als bloß passive Zeugen dürften katholische Gläubige bereitwillig sich melden

II. Für den Fall, daß die Eheschließung in Budapest stattfände und beide Brautleute, sowohl Lucia als auch der Bräutigam, geborene Ungarn wären, würde zur Gültigkeit der Ehe die Assistenz des katholischen Pfarrers nicht nötig sein; es wäre alsdann die Zivilehe, wenn beide Brautleute diese nicht als bloße weltliche Zeremonie angesehen hätten, sondern durch dieselbe vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe hätten schließen wollen, zur wahren und gültigen Ehe geworden trotz der unerlaubten Art und Weise des Eheabschlusses. Nach den weiteren Daten des Kasus liegt es aber durchaus im Interesse der Kirche und der Lucia samt ihrer Nachkommenschaft, daß nicht alles Band zwischen der Kirche und ihr zerschnitten werde, sondern daß irgend welche Beziehung zum katholischen Pfarrer aufrecht erhalten bleibe. Daher steht auch für diesen Fall nichts im Wege, es dürfte im Gegenteil wünschenswert sein, daß die Ehe wenigstens vor dem katholischen Pfarrer durch Konsenserklärung der beiden Brautleute vollzogen werde.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Fragepflicht des Beichtvaters.)** Sempronius, ein ziemlich leichtsinniger Bauer, betrinkt sich vollständig im Gasthaus; wieder zu sich gekommen, führt er höchst unanständige Reden und gerät mit einem seiner Tischgenossen in heftigen Wortstreit, der mit gegenseitigen Beschimpfungen verbunden ist. Nach einigen Tagen kommt er zur heiligen Beichte, erwähnt aber von all dem nicht das geringste. Der Beichtvater, dem der Gastwirt selbst als Augen- und Ohrenzeuge den Vorfall erzählt hatte, stellt, da die Anklage etwas man-

gelhaft erscheint, einige naheliegende Fragen, u. a. auch bezüglich Mäßigkeit, Nächstenliebe und Reden. Sempronius erwidert auf alle diese Fragen, er wisse sich diesbezüglich nichts schuldig. Ist nun der Beichtvater berechtigt oder verpflichtet, Sempronius auf den genannten Vorfall hinzuweisen? Was hat er zu tun, wenn Sempronius den Vorfall leugnet?

Der Fall handelt von der Fragepflicht des Beichtvaters im allgemeinen und dann von der Ausübung seiner Fragepflicht für den Fall, daß das Beichtkind eine Sünde verschweigt oder leugnet, welche der Beichtvater entweder aus eigener Erfahrung oder aus dem Berichte eines anderen kennt.

I.

Die Fragepflicht des Beichtvaters tritt ein, wenn der Beichtvater aus irgend einem Umstande, stamme dieser aus der Beichte des Beichtkindes oder aus seiner Privatkenntnis, vernünftigerweise zweifelt an der Vollständigkeit der Beichte oder an den notwendigen Erfordernissen des Bußsakramentes, und zwar erstreckt sie sich auf alles und nur das, was der Beichtvater kennen muß, um sein dreifaches Amt zu üben. Der Fall ist hier gegeben, daß der Beichtvater aus seiner Privatkenntnis, welche ihm der Wirt vermittelt hat, schwere Sünden des Beichtkindes weiß, über welche dieses sich nicht anklagt; so die vollständige Trunkenheit, die höchst unanständigen (unreinen) Reden, den heftigen Streit mit schweren Beschimpfungen, die objektiv schwere Sünden sind, wenn sie auch bei Leuten niederen Standes oft nicht so schwer empfunden werden. Der Beichtvater ist also berechtigt und verpflichtet, nach diesen Sünden nicht bloß im allgemeinen, sondern ganz konkret und bestimmt zu fragen. Eine solche Frage kann einem leichtsinnigen Manne seines Standes immer vorgehalten werden, auch wenn aus der Beichte sich gar kein besonderer Anhaltspunkt ergibt. Als Mitteilung sub secreto ist die Mitteilung kaum zu betrachten; also kann und muß er auch sagen, daß er den Sachverhalt von einem im Wirtshaus Anwesenden erfahren habe, wenn mit letzterem nicht schwere Nachteile zu befürchten sind.

II.

Was aber hat der Beichtvater zu tun, wenn der Beichtende jetzt die Sünden ableugnet? Offenbar kann der Beichtvater den Beichtenden nicht absolvieren, solange er die Ueberzeugung hat, daß derselbe die Sache sakrilegisch verschweige, daß also einerseits sein Berichterstatter absolut zuverlässig sei und der andere wissentlich und böswillig seine Sünde verschweige. Diese absolute Ueberzeugung kann der Beichtvater kaum je durch den Bericht des Dritten erlangen. Die Gründe, welche die Autoren angeben, sind: Der Berichterstatter kann sich getäuscht haben, der Beichtende in unüberwindlicher Unwissenheit und Unkenntnis sein, kann einen Grund

haben zu schweigen, kann die Sache schon gebeichtet haben. In Frage könnte im konkreten Falle hier kommen die Zuverlässigkeit des Berichterstatters, der zwar Augen- und Ohrenzeuge war, aber vielleicht übertrieben hat usw. Ferner ist möglich eine Vergeßlichkeit von seiten des Angeklagten. Er weiß vielleicht von seiner vollständigen Berauschung nichts, meint, bloß eingeschlafen zu sein, hält die Reden und den Zank für unbedeutend, hat deswegen darauf gar nicht acht usw. Man wird also auch hier den Grundsatz zu befolgen haben: Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se dicenti: Man muß ihn absolvieren. (vgl. Lehmkuhl, Th. mor.[11] II., n. 554.)

Würzburg. Univ.-Prof. Dr Goepfert.

III. **(Eheassistenz bei Militärpersonen.)** Die 20jährige Frida, Tochter des katholischen Hauptmanns X., wohnhaft zu Berlin in der St Hedwigs-Pfarre, will den Arthur, einen protestantischen Zivilisten ungarischer Nationalität, heiraten. Arthur leistet in glaubwürdiger Weise die von der katholischen Kirche für Mischehen vorgeschriebenen Kautelen und der Zivilpfarrer von St Hedwig traut das Ehepaar, nachdem er vorher die notwendige Dispens für Mischehen eingeholt hat. Da der Berliner Militärpfarrer W., zu dessen Bezirk Hauptmann X. und seine Familie gehört, von dieser Trauung in Kenntnis gesetzt wird, behauptet er, die geschehene Trauung sei weder erlaubt noch gültig, weil keiner der beiden Kontrahenten unter der Jurisdiktion des betreffenden Zivilpfarrers gestanden. Dementgegen behauptet der Zivilpfarrer, die eingegangene Ehe sei auf alle Fälle gültig, denn, wofern kein trennendes Hindernis vorläge, könne er gemäß dem Dekret „Ne temere" jedes Brautpaar gültig trauen, das sich in seinem Pfarrdistrikt präsentiere. Uebrigens seien ja kraft der Constitutio „Provida" alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig, wofern nicht ein anderweitiges, trennendes Ehehindernis vorliege. Wer von beiden hat recht? der Zivil- oder der Militärpfarrer? — Ich bemerke ausdrücklich, um keine Personen zu verletzen, daß der Fall, wie er hier gestellt ist, ein casus fictus ist.

Kurz nachdem das bekannte Dekret „Ne temere" erlassen war, entschied die Konzilskongregation, daß in Bezug auf die Eheassistenz der Militärgeistlichen nichts geändert sei und daß also das früher herrschende Recht weiter fortbestehe.[1]) Welches ist aber das früher herrschende Recht der Militärgeistlichen? Eine allgemein gültige Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben, da in den verschiedenen Ländern, wo ständige Militärseelsorge eingerichtet ist, nicht die gleichen Befugnisse den Militärgeistlichen erteilt wurden. So viel mir bekannt ist, besteht gegenwärtig eine eigene und selbständige Militärseelsorge in Oesterreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Spanien, England und Chile.

[1]) S. C. C. d. 1. Feb. 1908, ad VII.

In Spanien scheinen die Militärgeistlichen nicht als eigentliche Pfarrer zu gelten. Deshalb wird auch wohl die Konzilskongregation jüngst[1]) entschieden haben, daß dort die Militärgeistlichen nicht zur applicatio Missae pro populo verpflichtet seien, was doch gewiß der Fall wäre, kraft des Tridentinums, wenn sie als wirkliche Pfarrer „curam ordinariam animarum" hätten. Uebrigens heißt es ausdrücklich in diesem Dekret: „Capellani hispani non sunt veri parochi." Etwas befremdend wirkt daher die ebendort ausgedrückte Ansicht des Konsultors: „Utrum autem utriusque, parochi (civilis) et capellani castrensis assistentia requiratur tantum ad liceitatem, vel etiam ad validitatem sacramenti (matrimonii), non una est sententia. Nihil autem hodie immutatum est .... Quum autem, quando agitur de sacramentorum validitate, tutior pars semper sit sequenda, praestat, saltem quoadusque auctoritativa decisio non intervenerit, utriusque, parochi scilicet et capellani castrensis adsistentiam exigere." — Man sollte doch meinen, wenn alle spanischen Militärgeistlichen keine wirklichen Pfarrer sind, ja wenn sogar der dortige capellanus major, d. i. Armeebischof nur jurisdictio delegata und keine ordinaria hat,[2]) dann wäre ihre Assistenz resp. Delegation bei Ehen von Militärpersonen nicht de validitate, sondern nur de liceitate; sie können doch dann über ihre Untergebenen nur jurisdictio cumulativa und nicht privativa haben. Immerhin ist dieser Zweifel des Konsultors, der in das offizielle Organ der römischen Kurie, in die Acta Apostolicae Sedis aufgenommen wurde, recht bezeichnend. Daher gehen aber auch ohne Zweifel jene neueren Autoren viel zu weit, die ganz kategorisch behaupten, sogar in Oesterreich und Preußen — obschon dort, wie wir unten sehen werden, die Militärgeistlichen wirkliche Pfarrer sind —, sei die Jurisdiktion der Militärpfarrer sicher nur eine kumulative und ihre Assistenz resp. ihre Delegation bei Ehen von Militärpersonen sei bloß de liceitate, aber keineswegs de validitate.

In England scheinen die Befugnisse der Militärgeistlichen die gleichen zu sein wie in Spanien. Aus den von Pius X. eigens approbierten Litterae encyclicae der Propaganda vom 15. Mai 1906[3]) scheint klar hervorzugehen, daß die englischen Militärgeistlichen nichts anderes sind als Vikare, die mit besonderen päpstlichen Vollmachten ausgestattet sind, ohne daß die Jurisdiktion des Territorialklerus irgendwie dadurch affiziert wird. (Vgl. besonders Nr. 4 dieser Litterae encyclicae.)

In Oesterreich, Preußen mit Elsaß-Lothringen und Chile sind die Befugnisse der Militärgeistlichen größer. Meines Erachtens dürften wohl die Militärgeistlichen dieser Staaten kirchen-

[1]) 22. Mai 1909 (Act. Ap. Sed. I, 554).
[2]) l. c. pag. 550.
[3]) Abgedruckt in den Collectanea S. C. de Prop. Fid. II, 2234.

rechtlich ungefähr gleichzustellen sein, da in dem Motu proprio vom 3. Mai 1910, wodurch Pius X. eine selbständige Militärseelsorge für die Republik Chile einsetzte, fast wortwörtlich dieselben Vollmachten erteilt werden, wie sie früher bereits für Oesterreich[1]) und Preußen[2]) gewährt wurden. In diesem Motu proprio heißt es nun ausdrücklich: 1. Der capellanus major, d. i. Armeebischof oder Feldpropst besitzt durchaus selbständige Jurisdiktion über alle diejenigen Personen, die gemäß den Gesetzen zu der Armee gehören; er ist unabhängig von den einzelnen Diözesanbischöfen des Landes. 2. Alle Militärgeistlichen sind nur der Jurisdiktion des Armeebischofs oder Feldpropstes unterworfen. 3. Der Armeebischof soll einen aus seinen Militärgeistlichen mit dem Amt eines Generalvikars betrauen. 4. Die Militärgeistlichen[3]) sind wirkliche Pfarrer[4]) und besitzen jurisdictio ordinaria wie die Zivilpfarrer. Ebenso also, wie ein Zivilpfarrer seine eigenen Pfarrkinder überall, auch außerhalb der Heimatsdiözese, beichthören kann, so besitzt der Militärpfarrer dieselben Vollmachten in Bezug auf die Personen des Soldatenstandes. Ja, betreffs der Eheassistenz sind die Befugnisse des Militärpfarrers fast größer als die des Zivilpfarrers. Denn während dieser außerhalb seines Sprengels die Ehen seiner eigenen Pfarrkinder weder gültig noch erlaubt einsegnen kann ohne die Erlaubnis des betreffenden Ortspfarrers, bedarf der Militärpfarrer keiner Erlaubnis, um überall der Ehe der ihm zugewiesenen Personen des Soldatenstandes zu assistieren. Ist nun in Oesterreich und Preußen — wir können füglicherweise Chile ausschalten — die Jurisdiktion der Militärpfarrer in Ehesachen eine kumulative oder eine privative? Mit anderen Worten: Bleiben die zur Militärseelsorge gehörigen Personen dem Ortszivilpfarrer unterworfen, so daß dieser der Ehe zweier zur Militärseelsorge sonst gehörigen Brautleute ohne Delegation des betreffenden Militärpfarrers wenigstens gültig assistieren könnte? Die Ansichten sind geteilt. Vogt,[5]) Wernz-Laurentius,[6]) Scherer[7]) meinen, der Zivilpfarrer könne in seinem Pfarrbezirk allen Ehen, auch denen, wo beide Kontrahenten zur Militärseelsorge gehören, wenigstens gültig assistieren. Der gegenteiligen Ansicht sind Hinschius,[8]) Noldin,[9]) Leitner[10]) und besonders die beiden Armeebischöfe

[1]) Const. „Inter cetera", Pius VI d. 12. Oct. 1778.

[2]) Breve Pius IX. vom 22. Mai 1868.

[3]) Unter den mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen Oesterreichs und Preußens gibt es auch Hilfsgeistliche, Kapläne oder Vikare. Diese besitzen natürlich keine jurisdictio ordinaria.

[4]) „Capellani minores, cum reapse parochi censendi sint . . . ." (Act. Ap. Sed. II, 502).

[5]) Eherecht [3]§ 25.

[6]) Jus Decretal. IV, 289.

[7]) Kirchenr. II, 199.

[8]) Kirchenr. II, 340.

[9]) Theol. mor.[8] III, 643.

[10]) Eherecht[2] S. 281.

von Oesterreich und Preußen. So heißt es z. B. in der vom k. und k. apostolischen Feldvikariat am 12. Mai 1908 an den Diözesanklerus Oesterreich-Ungarns gerichteten Note: „Der Zivilpfarrer kann nur mit Delegation und Zustimmung des zuständigen Militär- oder Marineseelsorgers Personen des k. u. k. Heeres oder der k. u. k. Kriegsmarine trauen.“[1]) In dem Militär-Pastoralblatt Nr. 4, 1908, steht: „Eine solche Ehe (von zwei Brautleuten, die beide der militärischen Jurisdiktion unterstanden, eingesegnet von dem Ortspfarrer, ohne vorherige Delegation) muß unbedingt als ungültig betrachtet werden.“[2])

Diese letzte Ansicht dürfte wohl die richtige sein. Denn die Sakramentskongregation entschied unter dem 2. Juni 1910, daß in Ostindien die Brautleute, welche einem Personalpfarrer unterstehen, nur von diesem und nicht von dem Ortspfarrer gültig getraut werden könnten.[3]) Nun aber sind in Oesterreich und in Preußen die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer. Also ist nicht einzusehen, warum nicht auch sie allein zuständig seien bei der Eheassistenz ihrer Untergebenen. Freilich — und das muß offen zugestanden werden — ist durch obige Entscheidung der Sakramentskongregation die Frage über die alleinige Zuständigkeit der Militärpfarrer noch nicht endgültig gelöst; denn 1. ist diese Entscheidung eine partikulare und nur maßgebend für die Personalpfarrer Ostindiens;[4]) 2. leugnen nicht wenige Kanonisten, daß die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer sind, weshalb sie auch nicht zur applicatio pro populo an Sonn- und Feiertagen verpflichtet seien. Dieser letzte Grund scheint mir sehr stichhaltig; denn wenn die Militärpfarrer wirkliche Pfarrer sind, so müssen sie auch für ihre Pfarrkinder an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe darbringen,[5]) es sei denn, daß der Papst ihnen eine besondere Dispens gewährt habe. Weder von einer solchen Dispens noch von der applicatio pro populo ist beim Militärklerus etwas bekannt. In Anbetracht der großen Bedeutung, welche der Militärseelsorge unserer Tage zukommt, wäre es dringend zu wünschen, daß bald eine authentische Entscheidung der schwebenden Streitfragen erfolgen würde.*)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen läßt sich der gestellte Fall leicht lösen: Die Frida, weil minderjährig und noch im elterlichen Hause wohnend, gehört zur Militärgemeinde und untersteht der Jurisdiktion des betreffenden Militärpfarrers. Denn nach § 2 der königl. Verordnung vom 19. Oktober 1904 gehören zu den Mili-

[1]) Vergl. Archiv für k. Kirchenr. (1908) S. 729.
[2]) Ebendaselbst (1910) S. 145.
[3]) Act. Ap. Sed. IV, 449.
[4]) „attentis peculiaribus circumstantiis.“
[5]) Conc. Trid. sess. 23, de reform. c. 1.
*) Anmerkung der Redaktion. Eine solche Entscheidung der theoretisch nicht geklärten Kontroverse dürfte bald erfolgen, da, wie der Redaktion bekannt ist, bereits eine diesbezügliche Anfrage in Rom gestellt wurde.

tärgemeinden Preußens auch „die Ehefrauen der zu den Militärgemeinden gehörigen Personen sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden". Nach der katholischen Militärdienstordnung K. M. D. § 86 scheint zwar der Militärgeistliche nur zuständig zur Vornahme einer Trauung zu sein, wenn der Bräutigam zu der ihm zugeteilten Militärgemeinde gehört, sonst bedarf er der Bescheinigung des Pfarrers des Bräutigams; indes dürfte diese Bescheinigung kirchenrechtlich von geringer Bedeutung sein, da dieselbe Dienstordnung eine solche auch vorschreibt, wenn der Bräutigam protestantisch ist. Ein protestantischer Pfarrer kann aber unmöglich einem katholischen Militärpfarrer eine Bescheinigung ausstellen, die kirchenrechtlich von Belang ist. Es bleibt also wahr, daß die Frida unter der vollständigen Jurisdiktion des katholischen Militärpfarrers steht. Artur ist Protestant und gilt nach der gegenwärtigen Praxis nicht als subditus des katholischen Ortspfarrers, auch wenn er in dessen Pfarrdistrikt Domizil oder Quasidomizil hat. Bei Mischehen ist es nämlich nach gegenwärtiger Praxis stets der Pfarrer des katholischen Brautteiles und nicht der katholische Pfarrer des protestantischen Brautteiles, der die Brautleute zur Ehe vorbereitet, die notwendigen Dispensen nachsucht und die Ehe einsegnet. Somit hatte der katholische Zivilpfarrer in unserem Falle keine Jurisdiktion, weder über die Frida noch über den Artur. Er kann sich auch nicht berufen auf das Dekret „Ne temere", das den Ortspfarrer befähigt, jedweder Ehe in seiner Pfarrei gültig zu assistieren; denn dieses Dekret hat ja für Militärpersonen keine Geltung, wie die Kongregation entschieden hat. Noch mehr unrecht hat der Zivilpfarrer mit seiner Behauptung, daß alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig seien in Kraft der Constitutio „Provida". Denn diese Constitutio kommt bekanntlich nur dann in Anwendung, wenn beide Brautleute in Deutschland geboren sind und daselbst die Ehe schließen.[1]) Dies trifft aber in unserem Falle nicht zu, da Artur in Ungarn geboren ist. Obschon die Constitutio „Provida" durch Dekret der Sakramentskongregation vom 27. Februar 1909 auf Ungarn ausgedehnt wurde, so wird dennoch die klandestine Mischehe zwischen Frida und Artur dadurch nicht gültig. Denn dieselbe Sakramentskongregation entschied am 18. Juni 1909, daß derartige klandestine Ehen nur dann gültig seien, wenn beide Brautleute entweder in Deutschland oder in Ungarn geboren sind.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die eingegangene Ehe höchst wahrscheinlich ungültig ist. Jedenfalls hat der Zivilpfarrer unrichtig und objektiv unerlaubt gehandelt. Was ist jetzt zu tun? Damit Frida und Artur eventuell nicht der kostbaren

[1]) S. C. C. d. 28. Mart. 1908.

und so notwendigen Gnade des Ehesakramentes entbehren müssen, ist ihre Ehe ad cautelam zu revalidieren. Am einfachsten ließe sich diese Revalidation wohl erreichen, wenn der Militärpfarrer in unauffälliger Weise den putativen Eheleuten mitteilte, daß gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften ihre Ehe in die Matrikel seines Militär-Pfarramtes eingetragen werden muß, und wenn er dann im Beisein von zwei Zeugen die Erneuerung des Konsenses veranlaßte. Ist dieser Modus nicht gut möglich, so wäre eine sanatio in radice ad cautelam nachzusuchen.

In vorstehenden Ausführungen haben wir uns der Ansicht angeschlossen, daß die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Pfarrer mit Personaljurisdiktion sind und somit ihnen allein die Eheassistenz bei Militärpersonen zukommt. Zwei Gründe bewogen uns zu dieser Ansicht: 1) Vor Erlaß des Dekretes „Ne temere" waren die Militärpfarrer allein zuständig. Also sind sie es auch jetzt noch; denn sonst wäre ja ihre Assistenzbefugnis auf andere ausgedehnt worden und es wäre „quoad capellanos castrenses" doch eine große Aenderung eingetreten, was indes von der Konzilskongregation in Abrede gestellt wird, wie bereits oben angegeben wurde. — 2) Wenn Militär- und Zivilpfarrer beide gleichberechtigt sind zu dieser Eheassistenz, dann hätten die Militärpersonen eine Ausnahmsstellung, die mit dem Charakter und dem Zweck des Dekretes „Ne temere" schwer vereinbar ist. Dasselbe Brautpaar nämlich könnte dann an demselben Orte vor zwei Pfarrern (dem Orts- und dem Personalpfarrer) gültig und schließlich auch erlaubterweise die Ehe eingehen. Damit wäre aber der Hauptzweck des Dekretes zerstört, das doch die frühere Ungewißheit beseitigen will und stets einen zuständigen Pfarrer gelten läßt. — Freilich wird mit der privativen Jurisdiktion der Militärpfarrer das so schöne Prinzip von der strengen Territorialität der Eheassistenz durchbrochen, aber dieses Prinzip ist ja bereits gelockert durch die Partikularentscheidung für Ostindien. Sind also die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Personalpfarrer, dann sind sie auch allein zuständig für die ihnen unterstellten Personen. Ganz entschieden möchten wir aber andererseits die Ansicht einiger militärkirchlicher Kreise ablehnen, der zufolge die Militärjurisdiktion in Ehesachen nicht bloß personal, sondern auch territorial sei. Dieser Ansicht gemäß würde z. B. ein Militärpfarrer in seiner Garnisonskirche ein bürgerliches Brautpaar gültig trauen, auch ohne jedwede Delegation des Zivilpfarrers. Der Militärpfarrer habe in seiner Garnisonskirche dieselben Rechte wie der Zivilpfarrer in seiner Pfarrkirche. Diese Ansicht ist durchaus unhaltbar und entbehrt jedweden stichhaltigen Beweises. Mit Recht sagt K. Böckenhoff: „Die in der Praxis hie und da aufgetretene Ansicht, daß die Garnisonskirche das Territorium des Garnisonspfarrers sei, das ihn zum parochus loci mache, ist (wenigstens für

Preußen-Deutschland) ganz unhaltbar. Die Garnisonskirche ist kraft Hausrechtes der exemten Militärseelsorge unzugänglich für die Diözesanjurisdiktion und Zivilseelsorge, aber nicht exemtes Territorium; der Militärpfarrer bedarf darum für die Trauung solcher, die nicht zur Militärgemeinde gehören, einer Delegation, und zwar des Diözesanbischofs oder des Pfarrers, in dessen Pfarrsprengel die Garnisonskirche liegt." (Theol. Revue 1910, S. 221.)

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer O. Pr.

IV. **(Wen verpflichten die Partikularfeiertage?)** Das Motu proprio vom 2. Juli 1911, das eine Anzahl gebotener Feiertage aufhob, wurde nicht in allen Diözesen Oesterreichs durchgeführt. So haben mit päpstlicher Erlaubnis z. B. die Diözesen Linz, Sankt Pölten, Wien, Seckau, Brixen die bisher sub duplici praecepto verpflichtenden Feiertage beibehalten, während die Diözesen Görz, Trient und andere dieselben dem erwähnten Motu proprio gemäß verminderten. In ganz Oesterreich aber bleibt durch Verfügung des Apostelischen Stuhles das Fronleichnamsfest an seinem bisherigen Platz: es wird auch in Zukunft am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag als festum chori et fori begangen werden. Neben den für die ganze Kirche vorgeschriebenen Wochenfeiertagen (Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen[1]) gibt es daher noch eine Reihe partikulärer Feste. Wen verpflichten diese?

Die Antwort gibt der allgemeine Grundsatz: Durch Partikulargesetze werden bloß diejenigen gebunden, die im betreffenden Gebiet ein Domizil oder ein Quasidomizil besitzen. Also wenn beispielsweise ein Angehöriger der Görzer Diözese, in der das Fest Mariä Verkündigung seinen Feiertagscharakter verloren hat, an diesem Tag in der Linzer Diözese sich gerade befindet, wo jenes Fest als gebotener Feiertag fortbesteht, so ist er nicht gehalten, eine Messe zu hören: er untersteht nicht den Partikulargesetzen einer fremden Diözese. Aber auch ein Angehöriger der Wiener Diözese, wo das Fest Mariä Verkündigung beibehalten wurde, ist nicht verpflichtet, an diesem Tag in der Diözese Linz im Fall etwaiger Anwesenheit einer Messe beizuwohnen. Denn die Partikulargesetze seiner Diözese reichen über diese nicht hinaus (lex territorialis est) und den Partikulargesetzen der Diözese Linz ist er als Fremder nicht unterworfen. Ebensowenig besteht für einen Linzer Diözesanen die Verpflichtung, am genannten Tag in der Görzer oder Wiener Diözese eine Messe zu hören. Wohl aber ist jeder Oesterreicher in Oesterreich verpflichtet, am Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinität) einer Messe an-

[1]) Fronleichnam verlegt das Motu proprio „Supremi disciplinae" auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten, das Geburtsfest des Täufers auf den Sonntag, der dem Fest der Apostelfürsten Peter und Paul vorhergeht. Acta Ap. Sed. (1911), 306.

zuwohnen. Denn hier handelt es sich um ein für ganz Oesterreich gegebenes Partikulargesetz. Hingegen ist nicht zum Besuch einer Messe am Fronleichnamstag in Oesterreich gehalten ein Nichtösterreicher; desgleichen nicht ein Oesterreicher im Ausland,[1]) selbst wenn dort das fragliche Fest wie in Oesterreich gefeiert würde. Nicht einmal derjenige, der sein Territorium in der Absicht verläßt, um sich von einem Partikularfeiertag frei zu machen, sündigt gegen das denselben gebietende Partikulargesetz. Doch können die Gefahr des Aergernisses und andere Momente Ausnahmen begründen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

V. **(Dreimal getauft.)** In einer ganz protestantischen Gegend Deutschlands, wo weitum kein katholischer Priester war, wurde vor zirka 80 Jahren einem Förster-Ehepaar ein Sohn geboren. Da es eine schwere Geburt war und das Kind als sehr schwach erschien, erteilte ihm die protestantische Hebamme die Nottaufe. Hernach wurde der Knabe zum protestantischen Pastor des Ortes getragen, der ihn wieder taufte — wie, das konnte man nicht erfahren — auf den Namen Kunibert. Kunibert studierte das Gymnasium und trat dann in ein katholisches Priesterseminar in Oesterreich als Theolog ein. Die Firmung hatte er als Gymnasiast empfangen. In diesem Priesterseminar erhielt er im zweiten Kurse die ordines minores. Nun rückte die Zeit heran für den Empfang der ordines majores. Da hegte man nicht geringe Bedenken über die Gültigkeit der beiden protestantischen Taufen. Was war also da zu tun? Man taufte den armen Priesteramtskandidaten sub conditione zum drittenmal.

Die Taufe ist die conditio sine qua non, um ein anderes Sacramentum N. L. gültig empfangen zu können. Eine Reiteratio baptismi absque solida ratione würde allerdings eine Irregularitas tum baptizantis tum suscipientis herbeiführen. Aber eine derartige Irregularitas würde nur eintreten, wenn eine Reiteratio baptismi auf eine frivole Weise, ohne genügenden Grund, vorgenommen würde. Da sie eine Irregularitas ex delicto ist, so setzt sie einen actus mortalis peccati voraus: Quia irregularitas hic consideratur ceu poena ob delictum imposita (Prael. juris can. Santi-Leitner V, q. 6.) Eine derartige Irregularitas würde nur jene treffen, welche nach dem feststehenden Empfange einer gültigen Taufe scienter et absolute, mit Wissen und absolut, bedingungslos wieder taufen oder sich wieder taufen lassen. Bei einer Taufe sub conditione tritt nach dem Urteil hervorragender Kanonisten niemals diese Irregularität ein, licet fiat cum temeritate et absque praevia inquisitione. Es kann in einem solchen Falle der Priester zwar schwer sündigen, wenn er sine prudenti dubio de valore prioris baptismi auch nur sub conditione die Taufe wiederholt, aber von der Irregularität bleibt

[1]) Die Voraussetzung bildet auch hier wieder, daß er daselbst kein Domizil oder Quasidomizil besitzt.

er frei. (Santi-Leitner l. c.; cf. Wernz II², n. 135.) Genau präzisiert Wernz den Fall, in welchem eine Irregularität aus dem Abusus baptismi bei Wiederholung der Taufe eintritt: Consistit in iteratione baptismi in injuriam prioris baptismi et fidei facta. Wie diese erfolgt, wird nun ausgeführt: Quae iteratio baptismi certo valide collati, si fiat scienter vel per ignorantiam crassam graviterque culpabilem et absolute, in poenam delicti perpetrati ... inducit irregularitatem tum in rebaptizato tum in rebaptizante et in ministro v. g. acolytho vel diacono eidem ex officio et publice assistente. (c. 2. X de apost. V, 9.)

Was nun die bedingungsweise Taufe betrifft, für welche ex capite apostasiae sowie ex capite iterati baptismi das Rituale Rom. die Formel vorschreibt: N. Si non es baptizatus (a), ego te baptizo etc., so ist festzuhalten, was Wernz l. c. (Nota 322) schreibt, indem ja nur die absoluta iteratio diese Irregularität mit sich bringen würde: Quare conditionata iteratio baptismi etiam temere i. e. ex levi dubio, sed non prorsus nullo vel futili — aut sine praevia accurata inquisitione facta irregularitatem istam non inducit. Nam nullo jure id clare exprimitur et conditio ista serio et ex animo, non in meram fraudem extrinsecus apposita intentionem vere rebaptizandi atque proprium delictum rebaptizationis committendi excludit. Dann werden mehrere Belege angeführt: S. C. C. in causa Electen. 16. Dec. 1679; S. C. C. in causa Firman. 28. April. 1781 .... Schlimmer würde die Sache stehen, wenn eine conditionata iteratio baptismi vorgenommen würde, quamvis re accurate investigata exploratum certumque habeatur, prius baptisma rite fuisse collatum. Eine solche, auch nur bedingungsweise wiederholte Taufe käme wohl dem Abusus baptismi gleich.

Nun zur Lösung des Kasus vom dreimal getauften Kunibert. Die Nottaufe einer protestantischen Hebamme war sicher zweifelhaft; es ist nichts bekannt, daß dieselbe etwa einen entsprechenden Unterricht über die Taufe erhalten hatte. Wohl konnte sie den Pastor wiederholt beobachten, wie er taufte, da die protestantischen Prediger eben in der Muttersprache die Taufe spenden. Allein die sonstigen Zeremonien bei protestantischen Taufen sind nur ein Moralisieren. Doch konnte man vielleicht auf die Taufe der protestantischen Hebamme mehr Vertrauen setzen, wenn sie noch eine gläubige Christin war. Aber in kritischen Geburtsfällen werden derlei Personen leicht verwirrt, so daß Hebammentaufen häufig fraglich erscheinen.

Der Taufe des Predigers brachte man mit Recht ein rationabile dubium über deren Gültigkeit entgegen. So konnte Kunibert mit Recht sub conditione wieder katholischerseits getauft werden. Uebersehen wurde, daß man schon vor der prima tonsura und den vier ordines minores die Sache wegen des Baptismus dubius

hätte ins reine bringen sollen. Der Taufe sub conditione mußten also auch die Firmung sub conditione die prima tonsura sowie die vier ordines minores sub conditione folgen. Mit Recht wurde Kunibert wieder getauft, da man sich keine certitudo moralis über seine früheren Taufen verschaffen konnte. Es handelte sich aber da nicht bloß um das probabile periculum animae des Kunibert, sondern bei einem künftigen Priester standen auch die Spendung von Sakramenten an unsterbliche Seelen und die Gültigkeit des heiligen Opfers und anderer priesterlicher Funktionen in Frage; daher pars tutior eligenda, weil es sich um die gültige Taufe handelte, welche nicht bloß für die betreffende Person, sondern auch für das Seelenheil so vieler von der größten Tragweite war. De presbytero non baptizato cc. 1—3. X (III, 43).

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

VI. **(Wie ein katholischer Priester eine kranke Protestantin auf ihren Wunsch behandelt.)** In einer Pfarrei, wo Katholiken und Protestanten leben, ruft die an der Schwindsucht leidende protestantische Tochter Maria, da sie allein zu Hause ist, dem vorübergehenden katholischen Pfarrer Robert zu, er soll hereinkommen. Maria gesteht nun dem katholischen Priester, sie möchte gern katholisch werden, wage es aber nicht, dieses ihren protestantischen Eltern mitzuteilen. Auf die Frage, ob sie wisse, was dies bedeute, erwidert sie, sie kenne die katholische Religion recht gut und habe schon so manches darüber gelesen und beobachtet. Nun bemerkt Pfarrer Robert: Da müßten Sie sich aber bedingungsweise taufen lassen, denn Ihre protestantische Taufe ist vielleicht ungültig; ferner müsse Sie Ihren Irrtum abschwören und Ihre Sünden beichten. Recht gern, erwidert Maria, ich bin zu allem bereit. Pfarrer Robert erweckt nun mit Maria Akte des Glaubens und der Reue über alle Sünden ihres Lebens und tauft sie mit dem danebenstehenden Wasserglas: Si non es baptizata, ego te baptizo in nomine †. Dann sagt er ihr vor Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, hilft ihr durch kluge Fragen beichten und spricht sie los a censura et peccatis. Sie noch tröstend, entfernt er sich bald mit dem Versprechen, ihr nach ein paar Tagen die heilige Kommunion zu bringen und, da sie ja schwer krank sei, auch das Sakrament der Kranken zu spenden. Pfarrer Robert kommt nun wie auf Umwegen, Eucharistie und Oleum infirmorum heimlich bei sich tragend, erweckt mit Maria möglichst kurz Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zu Christus im Sakramente und gibt ihr die heilige Kommunion, ohne alle andere Zeremonien. . . . . Indem Pfarrer Robert bemerkt, daß Maria ja schwer krank sei, unterrichtet er sie ganz kurz über die Extrema unctio, die er ihr spendet nach der Formel Pius X. (S. Off. 26. Apr. 1906). Zugleich sagt er ihr, sie brauche dies alles den protestantischen Eltern nicht mitzuteilen. Sollte etwa der evangelische Pfarrer ihr das Abendmahl

geben wollen, so müßte sie sich unter irgend einem Vorwande, wie: es sei ja noch nicht so gefährlich oder sie sei nicht dazu aufgelegt, entschieden weigern, es zu nehmen.

Nach einiger Zeit stirbt Maria und wird nach evangelischen Zeremonien beerdigt.

Wie ist nun das Vorgehen des Pfarrers Robert nach katholischen Grundsätzen zu beurteilen?

1. Pfarrer Robert taufte die Protestantin Maria sub conditione. Es ist de fide: validus est baptismus ab haereticis collatus, wenn alle Erfordernisse zu diesem Sakramente geleistet worden sind (Trid. sess. 7. de Bapt. c. 4). Ohneweiters darf ein Priester bei Konvertiten die Taufe auch nicht sub conditione wiederholen. Er muß jeden einzelnen Fall untersuchen: Inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti (S. Off. 20. Nov. 1878). Entschieden wird vom Heiligen Stuhl die Praxis verurteilt, Konvertiten sub conditione zu taufen, ex quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant (S. C. d. Prop. 25. Juni 1830, appr. 21. Febr. 1883). Nur dann, wenn nach Untersuchung einer derartigen Taufe ein prudens, probabile dubium de valore seu rationabiles conjecturae de nullitate sich ergeben, soll die Taufe secreto sub conditione erteilt werden. Pfarrer Robert mußte sich also klar sein, wie es in dieser Gegend mit protestantischen Taufen bestellt sei. Protestanten haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn man katholischerseits ihren Taufen mißtraut.

2. Pfarrer Robert spricht diese Protestantin von der Censura excommunicationis los. Es ist diese eine speciali modo Romano Pontifici reservata (Const. Ap. Sedis 12. Oct. 1869, n. 1). Brauchte er hiezu nicht eine spezielle Delegation? In einem Falle, wo irgend eine Todesgefahr vorliegt, keineswegs; da hat jeder Priester die Vollmacht, Akatholiken in die Kirche aufzunehmen und sie ab omnibus censuris et peccatis zu absolvieren. Aber eine kurze Professio fidei quoad essentiam muß er der Konvertitin kurz vorsagen, die sie ihm wenigstens innerlich nachsagt. — Aber Maria ist vielleicht dem Tode noch nicht so nahe, sie lebt Wochen, Monate, wie es bei derlei Kranken vorkommt. Auch in diesem Falle hatte er wohl das Recht, sie von der Zensur und von allen Sünden loszusprechen, da ja eine necessitas vorhanden war; aber er mußte sich dann, wenn er, wie vorausgesetzt, keine spezielle Vollmacht hatte, von derlei Zensuren loszusprechen, die betreffende Vollmacht verschaffen ad avertendam reincidentiam in censuram für die Pönitentin. Hatte doch wohl Pfarrer Robert die Fakultät, jene Konvertitin von dieser Zensur loszusprechen, wenn auch die Todesgefahr nicht so nahe zu sein schien? Ohne Zweifel. Denn wir haben da sicher einen von den casibus vere urgentioribus, ubi simplex confessarius a censuris summo Pontifici reservatis directe absolvere potest, sub poena tamen reincidentiae in censuram, nisi infra mensem recurratur (S.

Off. 16. Jun. 1897; S. Off. 30. Jun. 1886). Pfarrer Robert konnte sich in diesem Falle wohl nachträglich an den Ordinarius wenden. Allein Pfarrer Robert hatte Maria als Todeskandidatin absolviert und so war die absolutio ab haeresi und die Aufnahme in die heilige Kirche vollgültig. — Noch eine Bemerkung: Pfarrer Robert hatte Maria sub conditione getauft. War ihre protestantische Taufe ungültig, so gehörte sie zu den Infideles, außer der christlichen Gemeinschaft stehenden; sie war also in diesem Falle keiner kirchlichen Zensur unterworfen als Nichtgetaufte. Die Censura excommunicationis propter haeresim erscheint also dubia. Bei einer dubia censura konnte der Priester um so sicherer absolvieren sub conditione.

3. Pfarrer Robert veranlaßte die Konvertitin aus dem Protestantismus, ihre Sünden zu beichten. Sie mußte, wenn etwa doch vorher gültig getauft, die ihr erinnerlichen certa peccata mortalia der Schlüsselgewalt der Kirche unterwerfen, um die Lossprechung von denselben zu erlangen. Weil protestantische Pfarrer, Pastoren, Prediger keine Priesterweihe haben, hatte sie niemals zuvor Lossprechung erlangen können. (S. Off. 17. Dec. 1868.)

4. Pfarrer Robert absolviert die Konvertitin von ihren Sünden. Wie mußte diese Lossprechung erfolgen? Er hatte sie sub conditione getauft: war ihre frühere Taufe ungültig, so tilgte die neue Taufe auch alle persönlichen Sünden; sie sind als vor der Taufe begangene keine materia absolutionis confessionis sacramentalis; daher darf er nur sub conditione absolvieren, um die reverentia Sacramenti zu wahren und das Sakrilegium zu vermeiden.

5. Pfarrer Robert bringt der Konvertitin heimlich die heilige Kommunion, spendet ihr dieselbe mit der Formel: Accipe soror viaticum .... und läßt alle anderen Zeremonien weg. Wenn periculum in mora war, daß er von jemand überrascht werden konnte, hatte er sicher das Recht, kirchliche Paramente und andere Zeremonien beiseite zu lassen: Necessitas non novit legem. Wichtig war, mit der Kommunikantin vor- und nachher mit ein paar Worten Akte des Glaubens usw. zu erwecken.

6. Pfarrer Robert erteilt nach einem ganz kurzen Unterricht der Konvertitin die extrema unctio mit der von Pius X. approbierten kurzen Form auf die Stirne: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen (S. Off. 26. Apr. 1906). Wenn wirklich periculum in mora war, daß sonst die heilige Handlung bemerkt werden konnte, dürfte Pfarrer Robert kaum zu tadeln sein.

7. Wenn es dem Pfarrer, ohne Aufsehen zu erregen, möglich war, hätte er die Kranke noch ein drittes Mal besuchen, ihre etwaigen Zweifel lösen und sie noch einmal kurz beichthören und absolvieren sollen. Es kommen ja über die Kranken allerlei Versuchungen.

8. Maria mußte einen „evangelischen" Seelsorger, wenn er ihr etwa das Abendmahl geben wollte, entschieden abweisen. Wenn

auch protestantische Seelsorger die Eucharistie nicht gültig konfizieren können, wäre die Annahme ihres Abendmahles doch eine activa communicatio in sacris, die entschieden unerlaubt ist.

9. Maria stirbt als vermeintliche Evangelische und wird nach protestantischen Zeremonien beerdigt. Das konnte geschehen. Ihre Konversion war und blieb ein Secretum und dieses Secretum hatte auch ihr Seelsorger Robert zu wahren; er wußte und tat ja alles als Secretum. Man kann da auch nicht von einer unberechtigten Propaganda sprechen: Maria hatte das Recht und nach ihrer Ueberzeugung die Pflicht, secreto katholisch zu werden, der katholische Priester hatte die Pflicht, nicht nur das Recht, ein verirrtes Schäflein zu pastorieren, um so mehr, da es in seiner Pfarrei war. Aber die Staatsgesetze? Das forum internum der Menschen, was Religion, Glauben und Ueberzeugung betrifft, steht außerhalb der sphaera juris civilis. Das Aeußere kann die Staatsgewalt regeln, das Innere aber nicht.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VII. **(Mischehen in Deutschland und Ungarn.)** 1. Antonius, ein geborener Deutscher, ist vor zwei Jahren nach Amerika ausgewandert. Weil er in dieser Zeit schon viel verdient und sich zugleich daselbst eine feste Stellung erworben hat, will er sich verheiraten, und zwar, obwohl Katholik, mit einer Protestantin Anna, mit welcher er früher in der deutschen Heimat schon Bekanntschaft hatte. Er fürchtet, daß er in Amerika nicht die notwendige Dispens zur Mischehe bekommen wird: außerdem verheiratet er sich lieber ohne Pfarrer. Kann die Ehe gültig clandestine geschlossen werden?

2. Antonius kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer Pfarrei oder in einer Diözese ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl forderte die Konzilskongregation 28. März 1908 ad III. für das Privileg der Constitutio „Provida" nur, daß beide Teile in Deutschland[1]) geboren sind und in Deutschland die Ehe schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privileg ausdehnende Erklärung geben oder nur eine beschränkende? Wie nämlich auch aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg strictae interpretationis, und gerade diese Regel hat obengenannte Dezision veranlaßt, wie der Kongregationspräfekt Kardinal Gennari sagt (Il Monitore Ecclesiastico vol. XX. 1908, p. 51). Vor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein, oder nach vieler Meinung beide Teile Deutsche seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen Pfarrei oder Diözese) domizilieren oder eine menstrua

[1]) Ob einer, der in einem Deutschen Staate geboren ist, bevor das Deutsche Reich entstand, oder im Elsaß vor 1870, geborener Deutscher sei im Sinne der Constitutio „Provida", ist fraglich.

commoratio haben. Also scheint dieses noch jetzt gefordert zu sein, so daß das Privileg für wirklich ansässige (wie in der Dezision supponiert wird) Deutsche gilt, welche in Deutschland geboren sind und da die Ehe schließen. Würde dieser Zweifel begründet sein, so wäre dies ein Fall, wo noch jetzt die Gültigkeit der Ehe abhängt vom domicilium oder von der menstrua commoratio, was im allgemeinen das Dekret „Ne temere" verhindern wollte. Ein solcher Fall trifft noch zu für die Ruthenen, welche zu den Diözesen der Provinz Galizien gehören, d. h. welche dort domicilium oder menstrua commoratio haben; für diese gilt das Dekret „Ne temere.' Auch bei sogenannten parochi personales oder bei Delegierten können dergleichen Fälle vorkommen, z. B. wenn ein Kaplan vom Pfarrer delegiert ist für die matrimonia aller Untertanen der Pfarrei.

3. Kann Antonius auch durch einen Prokurator gültig clandestine die Ehe schließen?

Wenn domicilium oder menstrua commoratio auch von seiten des Antonius gefordert wird, so muß man das verneinen. Durch einen Prokurator kann man doch nicht irgendwo ein neues domicilium oder eine menstrua commoratio bekommen. Wenn dieses aber nicht gefordert ist, findet die Ehe der zwei in Deutschland geborenen auch in Deutschland statt, obgleich per Procuratorem, ist folglich gültig. Antonius in Amerika empfängt dann wohl das Sakrament, aber nach allgemeinem Sprachgebrauch matrimonium contrahitur in Germania. Wir setzen hier voraus, daß weder domicilium noch menstrua commoratio gefordert sei — und eine persönliche Anwesenheit in Deutschland ist bisher nach den Worten des Gesetzes nicht notwendig. Die Regel der stricta interpretatio kann dieses nicht zweifelhaft machen, wohl aber eine restrictiva declaratio authentica veranlassen.

4. Dasselbe muß in casu nach meiner Meinung gesagt werden für ein matrimonium per litteras, alles vorausgesetzt, was in diesem Falle aus anderen Gründen gefordert wird.[1])

5. Wenn beide Teile in Deutschland geboren, aber jetzt in einem anderen Lande wohnend, in Deutschland die Ehe eingehen per procuratores, so würde dies noch gültig sein. Ein einziger Prokurator, der beide Teile zugleich vertritt, scheint mit dem Ehekontrakt kaum vereinbar zu sein. Eine gültige Ehe per litteras kann ich mir in diesem Fall nicht vorstellen.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. **(Habituelle Regelung der ererbten Anlage.)**[2]) Ueber einen Monat lang hatte P. Max wöchentlich zwei Stunden im Ge-

[1]) L. Wouters: Commentarius in „Ne temere" ed. 4. p. 38, 1912. Amstelodami apud C. L. van Langenhuysen.

[2]) Vergl. dieses Heft S. 13 ff! — Natürlich ist dieser ganze Fall wirklich auch in den kleinsten Umständen.

fängnis in W. Katechese zu halten. Als Stoff wählte er für die erste Stunde die Grundlagen des Glaubens.

Gespannte Aufmerksamkeit! Ja, G. zeigt sogar Widerspruch; er lächelt — schaut rechts, links — zuckt die Achseln und sucht in seiner Umgebung für sich Beistimmung; — sehr anregend!

„Na, Ihnen scheint es unbegreiflich?"

„Ja. Ob's halt wahr ist!"

Freundlich, aber auch schon mit tiefem inneren Mitleid bringt P. Max für G. allein argumenta ad hominem; doch nur Achselzucken, Zweifel und — Lächeln; schließlich, in die Enge getrieben, versichert er, der siebzehnjährige, ungebildete, äußerlich gesunde und starke Schlosserlehrling, daß für ihn überhaupt keine Folgerung sicher sei. Das war nun mindestens augenblicklich anormal. P. Max drückte ihm sein schmerzliches Mitleid über solches Elend aus, um den bösen Einfluß bei den anderen zurückzudämmen und versprach, nachher ihn allein zu besuchen.

Möglichst freundlich trat er ein.

„Habe ich Ihnen vorhin wehe getan?"

„Nein", tonlos.

„Sie haben wohl schon viel gegen den katholischen Glauben gelesen?"

„Ja", mit Festigkeit.

„Seit wann, mein Lieber?"

„Oh, schon in der Schule!" mit einer gewissen Freude.

„Sie Armer! Und wo haben Sie Religionsunterricht besucht?"

Seine Miene verdunkelt sich: „In U."; das Antlitz wird braunrot, hart. P. Max wartet, da preßt G. schon in wildem Zorn hervor: „und der (natürlich der Herr Katechet; den Namen hatte seine Wut schon erwürgt!) hat mich drei Monate aus der Kirche ausgeschlossen!"

Also das war der letzte Grund seines Unglaubens! Das ganze zeigte aber auch schon eine mindestens außerordentliche Leidenschaft, oder, wenn man will, eine wenigstens einseitige psychopathische Minderwertigkeit. Des Paters tiefes Mitleid erhob sich jedoch sogleich zu mächtiger Hoffnungsfreudigkeit, als G. die nächsten Begütigungsversuche ebenso aufrichtig entschieden als klarsehend verblüffend abwies.

„Aber das", sagte er, „ist bitterböse, mein Lieber! Dies tut mir selber weh; lassen wir das! Es ist schon Jahre her und er weiß ja doch wohl nicht, daß Sie hier (im Gefängnisse) sind."

„Oh ja! Das weiß er schon!" mit sichtlicher Genugtuung. — P. Max war abgewiesen.

„Aber schauen Sie, mein Lieber", begann er wieder, „das hat doch mit dem Glauben nichts zu tun! Wenn der so ist, müssen doch nicht alle Priester lügen! — — Was sind Sie?"

„Schlosserlehrling", leer.

„Nun, sehen Sie! Nehmen wir an, Sie seien schlimm! Sind es dann alle Schlosserlehrlinge?!"

„O ja, wir sind alle zwölf dort schlecht!" triumphierend, doch nicht frech. — Auch dieser Angriff war gescheitert.

Etwas zurückhaltender und auf eine gewisse Rücksicht bei G. rechnend, sucht P. Max doch fortzusetzen: „Aber ich kenne viele Schlosserlehrlinge, hier und anderswo, die wirklich brav, musterhaft brav sind. Können Sie mir das glauben?"

„Ja", nachgebend.

„Auch, daß ich viele Priester kenne, wirklich brave, musterhaft brave?"

„Ja", schwach. — — „Aber der hat mich geklemmt, obwohl er weiß, daß ich das nicht ausstehen kann. Und wenn ich einmal etwas will, dann will ich's und das setz' ich durch"; gewaltige Energie im ganzen Ausdruck, in Haltung und Gesten! — Wenn dieser auf guten Weg kommt!

Mit heller Freude fällt P. Max schnell ein: „Großartig, herrlich! Das freut mich, mein Lieber, über alles! Wenn Sie etwas wollen, dann wollen Sie's und das setzen S' durch! Wollen Sie jetzt einmal Ihren Zorn bekämpfen!"

„Ah, nein, Hochwürden, das tu' ich nicht!" schnell in den ersten Silben, dann langsamer, in den letzten schon nachdenklich, im ganzen aber leicht und herzlich lächelnd. Damit hatte also P. Max, trotzdem der plötzliche Sturm wieder den Worten nach ganz abgeschlagen war, doch die entscheidungsvolle Bresche gelegt und konnte in verdecktem Angriff jetzt sicher und stetig vorgehen.

Dabei vervollständigte G. noch sein Bild: Sein Vater war schon früh gestorben, die Mutter aber wußte ihn nicht zu erziehen. Schon von den ersten Lebensmonaten an zeigte er sich ungewöhnlich gereizt und eigensinnig. In der Schule war er von Anfang an wegen seines unbändigen Zornes der Schreck, aber auch die Zielscheibe seiner Altersgenossen. Obwohl er in ruhigem Zustande seine Mutter aufrichtig liebte, mußte sie doch vor seinem Zorne aus dem eigenen Hause fliehen. Schließlich kam der Gefürchtete zu einem ungewöhnlich kräftigen Schlosser in strenge Lehre. „Das war noch das beste", meinte er später, „daß mich mein Meister in meinem Zorne recht sakrisch prügelte; aber es war doch noch zu wenig; geholfen hat's noch nichts".

Den möglichst ausgiebigen Gründen gegen den Zorn stimmte er zum Teil sogar von Herzen zu. Am meisten augenblicklichen Eindruck machte der Hinweis auf ähnliche Geistesstörungen, da sie ihm überraschend mit seinen innersten Erfahrungen übereinstimmten. Schließlich erbat sich P. Max das Wort von G., daß dieser dann und wann bis zum nächsten Besuche bete: „Jesu, sanftmütig und demütig von Herzen....!" Dazu sollte er sich vorbereiten, alles

zu wiederholen, was ihm P. Max heute gesagt hatte. Dies forderte der Pater, damit G. viel über diese Gründe gegen Zorn nachdenke.

Nach dem Verlassen der Zelle merkt P. Max beim Aufseher Unwillen und fragt: „Wie macht sich denn G. hier?"

„Der ist voll Jähzorn und Trotz und Wut, gibt auf keine Strafe etwas, wenn er einen nur ärgern kann. Der glaubt an keinen Gott und keinen Teufel und ist zu jeder Schlechtigkeit fähig."

„Er wird sich bessern mit Gottes Gnade."

„Oh, Hochwürden!" mitleidig P. Max anblickend wegen dessen „bodenlosen Unerfahrenheit".

„Bitte, helfen Sie mit! Geben Sie acht, wie oft er in diesen drei Tagen zornig wird! Ich bitte Sie sehr."

„Sehr gerne!" mit strahlender Genugtuung.

In der nächsten Katechese setzt sich G. in die erste Bank, sichtlich, um P. Max nahe zu sein. Darnach auf dem Weg zur Zelle fragt dieser den Aufseher: „Wie oft war G. zornig?" Kleinlaut und vorsichtig: „Diesmal hab' ich nichts gesehen."

Wieder möglichst freundlich tritt P. Max ein. Das Stoßgebetlein hat G. „oft im Tag verrichtet"; zornig war er nie gewesen; habe ihn ja nichts gereizt! Mit dem lebhaftesten Ausdruck innigster Freude gratuliert ihm P. Max und dankt ihm von ganzem Herzen.

„Hier im Gefängnisse, Hochwürden, ist es leicht!"

„Und wenn Sie wieder hinauskommen?"

„Ha, dann will ich's schon zurückzahlen!" und der noch unter der Asche ruhiger drei Tage glimmende Haß will wieder in hellem Zorn auflodern. Doch diesmal ist er leicht wieder beschwichtigt.

Dann legt P. Max ihm nahe, bei der nächsten Gelegenheit, am Samstag, zu beichten. Das verspricht er, doch zu kommunizieren will er nicht sein Wort geben; das sei zu kindisch oder einfältig, viel zu niedrig und unmännlich. Also fehlte es wieder am Glauben! Kurz unterrichtet ihn P. Max, dann erwecken sie zusammen einen Glaubensakt an den Heiland im heiligsten Sakrament. Das sollte er nun öfters im Tage tun, indem er das Stoßgebetlein, gegen die nahe Kirche gewendet, verrichten sollte; besonders aber dann am Sonntag nach der heiligen Kommunion sollte er um Glauben beten und Glaubensakte erwecken. Noch schwankt er; aber dann gibt er doch sein Wort, als ihn P. Max bittet, er möge nach der heiligen Kommunion auch ihn dem lieben Heiland empfehlen; das sei ihm das Liebste, was er für ihn tun könne.

Das drittemal zeigt G. ein geradezu edles, kindlich zartes Auge; er hatte eifrigst Wort gehalten und vom lieben Gott nach der heiligen Kommunion und fast den ganzen Tag dann nie geahnten Trost empfangen, was er in eigentümlich drastischer Weise erzählte. Jetzt mußte er versprechen, das Stoßgebetlein beizubehalten und dazu täglich ein Vaterunser für seine Feinde zu beten. — Einen

Zornesausbruch hat der Aufseher nie mehr dem P. Max zu erzählen gewußt; doch wollte er seine „Hoffnung" noch nicht aufgeben.

Beim vierten Besuche war G. wieder männlicher, doch heiter.

„Haben Sie das Vaterunser für Ihre Feinde gebetet?"

„Ja."

„Ist Ihnen dabei nicht eingefallen, daß auch Ihr Herr Katechet von U. darunter sein könnte?"

„Oh ja."

„Und hat Sie das gar nicht berührt?"

„Oh nein!"

Das war dem P. Max noch nicht vorgekommen! Doch sprach er nur seine höchste Freude aus.

Diesmal hatte der liebe Gott G. auch in Versuchungen geübt. An der Tischkante hatte er sich schmerzlich gestoßen, der Wasserkrug war ihm wiederholt umgefallen usw., lauter Gelegenheiten, die ihn früher in ohnmächtigen Zorn versetzt hatten; jetzt aber ging sein „Jesu, sanftmütig . . . ." wie ein Wort der Allmacht über den ersten Wellenschlag hin und glättete so plötzlich, daß er seine Freude daran hatte.

Das war jetzt aber auch das Höchste, was P. Max hier im Gefängnisse mit G. anzustreben wußte; zu einer vollständigen Heilung wäre von da an mehr Bewegungsfreiheit nötig gewesen. Um wie viel besser war da eine mittelalterliche Internierung in einem Kloster als jetzt im Gefängnisse!

P. Max erklärte also G. noch die Pflicht, weiter die Mittel anzuwenden, legte ihm rückhaltlos seine Befürchtungen dar und versprach, auch weiter für ihn zu beten. Am Ende seines Monats tat P. Max nochmals desgleichen. Im Gefängnisse nun soll G. wirklich nie mehr zornig geworden sein.

Innsbruck. Kaspar Baudenbacher S. J.

IX. **(Sündenlose Kinderbeichten.)** In einer Gegend der Diözese X. befindet sich eine Pfarre — sie ist keineswegs vereinzelt —, in der man nicht selten eine bedeutende Anzahl Pönitenten beiderlei Geschlechtes und jeden Alters und Standes, und zwar nicht etwa bloß „fromme Seelen", anhören kann, ohne eine schwere Sünde vorzufinden. Naturgemäß gilt dies in erhöhtem Maße bei den Kindern. Seit Zulassung der Kleinen zur frühzeitigen Kommunion ist diese erfreuliche Tatsache — soli Deo gloria! — fast zu einer Schwierigkeit für die Confessarii geworden: man kann „mit bestem Willen" oft nicht die begründete Ueberzeugung gewinnen, daß namentlich Erstbeichtende und Erstkommunizierende, aber auch ältere Kinder wirkliche Sünden bekannt haben. Fragen führen auch nicht selten zu keinem besseren Resultat, sondern nur zu befremdetem Aufblick der unschuldigen Kinderaugen, obwohl man sich auf die unverfänglichsten und allergewöhnlichsten Kindersünden beschränkt hat. Quid fa-

ciendum? Ist vielleicht diese gehäufte Erscheinung ein Zeichen, daß die Kinder zur heiligen Beicht noch nicht reif genug sind?

Es wäre nur höchst bedauerlich, wenn diese Sündenlosigkeit der Kleinen zum Vorwand dienen würde, das Alter der Erstkommunikanten und Erstbeichtenden wieder hinaufzuschrauben! Wie viele Erwachsene wissen auch gar selten bei ihren häufigen Devotionsbeichten aus der Gegenwart eine sichere materia sufficiens vorzulegen und sind doch trefflich unterrichtet und vollkommen reifen Urteils! Wenn nun in einer materiell armen, aber moralisch reichen Pfarre die „Vierzehntägigen" und „Monatlichen" zumeist keine schwere Sünde anzugeben haben, so darf man sich nicht wundern, wenn Kinder — erstbeichtende und ältere — kaum eine sichere materia levis vorzulegen wissen. Nur muß in einer solchen Pfarre beim Schulunterricht besondere Sorgfalt auf die Vorbereitung der Kleinen zur Beicht und Kommunion verwendet werden und ein großes Gewicht auf die praktische Anleitung zum Sündenbekenntnis gelegt werden. Ist es schon an sich für Kinder schwierig, ohne konkrete Beispiele die allgemeinen, erlernten Wahrheiten auf die einzelnen Vorfälle ihres Lebens richtig anzuwenden, so würde in einer so braven Jugend die Absicht der Kinder, doch ja eine Anzahl Sünden anzugeben, bei der Gewissenserforschung zu einer wahren Selbstqual führen, wenn sie nicht immer wieder in bestimmten, einzelnen Beispielen eine ihrer Fassungskraft und moralischen Beschaffenheit angepaßte Einführung in die Kunst der Gewissenserforschung erhalten würden. Man möge ja nicht unterlassen, die Kinder zu belehren, daß sie durchaus nicht sich peinigen, um recht viele Sünden nennen zu können, sondern daß sie sich begnügen, jene Fehler zu beichten, die sie wirklich begangen haben. Man mache sie auf gewisse Kleinigkeiten aufmerksam, die auch bei den frömmsten Kindern zuzutreffen pflegen, damit sie in jedem Falle irgend etwas anzugeben wissen. Dabei möge man sich aber doppelt hüten, in den Kleinen das falsche Gewissen zu erwecken, als seien diese Dinge in jedem Falle sündhaft und notwendig Gegenstand der Beicht.

Kommen nun bis supposito zahlreiche Fälle von Kinderbeichten nur mit solchen kleinen Unartigkeiten und Unüberlegtheiten vor, so freue sich der Seelsorger von Herzen, ermuntere die Kleinen, auch künftig recht unschuldig und brav zu bleiben und erteile ihnen den Priestersegen, ohne die Kinder aufmerksam zu machen, daß sie der Absolution gar nicht bedürftig oder fähig sind. Das brauchen sie nicht zu wissen und würde nur schaden! Entweder würden sie eitel oder — verzagt, weil sie nicht „losgesprochen" wurden. Man hüte sich, solch brave Seelen für ihre Unschuld durch eine lange Inquisition ihres Seelenzustandes zu strafen: Ein liebevoller Katechet kennt die Seinen genügend, um ermessen zu können, ob ihre Beicht formell vollständig war oder nicht. Hat er in der Schule die Kinder pflichtgemäß geübt und belehrt in der übernatürlichen und in der

vollkommenen Reue, so braucht er nicht einmal mit einer besonderen neuen Erweckung derselben sich hinzuhalten. (Vergleiche hiezu L'ami du clergé 1912, n. 27, p. 624.) Anstatt also das Alter zu erhöhen und die Zahl der jährlichen Kinderbeichten und -kommunionen zu verringern, möge der Seelsorger vielmehr durch eine dringliche Einladung zur „beichtlosen" Kommunion die Kinder so erhalten, wie sie sind.

Gegen diese Praxis, solche Kinder ohne Absolution mit dem bloßen Segen zur heiligen Kommunion zuzulassen, möge man nicht einwenden, daß ja dadurch die Gefahr entstehen könnte, daß sie unwürdig kommunizieren, weil sie noch viel unsicherer wie Erwachsene eine etwa übersehene schwere Sünde durch die vollkommene Reue zu tilgen wüßten. Denn 1. ist es höchst unwahrscheinlich, daß ein solches Kind tatsächlich eine formelle schwere Sünde begangen hat, ohne daß dieselbe bei der Beicht entdeckt worden wäre, und 2. ist es einer solchen im übrigen unverdorbenen Kinderseele sicherlich leichter, eine wirkliche Liebesreue zu erwecken, als einem in Sünden ergrauten Erwachsenen, den so vieles an die Sünde hinzieht; endlich 3. versagt hier das bei Erwachsenen übliche Hilfsmittel, Sünden aus der Vergangenheit einzuschließen, entweder ganz oder es ist nur von sehr zweifelhaftem Werte.

X. **(Bischöflicher Reservatfall und Angehöriger einer fremden Diözese.)** Peregrinus, ein dem Pfarrer wohlbekannter Kurgast aus der Nachbardiözese, erscheint eines Tages im Beichtstuhl und klagt sich unter anderem an, er habe in seiner Heimat die Sünde des Meineides vor dem weltlichen Gerichte begangen. Anfangs überlegt der Pfarrer, in dessen Diözese allein diese Sünde einen direkten bischöflichen Reservatfall bildet, ob er die erforderliche Vollmacht zur direkten Absolution besitze; dann aber fällt ihm ein, daß der Pönitent aus einer fremden Diözese stamme und somit nicht der Reservationsgewalt des Bischofs unterstellt sei. Darum stellt der Beichtvater allerdings dem Pönitenten die Größe der Sünde vor Augen, unter anderem auch mit dem Hinweise auf die bischöfliche Reservation in dieser Diözese, bemerkt aber gleichzeitig, daß einem fremden Diözesanen gegenüber die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters in dieser Hinsicht nicht beschränkt sei, und absolviert ihn unter Auflegung einer entsprechenden Buße; selbstverständlich hatte sich Peregrinus zur Erfüllung aller Pflichten bereit erklärt, die ihm angesichts seines Meineides erwachsen waren. Konnte der Beichtvater den Peregrinus ohne besondere Vollmacht direkt absolvieren?

Antwort: Für die Lösung des vorliegenden Falles kommen zwei Fragen in Betracht: 1. Worin besteht das Wesen der Reservation? 2. Mit welcher Jurisdiktionsgewalt absolviert der Beichtvater einen fremden Diözesanen?

Ad 1.: Das Wesen der Reservation besteht darin, daß sie die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters hinsichtlich gewisser Sünden

beschränkt. Sie bezieht sich also unmittelbar nicht auf den Pönitenten, sondern auf den Beichtvater; auch nimmt sie letzterem nicht die Gewalt, von den nicht reservierten Sünden direkt zu absolvieren, wenn ihm dies auch in der Regel nicht erlaubt ist. Absolviert er z. B. in casu necessitatis den Pönitenten, so wird letzterer von den nicht reservierten Sünden direkt losgesprochen, so daß er sie nicht mehr zu beichten braucht; von den reservierten Sünden wird er nur indirekt losgesprochen, d. h. die heiligmachende Gnade, deren Eintritt sakramentale Wirkung der direkten Absolution ist, tilgt auch den reatus culpae der reservierten Sünden; da aber letztere, obwohl verziehen, noch nicht dem Urteil des zuständigen (d. h. mit der unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten) kirchlichen Oberen (Beichtvaters) unterworfen wurden, bleibt noch immer ex jure divino die Verpflichtung aufrecht, bei der nächsten Beichte, die einem kompetenten Beichtvater abgelegt wird, diese nur indirekt nachgelassenen Sünden zu beichten. Die nun folgende direkte Absolution bewirkt nicht etwa erst die Nachlassung der reservierten Sünden quoad reatum culpae, da diese bereits durch die vorausgegangene indirekte Absolution erfolgt war; sie enthebt nur den Pönitenten ein- für allemal der Pflicht, diese reservierten Sünden noch einmal zu beichten.

Eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt, wie sie im Wesen der Reservation gelegen ist, kann nun aber selbstverständlich nur durch denjenigen erfolgen, der dem Beichtvater im betreffenden Falle die ordentliche oder delegierte Jurisdiktion verleiht: wer nichts zu geben imstande ist, kann folgerichtig auch nichts beschränken. Die Jurisdiktion wird nun aber dem Beichtvater zunächst erteilt nicht von dem Bischof, in dessen Diözese er beichthört: dieser Bischof ist als episcopus loci zunächst und formell nur kompetent zur Erteilung der approbatio, die seit dem Tridentinum, also ex jure mere ecclesiastico, erforderlich ist, wenn es sich um die Aufnahme der Beichte von Pönitenten handelt, die nicht dem Stande der Regularen angehören; sie bildet die unerläßliche Voraussetzung und Bedingung, damit die Jurisdiktionsgewalt in gültiger Weise erteilt werden könne. Die Jurisdiktion zu erteilen ist derjenige Bischof befugt, der als kirchlicher Obere über den Pönitenten zu urteilen befugt ist. Durch die Jurisdiktion wird nämlich zwischen Beichtvater und Beichtkind das juridische Verhältnis des superior zum subditus geschaffen; es kann nun aber offenbar nur derjenige Bischof den Beichtvater zum superior des Pönitenten bestellen, der über letzteren selbst als kirchlicher Obere die Jurisdiktion besitzt. In der weitaus größten Anzahl von Fällen ist darum der die Approbation erteilende episcopus loci auch kompetent zur Erteilung der ex jure divino erforderlichen Jurisdiktion, weil in der Regel die meisten Pönitenten des Beichtvaters auch subditi des approbierenden episcopus loci sind.

Anders liegt die Sache, wenn der Pönitent aus einer fremden Diözese stammt.

Ad 2.: Auch in diesem Falle erteilt der episcopus loci dem Beichtvater die Approbation; wer aber ist kompetent zur Erteilung der Jurisdiktion? Hier gehen bekanntlich die Ansichten der Autoren in dreifacher Richtung auseinander.

Eine Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen unmittelbar der päpstlichen Jurisdiktion, die dann auf dem Wege einer stillschweigenden, durch die allgemeine Gewohnheit hinreichend bewiesenen Delegation dem betreffenden Beichtvater übertragen wird; peregrinus und vagus sind nach dieser Ansicht gleich zu halten. Folgerichtig kann der betreffende Beichtvater den fremden Diözesanen von bischöflichen Reservaten direkt absolvieren, da es sich nicht um päpstliche Reservate handelt, somit die jurisdictio delegata des Beichtvaters keine Beschränkung erfährt; also konnte nach dieser Meinung auch in unserem Falle der Pfarrer den Peregrinus ohneweiters direkt absolvieren. Eine zweite Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen der Jurisdiktion des gegenwärtigen Diözesanbischofs, der demnach dem Beichtvater sowohl Approbation als auch delegierte Jurisdiktion erteilt; folgerichtig bleibt letztere hinsichtlich der bischöflichen Reservate beschränkt und konnte daher in unserem Falle der Pfarrer den Peregrinus ebensowenig direkt absolvieren wie einen anderen Angehörigen der eigenen Diözese, falls er nicht besondere Vollmacht dazu hatte oder auf einen eventuell erklärten allgemeinen Titel hin dies konnte; es lag höchstens die Möglichkeit einer indirekten Absolution vor, z. B. propter scandalum aut ad infamiam vitandam; der Beichtvater hatte dies dem Peregrinus in entsprechender Weise mitzuteilen und ihn gleichzeitig dahin zu instruieren, daß er entweder innerhalb angemessener Zeit wieder zum Beichtvater zurückkehre, damit ihn dieser auf Grund inzwischen eingeholter bischöflicher Vollmacht direkt absolviere, oder daß er die Sünde nochmals beichte bei der nächsten Beichte, die er entweder in der Heimatdiözese ablegt oder in einer anderen Diözese, wo der Meineid nicht reserviert ist; auf jeden Fall bleibt also nach dieser Ansicht für den Pönitenten die Verpflichtung zu nochmaliger Beichte des Meineides bestehen. Eine dritte Ansicht endlich läßt das Jurisdiktionsverhältnis, welches bisher zwischen Peregrinus und seinem Diözesanbischof bestand, unangetastet und betrachtet daher den Pfarrer als einen Beichtvater, der zwar von seinem Diözesanbischof die Approbation erhalten, hingegen die Jurisdiktion von dem Bischof des Peregrinus, und zwar ebenfalls wie nach der ersten Ansicht auf dem Wege einer stillschweigenden indirekten Delegation, indem gewohnheitsrechtlich die Diözesanen sich auch in einer fremden Diözese einen approbierten Beichtvater wählen können, dem dann eo ipso die delegierte Jurisdiktion indirekt übertragen wird. Dieser Ansicht zufolge wird dann die Jurisdiktion des Pfarrers in unserem

Falle nicht beschränkt, da der Bischof des Peregrinus den Meineid nicht für ein bischöfliches Reservat erklärt und somit die Jurisdiktion des Pfarrers nicht beschränkt hat; also konnte Peregrinus nach dieser Meinung ohneweiters direkt absolviert werden.

Welcher von diesen Ansichten in theoretischer Hinsicht der wissenschaftliche Vorrang gebührt, ist schwer zu sagen; am schwächsten scheint die erstgenannte Ansicht begründet zu sein, da sie unnötigerweise den obersten Jurisdiktionsträger der Kirche, den Papst, zur Erklärung der in Frage stehenden Jurisdiktionsgewalt heranzieht; es ist eine Grundregel der wissenschaftlichen Erklärung und auch der praktischen kirchlichen Rechtsanschauung, daß man nicht sofort die höchste und letzte Rechtsinstanz anrufe, solange eine näher gelegene ausreicht; dies ist in unserem Falle offenbar die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt, sei es des fremden oder sei es des eigenen Diözesanbischofs. Daß der Bischof des fremden Diözesanen dem betreffenden Beichtvater die Jurisdiktion indirekt und stillschweigend übertragen könne, ist zweifellos; oder hört etwa Peregrinus infolge seines Aufenthaltes in fremder Diözese auf, seinem bisherigen Bischof hinsichtlich der Jurisdiktion in foro interno unterstellt zu bleiben? Dies wird schwer zu beweisen sein. Jeder Inhaber einer jurisdictio ordinaria behält dieselbe ungeschmälert bei, wo immer seine subditi weilen mögen; solange es sich nicht um eine jurisdictio contentiosa cum strepitu forensi handelt, kann er dieselbe überall gültig ausüben, daher auch anderen delegieren. Wie also der Pfarrer seine Parochianen mit der ihm eigenen ordentlichen Beichtjurisdiktion auch in fremder Diözese gültig absolviert und auch einen dort nur approbierten Beichtvater gültig delegiert, so delegiert auch der Diözesanbischof gültig einen approbierten Beichtvater in fremder Diözese zur Absolution seiner Diözesanen, die dort als peregrini weilen. Nun erteilt aber offenbar der Bischof in diesem Falle dem betreffenden Beichtvater eine unbeschränkte Jurisdiktion, das heißt er kann vernünftigerweise keine Reservation hinsichtlich einzelner Sünden seiner Diözesanen eintreten lassen; sonst müßten ja die Beichtväter der fremden Diözesen überhaupt die bischöflichen Reservate kennen, was unmöglich ist und darum nicht vorausgesetzt werden kann; die Reservation muß offenbar für diesen Fall als aufgehoben betrachtet werden, selbst wenn einmal ein Beichtvater per accidens die bischöflichen Reservate eines solchen, peregrinus wüßte: das Gesetz hat die Regel, nicht die zufällige Ausnahme vor Augen! Um so weniger liegt aber eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt vor, wenn der Pönitent (in unserem Falle Peregrinus) eine nur in der fremden Diözese (des Pfarrers) reservierte Sünde beichtet: diese Sünde hat ja der episcopus proprius peregrini überhaupt nicht reserviert, also konnte er auch die Jurisdiktion des Beichtvaters (Pfarrers) nicht beschränkt haben.

Läßt sich auch die zweite Ansicht aufrecht halten, der zufolge der peregrinus als incola loci betrachtet und darum mit der Beichtjurisdiktion absolviert wird, die der betreffende Diözesanbischof erteilt? Eine äußere Wahrscheinlichkeit läßt sich dieser Meinung gewiß nicht absprechen, da sie nach dem Urteil Göpferts (Moraltheologie III⁶, n. 144, S. 213) gegenwärtig die gewöhnlichere ist und auch nach dem Zugeständnis Lehmkuhls (Theol. mor. II¹¹, n. 499, S. 292) den conditiones hodiernae mehr entspricht; sie setzt voraus, daß der peregrinus mit seinem Eintritt in eine fremde Diözese und für die Zeit seines dortigen Aufenthaltes auch Untertan des betreffenden Diözesanbischofes werde, der demnach auch hinsichtlich des peregrinus die Beichtjurisdiktion der von ihm approbierten und jurisdiktionierten Beichtväter beschränken kann und tatsächlich beschränkt durch Aufrechterhaltung der bischöflichen Reservate. Nichtsdestoweniger muß die dritte Ansicht nach dem Urteil Noldins (Theol. mor. III⁸, n. 349 und n. 378, nota) als mit den Rechtsprinzipien mehr in Einklang stehend bezeichnet werden, wie auch Lehmkuhl (II, n. 522) von einem jus potius des episcopus peregrini gegenüber dem episcopus loci spricht. Praktisch bietet keine der genannten Ansichten eine Schwierigkeit hinsichtlich der Absolution des fremden Diözesanen vom bischöflichen Reservatfall. Da es sich nach der dritten Ansicht zum mindesten um eine jurisdictio speculative probabilis handelt, die die Kirche sicher suppliert, kann jeder Beichtvater nicht nur sicher gültig, sondern auch erlaubterweise vom bischöflichen Reservat direkt absolvieren; also konnte auch in vorliegendem Falle unser Pfarrer ohne Bedenken nach dieser Meinung handeln und seine Belehrung dem Pönitenten gegenüber einrichten.

Wie aber gestaltet sich die Lösung, wenn die Sünde des Meineides gleichzeitig auch in der Diözese des Peregrinus reserviert ist und der Pfarrer davon Kenntnis hat? In dieser Voraussetzung wird gemeiniglich (auch von den Vertretern der dritten Meinung) angenommen, daß die Reservation aufrecht bleibe. Man kann doch vernünftigerweise nicht annehmen, daß der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater in diesem Falle eine unbeschränkte Jurisdiktion übertrage, d. h. die Reservation aufhebe, da der eigentliche Grund, warum der episcopus peregrini einem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion über die von ihm aufgestellten bischöflichen Reservate überträgt, doch nur in der Unfähigkeit des Beichtvaters gelegen ist, alle Reservate fremder Diözesen zu kennen; liegt diese Kenntnis vor und ist die Sünde in beiden Diözesen reserviert, dann will offenbar der episcopus peregrini, daß der fremde Beichtvater mit der vollen Strenge des Gesetzes dem peregrinus gegenüber verfahre und letzteren so behandle, als wäre er in der eigenen Diözese; es liegt in diesem Falle kein Grund vor, daß dem peregrinus der bloße Umstand der fremden Diözese irgendwie das beneficium absolutionis verschaffe. Ist hingegen die Sünde nur in

der Diözese des Peregrinus reserviert und kommt letzterer nicht gerade in fraudem legis in die fremde Diözese, so muß offenbar der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion verleihen wollen, da bei der Unkenntnis fremder Reservate die Uebertragung der Jurisdiktion überhaupt keinen rechten Sinn und keinen praktischen Zweck hätte. In fraudem legis käme der peregrinus aber nur dann in eine fremde Diözese, wenn er dies vornehmlich in der Absicht täte, das strenge Urteil seines Diözesanoberen zu umgehen; dies wird äußerst selten der Fall sein schon darum, weil die wenigsten Laien die bischöflichen Reservate kennen; wäre es aber der Fall, dann würde eben auch der Grundsatz zur Anwendung kommen: nemini fraus sua patrocinari debet; eine Uebertragung der unbeschränkten Jurisdiktion an den fremden Beichtvater läge dann gewiß nicht in der vernünftigen Absicht des episcopus peregrini, der vielmehr, falls der fremde Beichtvater von dem Reservat Kenntnis hat, die Aufrechthaltung desselben verlangt. Hat der confessarius hievon keine Kenntnis, dann muß wohl die Reservation als entfallen angesehen werden, da der Beichtvater sich dann für unbeschränkt jurisdiktioniert hält und den Angehörigen der fremden Diözese, den er als solchen kennt, nicht als einen ansehen und behandeln wird, der in fraudem legis in diese Diözese gekommen ist; letztere Vermutung ist nur am Platze, wenn der Beichtvater den Pönitenten als peregrinus und den bischöflichen Reservatfall der fremden Diözese kennt.

Praktisch werden übrigens viele Beichtväter einen peregrinus nicht als solchen kennen, wie dies in unserem Falle zutrifft, sondern den Pönitenten als einen incola loci behandeln, daher auch die bischöflichen Reservate als bestehend ansehen; nach der Diözesanzugehörigkeit zu fragen wird eben nicht immer zulässig oder ratsam sein; ist sie aber wie in unserem Falle a priori bekannt, so steht nichts im Wege, die spekulativ vollkommen probable und darum praktisch sichere Sentenz zu befolgen, d. h. direkt zu absolvieren.

Linz. Dr Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **De Ecclesia Christi.** Auctore Dr Antonio Straub S. J. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. gr. 8°. Vol. I. (XCII et 500). Vol. II. (VI et 916). K 30.— = M. 25.50.

Bei vorliegender Publikation haben wir es nicht mit einer Alltagserscheinung zu tun, sondern mit einer wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges. Straub ordnet seinen Stoff zu 40 Thesen. Dazwischen schaltet er in Form von Scholien und Korollarien Partien ein, welche wertvolle Er-

gänzungen der Thesen sind. Es sei beispielsweise verwiesen auf: Gewalt der Kirche bezüglich der Sakramente, II. n. 694 ff, Lehramt der Kirche und Heilige Schrift, II. n. 862 ff, Notwendigkeit des Kirchenstaates, II. n. 1140 ff. Der erste Band behandelt 18 Thesen; der zweite die übrigen. Daß Kernfragen wie Primat, Unfehlbarkeit, Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine sehr eingehende Würdigung erfahren, darf nicht überraschen. Durchgehends versteht es Straub, eine große Fülle literarischer Schätze aus alter und neuer Zeit heranzuziehen und mit tiefer Spekulation zu verarbeiten. Er kommt dabei auch zu Resultaten, welche geeignet sind, das Interesse weiter Kreise zu wecken. Einige Proben mögen hier folgen.

Nach Straub ist die bekannte Regel papa dubius papa nullus unhaltbar, I. n. 590 A. Das matrimonium ratum wird durch die feierliche Ordensprofeß infolge rein kirchlichen Gesetzes gelöst, I. n. 557 A. 2. Der Papst kann sich selbst rechtskräftig einen Nachfolger bestimmen, I. n. 596. Der Beichtvater des Papstes erhält die Jurisdiktion unmittelbar von Gott, II. n. 797 ff. Die Gerechten der letzten Tage werden nicht sterben, II. n. 872 A. Die Kirche kann unfehlbar die Echtheit wunderbarer Ereignisse erklären, welche nicht in der Offenbarung enthalten sind. Eine solche Erklärung liegt tatsächlich vor z. B. für die Wundmale des heiligen Franziskus und für die Erscheinung der Unbefleckten (Lourdes), nicht aber für die Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto, II. n. 890, 916 f. Papst Liberius hat die 3. sirmische Formel nicht unterschrieben, II. n. 1018. Die Konkordate sind streng zweiseitige Verträge, II. n. 1118. Die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes (seines Kirchenstaates) ist eine lehramtlich definierte Wahrheit, II. n. 1140 ff. Ein Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat wäre unerlaubt und ungültig, II. n. 1142 ff – II. n. 1072 A. werden wichtige Aktenstücke angeführt, welche in Vergessenheit geraten sind, obwohl sie die katholische Anschauung über den limbus puerorum, über die ewige Dauer der Hölle und über das Feuer im Reinigungsorte in ein scharfes Licht rücken usw.

Selbstverständlich kann man vom Verfasser nicht verlangen, daß er alle einschlägigen Streitfragen endgültig löse. Der Nachweis z. B., Liberius habe nicht die 3. sirmische Formel unterschrieben, will nicht recht befriedigen.

Was die Diktion anlangt, so bewegt sich dieselbe nicht in glattem und leichtflüssigem Latein, vielmehr im Serpentinengang verschlungener Satzgefüge. Dadurch wird allerdings dem Leser eine rasche Auffassung der Gedanken erschwert. Gute Dienste leistet das praktisch angelegte Personen- und Sachregister. Alles in allem muß das Werk, namentlich Theologieprofessoren, bestens empfohlen werden.

Mautern. P. Hotzy C. Ss. R.

2) **Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien.** Ein Beitrag zur Lösung der Epiklesisfrage von Dr Josef Höller C. Ss. R. (9. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theol. Fakultät der k. k. Universität Wien.) Wien. 1912. Mayer. (XX u. 138 S.). K 2.80, gbd. K 4.—.

Die Epiklesisfrage zählt nicht nur von jeher zu den interessantesten dogmengeschichtlichen Kontroversen, sondern hat auch für die Gegenwart praktische Bedeutung, da von ihrer endgültigen Lösung auch die Wiedervereinigung der schismatischen Orientalen teilweise mitbedingt erscheint. In seinem ablehnenden Antwortschreiben auf die beiden Enzykliken Leo XIII. vom Jahre 1894 machte der schismatische Patriarch von Konstantinopel, Anthimos VII., u. a. auch geltend, daß die römische Kirche die konsekratorische Bedeutung der Epiklese nicht anerkenne. Diese Wichtigkeit der Frage, die bisher ungefähr vierzig verschiedene Lösungen gefunden, rechtfertigt die vorliegende Monographie vollauf, zumal sie von einem Fachmanne geschrieben ist, der in hervorragender Weise dazu berufen erscheint. Seit

P. Höller im Jahre 1895 die Epiklesisfrage als Doktorats-Dissertation bearbeitete, verfolgte er dieses Problem ununterbrochen mit großer Aufmerksamkeit und tritt nun mit dem Resultat seiner Forschungen in dieser Schrift in die Oeffentlichkeit; das Verzeichnis der hiefür benützten Autoren erreicht die Ziffer 156, die mehrfachen Werke einzelner Verfasser nicht gerechnet: ein Beweis, mit welcher Gründlichkeit das Werk geschrieben ist.

Kapitel I. erörtert zunächst die Stellungnahme der römischen Kirche zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien vor, auf und nach dem Konzil von Florenz; Kapitel II. bespricht sodann die irrige Deutung der Epiklese von seiten der Nichtunierten (die sie entweder als notwendige Ergänzung der eigentlichen Wandlungsworte oder gar als ausschließliche Konsekrationsform betrachten), der Protestanten, Altkatholiken und einzelner katholischer Gelehrten; Kapitel III. endlich untersucht zur Bestimmung der wahren Bedeutung der Epiklese den Konsekrationsmoment beim Abendmahle in Jerusalem und in der heiligen Messe an der Hand der Offenbarungsquellen, Konzilien, päpstlichen Aktenstücke, offiziellen liturgischen Bücher und der Lehre der Theologen.

Nachdem sich der Verfasser die historisch-dogmatische Grundlage für seine Untersuchung geschaffen, geht er (Kap. IV) an die kritische Würdigung der bisherigen Lösungsversuche.

Die sogenannte dogmatische Lösung, wie sie im Anschluß an den berühmten Kardinal Bessarion hervorragende Theologen (Franzelin, Gutberlet, Pohle, Atzberger, Schanz, Lingens u. a.) vertreten, faßt nicht die Zeit ins Auge, wo die Epiklese gesprochen wird (nach der Wandlung), sondern den Zeitpunkt, für den das Gebet sinngemäße Bedeutung gewinnt (gleichzeitig mit oder vor der Konsekration). Wie nämlich die Kirche auch jetzt noch z. B. im Offertorium der Requiemmesse ein liturgisches Formular gebraucht, das dem Sinn nach nur für die Zeit vor dem Tode der bereits Verstorbenen paßt, so will sie auch in der postkonsekratorischen Epiklese nur in dramatischer Weise den Heiligen Geist als Mitkonsekrator hinstellen, der gleich dem Vater und Sohn schon bei der Verwandlung der Opfergaben als sogenannter συλλειτουργός beteiligt war. Nebst anderen, nach unserem Urteil weniger stichhaltigen Bedenken, hält Höller diese Lösung vorzüglich aus dem Grunde für unzureichend, „weil die Epiklese in ihrer ursprünglichen Form überhaupt nicht um die Verwandlung der vorliegenden Gaben bittet". Allerdings wird man, solange diese letzte Behauptung nicht mit voller Klarheit erwiesen ist, der dogmatischen Lösung noch immer einen hervorragenden Platz einzuräumen geneigt sein.

Die sodann von den Kardinälen Torquemada, Bellarmin, Lugo, Suarez, Petrus Arkudius, Maffei und neuestens vom syrischen Patriarchen Rahmani in Antiochien vertretene mystische Kommunion theorie sieht in der Anrufung des Heiligen Geistes nur eine Bitte um Zuwendung der in den konsekrierten Opfergaben latenten Gnaden durch eine würdige Kommunion an die Gläubigen — womit allerdings nur der ohnehin klare zweite Teil der Epiklese erklärt erscheint, wogegen die in Frage stehende Schwierigkeit des ersten Teiles bestehen bleibt; da ferner das von Rahmani 1899 veröffentlichte Testamentum D. N. J. Chr., das sich in der Epiklese nur auf die Zuwendung der Kommunionfrüchte bezieht, nach Funk kaum dem 2., sondern wohl dem 5. Jahrhundert angehört, kann diese Fassung der Epiklese nicht als die ursprüngliche gelten.

Weniger beachtenswert erscheint die an 3. Stelle besprochene Intentionstheorie (Henke, Oswald, teilweise auch Hergenröther), als ob der Priester in der Epiklese nur seine intentio consecrandi nachträglich in Worte fasse: weder der Wortlaut der Epiklese bietet hiefür genügende Anhaltspunkte noch auch liegt, wie überhaupt bei den Sakramenten, so auch hier eine dogmatische Nötigung zu einer solchen intentio externe manifestata vor. An vierter Stelle werden wir noch bekannt gemacht mit den Sonder-

ansichten einzelner Theologen (Bossuet, Cienfuegos, Franz, Lämmer, Scheeben, Probst, Hoppe, Lehmkuhl, de Waal, Schmid, Pohle), die mehr oder minder einzelne Elemente der vorgenannten Lösungsversuche eklektisch verbinden.

Zum Schluß erst (Kap. V) tritt Verfasser mit seinem „Versuch, eine befriedigende Lösung der Epiklesisfrage anzubahnen", hervor. Da die Dogmatik uns nur sagt, was die Epiklese nicht ist (nicht konsekratorisch), kann uns nur die Geschichte ihren positiven Gehalt anzeigen. Der Wortlaut nun der Epiklese, wie sie in den beiden uralten Liturgien, der sogenannten klementinischen (Apostolische Konstitutionen l. 8 c. 12, 39) und in der (jerusalemischen) syrischen Jakobus-Liturgie vorliegt, enthält keine Bitte an den Heiligen Geist um Verwandlung der Opfergaben, sondern daß er das bereits konsekrierte Brot als den Leib und den bereits konsekrierten Wein als das Blut Christi erscheinen lasse durch das von ihm ausgehende Licht des Glaubens und sodann den Kommunizierenden die Gnadenfrüchte der Messe zuwende: ὅπως ἀποφήνῃ (exhibeat) τὸν ἄρτον τοῦτον σῶμα τοῦ Χριστοῦ σου. Erst in den späteren Jahrhunderten, wo indes noch immer die Kenntnis des ursprünglichen ἀποφήνῃ (ἀποφαίνειν = demonstrare, exhibere) nicht ganz verloren gegangen, trat das den Sinn der Epiklese wesentlich ändernde ποιήσῃ an die Stelle des ἀποφήνῃ, das einen konsekratorischen Charakter der Epiklese nahe legt. Wie läßt sich nun diese so tiefgreifende Veränderung eines so bedeutsamen offiziell liturgischen Formulares im ganzen Orient unter stillschweigender Tolerierung der römischen Kirche erklären? Als Anhaltspunkte seines Lösungsversuches nennt Höller: die Arkandisziplin, welche keine offizielle Aufzeichnung der Liturgie kannte und vielleicht dazu führte, daß der Priester an Stelle des ἀποφήνῃ einen schrofferen (konsekratorisch klingenden) Ausdruck setzte; da es sodann „auch nach dem Aufhören der Arkandisziplin damals keine so strenge Ueberwachung des liturgischen Textes von seiten der kirchlichen Behörde gab", konnten auch nach der offiziellen Aufzeichnung immerhin noch — absichtlich, unabsichtlich Veränderungen schließlich zur Verdrängung eines ursprünglichen Wortes (ἀποφήνῃ) führen. Allein, fragt man wohl mit Recht, wie lassen sich diese Erklärungsversuche dogmatisch vereinbaren mit der Unfehlbarkeit der Kirche in ihren offiziellen liturgischen Texten? Gilt nicht auch hier die lex supplicandi als lex credendi? Eher läßt sich die an 3. Stelle gebrachte Erklärung rechtfertigen, daß ἀποφαίνειν neben der eigentlichen Grundbedeutung (offenbarmachen) auch die Bedeutung von ποιεῖν annehmen kann — so konnte allmählich letzterer Ausdruck an Stelle des ursprünglichen treten. Allein auch hier waltet das vorgenannte dogmatische Bedenken ob, das eine etymologisch allerdings leicht erklärliche Veränderung schwer begreiflich erscheinen läßt. Ob die an 4. Stelle genannten noch größeren Veränderungen in der Liturgie (Epiklese an den Sohn, statt an den Heiligen Geist gerichtet) wirklich so tiefgreifend genannt werden können wie die vorgenannte, welche die wesentliche Seite der Wirksamkeit der Trinität betrifft, könnte zudem bezweifelt werden; es bleibt eben auch da noch unklar, wie das ἀποφήνῃ in ein γένηται (γίνεται) verändert erscheint. Vielmehr, glauben wir, sei Höller der richtigen Lösung nahe gekommen, wenn er (S. 128 ff) darauf hinweist, daß es wahrscheinlich, wie die 1907 zu Balyzeh in Oberägypten entdeckte Papyrus-Handschrift zeigt, außer der postkonsekratorischen Epiklese auch in den griechisch-orientalischen Liturgien anfänglich eine antekonsekratorische gab; das ἀποφήνῃ (oder ἀναδείξῃ) gehört der postkonsekratorischen Epiklese an, wurde aber allmählich (durch den Einfluß der antekonsekratorischen Epiklese?) verändert in ein ποιήσῃ. Gelingt es, diese antekonsekratorische Epiklese geschichtlich noch deutlicher aufzuhellen, dann schwinden wohl auch die oben vorgebrachten dogmatischen Bedenken so ziemlich.

Höller gebührt darum unstreitig das Verdienst, die bisher vielleicht etwas zu stark betonte dogmatische Seite der Epiklese auch nach ihrer histo-

rischen Bedeutung offen gewürdigt zu haben; damit soll gewiß nicht gesagt sein, daß nicht auch für eine endgültig befriedigende Lösung der vielumstrittenen Frage die dogmatischen Grundsätze für die richtige Wertung und Deutung historischer Dokumente von unverkennbarem Werte bleiben. Das mit seltenem Fleiß in der Monographie gesammelte und verarbeitete historische Material, die nüchterne und objektiv abwägende kritische Würdigung der darin enthaltenen Beweismomente, endlich die Klarheit und Uebersichtlichkeit, mit welcher die ganze Kontroverse aufgerollt wird, sichern dem Werke für alle Zukunft einen hervorragenden Platz in der einschlägigen Fachliteratur. Die Schrift wirkt ohne Zweifel anregend für die weitere historische Forschung und bereitet den Boden für eine definitive Lösung — mehr wollte der gelehrte und bescheidene Verfasser selbst nicht.

Linz. Prof. Dr Joh. Göllner.

3) **Vernunft und wahres Christentum** im Grundriß dargestellt von Dr Joh. Chrys. Gspann, Professor der Theologie zu St Florian. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8° (VIII und 127 S.). brosch. M. 1.20 = K 1.44.

Vorliegende Broschüre ist ein Beitrag zur Religionsphilosophie und Apologetik. Obwohl die Zahl der Bücher über Religionsphilosophie und Apologetik Legion ist, so ist diese Broschüre ganz und gar nicht überflüssig. In Lapidarsätzen wird zuerst die Existenz Gottes nachgewiesen, dann durch den kurzen Hinweis auf die außergewöhnliche, alttestamentliche Geschichte des israelitischen Volkes, auf die Erfüllung zahlreicher Weissagungen in der historischen Person Jesu Christi, auf die Tatsache eines vollständigen Umschwunges der Menschheit durch dessen Religion, auf das Martyrium die Wahrheit der übernatürlichen Offenbarung bewiesen. Originell, aber in logischem Zusammenhang werden die drei Hauptgeheimnisse: Dreieinigkeit, Inkarnation und Eucharistie behandelt, die sich wohl als übervernünftig, nicht aber als unvernünftig darstellen. Dann wird der Schluß gezogen: Wenn sogar diese mysteria primi ordinis, diese Geheimnisse aller Geheimnisse, nicht gegen die Vernunft sind, ja im Gegenteil an die Natur anklingen, so ist das um so weniger bei den anderen übernatürlichen Offenbarungswahrheiten der katholischen Religion der Fall.

Diese kurze Broschüre eröffnet sowohl in der Religionsphilosophie als auch in der eigentlichen Apologetik neue Perspektiven, neue Betrachtungsweisen. Sie kann als ein glücklicher Versuch, eine Apologie der katholischen Religion „vom Standpunkte des Verhältnisses von Natur und Uebernatur und unter dem Gesichtspunkt der Naturgemäßheit" (S. 111) zu schreiben, bezeichnet werden. Das feine geistige Ohr des Autors vernimmt allüberall in der katholischen Religion das „harmonisch-religiöse Aufeinanderklingen von Natur und Uebernatur" und hierin findet er mit Recht einen wunderbaren Beweis für die Wahrheit derselben: denn gratia perficit naturam. die Uebernatur vollendet die Natur. — So innig, so wahr, so selbstverständlich, so lebenswarm weiß der Autor die Harmonie zwischen Natur und Offenbarung zu schildern, daß im Herzen des Lesers unwillkürlich verwandte, bisher ungekannte Töne miterklingen und er ausruft: „Wie natürlich, wie schön ist unsere Religion!" Besonders ergreifend ist diesbezüglich das Kapitel: „Das Sakrament des Altares ist nicht gegen die Vernunft" S. 73. Gerade die grelle Dissonanz zwischen Religion und Menschennatur, wie sie im Protestantismus klar zu Tage tritt (keine äußerliche religiöse Betätigung, Rückstellung des Verstandes, einseitige Bevorzugung des Willens durch den unbiblischen, alleinseligmachenden Fiduzialglauben), zeigt die Widernatürlichkeit, ergo Unwahrheit desselben, weshalb der Protestant gezwungen ist, in völlig unlogischer Weise ein katholisches Leben zu führen, will er über-

haupt ein religiöses Leben führen, da ein protestantisches Leben zu führen widernatürlich wäre.

Die Broschüre benützt die allerneueste Literatur und ist von diesem Standpunkt aus modern im besten Sinne des Wortes. Sie setzt allerdings philosophisch und theologisch gebildete Leser voraus und wird demzufolge hauptsächlich Priestern manches Kleinod für Predigt, Katechese und apologetische Vereinsvorträge darbieten. — Folgende Bemerkungen mögen noch gestattet sein: Die Gottesbeweise, welche heutzutage in eine apologetische Schrift stets hineinpassen, da ja die Front der katholischen Kirche schon mehr gegen den Unglauben als gegen die Häresie gerichtet sein muß, sollen — drei an der Zahl (der kosmologische, teleologische, anthropologische) — in aufsteigender Linie die Existenz eines einzigen realen, eines denkenden, eines persönlichen Weltgrundes beweisen. Vielfach wird aber sonst aus dem kosmologischen Gottesbeweis allein schon auf einen, intelligenten, ewigen Schöpfer geschlossen. — Vielleicht hätten die zwei Kapitel „Gott kann sich uns offenbaren" und „Eine hinlänglich bestätigte Offenbarung muß der Mensch annehmen" gleich nach dem II. Kapitel „Es existiert ein persönlicher Gott" eingeschoben werden können.

Wenn ferner z. B. die innere Möglichkeit des Wunders sehr kurz (allerdings sehr gut), die innere Möglichkeit der Prophezie gar nicht behandelt wird, so sind das keine Fehler der Schrift, denn der Autor beabsichtigte nicht eine vollständige, ausführliche Apologetik, sondern „eine knappe Darstellung von einzelnen Problemen zur Verteidigung der Wahrheit unserer Religion in logisch zusammenhängenden Kapiteln" zu bieten, und das ist ihm ohne Zweifel gelungen.

Klagenfurt. Dr Lambert Ehrlich.

4) **Lehrbuch der Apologetik** oder **Fundamentaltheologie.** Von Doktor Thomas Specht, o. Hochschulprofessor am kgl. Lyzeum zu Dillingen. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII u. 420 S.). brosch. M. 6.80 = K 8.16, in eleg. Orig.-Leinenband M. 8.— = K 9.60.

Dr. Specht hat im Jahre 1907 eine Dogmatik erscheinen lassen. Als Grundlage für dieselbe erscheint nun die Apologetik, eine Frucht 25jähriger Lehrtätigkeit. In zwei Abschnitten, von der christlichen Religion und von der katholischen Kirche, behandelt er den Gegenstand. Referent kann die Arbeit bestens empfehlen, besonders als Lehrbuch wird es gute Dienste leisten. Die Darstellung ist sehr übersichtlich, kurz, dabei trotzdem klar. In der Einleitung und fast vor jedem Paragraph wird die einschlägige Literatur, mit einem Vermerk auf die gegnerische, angegeben. Dazu sei bemerkt, daß auf Seite 12 Reinerdieg zu lesen ist, S. 126 Diebolder. Von Ottiger, Theol. fundam., ist auch der zweite Teil schon erschienen. Von dem ausgezeichneten Werke, „Ranke, der Mensch" ist unlängst die 3. Auflage erschienen. Von S. 107—149 ist ein Anhang über Bibel und Profanwissenschaft, also über eine sehr aktuelle Frage, eingefügt. Möge das Werk recht viel Nutzen stiften.

Rohrbach. Dr St. Feichtner.

5) **Cyprian und der römische Primat** oder **Urchristliche Primats-Entwicklung** und **Hugo Kochs modernistisches Kirchenrecht.** Eine dogmengeschichtliche Apologie nach kritischer Methode von Dr theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Universitätsprofessor in München. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München-Regensburg. 8°. (VIII u. 152 S.). brosch. M. 3.— = K 3.60.

Die „Cyprianfrage" gehört ohne Zweifel zu den umstrittensten Materien der Kirchengeschichte. In neuester Zeit wurde der Streit über Cyprians Verhältnis zum römischen Primat wiederum angefacht durch „eine kirchen- und dogmengeschichtliche Studie" über „Cyprian und der römische Primat" (Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1910), welche den Modernisten Hugo Koch zum Verfasser hat. Dieser stellte in seinem Vorwort den durch kein dogmatisches Interesse auf die Dauer zu überwindenden geschichtswissenschaftlichen Nachweis in Aussicht: Cyprian „hat der römischen Kirche und ihrem Bischof nie einen Rechtsprimat irgend welcher Art zuerkannt — in seinem Kirchenrecht oder gar in seiner Dogmatik hat die römische Kirche kein eigenes Kapitel, zu einem Tractatus de Romano Pontifice fehlt bei ihm jeder Ansatz".

Der Widerlegung Kochs ist nun die in Rede stehende Schrift gewidmet. Professor Seitz behandelt zunächst Cyprians grundlegende Einheitsschrift (1—29) und erörtert dann im I. Abschnitt seiner Schrift (30—90) die dogmatische Tragweite der Darlegungen Cyprians, während er im II. Abschnitt (91—135) dogmengeschichtliche Hauptgesichtspunkte aufstellt. Ein kurzer Anhang hebt die Verdienste hervor, die sich der Münchener Privatdozent Dr K. Adam durch seine Stellungnahme gegen Koch erworben, tadelt aber auch die Fehler, in welche auch Adam bei der Behandlung der fraglichen Materie fiel.

Seine Arbeit ist nicht bloß eine bündige Widerlegung der Kochschen Monographie, sondern auch eine herrliche Apologie der traditionellen katholischen Kirchenverfassung kraft göttlichen Rechtes gegen die Profanierungs- und Säkularisierungsarbeit der antikirchlichen Moderne und verdient darum größte Beachtung.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

6) **Das Apostoldekret.** Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten (Preisschrift) von Karl Six S. J. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch (L. Pustet). (XX u. 166 S.). M. 2.55 = K 3.—; gbd. M. 3.20 = K 3.80.

Keine Partie der Apostelgeschichte hat in neuester Zeit eine so große Aufmerksamkeit erweckt, wie das an drei Stellen vorkommende Dekret, welches die Apostel über die Nichtverpflichtung der Heidenchristen zu den Legalien, bezw. über die bei dieser Gelegenheit den heidenchristlichen Kirchen gemachten Auflagen erlassen haben. Die Literatur, die über diesen Gegenstand oder die paar Zeilen in Apostelgeschichte 15, 19. 20; 15, 29 und 21, 25 in jüngster Zeit erschienen ist, möchte fast befremdend groß erscheinen, wenn man nicht wüßte, daß es sich dabei um die Glaubwürdigkeit der ganzen Apostelgeschichte, zum mindesten aber um Fragen handelt, welche die Disziplin der ganzen Kirche durch Jahrhunderte in tiefgehender Weise berührt haben. Den angegebenen zwei Hauptgesichtspunkten entsprechen denn auch die beiden Teile vorliegender Schrift, die in ziemlich gleichem Umfange zunächst die Entstehung des Dekretes und das damit eng verknüpfte Moment der Geschichtlichkeit, sodann im zweiten Teile die allmähliche Entfaltung der Disziplin mit ihren Wandlungen bis in die Zeit des heiligen Augustinus und Hieronymus einerseits, bis zur Trullanischen Synode andererseits verfolgt. Ein dreifaches Register schließt die verdienstvolle Schrift ab, welche um so mehr zu begrüßen ist, als es bisher auf katholischer Seite an einer zusammenfassenden Bearbeitung aller einschlägigen Punkte gefehlt hat, wenn auch Schenz, Friedlieb, Coppieters, letzterer mit Berücksichtigung der neueren Literatur, gute Beiträge geliefert haben.

Da die richtige Textgestalt die Basis jeder Diskussion ist, so hat sich der Verfasser vor allem mit einer verläßlichen Textierung beschäftigt, wobei er die sogenannte außerkanonische Textform des extravaganten cod. D., der mit seinen Allüren selbst vor diesem Dekrete nicht Halt macht und es mit den Worten verbrämt: „Was ihr nicht wollt, daß euch geschieht, fügt auch anderen

nicht zu", mit Recht zurückweist. Die Ablehnung hätte übrigens noch schärfer sein können, zumal der Verfasser sogar geneigt ist, montanistische Strömungen in diesen Erweiterungen zu sehen. Dagegen scheint Six das suffocatis im Dekrete preiszugeben und für eine, freilich sehr frühe, Glosse zu halten, was Referent angesichts des Textbestandes und der Eigenartigkeit des Zusatzes nicht annehmen möchte. Das „Erstickte" ist ja, wie Six wiederholt selbst hervorhebt, mit dem Lev 17, 15 erwähnten und nicht bedingungslos verbotenen „Gefallenen" und „Zerrissenen" nicht zu verwechseln, kann also keine zusammenfassende Glosse dafür sein; andererseits verstieß aber der Genuß der auf der Jagd oder in Schlingen oder auch zu Hause absichtlich erwürgten Tiere so sehr gegen das Verbot des Blutgenusses und war zugleich so verbreitet, wie Six aus Philo für die letztgenannte Unsitte nachweist, daß diese Erwägungen vollständig genügen, um den Zusatz des Konzils zu rechtfertigen oder vielmehr zu fordern. Darum sucht schließlich der Verfasser selbst das πνικτῶν als einen von Jakobus angeregten Zusatz, der aber nicht durchgedrungen sei, zu retten, was meines Erachtens eine viel zu künstliche und den Texten nicht entsprechende Erklärung ist. Trefflich hat Six die Bedeutung der Auflagen als Speiseregeln (vielleicht wäre besser dafür „Disziplinarregeln" zu sagen) gegen A. Resch u. a. nachgewiesen, die nur ethische Vorschriften: Verbot des Götzendienstes, des Mordes und der Unzucht darin erblicken wollen. Weniger gelungen scheint mir dagegen die Zweckbestimmung der Jakobusklauseln, die nach Six das friedliche Zusammenleben der Judenchristen und Heidenchristen zu befördern hatten. Diese Erklärung von Apostelgeschichte 15, 21 ist zwar sehr verbreitet, kann aber vor einer genaueren Exegese des Satzes nicht bestehen. Nach Six hätte Jakobus sagen wollen: „Wir tragen euch diese Verbote auf, weil fast überall im Ausland Juden wohnen, denen ihr kein unnötiges Aergernis geben sollt". Wie geschraubt wäre dieser Gedanke in Wirklichkeit durch V. 21 wiedergegeben! Statt des zu schonenden jüdischen Volkstums tritt nur der Gesetzgeber und zwar mit seinem ganzen Gesetz, mit dem doch die Auflagen nur in einem sehr lockeren Zusammenhange stehen, in der feierlichsten Weise (τοὺς κηρύσσοντας) auf den Plan, eine zum mindesten unglückliche Motivierung, wenn man bedenkt, wie vieles, den Juden überaus Anstößige, z. B. den Genuß des Schweinefleisches, die Heidenchristen nach dieser viel zu allgemeinen Begründung hätten meiden müssen. Daß bloß die den gêr treffenden Vorschriften des Gesetzes hier in Betracht kommen, ist nicht zu erraten, weil die Heidenchristen wohl advenae in einem schönen geistigen Sinne genannt werden können, aber energisch dagegen protestieren müßten, als gêrim im Sinne von Lev 17 u. a. Stellen betrachtet zu werden. Wo bleibt übrigens hier die Sabbatsfeier, die Ex 20, 10 von letzteren verlangt? (S. 31, A. 3 ist dieser Punkt übersehen.) Die Formulierung im Dekrete wäre aber auch insofern eine bedenkliche, als sie den starken Schein hervorruft, als wären eigentlich die Heiden zum ganzen Gesetze Mosis verbunden, brauchten aber, weil man sich vorderhand nicht anders helfen könne, in den vier Auflagen nur einen Anerkennungszins zu zahlen, eine Annahme, die nicht bloß Paulus, der Eiferer für die Heidenfreiheit, sondern auch die Apostel Petrus und Jakobus, nach ihren Erklärungen zu schließen, hätten entschieden ablehnen müssen. Auch mit den Synagogen und der sabbatlichen Lesung wird man bei obiger Fassung des V. 21 nie zurecht kommen, weil die Heidenchristen, von denen Jakobus redet, weder in die Synagogen der ungläubigen Juden noch der Judenchristen zu gehen brauchten, also von diesen Stätten aus eine Belehrung nicht empfingen. Statt der für die Heidenchristen überflüssigen Synagogen hätte weit eher das soziale Moment des Verkehres hervorgehoben werden müssen. Ob ferner die Juden schon lange an jenen Orten wohnten (a temporibus antiquis), ist bei der Fassung von Six ein ziemlich gleichgültiger Umstand, der sich aber bei der gegenteiligen Erklärung, sowie andere Glieder des Satzes, viel gewichtiger ausnimmt. Handelt es sich nämlich bei V. 21 um das Verhältnis des Gesetzes zum eigentlichen

Gesetzesvolke, hier zu den Judenchristen im Ausland, so ist alles leicht verständlich. Den Judenchristen allerorts braucht das Konzil keine besonderen Weisungen zu geben. Die schon durch Jahrhunderte gelehrten und geübten Gesetzesgewohnheiten bleiben auch in Zukunft bestehen, trotz der wesentlichen inneren Veränderung, die sich mit dem Glauben an Jesus vollzogen hat. Der Satz „Moses hat seine Prediger und Erklärer überall" (τοὺς κηρ.) kann gar nicht anders verstanden werden. Die Schwierigkeiten hat Sir selbst S. 32 gefühlt, wo er sich die nur zu berechtigte Frage stellt, warum die Apostel nicht auch im Briefe den eigentlichen Zweck angegeben haben? Die gegebene Antwort: „Aus Gründen des Taktes schien es nicht geraten, den Zweck im Schreiben selbst klar auszudrücken", kann wohl schwerlich befriedigen, zumal gerade das Schreiben in seinem Motivenbericht den besten Platz dafür geboten hätte. Geht V. 21 nur auf die Judenchristen, so ist der Wegfall im Briefe ohne weiteres verständlich. In der Rede des Jakobus, des berufenen Schützers der theokratischen Interessen, war dagegen die Bemerkung des V. 21 schon wegen der Judaisten und der von ihnen beunruhigten Judenchristen äußerst wichtig, da man von dieser Seite und, wie sich damals die Dinge anließen, nicht ohne gewisse Berechtigung einen starken Rückschlag auf die bisherige gesetzliche Haltung der Judenchristen, im Auslande wenigstens, infolge der Freiheitserklärung der Heiden befürchtete. Darauf weist auch K. 21, 24. 25 hin, wo umgekehrt Jakobus betont, man dürfe auch den legalen Besitzstand der Juden im Auslande nicht antasten, wie die Judenchristen beim Konzil ihrerseits den berechtigten Forderungen Pauli und der Heidenchristen nachgekommen wären.

Die πορνεία nimmt der Verfasser in weitester Anlehnung an Lev 18. vom außerehelichen Geschlechtsverkehr überhaupt. Sehr verdienstlich sind seine Ausführungen über das Blutverbot bei den semitischen Völkern, durch welche mittelbar auch die ethische Auffassung des Dekretes getroffen und gründlich beseitigt erscheint. Viel Treffliches ist auch zur Verteidigung der Geschichtlichkeit des Dekretes im folgenden Abschnitt vorgebracht, wobei freilich dem Verfasser die Ansicht sehr zu statten kommt, daß das Aposteldekret in seinen Klauseln nur lokale Verpflichtung gehabt hätte, eine Voraussetzung, die das Schweigen des heiligen Paulus darüber leicht erklären würde. Ob aber damit der katholische Exeget nicht in die Scylla gerät? Wer die universale Bedeutung der Freiheitserklärung im Dekrete annimmt, hat wohl kein Recht, in einem so engen Zusammenhange bei den Klauseln auf einmal eine bloß örtliche Obligation anzusetzen. Daß Jakobus die Verbote als allgemein geltende verstanden hat, zeigt er klar in der späteren Gegenüberstellung K. 21, 24 und 25. Die Beobachtung der Disziplinardekrete durch die Heidenchristen reicht nach ihm genau so weit, als die Befolgung des mosaischen Gesetzes durch die Juden der Diaspora, d. h. überall hin! Beides ist, im rechten Sinne gefaßt, komplementär, ob nun die Zweckbestimmung der Klauseln in der gegenseitigen Rücksichtnahme oder nur in der Bewahrung der Heidenchristen vor gewissen Gefahren ruht. Ist der Zweck, wie unleugbar, allgemein, warum sollte das Mittel dazu nur eine lokale Verpflichtung tragen? In der Stelle Apostelgeschichte 16, 4 würde Lukas bei dieser Annahme geradezu als ein Geschichtschreiber erscheinen, der eigenmächtig seine Vorlagen erweitert hätte, wie die Gegner seiner Glaubwürdigkeit zu versichern nicht müde werden. Zum mindesten ist Lukas, bezw. Paulus, mit der Verkündigung des Dekretes in Lykaonien prinzipiell über die Intention des Konzils hinausgegangen. Was zur Ehrenrettung des Lukas und für die rein örtliche Geltung S. 82 f gesagt wird, gehört zu den schwächsten Partien der Schrift. Daß in der Adresse des Konzils nur Syrien und das dazu gehörige Kilikien genannt ist, verschlägt gegen die Allgemeinheit des Inhaltes so wenig, als die lokale Bestimmung eines päpstlichen Schreibens gegen die allgemeine Bedeutung einer darin enthaltenen wichtigen Erklärung. Nur in Syrien, nicht in Lykaonien, waren die Judaisten eingebrochen, nur von den Antiochenern war zu-

nächst der Appell an das Konzil ausgegangen, also mußten sich die Apostel in ihrem Schreiben an die gegebene Adresse halten. Das übrige muß aus dem Zusammenhange erklärt werden, und der duldet so wenig eine Beschränkung auf Syrien, als die Behauptung richtig wäre, nur in Syrien seien die Heidenchristen gesetzesfrei erklärt worden. Wie ließe sich denn auch die ungeheure Ausdehnung der Klauseln durch Jahrhunderte, die der Verfasser so sorgfältig dargestellt hat, bei einer nur lokalen Verpflichtung des Dekretes erklären? Haben sich wirklich so viele Bischöfe hinsichtlich der Tragweite des Dekretes ganz geirrt und den Gläubigen unnütze Lasten auferlegt? Daß Paulus nie auf diese Dekrete zu sprechen kommt, erklärt sich einmal daraus, daß er über den materiellen Genuß von Götzenopferfleisch, also über jenen Punkt des Dekretes, der am meisten in die Praxis einschlug, äußerst selten, eigentlich nur 1 Kor 10, 25—30, zu reden veranlaßt wird, somit eine zwingende Notwendigkeit, das Dekret zu erwähnen, nicht angenommen werden kann. Dazu kommt, daß Paulus nur ungern und in letzter Instanz (vgl. die Schleierfrage in Korinth) auf äußere positive Vorschriften verweist, sonst aber viel lieber die absolut gültigen, inneren Momente, wie die Liebe, zu seinen Mahnungen verwertet. Daß der Apostel mitten im Kampfe mit den Judaisten in Galatien und Achaja, unter dessen Zeichen auch die betreffenden Briefe stehen, schon um dieser gefährlichen Gegner willen, die in einem fort seine Abhängigkeit von den Urapofteln hervorkehren wollten, nicht ohne Not von den übrigens schon längst verkündeten Satzungen des Konzils von Jerusalem sprach, dürfte gleichfalls einleuchten.

Ueberaus instruktiv und unentbehrlich zur Beurteilung des Dekretes ist die ausführliche Schilderung seiner Weiterentwicklung und vielfachen Bezeugung in den folgenden Jahrhunderten, eine Arbeit, die eine ebenso genaue Kenntnis der Väterliteratur, wie eingehende sachliche Würdigung der älteren Kirchengeschichte von Seite des Verfassers voraussetzt. Kleine Versehen wären S. 85: „kleinasiatische" neben phrygischen Gemeinden: gemeint sind Kirchen von Asia im engeren Sinne (vgl. Apostelgeschichte 2, 9). Auch werden hie und da die Ausführungen durch die schon erwähnte Anschauung über die beschränkte Geltung des Dekretes, wie S. 98, in etwa beeinflußt und verliert der Verfasser einigermaßen seine Sicherheit, ja er wäre nicht so abgeneigt, für einzelne Punkte eine etwas allgemeinere Geltung auch in früherer Zeit zuzulassen. Möge der sehr geschätzte Verfasser diese exegetische Diskussion, die ja nur zumeist untergeordnete und kontroverse Fragen betrifft, einzig und allein dem großen Interesse zuschreiben, das Referent aus mehr als einem Grunde an seiner ausgezeichneten Schrift genommen hat. Referent, ein ehemaliger Lehrer des Verfassers, muß gestehen, daß er sehr viel, besonders aus dem zweiten Teile, gar manches aber auch aus dem sonst noch straffer gearbeiteten, mit reichen Literaturangaben ausgestatteten ersten Teile gelernt hat, und kann den Verfasser zu seiner ebenso mühsamen als gründlichen Arbeit nur von Herzen beglückwünschen. Möge die schöne Frucht der Anfang einer großen Ernte sein!

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

7) **Das Evangelium nach Markus. — Das Evangelium nach Lukas.** Uebersetzt, eingeleitet und erklärt von E. Dimler. M.-Gladbach. 1912. Volksvereinsverlag. 16° (VI u. 267 S., XIV u. 364 S.). Jedes der zwei Bändchen gbd. M. 1.20 = K 1.44; in Leinwand M. 2.40 = K 2.88; Pergamentband mit Goldschnitt M. 4.80 = K 5.76.

Mit derselben Freude, mit der wir Dimlers Kleinausgaben des ersten und vierten Evangeliums begrüßten, empfehlen wir diese beiden Bändchen. Man kann dem Volke das Evangelium in keiner glücklicheren Uebersetzung und Erklärung vorlegen. Aber auch der Priester und der Gebildete über-

haupt wird diese billige und gediegene Ausgabe mit Nutzen und Vergnügen gebrauchen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

8) **Die Ueberlieferung der arabischen Uebersetzung des Diatessarons** von Dr Sebastian Euringer, kgl. o. Hochschulprofessor in Dillingen a. D. Mit einer Textbeilage: Die Beiruter Fragmente, herausgegeben und übersetzt von Dr Georg Graf, Pfarrer in Obergessertshausen in Schwaben. (Biblische Studien XVII. Bd., 2. Heft.) Freiburg und Wien. I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VI u. 72 S.). M. 2.50 = K 3.—.

Nach einer sehr gut orientierenden „Einleitung" (S. 1—8) über die Geschichte der Diatessaronstudien gelangt Euringer durch eine sorgfältige Prüfung der Ueber- und Unterschriften der besten arabischen Diatessaronhandschrift (Cod. Vac. B.) zu dem Resultat, daß die Angaben derselben über die Uebersetzung des Diatessaron ins Arabische durch den gelehrten Nestorianerpriester Abû-'l-Farag († 1043) nach allem, was wir von ihm wissen, durchaus glaubwürdig ist (S. 9—22). Eine mit großer Gelehrsamkeit angestellte Untersuchung über die vom Orientalisten P. Cheikho S. J. zuerst teilweise publizierten arabischen „Beiruter Fragmente" zeigt, daß die dort notierten Kopisten um wenigstens 200 Jahre jünger sind als Abû-'l-Farag, daß somit auch von dieser Seite die Angaben des Cod. B. nicht erschüttert werden (S. 23—60). Dr Graf fügt daran eine sehr gefällige Reproduktion der Beiruter-Fragmente samt Uebersetzung. Das Heft ist eine willkommene Förderung unseres Wissens über das Werk Tatians. Exegeten und Linguisten können dafür gleich dankbar sein.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

9) **Moses und die ägyptische Mythologie** nebst einem Anhang über Simson. Von Dr Daniel Völter. Leiden. 1912 Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. M. 1.50 = K 1.70.

Diese Arbeit ist erschienen, weil der Verfasser in seiner Schrift: „Aegypten und die Bibel", insbesondere bei Behandlung der Personen Moses und Simson, auf eine Beurteilung gestoßen ist, die ihn nicht befriedigte. Die vorliegende Monographie soll nun der literarischen Oeffentlichkeit ein Beweis dafür sein, mit welcher Entschiedenheit er an seiner Position festhält. Aber nicht bloß der Aegyptologe Erman hat Völters Stellungnahme zu Moses und Samson nicht für richtig befunden, auch Dr Edmund Kalt hat im Herderschen Verlag eine Monographie erscheinen lassen unter dem Titel „Samson. Eine Untersuchung des historischen Charakters von Richt 13—16. 1912" und beschäftigt sich in derselben mit dem Anhange der vorliegenden Arbeit Völters; er erwähnt dieselbe an vier Stellen, S. 80, 86, 90, 93 und kommt zu einem negativen Urteil über Völters Arbeit, Methode und meritorischen Wert der Arbeit. Diesem negativen Urteil über Methode und Meritum der Arbeit Völters „Moses und die ägyptische Mythologie nebst einem Anhang über Simson" schließt sich auch der Referent an. Wenn auch Völter noch so energisch festhält an der Bedeutung seiner angezogenen Quellen und an **seiner** Auslegung der verwendeten Texte, darunter auch der biblischen Stellen, so teilt der Referent in **keinem** Punkte seine Anschauung, daß Moses eine mythische Person und zwar identisch mit dem ägyptischen Mondgott Thot ist. Daß Gelehrte, welche die Bücher der Bibel des inspirierten Charakters entkleiden, in der Weise wie Völter mit denselben umspringen, ist dem Referenten leicht erklärlich; damit wird aber nicht anerkannt, daß Völter mit seiner Erklärung recht hat. Wer Völters Arbeit nicht einsehen will oder kann, dem sei das Resultat seiner Arbeit über Samson mit den Worten mitgeteilt:

Samson ist eine mythische Person, und zwar der Sonnengott. Wer gläubig ist und die Bibel als einen Brief von Gott anschaut, der sei nochmals hingewiesen an die obige Monographie von Kalt, um gegenüber Völter den wahren Wert der geschichtlichen Person eines Samson zu studieren und um gegenüber Völters Methode auch ein richtiges Urteil über die geschichtliche Person eines Moses zu gewinnen.

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

10) **Samson.** Eine Untersuchung des historischen Charakters von Richt XIII—XVI von Dr Edmund Kalt (Freiburger theol. Studien, 8. Heft). Freiburg. 1912. Herder. gr. 8° (XVI u. 102 S.). M. 2.40 = K 2.88.

Vorliegende Monographie setzt sich das zeitgemäße Ziel, den historischen Charakter jener Kapitel des Richterbuches zu verteidigen, welche von Samson handeln. Der Autor steht als Katholik auf dem Boden der Inspiration; aber als Gelehrter unserer Zeit unternimmt er es, mit Waffen, die dem Gegner dienen, um gegen die Kapitel 13—16 des inspirierten Richterbuches anzukämpfen, die dem bibelgläubigen Gelehrten altbewährte Ueberzeugung vom geschichtlichen Werte des biblischen Samson-Berichtes zu vertreten. Seine verdienstliche Arbeit scheidet sich in drei Abschnitte, von denen der erste die innere Bezeugung des historischen Charakters, der zweite die äußere Bezeugung des historischen Charakters, der dritte die Beurteilung der von der traditionellen Auffassung abweichenden Deutungen der Samson-Erzählung zum Gegenstande hat. Der erste Abschnitt orientiert den Leser über die Einheit, Einfachheit und Glaubwürdigkeit der betreffenden biblischen Kapitel und macht ihn bekannt mit den religiösen, politischen, sozialen, geographischen Verhältnissen der Zeit des Richters Samson. Das „Unwahrscheinliche und Unmögliche", welches die rationalistischen Gelehrten unserer Tage gegen den Samson-Bericht einzuwenden haben, wird auf den Seiten 33—41 erschöpfend besprochen und entkräftet. Auf den Seiten 41 und 42 wird die Tendenz der betreffenden Partie des Richterbuches gewürdigt und führt zu dem richtigen Endurteile, daß der historische Charakter der biblischen Samson-Erzählung durch innere Gründe nicht erschüttert werden kann. Um die äußere Bezeugung des historischen Charakters der Samson-Erzählung zu besprechen, bietet der Autor zuerst die Auffassung der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testamentes und der außerbiblischen jüdischen Literatur; sodann folgt die traditionelle Auffassung innerhalb der katholischen Kirche (auf 37 Seiten) und schließlich die Auffassung der akatholischen Theologie (auf 8 Seiten). Im dritten Abschnitt, der 20 Seiten in Anspruch nimmt, findet sich die Beurteilung der von der traditionellen Auffassung abweichenden Deutungen der Samson-Erzählung. Die mythische Deutung wird gut besprochen unter den zwei Titeln: 1. Falsche Voraussetzungen und Folgerungen; 2. willkürliche Deutungen. Eine ebenso gute Leistung ist die Beurteilung der Deutung als Sage. — Den Abschluß der ganzen Arbeit macht „die reale und typische Bedeutung Samsons". Möge nun die vorliegende Monographie den Erfolg haben, viele, welche von dem rationalistischen Gelehrten-Dünkel irregeführt, an dem geschichtlichen Wert der Bibel verzweifeln, zu den altehrwürdigen Urkunden des wahren Gottesglaubens zurückzuführen!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

11) **Florilegium,** locos selectos librorum Veteris Testamenti in usum scholarium et disciplinae domesticae adiuncta appendice quinquepartita edidit Dr Hub. Lindemann, professor. Freiburg. Herder. 8° (XII u. 216 S.). brosch. M. 2.70 = K 3.24, gbd. M. 3.20 = K 3.84.

Das vorliegende Buch will ein Lesebuch sein für jene, welche die hebräische Sprache schon erlernt haben und darangehen, sich in den hebräischen Text einzulesen, dabei aber kein unhandsames Buch gebrauchen wollen. Darum bietet Lindemann den lerneifrigen Freunden der hebräischen Bibel einen Auszug derselben und stellt in dem genannten Buch jene Texte zusammen, welche am meisten lesenswert und instruktiv sind; daher kann sich dasselbe mit Fug und Recht Florilegium nennen, während man sonst gern auch Anthologia sagt. Das vorliegende Buch schließt sich an die neueste Auflage der Rudimenta Linguae Hebraicae, welche Schumacher als Erbe nach Vosen-Kaulen im Jahre 1910 bei Herder herausgegeben hat, recht würdig an. Wenn es erlaubt ist, noch einen Wunsch an das Lindemannsche Lesebuch zu stellen, so ist es der nach einem entsprechenden Glossar am Schlusse oder als eigenes Buch zum bequemen Gebrauche für die Freunde der hebräischen Bibel. Als besonders dankbare Zugabe des Lesebuches sei auch der Anhang desselben bezeichnet, in welchem der Bibelfreund Winke bekommt, um außerbiblische hebräische Texte lesen zu können. Mit besonderer Freude sei hiemit auch festgestellt, daß die Katholiken nunmehr im Florilegium Lindemanns endlich das besitzen, was seitens der Protestanten schon seit 1884 geboten war im Uebungsbuch zu Gesenius-Kautzsch hebräischer Grammatik.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

12) **Der Kanon des Alten Testamentes** zur Zeit des Ben Sira. Auf Grund der Beziehungen des Sirachbuches zu den Schriften des A. T. dargestellt von Dr Andreas Eberharter, Professor in Salzburg. Münster. 1911. Aschendorff. (Alttest. Abhandl. III. Bd., 3. Heft.) M. 2.10 = K 2.52.

Die vorliegende Arbeit will den Anteil der Verfasser des Liber Ecclesiasticus am Kanon des Alten Testamentes untersuchen. Denn unter den Zeugen für den Bestand eines Verzeichnisses der inspirierten Schriften steht auch der Prolog zum Buche Jesus Sirach. Obgleich aber dreimal alttestamentliche Schriften im Prologe erwähnt werden, so ist das hiemit gegebene Verzeichnis mit Recht ein unbestimmtes, vages zu nennen. Weil nun der Enkel des Autors von seinem Großvater das ehrende Zeugnis aufgezeichnet hat, daß derselbe die im erwähnten Verzeichnis enthaltenen Schriften „studiert habe", konnte der Verfasser mit Recht an die Untersuchung schreiten, um durch eingehende Lektüre des „Kirchenbuches" den geistigen Zusammenhang desselben mit den damals schon bestehenden heiligen Schriften aufzudecken. Diese Untersuchung füllt das Kapitel II und 50 Seiten mit sechs Paragraphen aus. In den „Vorbemerkungen" wird die Benutzung der alttestamentlichen Schriften von Seite des Siraziden eine durchgehends freie, gedächtnismäßige genannt. Wenn auch Stellen des „Kirchenbuches" sachlich und formell an frühere Schriftsteller anklingen, so besteht daneben immer die Möglichkeit einer vollends unabhängigen Entstehung derselben. Daraus ergibt sich eine Dreiteilung jener Stellen, welche für einen geistigen Zusammenhang sprechen. Zuerst kommen Stellen unter „Anspielungen", dann unter „Anlehnungen", dann unter „Rückbeziehungen, bei welchen mehrere Stellen zugleich in Betracht kommen" zur Sprache. Diese Dreiteilung der Stellen ist durchgeführt in 5 Paragraphen zuerst beim Pentateuch, dann bei den früheren und späteren Propheten, zuletzt bei den Hagiographen und den deuterokanonischen Büchern. Auf Grund des in diesen fünf Paragraphen gewonnenen Materials von Stellen ergibt sich (S. 53 Z. 6 v. u.) ein Verzeichnis von inspirierten Büchern, welche der Sirazide tatsächlich benützt und studiert hat. Wenn auch kein Zeugnis des geistigen Zusammenhanges für das „Hohelied, Esther, Daniel" und für „Tobias, Lib. Sapientiae" aufgezeigt werden konnte, so spricht dieses Manko durchaus nicht gegen den kanonischen und inspirierten Charakter der soeben genannten Bücher. In

Paragraph 4. hat Eberharter Anlaß genommen, die Deuterojesaia-Frage zu streifen, in Paragraph 5. 1. die Frage der Makkabäer-Psalmen zu berühren; am ausführlichsten gab er sich in Paragraph 5. 7. mit Peters ab, welcher 1903 die Behauptung vertrat, daß das „Kirchenbuch" vor dem „Prediger" entstanden sei. Die eingehende Behandlung des Verfassers kann diese Art der geistigen Abhängigkeit nicht konstatieren und bestätigt die überlieferte Zeitenfolge: zuerst Kohelet, dann Ben Sira. — Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Kanonizität der von Ben Sira benutzten Schriften und bemüht sich in scharfsinniger Weise mit Berücksichtigung von Einwänden, den Beweis zu erbringen, daß das levitische Priestertum mit Lehrgewalt ausgerüstet war und den Bestand der inspirierten Schriften zu hüten hatte, folglich auch ein Verzeichnis der inspirierten Schriften führte. Dasselbe war ein festgeschlossenes, aber nicht abgeschlossenes. Eberharter hat durch seine Publikation der katholischen Bibelforschung einen guten Dienst erwiesen, dem die gebührende Anerkennung auch zuteil werden möge.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

13) **Das Alte Testament im Lichte der altorientalischen Forschungen.** IV. Die Patriarchengeschichte. Von Dr Johannes Nikel. 60 Pfg. = 72 h. — **Das Reich Gottes in der Heiligen Schrift.** Von Dr B. Bartmann. M. 1. — K 1.20. (Biblische Zeitfragen. 5. Folge, Heft 3, 4 und 5.)

Heft 3: Da der „moderne" Menschengeist in den Ländergebieten des Orients neues Materiale für seine Forschungen gefunden hat, beschäftigt er sich vielfach mit Fragen, welche in den inspirierten Schriften der göttlichen Offenbarung schon längst zum Heile der Menschheit beantwortet worden sind; aber diese von Gott gegebene Antwort genügt dem „modernen" Gelehrten und seinem Anhange nicht; in seinem „Gelehrten-Dünkel" und „eingebildeten Besserwissen" stellt er die Altväter Abraham, Isaak und Jakob als Gottheiten der Kanaaniter hin, läßt das Volk Israel aus dem Zusammenschluß arabischer Stämme der sinaitischen Halbinsel entstehen und den Monotheismus durch Moses aus dem Polydämonismus herauswachsen. Diesen soeben gezeichneten Resultaten „moderner Forschung" gegenüber unternimmt Nikel, die betreffenden Antworten der altehrwürdigen göttlichen Schriften aufs neue auszusprechen und auf neue Weise zu beleuchten und in dieser Weise die neuen Resultate „gelehrter Forschungen und kühner Uebergriffe" abzulehnen. Nikel hat durch seine Arbeit der Wahrheit und der „ehrlichen Forschung, welche der Sache Gottes gerecht wird", einen sehr guten Dienst erwiesen. Möge dieses Heft der biblischen Zeitfragen recht viele Leser finden, welche dann dankerfüllten Herzens den „modernen Irrtum" aufgeben und die „alte Wahrheit" wieder annehmen!

Heft 4 und 5: In dem vorliegenden Doppelheft hat der Autor es unternommen, den Begriff des Reiches Gottes klarzulegen. Die Wurzeln desselben werden bloßgelegt in den kanonischen und außerkanonischen Schriften der Israeliten; diese Darstellung fordert 7 Seiten. Zur Zeit des Alten Testamentes hat das „Reich Gottes" zum Inhalte die Hoffnungen, die Erwartungen von der Zukunft, die gewünschte Rettung. Beinahe 48 Seiten werden verwendet, um eine Darstellung des „Reiches Gottes" aus der Predigt Jesu zu bieten. Schon hier auf Erden besteht ein Reich der Wahrheit und Gnade: das ist Gottes Reich. Dasselbe ist Gabe Gottes (S. 18), Aufgabe für den Menschen (S. 19), Geheimnis (S. 20). Sein wichtigstes Gut ist „Sündenvergebung" (S. 25); eine neue Ordnung derselben beginnt mit Christus (S. 26); diese setzt sich fort durch die Apostel und ihre Nachfolger als Christi Stellvertreter (S. 23). „Neues geistiges Leben" ist ein zweites Gut des Reiches Gottes (S. 30), Gottesgemeinschaft ist Wesen dieses Lebens (S. 34). Als drittes und letztes Heilsgut wird die neue „Wahrheit", neue „Gottes

Erkenntnis" angeführt (S. 36). Der Vaterbegriff wird von Christus in den Vordergrund gestellt (S. 38). — Nachdem auf den Seiten 12—39 die Geistigkeit des Reiches Gottes entwickelt worden ist, soll (S. 39—44) auch dessen Sichtbarkeit dargestellt werden unter dem Titel „Das Himmelreich und die Kirche". Die Seiten 44—60 tragen die Ueberschrift „Das eschatologische Himmelreich" und bringen das Reich Gottes als ein erst kommendes, zukünftiges zur Darstellung. Dieses hat seine besondere Bedeutung für Christus (S. 46) und für die Menschen (S. 47). So bietet sich dem Autor Gelegenheit, den Inhalt des ewigen Lebens darzulegen durch Auferstehung und Gericht und die Schwierigkeiten aufzuzeigen, welche bei Erklärung der bildlichen Redeweise Christi zu überwinden sind (S. 54). Die Dogmatik gibt den leitenden Faden in die Hand (S. 56). Ein dritter Hauptteil der ganzen Arbeit bringt den Reich-Gottes-Begriff (S. 60 -75) in der Predigt der Apostel zur Darstellung, besonders ist der Anteil des heiligen Paulus (S. 64—66), des heiligen Johannes (S. 69—74) hervorgehoben. Von S. 74—79 geht der Verfasser daran, einen Rückblick über die gefundenen Resultate zu machen. Die irrigen Anschauungen von einem nur geistigen und von einem nur eschatologischen Reiche Gottes sind im Gange der ganzen Darstellung in gebührender Weise berücksichtigt und widerlegt. Die ganze Arbeit ist als eine gediegene zu bezeichnen und eignet sich nicht in letzter Linie für Apologeten, Exegeten und Prediger, welche selbständig arbeiten wollen.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

14) **Ethica Catholica**. Praelectiones academicae, auctore Dr Josepho Kachnik, c. r. facultatis theol. Olomucensis prof. p. o. Liber I: Ethica cath. generalis; Liber II: Ethica cath. specialis. Olomucii. 1910. resp. 1912. Promberger. K 13.—.

Der Titel kennzeichnet sehr treffend den Charakter dieses Moralwerkes und dessen Eigenart. Hervorgegangen aus Vorlesungen an der theologischen Fakultät zu Olmütz, mußte es neben der eigentlichen Moraltheologie auch die Ethik heranziehen, weil für gewöhnlich im ersten Jahr der theologischen Studien für die Moralphilosophie wenig oder keine Zeit übrig bleiben wird, wenn in einem einzigen Jahr die ganze philosophische Propädeutik samt der Fundamentaldogmatik bewältigt werden soll. Aber diese Vereinigung von natürlicher und geoffenbarter Sittenlehre ist dem Herrn Verfasser sehr gut gelungen und ich möchte dies einen Hauptvorzug des Werkes nennen, der sich besonders im ersten, allgemeinen Teil zeigt. Als Beleg dafür sei auf die Behandlung des Voluntarium und Liberum verwiesen, wo sich klare Begriffsbestimmungen, Beweise aus der Heiligen Schrift, der Patrologie und der Vernunft mit ausgiebiger Berücksichtigung der modernen ethischen Systeme in glücklicher Anordnung beisammen finden. Aehnlich auch in anderen Partien. Nicht übermäßige, aber gut gewählte Kasuistik und die Verweise auf den österreichischen Katechismus erhöhen die Brauchbarkeit auch für die praktische Betätigung in Kirche und Schule.

Eher wird der Herr Verfasser auf einigen Widerspruch stoßen in der Anordnung seines Stoffes, die in manchem von der gewöhnlichen abweicht. So wird im allgemeinen Teil in der sectio II. zuerst ein Kapitel der Aufzählung und kurzen Widerlegung der falschen Ansichten über die norma moralitatis gewidmet, die eigene Ansicht nur kurz am Schluß per viam exclusionis aufgestellt; dann folgt in derselben Abteilung sogleich der lange Traktat über das Gesetz und das Gewissen als äußere und innere Norm; eine weitere Abteilung handelt noch von der Verantwortlichkeit, und erst die sectio IV. wieder de moralitate actuum, über Begriff und Quellen der Sittlichkeit. Ob diese Anordnung nicht in den Vorlesungen selbst Schwierigkeiten macht?

Im zweiten, speziellen Teil, fällt auf, daß das Gebet bei der Hoffnung eingereiht wird; freilich ist das Bittgebet auch ein actus imperatus der Hoff-

nung; aber immer bleibt das Bittgebet als Unterart des Gebetes überhaupt ein actus elicitus religionis, was gewiß vom Verfasser auch anerkannt wird, da er die Definition des Gebetes als „elevatio mentis ad Deum" voraus stellt. Und wie würde sich sonst die spätere Einteilung des Gebetes in betrachtendes und mündliches rechtfertigen lassen, da doch nach der ganzen Erklärung, die Verfasser von der Meditation und Kontemplation gibt, diese meistens kein Bittgebet sind? Uebrigens könnte durch eine solche Anordnung auch die irrige Ansicht gefördert werden, die man oft im Volke und auch unter Priestern trifft, als sei das Gebet nur als Bittgebet geboten, da es doch auch als Akt der Gottesverehrung zu üben ist. Die sich anschließende katechetische Behandlung der gebräuchlichen Gebete gehört nicht in die Moral.

Ebenso zweifle ich, ob sich folgende Anordnung der 6 letzten Gebote des Dekalogs halten und verteidigen läßt: I. De nocumentis in bonis. seu de damnificatione in genere (wo als Einleitung das dominium und dessen Erwerbsweisen, dann auch die Restitutionspflicht behandelt werden). II. De nocumentis quoad personae consistentiam (5. Gebot). III. De nocumentis in personam conjunctam quoad propagationem prolis (6. und 9. Gebot). Das ist doch nicht die malitia specifica der Unkeuschheit! IV. De nocumentis in rem possessam (7. und 10. Gebot.).

In Bezug auf das Moralsystem unterscheidet Autor neben dem Aequiprobabilismus noch einen Probabilismus absolutus, der auch gegenüber einer certo probabilior (S. 263, aber S. 272 heißt es notabiliter probabilior) erlaubt, der einfach probablen zu folgen, und einen Probabilismus mitigatus, der nach S. 273 den Grundsatz aufstellt: „Ubi de sola honestate actionis agitur. licet segui opinionem vere et certe probabilem. quamvis opposita pro lege sit certe probabilior." Und wenn auch Seite 274 gesagt wird, daß diese Ansicht von der äquiprobabilistischen Formel des heiligen Alfons verschieden sei, kommt Verfasser doch zum Schluß (S. 278), daß der Unterschied kein wesentlicher sei, und also beide Systeme erlaubt seien. Doch sind die Ausführungen in diesem Punkt nicht klar, besonders was die Bestimmung von certe und notabiliter probabilior betrifft, die bald als synonym, bald als verschieden genommen werden. Das zeigt sich auch Seite 269, wo er seine Beweise für, respektive gegen die verschiedenen Moralsysteme mit folgender propositio major einleitet: „Pro libertate voluntatis a lege seu obligatione in tali casu pugnare potest opinio probabilissima vel probabilior quam pro lege, vel aeque probabilis ac pro lege, vel denique . . . solummodo tenuiter probabilis." Da fehlt doch offenbar ein Glied der Disjunktion, nämlich eine simpliciter solide probabilis. — Auch wird Verfasser es nicht beweisen können, daß ein systema laxismi im 17. Jahrhundert geltend gewesen sei (S. 263).

Bei einer Neuauflage, die dem recht brauchbaren Werk zu wünschen ist, könnten vielleicht einige dieser Aussetzungen berücksichtigt werden, und vielleicht auch einheitliche Nomenklatur durchgeführt werden, nicht bald latinisierte und oft in der gleichen Zeile deutsche Namen, wie z. B. I. S. 76 Occamus, Descartes, später S. 220 wieder Suarezius. Rezensent hofft, daß seine Bemerkungen nur der Vollendung und Brauchbarkeit des Buches dienen möchten; wenigstens sind sie aus diesem Wunsche hervorgegangen.

Innsbruck. Albert Schmitt S. J.

15) **Versuch zu einer psychologischen Grundlegung der Moraltheologie.** Von Georg Hoinka. Erster Teil. Psychologische Vorschule zur Moraltheologie. Paderborn. 1912. F. Schöningh. (VII u. 254 S.). M. 4.20 = K 5.04.

Im Vorwort erklärt Hoinka, daß er auf Krawutzkys Einleitung in das Studium der katholischen Moraltheologie aufbaue. Von den übrigen Quellen, die ihm rauschten, schweigt er. Hoinka bringt Stellen aus Doß-

„Gedanken und Ratschläge" — ohne Angabe des Autors.[1]) Hoinka bringt Stellen aus Kepplers Freudenbüchlein — ohne Angabe des Autors.[2]) Hoinka bringt Stellen aus Schneiders „Göttliche Weltordnung" — ohne Angabe des Autors.[3]) . . . . Hoinka bringt sie so, als wären sie sein Eigentum.

Anderes ist unrichtig. Hoinka behauptet, es müsse für die Moral die Vernunft die Ableitungsquelle sein, die Religion bloß Regulator und Impulsator (S. 12 ff). Doch damit hebt Hoinka den Unterschied zwischen Moral und Ethik auf, oder ist eine Begriffsverwechslung unterlaufen? Eine solche Verwirrung der Begriffe oder Verirrung des Verfassers muß verhängnisvoll werden für ein Buch über Grundlegung der Moraltheologie. Als Beweis seiner These, daß die Ableitung der Moral aus der Vernunft zu geschehen habe und nicht aus der Religion oder Offenbarung, führt Hoinka auch die „Tatsache" an, „daß in der Vernunftmoral nichts Mystisches und Unerklärliches vorhanden ist: die Sittengesetze erscheinen (in der Vernunftmoral) als Gesetze der eigenen Natur, nicht als Machtsprüche einer fremden Autorität" (S. 13). Aber gerade dann, wenn die Sittengesetze lediglich als Gesetze der menschlichen Natur aufgefaßt werden, trifft das Wort Kants zu: „Wir begreifen nicht die unbedingte Notwendigkeit des moralischen Imperativs." — Hoinka scheint zu glauben, daß die Moraltheologie von der Vernunft ganz absieht. Denn beinahe unwillig fragt er: „Warum die Vernunft nicht als Erkenntnisquelle für die Moral aufstellen, die in fast allen Fragen Aufschluß gibt und ohne welche die Moralwissenschaft nun einmal doch nicht fertig wird?" (S. 13.) Gemach! Die Erkenntnisquellen der katholischen Moral sind sowohl die Offenbarung als auch die Vernunft; erstere dient ihr allerdings als Hauptquelle.[4])

Christus spricht bei Jo 13, 34: Mandatum novum do vobis. Hoinka lehrt: „Es ist ein bedenkliches Mißverständnis, wenn man dazu übergegangen ist, Christus wieder zu einem neuen Gesetzgeber zu stempeln" (S. 21). — Das Konzil von Trient sagt: Si quis dixerit, Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant: anathema sit (Sess. 6. can. 21). Hoinka schreibt: „Das Neue Testament bietet kein kodifiziertes Sittengesetz, nicht Einzelgesetze, sondern bloß Ideen der Sittlichkeit" (S. 22). Er fährt fort: „Diese Ideen dürfen nicht buchstäblich, sondern nur geistig gedeutet werden" (S. 22). Sind nicht so manche Gebote des Herrn, z. B. das Gebot der Feindesliebe (Mt 5, 44—47), buchstäblich zu verstehen? Ist das Gebot der Feindesliebe kein Einzelgesetz? Christi Würde verletzt auch der Satz: „Im Glauben an Gott (sic!) hat Jesus den Kampf aufgenommen gegen das geltende Gesetz (gegen die pharisäische Auslegung des Gesetzes!) und durchgeführt bis zum Tode am Kreuze" (S. 16).

---

[1]) Die Schilderung des bösen Gewissens S. 109 f ist entnommen dem Kapitel: Das böse Gewissen. Die Schilderung der Vergänglichkeit S. 154 dem Kapitel: Alles Irdische eitel. Das S. 107 über die Beständigkeit Gesagte ist zusammengeschweißt aus den beiden Kapiteln: Männlicher Sinn und Beharrlichkeit; usw., usw.

[2]) Der letzte Absatz auf S. 155 stimmt Wort für Wort überein mit Kepplers Ausführungen in „Mehr Freude" S. 128 ff. Was wir S. 156 über das Edelweiß der Freude hören, deckt sich mit Keppler S. 251 f. Das auf S. 157 unter a) Mitgeteilte findet sich bei Keppler S. 195 ff.

[3]) Der S. 31 auffcheinende Beweis begegnet uns bei Schneider S. 156 f. Aus Schneider (S. 268) ist sodann entlehnt die glänzende Schilderung der Licht- und Schattenseiten der Gegenwart S. 33. Aus Schneider (S. 164) auch das über die geschichtliche Unsterblichkeit Gesagte S. 88. — Die Darstellung der Trostlosigkeit, die der Unglaube in sich schließt, auf S. 96 ist von David Friedrich Strauß geborgt.

[4]) Siehe zum Beispiel Koch, Lehrbuch der Moraltheologie[3], § 8; Schindler, Lehrbuch der Moraltheologie, § 4.

Trotz alledem besitzt Hoinkas Buch das Imprimatur des Ordinariates Paderborn.

Mit der alltäglichen Erfahrung steht in Widerspruch die Behauptung: „Das zuversichtliche Fürwahrhalten einer Kenntnis ist ganz unmöglich ohne das selbständige Verarbeiten" (S. 199). Hoinka unterscheidet nicht zwischen Glauben und Wissen – eine Unterlassung, die zumal auf dogmatischem Gebiet ungeheure Folgen nach sich zöge.

Das Endergebnis seiner Untersuchungen faßt der Autor in die Worte zusammen: „Die Sittlichkeit besteht in der allseitigen, wohlgeordneten und wohlbewerteten Entfaltung einer jeden der sechs Grundregungen der Seele und zwar in religiöser, sozialer und individualer Richtung" (S. 247).

Unser Endergebnis lautet: Hoinkas Buch, dem die Psalmworte „Seine Blätter verwelken nicht" als Motto dienen, fehlt die Frische der Originalität und die Kraft der gesunden Lehre.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

16) **Summa juris ecclesiastici publici** auctore Augustino Bachofen O. S. B., S. Th. D., in collegio S. Anselmi de Urbe SS. Canonum Lectore. Romae. 1910. Pustet. 8° (156 S.). K 2.88 = M. 2.40.

Die vorliegende Schrift, welche aus Vorlesungen hervorgegangen ist, behandelt das jus ecclesiasticum publicum in drei Büchern, die der Reihe nach enthalten das jus ecclesiae constitutivum, gubernativum, internationale. Es ist gewiß eine heikle Materie, deren Bearbeitung sich hiermit Bachofen unterzogen hat. Nichtsdestoweniger ist dieselbe in ziemlich befriedigender Weise ausgefallen. Als geradezu gelungen muß das dritte Buch bezeichnet werden, welches das Verhältnis der Kirche zum Staate und zu den anderen Religionsgenossenschaften erörtert. Dem Thema geht eine kurze Bibliographie voraus, ein gutes Sachregister bildet den Schluß. Auszusetzen hätten wir nur den Mangel an Uebersicht, der durch die vielen, äußerlich zu wenig hervortretenden Untereinteilungen verursacht wird; sonst aber kann die Schrift wärmstens empfohlen werden.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

17) **De Curia Romana.** Ejus historia ac hodierna disciplina juxta reformationem a Pio X. inductam. Auctore Arthur Monin. Lovanii. 1912. J. van Linthout. 8° (394 S.) Fr. 5.— = K 4.65 = M. 4.05.

Der Löwener Kanonist Monin will im vorliegenden Werke die römische Kurie sowohl vom historisch-kritischen als kanonistisch-praktischen Standpunkte behandeln. Er bringt im ersten Teile (S. 1—154) die geschichtliche Entwicklung der römischen Kurie zur Darstellung und bietet hier eine sehr dankenswerte Zusammenfassung der Resultate, welche die Geschichtsforschung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts über den Gegenstand gewonnen hat. Im zweiten Teile (S. 155—276) wird die gegenwärtige Verfassung und Geschäftsordnung der Kurie und ihrer einzelnen Bestandteile erörtert. Ueberall zeigt sich der Verfasser seiner gewiß nicht leichten Aufgabe gewachsen. Die einschlägige deutsche, französische und italienische Literatur ist gewissenhaft zusammengestellt und verwertet. Ein gutes Sachregister ersetzt den Mangel äußerer Uebersichtlichkeit der Druckausstattung. — Im Autoren-Verzeichnis hätte auch Hilling Erwähnung verdient. Die Forschungen Sägmüllers über die römische Rota haben durch Göller (Archiv f. K.-R. 1911) wertvolle Ergänzungen erfahren. Die Regulae servandae in judiciis apud Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal konnten nur mehr im Nachtrag verwertet werden.

Linz. Dr W. Grosam.

18) **Grundzüge der Pastoraltheologie.** Von Dr Franz Schubert, Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt in Weidenau. I. Abteilung: Allgemeine und spezielle Pastoral. Graz u. Leipzig. 1912. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (XI u. 236 S.) brosch. K 4.— = M. 3.40.

Die Anzahl von brauchbaren Lehrbüchern der Pastoraltheologie, die den angehenden Seelsorgern als Handbuch empfohlen werden können, ist nicht gerade groß, namentlich Inhalt und Umfang stehen nicht immer im Verhältnis zu einander. Es ist darum nur zu begrüßen, daß der Verfasser des gegenwärtigen Lehrbuches, das aus Vorlesungen herausgewachsen ist, die pastoraltheologische Disziplin mit einem Werke bereichert hat, das den bisher in Gebrauch stehenden ähnlichen Handbüchern vollkommen ebenbürtig an die Seite treten kann, soweit sich dies auf Grund des erschienenen I. Bandes beurteilen läßt.

Vorliegende I. Abteilung enthält die sogenannte Hodegetik, die als allgemeine Pastoral (26 S. von 230 S.!) von der Person des Seelsorgers, als spezielle Pastoral von den Tätigkeiten des Seelsorgers im „Führungsamte" (ein nicht ganz zutreffender Ausdruck!) handelt und sowohl die Individual- als die Gemeinschaftsseelsorge umfaßt. Die bald zu gewärtigende II. Abteilung soll die allgemeine und spezielle Liturgik sowie die Homiletik behandeln. Auffallenderweise erscheint die Katechetik nicht einbezogen „angesichts der vorhandenen, zum Teil ausgezeichneten Spezialliteratur" (Vorwort) — eine nicht ganz wissenschaftliche Motivierung, die sich ebensogut auf andere Teildisziplinen anwenden ließe, wenn auch zugegeben werden muß, daß gerade auf dem Gebiete der Pastoraltheologie eine immer weitergreifende Spezialisierung auftritt, die vielleicht der Pastoraltheologie überhaupt nur mehr die Hodegetik als festen Besitzstand übrig lassen wird.

Als Hauptvorzüge dieser I. Abteilung heben wir hervor: Ausgedehnte Benützung der einschlägigen Fachliteratur — übersichtliche Abgrenzung der einzelnen Teilfragen — und vor allem die wirklich praktische und dabei nicht zu umfangreiche Behandlung der verschiedenen Pastorationsgebiete, die bis auf die allerneuesten Probleme gewürdigt werden. Allerdings fällt es manchmal schwer, Aszetik und Pastoral gebührend zu trennen, so besonders in dem etwas zu umfangreichen Kapitel über Krankenseelsorge; dafür hätte unseres Erachtens die unmittelbar pastoraltheologische Partie der Sakramentenspendung eine nähere Behandlung erfahren sollen, während sie tatsächlich als rein moraltheologische Disziplin so ziemlich ausgeschaltet erscheint. Endlich hält Verfasser bei den einzelnen schwierigen Problemen die richtige Mitte zwischen prinzipieller Festigkeit und pastoralkluger Rücksichtnahme auf die Wirklichkeit.

Bemerkungen: Auf einen nicht ganz unwesentlichen Mangel sei uns erlaubt hinzuweisen. Es nimmt sich in einem Lehrbuch der katholischen Pastoraltheologie, das als „Grundzüge" für den unmittelbaren Gebrauch katholischer Theologen bestimmt ist, zum mindesten befremdend aus, wenn die protestantische Fachliteratur so häufig und fast als gleichberechtigt herangezogen erscheint, zumal nach einer ganz richtigen Bemerkung Pruners (Pastoraltheologie I² n. 18) „der Protestantismus gemäß seinen Prinzipien eine theologische Pastoral nicht haben kann". So belehrt uns Achelis über die Haushälterin des katholischen Pfarrers — nach dem Vorbild der protestantischen Pfarrfrau (S. 26); zur protestantischen Auffassung der Kinderseelsorge und des Kindergottesdienstes werden wir (S. 39) auf Wurster verwiesen; die genannten Autoren und noch andere (Hardeland, Köstlin, De Wette-Seidemann) sprechen mit bei der Frage über Tanzbelustigungen (S. 41 und 199), Jugendbündnisse (S. 42), Mädchenschutz und Auswandererfürsorge (S. 62), Krankenseelsorge (S. 112, 114, 115), Selbstmord (S. 134), Gefangenenseelsorge (S. 149), Theaterbesuch (S. 202), Prostitution (S. 210), Maß-

nehmen gegen die Unsittlichkeit (S. 218). Um so weniger würde man die genannten Zitate vermissen, als sie inhaltlich durchaus nichts Neues oder besonders Beachtenswertes bieten, im Gegenteile von des Verfassers eigenen trefflichen Ausführungen überholt sind. Endlich fragt man mit Recht: Fehlt es im Hinblick auf die genannten Materien wirklich an ebenbürtigen katholischen Quellen? Wenn nicht — und daran zweifelt der Verfasser selbst nicht — wozu dann noch eine Art Bestätigung oder Bekräftigung durch akatholische Literatur? Man empfindet dies als eine Art störender Fremdkörper! Wenn der genannte Mangel in einer folgenden Auflage behoben erscheint, läßt sich vorliegendes Lehrbuch uneingeschränkt zum Gebrauch empfehlen.

Ergänzungen und Berichtigungen: S. 123, Anm. 1, kann die Literaturangabe der L. Q. S ergänzt werden mit 1911, 36. S. 128: die Verpflichtung zur Spendung der letzten Oelung selbst mit eigener Lebensgefahr bedarf einer erklärenden Ergänzung: wenn dieses Sakrament das einzige sichere Mittel des ewigen Heiles ist (vgl. z. B. Noldin III⁵ n. 456). S. 130: Klosterfrauen kann (nach Detret S. Off. 1. Avril 1909) in casu necessitatis jeder Priester die benedictio apostolica erteilen; ebenso kann jeder approbierte Beichtvater (in Abwesenheit des sonst dazu bevollmächtigten) nicht nur den Tertiaren des heiligen Franzistus, sondern eines jeden Ordens die Generalabsolution erteilen (S. Off. 15. Dezember 1910 A. A. S. III, 22). S. 204: Die Aesthetik der Sprache und der Geste wird beim Kanzelredner durch das Vorbild des Schauspielers kaum eine erhebliche Förderung erfahren können, da die Aufgabe beider wesentlich verschieden ist. S. 205: Beim Guttemplerorden wäre das Verbot des S. Off. 17. August 1893 anzumerken. S. 215: Das (Anm. 1) zitierte Responsum S. Off. 3. Februar 1887 ließ sich von dem abgegebenen ärztlichen Urteil leiten, daß eine perfecta excisio ovariorum nicht sicher nachgewiesen werden konnte (vgl. Wernz, Jus decret. IV, 342, Anm. 4 und 345, Anm. 34); daher kam einfach der Grundsatz zur Anwendung: in dubio standum pro valore matrimonii.

Druckfehler: S. 23 Anm. 1 Ne-presbyter; S. 34: ὑποπίπτοντες; S. 209: Anm. 1 erscheint zweimal im Text.

Linz. Prof. Dr Joh. Göllner.

19) **Pius V. und die deutschen Katholiken.** Teilweise nach ungedruckten Quellen. Von Otto Braunsberger S. J. (108. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach"). Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VIII u. 122 S.) K 2.88 = M. 2.40.

Eine herrliche Apologie des vielverlästerten letzten kanonisierten Papstes aus der Feder des bekannten Canisiusforschers Braunsberger! Namentlich sind es zwei sich bis jetzt zäh behauptende Geschichtslügen, mit welchen hier auf Grund unanfechtbarer Quellen gründlich aufgeräumt wird: Pius sei ein Feind der Jesuiten und ein Feind des deutschen Volkes gewesen. Weder das eine noch das andere war er. Das Büchlein ist voll nicht nur von Versicherungen, sondern auch von tatsächlichen Beweisen der Hochschätzung, die der Dominikanerpapst ohne Schwanken bis an sein Ende dem neugegründeten Orden entgegenbrachte. Wäre Pius kein Freund der Jesuiten gewesen, so hätte er ihnen gewiß nicht seine jungen Verwandten zur Erziehung anvertraut. Wie demnach der Lehrer der Staatswissenschaften an der Heidelberger Universität Eberhard Gothein in seiner Ignatius-Biographie S. 469 schreiben konnte: „Der Inquisitor Michele Ghislieri war kein Freund der Gesellschaft, dafür war er schon ein allzu einseitiger Dominikaner — und ist es auch als Papst Pius V. nicht geworden", wäre unbegreiflich, wenn man nicht wüßte, wie die Pächter der sogenannten voraussetzungslosen Wissenschaft mit der historischen Wahrheit umzuspringen pflegen. Heilige

sind über kindische Schwächen wie Ordenseifersucht erhaben. Leute, die von katholischer Heiligkeit keinen Begriff haben, sollten deshalb, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, sich nie erkühnen, das Leben eines Heiligen zu schreiben. Fast noch alberner ist die Behauptung, Pius sei ein Feind des deutschen Volkes gewesen. Das wagt man von einem Papste zu sagen, der an den bayerischen Kanzler Simon Thaddäus Eck schrieb: „Wir freuen uns und danken Gott dafür, daß es noch deutsche Männer gibt, die der alten Deutschen würdig sind, Männer, die kein Kirchensturm und kein Trug falscher Lehre von der Gemeinschaft der katholischen Kirche losreißen kann." Nein, wer so schreiben konnte, war gewiß kein Feind des deutschen Volkes. Neben Pius erweckt in vorliegender Studie selbstverständlich das meiste Interesse sein Hauptberater in den deutschen Angelegenheiten, der selige Petrus Canisius. Während er in Deutschland der eifrigste Vorkämpfer der Vorrechte des römischen Stuhles war, erwirkte er in Rom, um den glimmenden Docht nicht ganz auszulöschen, für sein geliebtes Deutschland so manche Milderung der Kirchendisziplin. Wie aus einer im Nachlasse des Papstes vorgefundenen Aufzeichnung hervorgeht, wurde Pius nur durch seinen Tod davon abgehalten, Canisius zum Kardinal zu machen. Auszusetzen hätten wir an der Schrift eigentlich nichts. Nur eine Frage sei uns erlaubt. Warum hat wohl der Verfasser den Rahmen seiner Arbeit gar so eng gespannt und uns nicht, nachdem er schon das gesamte auf Pius bezügliche Aktenmaterial durchgearbeitet, gleich mit einer vollständigen Biographie des großen Papstes beschenkt? Vielleicht hielt ihn eine zarte Rücksichtnahme auf die Ordensbrüder des Papstes, denen er diese Ehre überlassen wollte, zurück. Das soll uns aber nicht hindern, uns des vom Verfasser Gebotenen dankbar zu freuen. Das Schriftchen ist eine herrliche Tischlesung für Klöster und Seminarien. Als besonderen Vorzug möchten wir noch die warme, echt katholische Sprache hervorheben, die man bei sogenannten katholischen Historikern à la Spahn so schmerzlich vermißt.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

20) **Der Protestantismus in Tirol.** Von P. Peregrinus S. J. Brixen. 1912. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. K 2.— = M. 1.76.

Ein Nichttiroler, der sich Peregrinus nennt, gibt in dieser Schrift eine Geschichte der neuesten protestantischen Bewegung in Tirol sowie Winke zu ihrer Bekämpfung. Ob er mit seinen Vorschlägen wohl durchdringen wird? Wir zweifeln. Ist es für einen Fremden ohnehin schon ein Wagnis, den Tirolern gute Lehren zu geben, so erschwert sich der Verfasser seine Aufgabe noch dadurch, daß er an beiden sich bekämpfenden Parteien Kritik übt. Uebrigens verdient sowohl seine redliche Absicht wie vor allem der Fleiß, mit dem er das mühsam zu beschaffende historische Material gesammelt hat, alle Anerkennung. Für jeden, der sich über den Stand der protestantischen Bewegung in Tirol orientieren will, ist das Büchlein unentbehrlich. Vielleicht ist es dem Verfasser unbekannt, daß Selle seinerzeit als Sprecher einer Deputation der österreichischen Pastoren Seine Majestät der Loyalität derselben versicherte. Des Verfassers Urteil über den Wiener Pastor Johanny können wir leider nicht unterschreiben. Auch hätte erwähnt werden sollen, daß protestantische Pastoren und katholische Volksmissionäre in Oesterreich nicht mit gleichem Maße behandelt werden. Während erstere auch ohne Staatsbürgerrecht ohneweiters im Lande wirken können, sind katholische Volksmissionäre, die kein Staatsbürgerrecht besaßen, trotz einer entgegenstehenden Ministerialverordnung schon öfter von Behörden belästigt worden. Und doch fördern letztere den Patriotismus, während die Pastoren mit den anti-österreichisch gesinnten Los von Rom-Männern meist Arm in Arm marschieren.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

21) **Bischof Julian von Kios,** der Nuntius Leos des Großen in Konstantinopel. Inaugural-Dissertation, der theologischen Fakultät zu Würzburg vorgelegt im Sommersemester 1909 von Andreas Wille, Stadtpfarrer in Günzburg. Kempten. 1910. Druck von J. Kösel, Graph. Anstalt. 8° (XII u. 160 S.).

Nachdem Wille in einer Einleitung, welche die Personalien Julians enthält, nachgewiesen, daß Julian nicht, wie man bisher allgemein annahm, Bischof der Inselstadt Kos war, sondern des in der Nähe der Kaiserstadt gelegenen Kios, wodurch auch Julians intime Beziehungen zu Konstantinopel völlig begreiflich werden, schildert er die Anfänge des häretischen Monophysitismus und Julians Stellungnahme gegen dieselben (Kap. 1), die Räubersynode (Kap. 2), den Umschwung der kirchlichen Verhältnisse in Konstantinopel (Kap. 3), Julians Verhältnis zum Chalzedonense (Kap. 4—5) und schließt mit Julians Bestellung zum apostolischen Nuntius und seiner Tätigkeit unter den Kaisern Marzian und Leo (Kap. 6—8). Ueber den Ausgang Julians sagt der Verfasser: „Wie lange Julian noch gewirkt, wo und wann er gestorben, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt mehr."

Die Schrift ist fleißig gearbeitet, zeigt des Verfassers reiche Quellen- und Literaturkenntnisse auf und enthält manche interessante, wenn auch nicht immer neue Dinge. Die vielen Druckfehler und kleinen Versehen, welche die Studie aufweist, sind aus den ungünstigen Verhältnissen, unter welchen die Arbeit entstanden ist, zu erklären.

St Florian. Dr. G. Schneidergruber.

22) **Das Konzil von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag.** Festgabe der österreichischen Leo-Gesellschaft zum XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß. Herausgegeben unter Mitwirkung der theologischen Sektion der Leo-Gesellschaft von Dr Heinrich Swoboda, o. ö. Universitäts-Professor. Mit 57 Abbildungen im Text, 8 Tafelbildern und 3 Beilagen. Wien. 1912. Verlag der Leo-Gesellschaft. gr. 8° (132 S.) K 6.— = M. 5.20.

Das Konzil von Trient dauerte unter allen zwanzig ökumenischen Konzilien der Zeit nach am längsten und war bezüglich des Lehrgehaltes wie der Sittenerneuerung das inhaltsvollste und wirkungsreichste. Mit Recht nennt es Professor Swoboda in dem Geleitwort, das er der vorliegenden Festschrift widmete, das größte und segensvollste pastorale Ereignis im Leben der Kirche. Die Mannigfaltigkeit und höhere Einheit dieses Konzils wollen die Studien darstellen, aus welchem diese Schrift besteht, für deren Güte und Gediegenheit schon die Namen der Verfasser hinreichend bürgen.

Den Mittelpunkt der Festgabe bildet eine Arbeit von Professor Lehner: „Das Konzil von Trient und die heiligste Eucharistie." Drei Abhandlungen: Die Konzilsstadt Trient von Prof. Casagrande, Aeußere Geschichte des Konzils von Prof. Rimbl und Das Konzil von Trient, ein Marksstein der Dogmengeschichte von Privatdozent Tomek, gehen voraus, drei folgen nach: Das christliche Lebensideal in den Beschlüssen des Konzils von Trient von Professor Schindler, Das Bild des guten Hirten auf dem Konzil von Trient von Professor Swoboda und Die Reformarbeit des Konzils in kirchenrechtlichem Licht von Privatdozent Zehetbauer. Den Schluß bilden Palaeographica von Prälat Baumgarten.

Die Abbildungen, besonders die Tafelbilder, verdienen, wie überhaupt die ganze Ausstattung, vollstes Lob und verleihen dem Werke eine gewisse Vornehmheit.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

23) **Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert.** Von Nikolaus Paulus. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VIII u. 374 S.) M. 5.40 = K 6.48; gbd. in Leinwand M. 6.40 = K 7.68.

Prälat Nikolaus Paulus hat sich durch seine zahlreichen verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte bereits einen bedeutenden Namen erworben. Abermals liegt nun ein größeres Werk dieses Gelehrten vor uns.

In weiten Kreisen herrscht heute noch die Ansicht, daß das Auftreten der Neuerer des 16. Jahrhunderts ein Kampf um die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewesen sei; sowohl in Versammlungsreden als auch in zahlreichen Zeitungen, Flugschriften und selbst wissenschaftlich sein wollenden Werken wird diese alte Lüge immer wieder aufgewärmt. Diesem Treiben will Paulus' neueste Schöpfung ein Ende machen. An den Worten und Taten der Reformatoren wird gezeigt, daß alle diese Männer im höchsten Grade intolerant waren; intolerant nicht bloß gegen die alte Kirche, sondern auch gegen die neugläubigen Sektierer, die sich den offiziellen Staatskirchen nicht anschließen wollten; intolerant in der Theorie wie in der Praxis; Beweis hiefür sind die vielen Ketzerhinrichtungen.

Naturgemäß kommt zuerst Luther dran. Nach ihm werden der Reihe nach abgehandelt Melanchthon, Justus Jonas, Justus Menius, Johann Spangenberg, Erasmus Sarcerius, Urban Rhegius, Johann Brenz, Capito, Butzer, Zwingli, Oekolampad, Bullinger, Calvin, Beza. Im Schlußkapitel wird dargetan, daß die Toleranz keine Frucht des Protestantismus ist, daß vielmehr wahr bleibt, was Döllinger (Kirche und Kirchen, München 1861, 68) geschrieben hat: „Historisch ist nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen. Gerade das Gegenteil ist wahr." Was dem ausgezeichneten Buche noch besonderen Wert verleiht, ist die streng quellenmäßige Darstellung und die noble Ruhe, mit der es geschrieben ist.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

24) **Die katholischen Armen.** Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Bettelorden mit Berücksichtigung der Humiliaten und der wiedervereinigten Lombarden von Dr theol. Johann Bapt. Pierron. Freiburg i. Br. und Wien. 1911. Herder. 8° (XVI u. 182 S.) M. 4. = K 4.80; gbd. in Leinwand M. 5.— = K 6.—.

In dieser Schrift schildert Pierron die Bemühungen der Kirche, die Waldenser wieder mit der Kirche zu vereinigen, um sie dann als Glaubensprediger gegen die äußerst gefährlichen Albigenser verwenden zu können, und zeigt, daß sich die Kirche bei diesem schwierigen Werke stets vom Geiste der christlichen Nächstenliebe leiten ließ. Zuerst versuchte sie es mit Missionären, und als diese nichts ausrichten konnten, wandte sie sich an die noch christlich gesinnten Waldenser und nahm in den Humiliaten, wiedervereinigten Lombarden und katholischen Armen ihre Lebensweise in das kirchliche Leben auf, um so die Anhänger der Sekte leichter und sicherer für die Kirche wiedergewinnen zu können. Der Versuch scheiterte zwar an den Eigenheiten der Sekte selbst, vornehmlich aber an der Opposition des höheren Klerus; die beiden letztgenannten Orden gingen bei diesem Werke sogar zu Grunde. Allein sie haben nicht umsonst gearbeitet: sie haben durch ihre Lebensweise das Fundament gelegt, auf dem die beiden großen Mendikantenorden, die Prediger- und Minderbrüder, aufbauten, wie der Verfasser eingehend dartut. Und dadurch gewinnt die ganze Arbeit ein allgemeineres Interesse. Ein Anhang enthält einige nicht leicht erreichbare Quellen über die katholischen Armen.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

25) **Ebelsberg Einst und Jetzt.** Ein ortsgeschichtlicher Versuch von Matthias Rupertsberger, reg. Chorherrn von St. Florian, Ehrenbürger und Pfarrer in Ebelsberg. Linz-Ebelsberg. 1912. Selbstverlag (Ebelsberg). Kommissionsverlag: Buchhandlung des kathol. Preßvereines, Linz. gr. 8° (VI u. 462 S.) K 12.— = M. 10.—.

Pfarrer Rupertsberger, der ob seiner gelehrten Arbeiten in wissenschaftlichen Kreisen bereits seit langem ein großes Ansehen besitzt, ist abermals mit einem größeren Werke vor die Oeffentlichkeit getreten, diesmal freilich auf einem Gebiete, auf dem er wohl schon Dezennien arbeitete und forschte, aber noch nie schriftstellerisch tätig war, auf dem Gebiete der Ortsgeschichte. Um so erfreulicher ist es, daß dieser „Versuch", wie Rupertsberger bescheiden sein Werk nennt, so herrlich gelungen ist.

Der Verfasser teilt den riesigen Stoff in vier große Abschnitte: Markt Ebelsberg (3—114), Pfarre Ebelsberg (115—150), Schloß und Herrschaft Ebelsberg (151—181), Häuserverzeichnis (209—439). Die Seiten 182—208 füllen XIV Beilagen, welche wichtige Urkunden und Akten enthalten, darunter die Marktordnung für Ebelsberg aus dem Jahre 1516. Als Anhang (441—451) sind 16 interessante Inventarien beigegeben. Nicht unerwähnt dürfen bleiben die guten, von der Hand des Verfassers selbst stammenden Kartenskizzen und die überaus wertvollen statistischen Tabellen.

Wir halten es für überflüssig, uns weiter über die Vorzüge des in Rede stehenden Buches zu verbreiten, nachdem dies bereits von berufenerer Seite geschehen ist. Es sei hier nur die peinlich genaue, gründliche, streng quellenmäßige und methodisch mustergültige Darstellung betont. Wir können dem Verfasser zu seinem neuen ausgezeichneten Werke nur gratulieren und jedem, der hinkünftig eine Ortsgeschichte schreiben will, den guten Rat geben, sich Rupertsbergers Geschichte von Ebelsberg zum Vorbild zu nehmen.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

26) **Katholische Kirchengeschichte** für Mittelschulen von Karl Le Maire. Bearbeitung von Albert Meckes. München. 1912. R. Oldenbourg. (VII u. 157 S.) M. 1.75 = K 2.10.

Im Vorworte des vorliegenden Buches heißt es: . . . „In der gesamten Darstellung — der glänzenden Epochen, wie der trüben Perioden — wurden die gesicherten Ergebnisse der jüngsten Forschung eingesetzt. Es war der Grundsatz maßgebend, daß auch den Mittelschülern in diesem Unterrichtszweige die volle Wahrheit darzubieten sei; der künftige Mann soll bei eingehenderem Studium erfahren, daß ihm nichts vorenthalten worden ist und daß die katholische Kirche das volle Tageslicht verträgt" . . . Was der Herr Bearbeiter mit diesen Worten verspricht, hat er auch voll und ganz gehalten. Das Büchlein steht, was Verwertung auch der neuesten Forschung angeht, auf der Höhe der Zeit, es ist darin eine vollständige Darstellung der Kirchengeschichte gegeben, ohne daß der pädagogische Takt dabei verletzt worden wäre. Man staunt nur über den reichen Inhalt der 151 Seiten des Textes. Das Geheimnis liegt wohl darin, daß sich im Buche keine „Füllsätze" finden, sondern, daß jeder Satz, man möchte oft sagen jedes Wort seinen bestimmten Zweck verfolgt. Bei einer Neuauflage sei um ein Personen- und Sachregister gebeten.

Linz. Johann Knogler.

27) **Der Mensch.** Darstellung und Kritik des anthropologischen Problems in der Philosophie Wilhelm Wundts. Von Friedrich Klimke S. J. Mit Druckgenehmigung des f.-b. Ordinariates Seckau und Erlaubnis der Ordensobern. Graz und Wien. 1908. Verlagsbuchhandlung Styria. (VIII u. 274 S.) ungbd. K 3.40 = M. 2.88.

Es war eine dankenswerte Aufgabe, die Philosophie Wundts und ihre besondere Beziehung zur Lehre Wundts vom Menschen darzustellen. Genießt ja Wundt in weiten Kreisen und speziell auf dem Gebiete der Psychologie das größte Ansehen; um so verhängnisvoller müssen die Irrtümer wirken, die sich aus einer falschen Deutung des Tatsachenmaterials ergeben.

In drei Teilen: 1. Die Natur des Menschen, 2. der Ursprung des Menschen, 3. der Zweck des Menschen, legt der Verfasser die Theorien Wundts dar und fügt daran ihre Widerlegung und Berichtigung. Er geht aus von der Erkenntnistheorie Wundts und bespricht seine bekannte Aktualitäts- und Identitätstheorie.

Im zweiten Teil bespricht er die physische und psychische Entwicklung des Menschen, Wundts Willenstheorie, das Verhältnis von Mensch und Tier, Ursprung des Lebens, die letzten kosmologischen Probleme. Im dritten Teil bespricht er die Erkenntnis und Natur des Zweckes, speziell auch den Endzweck, und zeigt uns Wundts aktualitätstheoretischen Panentheismus. Im Kapitel vom Wert des Zweckes bietet er eine Kritik des Wundtschen Kulturideals und entwickelt die richtige Lehre über die Aufgabe des Menschen.

Diese kurze Uebersicht zeigt die Fülle der Probleme, die zur Sprache kommen. Mit seinem reichen, knapp dargestellten Gedankeninhalt ist das Buch eine genußreiche, wenn auch nicht leichte Lektüre für den philosophisch gebildeten Leser, und wie es in der Natur der Sache liegt, eine apologetische Fundgrube für den Priester.

Linz. Josef Bromberger.

28) **Die Naturphilosophie Johannes Reinkes und ihre Gegner.** Von Dr Adalbert Knauth. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. gr. 8° (XVI u. 207 S.) brosch. M. 3.60 = K 4.32.

Der bekannte Kieler Professor Geheimrat Johannes Reinke ist wohl einer der bedeutendsten Naturphilosophen der Neuzeit. Er wurde besonders bekannt durch die Werke: „Die Welt als Tat" (1899, 5. Aufl. 1908), „Einleitung in die theoretische Biologie" (1901), „Philosophie der Botanik" (1905), „Die Dominantenlehre" (1903) und viele andere wissenschaftliche Publikationen. In Schrift und Wort trat er besonders gegen die modernen Systeme des Materialismus und Monismus auf und suchte hier durch Klarstellung der Begriffe mit seiner ganzen Denkkraft auf seine Mitwelt einzuwirken.

Dr Ad. Knauth hat es übernommen, die wichtigsten Gedanken dieses gelehrten Naturphilosophen übersichtlich zur Darstellung zu bringen; auch suchte er dabei manche Schwächen der von Reinke vertretenen Ansichten aufzudecken. Dr Knauth hat sich dieser seiner Aufgabe unseres Erachtens mit scharfer Akribie entledigt. Wenn auch Rezensent die Beantwortung aller Fragen, wie sie teils von Reinke, teils von Knauth gegeben wurde (so in Bezug auf die Raumlehre, die Realität der Außenwelt, die Bedeutung der paläontologischen Funde usw.) nicht unbedingt unterschreiben kann, so glaubt er doch das vorliegende Werk jedem, der sich mit naturphilosophischen Fragen beschäftigt, namentlich für die genaue Fixierung der hier einschlägigen Begriffe aufs beste empfehlen zu können.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

29) **Wie können wir den dritten Orden zur Blüte bringen?** Vorschläge zu einer besseren Organisation und Leitung der Drittordensgemeinden. Von P. Laurentius O. M. Cap., Redakteur des Altöttinger Franziskus-Blattes. Laufen (Oberbayern). 1911. Im Selbstverlage des Verfassers. 12° (164 S.)

„Der Eifer des Volkes hängt von den Bemühungen ab, die der Klerus in Erfüllung seiner Pastoralpflichten aufwendet." Dieses Wort Leos XII.

gilt auch vom dritten Orden. Der dritte Orden und die einzelne Ordensgemeinde wird das sein, was der Klerus, was der Ordensdirektor daraus macht. Der Verfasser, der als Redakteur einer Drittordenszeitschrift mit 47.000 Abonnenten und als Ordensdirektor einer sehr blühenden Ordensgemeinde eine große Erfahrung hat, erteilt nun in dem praktischen Schriftchen kostbare, zeitgemäße und ganz aus dem Leben gegriffene Winke und Ratschläge, wie man den dritten Orden pflegen und leiten soll. In Sachen der Organisation und gedeihlichen Leitung ist bisher wohl kaum etwas Praktischeres geschrieben worden. Und so empfehlen wir die Schrift angelegentlichst allen Ordensdirektoren.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. M. Cap.

30) **Leben der seligen Margareta Maria Alacoque** aus dem Orden der Heimsuchung Mariä. Nach dem vom Kloster zu Paray-le-Monial herausgegebenen französischen Original. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 228 S.) M. 2.40 = K 2.88, gb. M. 3.— = K 3.60.

Die vorliegende deutsche Herausgabe der Lebensgeschichte der hochbegnadigten Verkünderin der Liebesschätze des göttlichen Herzens Jesu hat vor allen anderen einen besonderen Vorzug; sie ist im französischen Original in demselben Kloster verfaßt worden, wo die Selige gelebt hat, und zwar von der Hand einer ungenannten Mitschwester, die durch 30 Jahre alle Schriftstücke durchgesehen hat, welche von der Seligen oder deren Zeitgenossen herrühren. Es ist zugleich für deren Wert von Bedeutung, daß die Uebungen und Gebräuche der Ordensgenossenschaft, der die Selige angehörte, von der Lebensbeschreiberin mitbeobachtet wurden und dadurch ein klares Bild vom Charakter und der Tätigkeit der Seligen gegeben werden konnte, „ein gesundes Hausbrot, das kräftige Charaktere schafft", wie der Bischof Gauthey von Nevers (jetzt Erzbischof von Besançon), der beste Kenner der Alacoque-Literatur, in der Vorrede zur Lebensbeschreibung sich ausdrückt. Sowohl die Ordenspersonen als auch fromme Weltleute werden das Buch mit Nutzen lesen. Die Unterweisungen, welche die Selige gibt, lassen die wahre Wissenschaft des religiösen Lebens, das auf Demut, Selbstverleugnung und Opfersinn gegründet ist, am schönsten hervorleuchten und die Sehnsucht, dem Herzen des Erlösers gleichförmig zu werden, wird dadurch aufs feurigste angefacht. Die Biographie ist auf sieben Kapitel verteilt. Alles ist mit geschichtlicher Genauigkeit, unvergleichlicher Zärtheit, in der Ausdrucksweise der Seligen und womöglich mit deren eigenen Worten, wie sie in ihrer Selbstbiographie sich finden, berichtet.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

31) **Die Vorzüge der Herz Jesu-Andacht.** Von P. Secondo Franco S. J. Deutsch übersetzt von Dr theol. Karl Eberle, Hausprälat Seiner Heiligkeit. Nach der 9. Ausgabe des Originals durchgesehen, ergänzt und herausgegeben von P. Leo Schlegel O. Cist. (Mehreran). Autorisierte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. 1912 Verlag von Kirchheim u. Co. 8° (XV u. 383 S.) geh. M. 3.50 = K 4.20, gbd. M. 4.50 = K 5.40.

Das in italienischer Sprache bereits im Jahre 1854 verfaßte Buch hat, wie andere Werke des in Aszese und Apologetik bekannten Autors, besondere Verbreitung gefunden. Es nahm daher über Wunsch des Verfassers schon im Jahre 1878 Dr K. Eberle, damals in Rom, eine deutsche Uebersetzung in Angriff; verschiedene Hindernisse verzögerten die Drucklegung, so daß der genannte Prälat zuletzt das Manuskript in die Hand seines Freundes, des jetzigen Herausgebers, legte, welcher noch die Kapitel 1–10, 19, 20

und 25 aus der neunten italienischen Ausgabe beifügte. Der nun auf 25 Kapitel verteilte Gegenstand des Buches ist in sehr praktischer Weise behandelt und wird zur Förderung der Herz Jesu-Andacht gewiß beitragen, zumal in leicht verständlicher Sprache das Wesen, die Vorzüglichkeit, die Früchte und Uebungen derselben geschildert werden.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

32) **Im Geiste des Kirchenjahres.** Religiöse Essays für Katholiken aller Stände. Von Dr Joh. Chrys. Gspann, Professor der Theologie zu St Florian. Einsiedeln. 1912. Benziger. kl. 8° (128 S.) K 1.10 = M. —.90.

Obwohl in kürzester Fassung, entrollt uns der gelehrte Verfasser doch in überwältigender Fülle herrlicher Gedanken die Schönheit und Erhabenheit des Kirchenjahres. Jeder Katholik, der Liebe zu seiner Kirche hat, wird diese bescheidenen „Versuche" auf literarischem Gebiete freudig begrüßen und zu einer Erbauungslektüre benützen. Die liturgischen Wahrheiten und Uebungen sind nicht nur auf gediegener theologischer Grundlage aufgebaut, sondern zugleich in eleganter Sprache dem Leser dargeboten und mit lieblicher Poesie durchflochten; so werden sie gewiß dem gläubigen Bewußtsein freudige Anregung und Stärkung verleihen. Die Dreiteilung des Kirchenjahres in Weihnachts-, Oster- und Pfingstkreis ist beibehalten und die hineinfallenden Feste des Herrn und Mariä an Ort und Stelle eingereiht. Für gebildete Familienkreise ist das Büchlein wegen der feinen Sprache und der hohen Ideen vorzugsweise geeignet und kann auch als Schulprämie und Freundesandenken empfohlen werden.

Linz. P. G. Kolb S. J.

33) **Der Rosengarten.** Auslese aus den Werken des Martin von Cochem. Von Heinrich Mohr. Mit dem Bildnis Martins von Cochem. Erste und zweite Auflage. Freiburg und Wien, Wollzeile. Herder. 8° (XII u. 336 S.) brosch. M. 2.20 = K 2.64, gbd. in Leinwand mit farbiger, von W. Haller entworfenen Umschlagzeichnung M. 2.80 = K 3.36.

Man hat schon öfters Alban Stolz mit P. Cochem verglichen und mit Recht, denn als echte Volksschriftsteller sind beide unübertroffen in ihrer Art. P. Cochem schrieb eben für das Volk des 17. Jahrhunderts, Stolz für das 19. Jahrhundert. Beide haben das gemein, daß sie die Saiten der deutschen Volksseele anzuschlagen wußten, wie kaum andere, und darum werden ihre Werke stets jung und frisch und ein Gemeingut des christlichen Volkes bleiben. Feinfühlig und pietätvoll hat der Herausgeber die unvergleichlich volkstümliche poetische Sprache des P. Cochem, mit der er seine Zeitgenossen fesselte und mit sich fortriß, in das moderne Deutsch übertragen. Man glaubt, wirklich den gottbegeisterten Kapuziner leibhaftig vor sich zu sehen. Wir sind daher dem Herausgeber zu großem Danke verpflichtet, daß er aus den unsterblichen Werken des P. Martin das Beste und Schönste genommen und zu einem wahrhaft schönen und das Herz erquickenden Rosengarten zusammengestellt hat.

Zum Schluß bringt er die anmutige, hochpoetische Legende von der Pfalzgräfin Genoveva, wie sie Martin selbst verfaßt hat. Ein Volksbuch, so schön, so innig und poetisch, wie wohl kaum ein ähnliches in der deutschen Literatur zu finden sein dürfte, und dem nur das Leben der heiligen Elisabeth von Stolz an die Seite gestellt werden kann.

Wir schließen uns vollständig dem Wunsche des Herausgebers an, den er am Schlusse des Vorwortes ausspricht: „Mögen im Rosengarten des Martin von Cochem viele zur stillen Einkehr und ernsten Selbstbesinnung umherwandeln und darin Himmelssehnsucht und Lebenskraft gewinnen!"

Linz. P. Josef Kuster S. J.

34) **Die Eucharistischen Kongresse,** Ursprung und Geschichte. Von Marg. L. de Paladini. Berlin W. 30. 1912. Verlegt bei Bernhard Portschki (64 S.). M. —.60 = K —.72.

Mit glühender Begeisterung und großer Sorgfalt werden in dem Werkchen die Anfänge der Eucharistischen Kongresse, die jetzt alljährlich die katholische Welt in Bewegung setzen, dem gläubigen Volke geschildert. Ein Fehler ist es, daß sich in dem ganzen Büchlein gar keine Kapitelabteilung findet. Es ermüdet das. Im Deutschen sagen wir Mecheln, nicht Malines, ebenso Berengar, nicht Berenger. Wenn es S. 36 heißt: „Als Ort für die nächste Generalwallfahrt nebst Kongreß wurde Angers bestimmt, wo gerade damals der Archidiakonus Berenger seine Irrlehren verbreitete", so ist das wohl ein historischer Irrtum. Es muß heißen „ehemals", d. h. im Mittelalter; denn Berengar lebte im 11. Jahrhundert. Von der im Waschzettel gerühmten würdigen Ausstattung haben wir nichts gemerkt. Das Papier ist von der gewöhnlichsten Sorte. Nicht gefallen hat uns der Ausdruck „Hl. Jesus-Hostie". Ferner sagt man „in die Tat" umsetzen, nicht ansetzen (S. 56). Uebrigens wird das Büchlein jeden Leser begeistern, und insofern erfüllt es ganz seinen Zweck.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

35) **Im Zeichen der Zeit.** Festgabe zum Eucharistischen Kongreß. 32 Vorträge von P. Alois Schweykart S. J. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. (L. Pustet). (XIV u. 326 S.) 8° K 3.— = M. 3.60, gbd. K 4.— = M. 4.80.

Man hat unser Jahrhundert schon das eiserne, ja auch schon wegen der stets wachsenden Bedeutung der Presse das papierene genannt. Nach der Lichtseite betrachtet, kann man es aber ebensogut das eucharistische Jahrhundert nennen. Ueber die namentlich durch unsern glorreich regierenden Papst in Fluß gekommene eucharistische Bewegung allseitig zu orientieren und ihren inneren Zusammenhang mit Meß- und Kreuzesopfer einerseits und mit der Herz Jesu-Andacht andererseits aufzuzeigen, ist der Zweck dieses schönen, als Festgabe zum Wiener Eucharistischen Kongreß gedachten Buches. Dasselbe ist mit glühender Begeisterung für seinen erhabenen Gegenstand geschrieben und hält den Leser bis zum Schluß im Banne seiner Ideen. Frucht der Lektüre oder vielleicht besser gesagt des Studiums dieses Buches ist ein vertieftes Verständnis der beiden einander so verwandten Andachten zur Eucharistie und zum heiligsten Herzen Jesu sowie der ernste Vorsatz, beide nach Kräften zu fördern. Wenngleich alle Vorträge schön sind, so möchten wir doch dem 26. über die Schule des Heiligtums, beziehungsweise über die eucharistische Erziehung, die Palme zuerkennen. Kein für etwas Hohes noch zu begeisternder Mensch wird ihn ohne innere Ergriffenheit lesen können. Im Interesse des Buches möchten wir uns für eine hoffentlich bald zu erfolgende zweite Auflage einige Verbesserungsvorschläge erlauben. In dem 28. Vortrage hätte Maria als Königin der Priester eingehender behandelt werden können. Reichen Stoff für dieses Thema findet der Verfasser in dem Artikel, den darüber der selige Eichstätter Regens Pruner im Mainzer „Katholik" Jahrgang 1890 (II.) S. 499 ff geschrieben hat. Auch Laurent hat in seinen mariologischen Predigten eine sich durch stuwenden Gedankenreichtum auszeichnende Predigt über das Verhältnis des marianischen zum eucharistischen Kultus. Leider müssen aber die schönen Gedanken, wie es schon einmal bei Laurent nicht anders ist, aus der Hülse einer ungenießbaren Sprache herausgeschält werden. Auch Stiegele hat in seiner Betrachtung über die heilige Eucharistie als eine Zusammenfassung aller Geheimnisse des Lebens Jesu (Exerzitienvorträge S. 54 ff) herrliche Gedanken über diesen Gegenstand. Daß der Verfasser die Schlagschatten nicht mehr verwendete, d. h. die Gegner der Eucharistie nicht mehr zu Worte kommen ließ — es sei nur an den Pro-

zeß Schwarz in Deutschland und den Prozeß Hauck in Oesterreich erinnert — können wir nur zu gut begreifen. Einen herrlichen Ausspruch aus Laienmund über die öftere Kommunion findet der Verfasser in Nr. 6 der Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis“ vom 14. Juni 1912 unter der Spitzmarke „Ein Kommentar aus Laienmund zum Kommuniondetrete“ S. 91 f. S. 228 wäre unter den Pionieren der eucharistischen Bewegung auch der dritte Orden zu erwähnen gewesen. Vgl. darüber die herrliche Rede, die P. Ubald Kerber O. Cap. über diesen Gegenstand auf dem Linzer Tertiarentag gehalten hat. Daß das Buch reichen Stoff für eucharistische Predigten sowie für Herz Jesu-Predigten bietet, sei nur nebenbei bemerkt. Nur möge niemand meinen, er sei im Besitze dieser Predigten aller eigenen Arbeit überhoben. Nein, sie bieten, um einen Vergleich zu gebrauchen, nur die Wolle; das Gewebe für seine Bedürfnisse, beziehungsweise für die seiner Gemeinde muß jeder selbst herstellen. Der Preis von 3 K ist für dieses Buch nicht allzu hoch; aber sehr mäßig, wie der beigegebene Waschzettel ihn nennt, können wir ihn auch nicht finden.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

36) **Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres.** Von K. Forschner, päpstlicher Hausprälat und Pfarrer zu St Quintin in Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Zweiter Jahrgang. Mainz. 1912. Verlag von Kirchheim u. Co. 8° (X u. 501 S.) geh. M. 3.50 = K 4.20; gbd. M. 4.20 = K 5.—.

Solche Predigten, wie sie uns hier Msgr. K. Forschner darbietet, darf jeder Prediger und Katechet mit Freuden begrüßen; denn sie sind wahrhaft Musterpredigten, sowohl was Inhalt und Form als auch Einteilung und Ausarbeitung anbelangt. Die Auswahl der einzelnen Themata für alle Sonntage des Kirchenjahres ist eine durchaus passende und zugleich praktische. Die warme Sprache, der einfache Ton, die klare Darstellung, die Anwendung für das praktische Leben, Gedankenreichtum und knappe Kürze machen diese Predigten allseits beliebt und sichern ihnen dauernden Wert.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

37) **Predigten** weiland Sr. Exzellenz des hochwst. Herrn Dr Simon Aichner, resignierten Fürstbischof von Brixen. Zweiter Band: Marienpredigten. Nach seinem Tode herausgegeben vom Kapuziner-Ordenspriester P. Thomas Villanova Gerster. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Brixen. 1912. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. (248 S.) K 3.20.

Würdig in jeder Weise schließen sich den mit großer Begeisterung aufgenommenen eucharistischen Predigten die soeben im zweiten Band erschienenen Marienpredigten an. Wahrhaft, wir finden darin alles, was wir uns wünschen: Eine innig-zarte Liebe zur Gottesmutter Maria, glühenden Seeleneifer, der jung und alt zur lieben Mutter führen möchte, daneben eine große Begeisterung für die heilige Kirche und ihre Anliegen und einen echten, herzerhebenden Patriotismus. Es redet das Herz zum Herzen. Die Predigten teilen sich in drei Gruppen: 1. Marienfeste mit 14, 2. Marienmonat mit 13 und 3. Marienlehre mit 11 Predigten. Dieselben sind meisterhaft durchgearbeitet, schön eingeteilt und praktisch. Sie können Priestern und Laien in gleicher Weise bestens empfohlen werden.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler.

38) **Eucharistische Predigten.** Von P. Wenzel Lerch S. J. Warnsdorf (Böhmen). Druck und Verlag von Ambros Opitz. K 1.80 = M. 1.50.

P. Lerch bietet uns einen Zyklus von Predigten über die heilige Eucharistie. Es werden im ganzen 21 Predigten geboten und einige Skizzen. Zuerst widerlegt der Verfasser in gründlicher und faßlicher Weise die Einwände, welche gegen die wirkliche und reale Gegenwart des Herrn im heiligsten Sakrament des Altars erhoben werden. Dann bringt er die Beweise aus Schrift und Tradition für die wirkliche Gegenwart Christi im heiligsten Sakrament. In den folgenden Predigten spricht er über die heilige Kommunion, deren Wirkungen, über den Empfang der heiligen Kommunion, die Osterpflicht, die Wegzehrung, den öfteren, ja täglichen Empfang der heiligen Kommunion und endlich über die unwürdige Kommunion. In den folgenden Predigten behandelt er das heilige Meßopfer und die Früchte desselben, die Sonntagspflicht usw. Die zwanzigste Predigt handelt von dem Unterschied zwischen protestantischem Bethaus und katholischem Gotteshaus. Und mit Recht; denn leider gibt es in Städten, wo protestantische Bethäuser sich finden, Katholiken aus den sogenannten gebildeten Ständen, die es vorziehen, eine „salbungsvolle" rationalistische Predigt anzuhören, anstatt dem katholischen Gottesdienst beizuwohnen.

Die Predigten empfehlen sich durch die gründliche, leichtfaßliche Darstellung. Die einzelnen kleinen Erzählungen und Beispiele, die eingestreut sind, eignen sich sehr, die Aufmerksamkeit zu fesseln. Der Satzbau dürfte bisweilen durchsichtiger sein.

Linz. P. Josef Kuster S. J.

39) **Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler.** Ein Lebensbild von P. Karl Köth S. J. Mit einem Geleitswort von Graf Droste zu Vischering. Mit 29 Abbildungen. Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 276 S.) K 3.60 = M. 3.—, gbd. in Leinwand K 4.32 = M. 3.60.

„Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt" möchten wir mit Feldmarschall Illo bei Anzeige dieses Buches ausrufen. Denn schon ist seit dem 100. Geburtstage des berühmten Arbeiterbischofes ein Jahr verflossen. Doch ein gut geschriebenes Leben eines Säkularmenschen, wie Ketteler es war, findet zu jeder Zeit seine Leser. Und gut geschrieben ist Köths Leben Kettelers. Vor dem breit, vielleicht allzu breit angelegten dreibändigen Werke Pfülfs zeichnet es sich durch packendere Darstellung — man vergleiche nur die Kapitelüberschriften —, durch Kürze und vor allem durch billigeren Preis aus. Zu einem Biographen Kettelers war P. Köth als Kind der Mainzer Diözese und Sohn eines geistigen Mitkämpfers Kettelers besonders befähigt. Wenn wir etwas ausstellen sollen, so wäre es folgendes: Wir vermissen eine Erklärung der gewiß merkwürdigen Tatsache, daß in der Bischofsstadt Kettelers ein katholischer Arbeiterverein erst nach seinem Tode, nachdem die Sozialdemokratie in Mainz schon Wurzel gefaßt hatte, gegründet wurde. Auch wäre das Urteil des Arbeiterpapstes Leo XIII. über den Arbeiterbischof zu erwähnen gewesen: „Von ihm hab' ich gelernt." Gewundert hat uns, daß in dem Buche keine der zur Feier des Ketteler-Jubiläums in Mainz gehaltenen Reden erwähnt wurde. Und doch hat sich die grandiose Rede Bischof Faulhabers großenteils, die des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hertling ausschließlich mit Ketteler beschäftigt. Das Buch ist in Anbetracht der zahlreichen, wirklich schönen Bilder billig zu nennen. Man wird nicht leicht einen so edlen, durchgeistigten Frauenkopf sehen wie den der Mutter Kettelers. Dagegen hätten wir auf das Bild seiner Tante, der ziemlich stark dekolletierten Fürstin Waldburg-Zeil-Trauchburg gerne verzichtet. Statt seiner würde in einer hoffent-

sich bald notwendig werdenden zweiten Auflage am füglichsten ein Bild der Ketteler-Jubiläumskirche oder des Ketteler-Heims in Nauheim aufgenommen.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

40) **Leben des ehrw. Paters Josef Varelle aus der Gesellschaft Jesu.** Von Johann Jakob Hansen, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. 1908. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. 8° (357 S.) K 3.60 = M. 3.—.

Eine echt französische Lebensbeschreibung! Leider hat der Uebersetzer nichts getan, um seine Arbeit dem deutschen Geschmacke anzupassen, sondern, wie es scheint, einfach wörtlich übersetzt. Wir hätten jedenfalls eine Bearbeitung des Lebens einer Uebersetzung desselben vorgezogen. Freilich kostet das mehr Mühe als das einfache Uebersetzen. Wir würden folgende Methode empfehlen: Zuerst übersetzt man das betreffende Leben ganz wörtlich. Dann bearbeitet man diese Uebersetzung ohne Zuziehung des Originals nach dem deutschen Geschmacke und den Erfordernissen der deutschen Sprache. Zuletzt vergleicht man noch einmal die freie Bearbeitung mit dem Original, um zu sehen, ob sich der Inhalt beider deckt. Doch sind wir dem Uebersetzer auch für diese Gabe dankbar; denn P. Varelle verdient es, auch außerhalb seines Vaterlandes gekannt zu werden. Auch kann der Seelenführer aus vorliegender Lebensbeschreibung manches lernen, namentlich in Bezug auf Behandlung von Berufsangelegenheiten.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

41) **Gesammelte Schriften** J. K. v. Linsenmanns, erwählten Bischofs von Rottenburg. Herausgegeben von Dr phil. Alfred Miller (Erste Folge). Kempten. 1912. Kösel. gr. 8° (VIII u. 410 S.) M. 3.60 — K 4.32.

Miller möchte eine „allgemeine Bibliothek klassischer katholischer Theologen deutscher Zunge", der Verwirklichung näher bringen. Einstweilen will er es wenigstens mit einer „Tübinger Bibliothek" versuchen. Als Eckstein für die künftige theologische Walhalla soll der erste Band der gesammelten Werke von Linsenmann dienen. Es soll eine billige Schulausgabe nach Muster anderer Disziplinen den Theologiestudierenden in die Hand gegeben werden. Ob die Idee ausführbar ist, wollen wir der Zukunft überlassen. Einstweilen begnügen wir uns mit einer kurzen Inhaltsangabe, ohne uns weiter auf das Meritorische der einzelnen Aufsätze einzulassen, da erstens die gesammelten Arbeiten alle in der Tübinger Quartalschrift gedruckt vorliegen, dann aber auch, weil ein Einblick in den Entwicklungsgang von Linsenmann erst durch die folgenden Publikationen möglich wird.

An erster Stelle steht die Trauerrede von Anton Koch (Th. Qu. 81, 375). Dann folgen die Abhandlungen von Linsenmann: I. Ueber das Verhältnis der heidnischen zur christlichen Moral (Th. Qu. 50, 387). II. Untersuchungen über die Lehre von Gesetz und Freiheit (Th. Qu. 53, 64; 221—54, 3; 193). III. Ueber Richtungen und Ziele der heutigen Moralwissenschaft (Th. Qu. 54, 529). IV. Homiletische Studien (Th. Qu. 55, 58—56, 282—57, 179). V. Ueber Pflichtenkollision (Th. Qu. 58, 3). VI. Ueber Aberglauben (Th. Qu. 60, 23). VII. Das ethische Problem der Aufklärung (Th. Qu. 62, 583). VIII. Schriftstellertum und literarische Kritik im Lichte der sittlichen Verantwortlichkeit. Ein vergessenes Kapitel aus der Ethik (Th. Qu. 65, 3; 179; 359).

Die Ausgabe ist reiner Neudruck. Was Linsenmann davon denkt, spricht er S. 392 in der Anmerkung aus, wo er nach Al. Chevalier das verflossene Jahrhundert als das Jahrhundert der „Wiederabdrucke" bezeichnet; die Stelle muß im Zusammenhang gelesen werden.

Wir hoffen, daß der Eifer Millers nicht erlahmen wird, und wünschen dem Unternehmen den reichsten Segen.

Klagenfurt. P. Josef Brandenburger S. J.

42) **Lexikon der Pädagogik.** Im Verein mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Professor Dr Otto Willmann. Herausgegeben von E. M. Roloff, Lateinschulrektor. In fünf Bänden. Verlag Herder. Freiburg. 1. Band: „Abbitte bis Forstschulen" (XVIII und 1346 Spalten). Lexikonformat. gbd. M. 14. = K 16.80 oder M. 16.— = K 19.20.

Endlich liegt der erste Band dieses längst erwarteten Lexikons vor! Die katholische Pädagogik hat ja in den letzten Jahrzehnten einen so bedeutenden Aufschwung genommen, daß es wohl höchste Zeit war, die Ergebnisse zusammenzufassen und in enzyklopädischer Form darzustellen. Andererseits war es auch notwendig, gegenüber den fast täglich neu auftauchenden pädagogischen Problemen, Vorschlägen und Versuchen einen festen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus das gute und berechtigte Neue aufgenommen und mit dem alten Erbgut, das in der katholischen Kirche hinterlegt ist, verbunden werden kann. In der stattlichen Zahl von rund 1100 Artikeln und 700 Verweisungen werden alle Fragen der Pädagogik und ihrer Grenzgebiete behandelt. Die Oberleitung Willmanns verbürgt für die philosophischen und fachlichen Begriffe eine einheitliche Durchführung auf dem Boden der philosophia perennis. die Auswahl der Mitarbeiter, geistlicher und weltlicher Fachmänner auf den einzelnen Gebieten, bürgt dafür, daß das Werk wirklich das Wichtigste und Neueste bietet. Auch hervorragende österreichische Pädagogen wurden zur Mitarbeit gewonnen, so daß Unrichtigkeiten oder Auslassungen (vgl. Abgangszeugnis, Anstellung der Lehrer, Baugewerkschulen) vermieden werden können. Es wäre überflüssig, aus dem Verzeichnis der rund 200 Mitarbeiter auch nur die allerwichtigsten herauszuheben. Vom Inhalt sei bemerkt, daß schon in diesem Bande eine ganze Reihe von Fachausdrücken für Philosophie, Psychologie und Katechetik zu klarer und erschöpfender Behandlung kommen. Wir wünschen vom Herzen, daß der hochw. Klerus sich nicht nur selbst für das Werk interessiere, sondern es auch in allen Kreisen empfehle, die für christliche Pädagogik Sinn und Interesse haben.

Linz. Josef Bromberger.

43) **Der selige Robert Johnson** und die **Katholikenverfolgung in England.** Von Ferdinand Ehrenborg S. J. Druck von B. Kühlen. M. Gladbach (189 S.). M. 1.50 = K 1.80.

Die Hagiographie und die lokale Kulturgeschichte werden dieses soeben erschienene Werkchen aus der Feder des gegenwärtigen Spirituals des Coll. Germanicum in Rom mit berechtigter Freude begrüßen; entrollt es ja auf der breiten Grundlage der Zeitgeschichte, unter Heranziehung eines reichen Materials, dessen historische Zuverlässigkeit der Spezialforscher in der englischen Märtyrergeschichte, P. Pollen S. J., untersuchte, ein äußerst interessantes und anschauliches Lebensbild des sel. Robert Johnson, der, einst Zögling des Coll. Germanicum (1. Okt. 1572—April 1574), als mutiger Bekenner des Glaubens am 28. Mai 1582 den qualvollen Märtyrertod in England starb. Was die ganze Darstellung besonders anziehend erscheinen läßt, ist die glückliche Verbindung des historischen Details zu einem abgeschlossenen Ganzen, das dem historischen Pragmatismus gerecht wird, ohne an lebensvoller Anschaulichkeit zu verlieren. Vor allem werden die Zöglinge des Germanikums dem Verfasser aufrichtigen Dank wissen für dieses literarische Ehrendenkmal; aber auch weitere Kreise werden das Buch mit großem Interesse und auf

richtiger Freude feiern. Das Titelblatt bringt das künstlerisch ausgeführte Bild des Seligen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

B) Neue Auflagen.

1) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Chr. Pesch S. J. Tomus IX. De virtutibus moralibus. De peccato. De novissimis. Editio tertia. Friburgi Brisg. 1911. Herder. gr. 8° (X u. 436 S.) M. 6.40 = K 7.68, gbd. M. 8.— = K 9.60.

In den neun Bänden der Dogmatik des P. Pesch ist der Tugendlehre ein bedeutender Raum zugewiesen. Der ganze achte Band ist der Tugendlehre im allgemeinen und den theologischen Tugenden gewidmet, der neunte behandelt die sittlichen Tugenden; daran schließt sich der Traktat über die Sünde und die Eschatologie. Beide Bände bieten eine reiche Fundgrube zum eigenen Nutzen und zur Belehrung für andere. Was speziell den letzten Band betrifft, finden sich in ihm im Vergleich zur vorigen Auflage keine erheblichen Veränderungen. Zu Grunde gelegt ist die Tugendlehre des heiligen Thomas und hervorragender Kommentatoren desselben. Den Schluß bilden zwei Register, die sich auf alle neun Bände beziehen. Das erste verweist auf die Schrifttexte, welche in den Praelect. erörtert werden, das zweite ist ein reichhaltiger, alphabetisch geordneter Realinder, durch den man sich leicht in allen dogmatischen Fragen Aufschluß verschaffen kann. Das ganze Werk zeichnet sich aus durch gefällige Ordnung, eminente Klarheit und Korrektheit der Lehre. Es ist nicht bloß für Gelehrte und für die Schule, sondern es ist auch von bleibendem Werte und eine Zierde für jede Pfarrbibliothek. Gesamtpreis M. 56.20; gbd. M. 70.60.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

2) **Tractatus de Deo creatore,** quem in usum auditorum suorum concinnabat G. Van Noort, parochus Amstelodamensis, olim S. Theol. in seminario Warmundano professor. Editio altera recognita. Amstelodami apud Van Langenhuysen. 1912. gr. 8° (204 S.)

Das Buch behandelt die Schöpfung, die Erhebung der vernünftigen Wesen in die übernatürliche Ordnung, den Sündenfall und die Erbsünde. Die Vorzüge, die an den theologischen Schriften Van Noorts gerühmt werden, finden sich auch hier: Korrektheit der Lehre, Reichhaltigkeit und Klarheit trotz der Kürze der Darstellung. Etwas eingehender wird der biblische Schöpfungsbericht erwogen. Schön und praktisch ist Gottes Vorsehung und Weltregierung beleuchtet.

Wenn auch die menschliche Seele kein reiner Geist ist, so ist es doch nicht richtig, daß sie in der Heiligen Schrift nie simpliciter spiritus genannt werde (Nr. 111), wie der Autor später (Nr. 158) selbst zeigt (cfr. Eccle 12. 7). Die sonst so gefällige und praktische Ausstattung des Buches wird diesmal etwas beeinträchtigt durch die große Zahl von Druckfehlern, die manchmal recht sonderlich aussehen, z. B. S. 120 evolutionismi baptizati statt mitigati. S. 85 steht hominibus tuentur, S. 88 nobis, ecclesiae tuetur.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

3) **Die Mysterien des Christentums.** Nach Wesen, Bedeutung und Zusammenhang dargestellt von Dr Matth. Josef Scheeben, weiland

Professor am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr Arnold Rademacher, Direktor des Collegium Leoninum zu Bonn. Freiburg im Breisgau. 1912. Herdersche Verlagshandlung. M. 9. K 10.80, in Leinwand gbd. M. 10. — K 12. —.

Scheeben ist unstreitig einer der größten und geistvollsten Theologen der Neuzeit, ein scharfer Denker und gründlicher Kenner der Väter und der Scholastik. Dafür zeugen alle Werke Scheebens und nicht an letzter Stelle das vorliegende. Freilich, beim Durchstudieren des Werkes kommen einem bisweilen die Worte des heiligen Petrus in den Sinn (2 Petr 3, 16): „in quibus sunt quaedam difficilia intellectu". Scheeben war aber ein zu scharfer und spekulativer Kopf, daß er nicht bisweilen eigene Pfade eingeschlagen hätte. Vor Entgleisungen, wie sie neueren Theologen und „scharfen Denkern" passiert sind, bewahrte ihn die gründliche Kenntnis der scholastischen Philosophie und der kirchlichen Lehre. Ueber seine Kontroverse mit Granderath S. J. gehen wir nicht weiter ein, das mögen die Fachgelehrten miteinander ausmachen. Uebrigens ist Scheeben mit seiner Auffassung ziemlich isoliert geblieben.

Zuerst behandelt der Verfasser das Mysterium des Christentums im allgemeinen und geht dann über zu den einzelnen Glaubensgeheimnissen: Der Dreifaltigkeit, die Sendung der göttlichen Personen, das Mysterium Gottes in der ursprünglichen Schöpfung, das Mysterium der Sünde im allgemeinen und der Erbsünde im besonderen. Das Mysterium des Gottmenschen und seiner Heilsökonomie, das Mysterium der Kirche und ihrer Sakramente. So ist der Gegenstand erschöpfend durchgearbeitet. Daß dabei manches schwer verständlich ist, liegt im behandelten Gegenstande selbst, es sind eben Mysterien, Geheimnisse, für jeden geschaffenen Verstand unergründlich. Die Sprache ist nicht trockene Verstandessprache eines Gelehrten, sie ist geeignet, das Herz anzuregen und zu begeistern. Das Buch verdient die wärmste Empfehlung.

Linz. Josef Kuster S. J.

4) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr Thomas Specht, o. Hochschulprofessor am k. Lyzeum zu Dillingen und b. Geistlichem Rat. Zweite verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8° (XVI u. 986 S.) brosch. M. 17.— = K 20.40; in hocheleganten Original-Halbfranz-Bänden M. 21.— = K 25.20.

Vor vier Jahren ungefähr erschien die Dogmatik von Specht und wurde damals von der fachmännischen Kritik im allgemeinen sehr günstig aufgenommen. Ein Realbeweis für die Vorzüge des Werkes ist die nach verhältnismäßig kurzer Zeit vorliegende Zweitauflage. Was die Rezensenten zur ersten Auflage schrieben über die übersichtliche Anordnung der großen Materie, ferner über Klarheit und Bestimmtheit des Ausdruckes nebst Gründlichkeit in der Erklärung und Beweisführung, findet sich selbstredend auch in der zweiten verbesserten Auflage. In nicht ganz tausend Seiten bringt Specht den gewaltigen Stoff der besonderen Glaubenslehre unter, dabei leiden weder Klarheit noch Gründlichkeit; nichts von Belang ist weggeblieben. Ganz auffallende Vorzüge des Buches sind: 1. Die vorangestellten Begriffsbestimmungen über dogma, veritas catholica, Zweck und Aufgabe der Dogmatik. So klar bei aller Kürze habe ich eine Einführung in die „königliche Wissenschaft" noch nirgends getroffen. 2. Die Irrlehren werden entweder vorangestellt, um eine willkommene Uebersicht zu bieten, oder — wie bei den großen christologischen Häresien — bei „Folgerungen aus dem Dogma" abgetan. Hier muß Specht Muster bleiben. Manche dogmatischen Handbücher sind ja in der Christologie förmliche Kirchengeschichts-

kompendien. 3. Die „Mariologie" hat streng dogmatischen Charakter. Die Privilegien der Gottesmutter kommen darum bei den respektiven dogmatischen Partien wie Inkarnation, Erbsündenlehre, Eschatologie zur Sprache. 4. Die Meßopfertheorie, der Specht zuneigt, ist gewiß die beste. Destructio und repraesentatio des Kreuzopfers muß die Doppelkonsekration bieten.

Für eine recht baldige dritte Auflage gestatte ich mir, nachfolgendes zu proponieren. Für die Gottesbeweise wäre mit Nutzen einzusehen Hammer M., Grundprobleme der Philosophie² (Münster, 1908) 102 ff. Bei der distinctio imperfecte virtualis zwischen Gottes Wesenheit und Attributen vergleiche besonders Suarezii Franciscí, De Deo I. 11. 5 und meine Abhandlung „Gottes Wesenheit und Attribute" in Tüb. Quartalschrift 1912, 3. H. Für die Unendlichkeit Gottes mit ihrer metaphysischen Essenz, der αὐτοωσία, leistet gute Dienste Zimmermann O., Ohne Grenzen und Enden (Freiburg, 2. u. 3., 1912). Bei der Art und Weise des göttlichen Erkennens, besonders im Verhältnis zur menschlichen Freiheit, sollte Boethius, De consolatione philosophiae, wenigstens erwähnt sein. Zum Punkt: Göttliche Vorsehung und Elementarereignisse (spez. d. Erdbeben in Messina) verdient Berücksichtigung: Meyenberg A., Rückwärtsblickend vorwärtsschauen in der Schweizerischen Kirchenzeitung (1909, Nr. 1). Die physische Wirksamkeit der Sakramente, wie sie von der strengeren Partei verfochten wird, ließe sich viel treffender zurückweisen. Die theologische Zensur „Ein frommer und wohlbegründeter Glaube" für die Himmelfahrt Mariens dürfte denn doch für unsere Zeit zu schwach sein.

Stift St Florian. Professor Dr Gspann.

5) **Der Schöpfungsbericht der Genesis** (I. 1—II. 3) mit Berücksichtigung der neuesten Entdeckungen und Forschungen. Von Dr V. Zapletal O. P., Rektor und ordentlicher Professor der alttestamentl. Exegese an der Universität Freiburg (Schweiz). Zweite verbesserte Auflage. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII u. 150 S.) brosch. M. 3.20 = K 3.84.

Die erste Auflage der vorliegenden Monographie Zapletals (1902) hat in der literarischen Oeffentlichkeit eine günstige Beurteilung gefunden. Daraus konnte der Herr Verfasser ersehen, daß trotz der vielen Publikationen über den mosaischen Schöpfungsbericht seine Arbeit Interesse gefunden hat; dieser Erfolg ermutigte ihn, eine zweite Auflage in verbesserter Gestalt herauszugeben. Der Inhalt der Seiten 5—18 unter der Ueberschrift „Die metrische Komposition des Schöpfungsberichtes" ist eine Bereicherung der zweiten Auflage und reiht sich als II in das Inhaltsverzeichnis der ersten Auflage, so daß die zweite Auflage in sieben Teile zerfällt. Weil die zweite Auflage durch Aufnahme von II S. 5—18 eine inhaltliche Bereicherung erfahren hat und das Format ein kleineres geworden ist, erklärt sich die Zunahme der Seitenzahl von 100 auf 146. Nachdem Zapletal unter V die verschiedenen Erklärungen des biblischen Schöpfungsberichtes vorgeführt und das Unbefriedigende und Mangelhafte an ihnen dargelegt hat, bringt er unter VI die natürlichste Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes. Derselbe findet sich im Werke des Moses, um Zwecken des Glaubens und der Sitte im Volke Gottes zu dienen: Diese Welt ist von Gott, und zwar von ihm allein erschaffen; die Welt entspricht seinem Willen. Der Mensch ist das Ziel der sichtbaren Schöpfung. Die Heiligung des Sabbats wird eingeschärft. Göttliche Verehrung gebührt Gott allein, den verschiedenen Teilen und Kräften dieser sichtbaren Welt darf keine göttliche Ehre erwiesen werden. Um alle diese Wahrheiten und sittlichen Forderungen zur Darstellung zu bringen in einer für alle Zeiten und Orte geeigneten Form, dient einzig die populäre Ausdrucksweise. Die Uebersetzung der Vulgata (Gn 2, 1) „ornatus eorum" wird von Zapletal verbessert in „exercitus eorum", so

daß sich für den Schöpfungsbericht das Schema ergibt: productio regionum et exercituum, zuerst werden die Regionen geschaffen und dann die Heere, welche in ihnen als auf Kampfplätzen zur Verherrlichung Gottes zu kämpfen haben. Möge diese „natürlichste Erklärung" des biblischen Schöpfungsberichtes in der zweiten Auflage der Arbeit Zapletals neue Freunde gewinnen, welche voll Dankbarkeit gegen Gott dieses herrliche Literaturdenkmal längst vergangener Zeiten nicht bloß anstaunen, sondern auch seine Wahrheiten entgegennehmen und erfüllen!

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

6) **Biblische Hermeneutik.** Von Dr Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen. Zweite Auflage. Brixen. 1912. Tyrolia. 8° (63 S.) K 1.60 = M. 1.35.

Vorliegende kurze, aber für den Studiengebrauch sehr wohl ausreichende Hermeneutik halte ich für ein durchwegs brauchbares Hilfsmittel für theologische Vorlesungen. Alles Weitschweifige ist vermieden, das sachlich Wichtige lückenlos vorgelegt; zudem ist eine treffliche Auswahl der Literatur geboten. Auch moderne und heikle Fragen sind gut orientierend im Ton des objektiven Berichterstatters behandelt, z. B. über die Ausdehnung der Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift. Es ist dabei dem Lehrer sein Recht im vollsten Maße gewahrt. Unbeschadet dessen hätte S. 40 Punkt 3 die nötige Unterscheidung (in rebus fidei et morum: conc., sonst nego) gemacht und S. 41 Zeile 3 von oben der vom Autor garantierte Wahrheits- oder Unwahrheitsgehalt jedes Zitates charakterisiert werden können. Das Büchlein verdient gute Aufnahme.

St Florian. Dr V. Hartl.

7) **Das Ideal der katholischen Sittlichkeit.** Eine apologetische Moralstudie von Dr Bernhard Strehler. Zweite Auflage. Breslau. 1912. Aderholz. 8° (85 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Vom Ursprung und Ziel der katholischen Sittlichkeit ausgehend, bespricht der Verfasser eine Reihe wichtiger Themata, unter anderem: Theonomie und Autonomie, Individual- und Sozialethik, Eudämonismus und Pessimismus, Sittlichkeit und Gesetzlichkeit, Sittlichkeit in Beziehung zur Kirche, Kultur und Nachfolge Jesu, Weltflucht und Kulturarbeit, Sittlichkeit und Liebe, Sittlichkeit und Seligkeit. Bedeutungsvolle Fragen, die hier Erörterung finden, in knapper Form mit zahlreichen prächtigen Gedanken! Freilich setzt die Ausdrucksweise mit ihren vielen Fremdwörtern (z. B. theonom, theozentrisch) moraltheologisch gebildete Leser voraus, und mancher Satz erregt wenigstens anfangs einiges Bedenken. Eine etwas verständlichere, klarere und genauere Fassung dürften dem trefflichen Büchlein leichteren Eingang und sichereren Erfolg bei der gebildeten Laienwelt verschaffen, die solcher Belehrung dringend bedarf.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

8) **Die Friedensbrücke** für getrennte Christen. Von Max Steigenberger, bisch. geistl. Rat. Zweite vermehrte Auflage. Augsburg. 1912. Literarisches Institut von Dr Max Huttler (Michael Seitz). (120 S.) M. 1.20 = K 1.44.

Die erste Auflage dieser Schrift führte den Titel: „Oel und Wein in die Wunde des Kirchenspaltes", welcher auch die zweite vermehrte Auflage treffend charakterisiert. Da die „Friedensbrücke" auf den festen Pfeilern der Liebe des guten Hirten und der unverfälschten katholischen Wahrheit gebaut ist, werden die getrennten Brüder, welche sie mannhaft überschreiten, zu einem soliden Seelenfrieden gelangen. Ihnen wird die Schrift ein treff-

licher Führer sein. Der Ausspruch: Ubi Petrus, ibi ecclesia, stammt nicht von Cyprian, sondern von Ambrosius.

Graz. A. Michelitsch.

9) **Bibliothek der Kirchenväter.** Zweite Auflage. Ausgewählte Schriften der syrischen Dichter Cyrillonas, Balaeus, Isaak von Antiochien und Jakob von Sarug. Aus dem Syrischen übersetzt von Dr P. S. Landersdorfer, Benediktiner von Scheyern. Kempten und München. 1912. Verlag der Köselschen Buchhandlung. VI. Band. Einzelpreis brosch. M. 3.— = K 3.60, gbd. M. 3.80 — K 4.56, Halbperg. M. 4.30 = K 5.16.

Die erste Ausgabe der genannten Dichter hatte Prof. G. Bickell seinerzeit veranstaltet, jetzt besorgte Prof. Landersdorfer ihre Neuauflage mit möglichster Schonung derselben, aber mit genauer Berücksichtigung der neueren Forschungen und Textverbesserungen, besonders durch P. Bedjans. Die altsyrische Kirche war eine ebenso blühende, als sie jetzt öde Kirche geworden, daher ist sie für die Tradition der Kirchenlehre von großer Fruchtbarkeit und Wichtigkeit. Man lese z. B. beim ersten Dichter die zwei Homilien über das eucharistische Opfer, bei Baläus die Zeugnisse für die heilige Wandlung, das heilige Meßopfer, die Fürbitte für die Verstorbenen und Anrufung der Heiligen. Wie schön ist das Gedicht auf die Kirchweihe in Kerneschrin. Die Gedichte des Isaak über die Menschwerdung des Herrn enthalten Zeugnisse über die beiden Naturen gegen die Monophysiten und deren Verhältnis zueinander, über die Eucharistie als den wahren Leib und das wahre Blut des menschgewordenen Gottes, sie bringen eine Anspielung auf die Beicht, den Primat, letzte Oelung, das heilige Meßopfer usw. Auch der Monophysit Jakob bietet viele Belege für das katholische Dogma, z. B. über den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohn, über die jungfräuliche Geburt des Herrn, über das heilige Opfer und dessen Verdienstlichkeit für die armen Seelen, über den Primat Petri und die Unfehlbarkeit im Glauben usw. Man kann mit Recht sagen, daß sowohl der Historiker sowie der Dogmatiker in diesem schön ausgestatteten und sprachlich mustergültig gearbeiteten Bande sehr viel des Wissenswerten finden.

Linz. Dr M. Hiptmair.

10) **Roma.** Die Denkmale des heidnischen, unterirdischen, neuen Rom in Wort und Bild. Von Dr P. Albert Kuhn. Siebente Auflage in 18 Lieferungen zu M. 0.80 = K 1.— = Fr. 1.—. Einsiedeln. Schweiz. Verlagsanstalt Benziger u. Ko.

Dieses Werk, welches vor dreißig Jahren zum erstenmal erschienen ist, kommt jetzt in siebenter, vollständig umgearbeiteter und neu illustrierter Auflage heraus. Zwei Lieferungen liegen uns vor. Die erste ziert das Bild des Heiligen Vaters Pius X. Im ganzen werden 938 Abbildungen im Text, dann 40 Einschaltbilder und drei Pläne der Stadt Rom gebracht werden. Die vollständige Umarbeitung ward bedingt durch die großen Fortschritte, welche die Forschung auf dem Gebiete der klassischen und christlichen Archäologie während der letzten drei Dezennien gemacht hat. Sie waren so bedeutend, daß kein Blatt unverändert blieb, daß ganze große Partien neu geschrieben werden mußten. Nicht geringer sind die Fortschritte auf dem Gebiete des Illustrationswesens, daher hat der Verleger das Buch auch neu und eigenartig illustriert. Nur in einer Hinsicht, sagt der Verfasser, ist das Buch sich gleich geblieben: in der einfachen, klaren, volkstümlichen Darstellung und in der Behandlung des ganzen, dreifachen Rom, daher schildert der Verfasser auch das alte heidnische und das unterirdische Rom.

P. Kuhn zählt zu den hervorragendsten Kunstgelehrten. Seine „Allgemeine Geschichte der Kunst", ein Monumentalwerk erster Klasse, sichert ihm diesen wohlverdienten Ruf. Wenn er nun seine Roma in neuer Auflage erscheinen läßt, so kann man überzeugt sein, daß etwas Tüchtiges und, was den Gegenstand anbelangt, höchst Wichtiges, Großartiges zustande kommt. Die zwei vorliegenden Lieferungen bestätigen diese Erwartung vollauf. Es sei also das Werk zur Abnahme und Verbreitung bestens empfohlen.

Linz. Dr M. Hiptmair.

11) **Bibliothek für Prediger.** Im Vereine mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben von P. Augustin Scherer, Benediktiner von Fiecht. Siebter Band: Die Feste der Heiligen. Fünfte Auflage, durchgesehen von P. Johannes Baptist Lampert, Doktor der Theologie und Kapitular desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St Pölten und Salzburg, und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XII u. 862 S.) M. 10.— = K 12. ; in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Vom Schererschen Predigtwerke „Bibliothek für Prediger" liegt nun bereits der 7. Band in fünfter Auflage vor uns. Die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen sind ohne Zweifel der beste und sprechendste Beweis für die Gediegenheit und Brauchbarkeit dieser Sammlung. Es weicht aber auch wohltuend von anderen Werken dieser Art ab. Mit Recht begegnet man heutzutage den Predigtsammlungen mit einer gewissen Scheu, und es bedarf einer entschiedenen Diskretion beim Gebrauch derselben, besonders dann, wenn es sich um ganz ausgearbeitete Predigten handelt. Denn nur zu leicht werden sie im Drange der Zeit wortwörtlich benützt und vielleicht sogar öfters dem gläubigen Volke à la Grammophon vorgespielt, ohne irgendwie eine individuelle oder aktuelle Beigabe einzuschalten. Daher kommt es, daß sie wirkungslos verhallen, weil sie nicht vom Herzen kommen und deshalb auch nicht zum Herzen gehen. Der Stoff ist zu wenig verarbeitet und vertieft. Scherers Predigtwerk schließt solche Fehler von vornherein aus, indem es keine im Wortlaute ausgeführte Predigten enthält, dafür aber sehr gut skizzierte Vorträge und Themata. Jeder Prediger hat so für sich einen weiten Spielraum für Aktuelles und Praktisches, was eben gerade für Zeit und Umstände paßt. Der neuerschienene 7. Band ist wieder etwas erweitert, die Anordnung und Behandlung des Stoffes ist jedoch die gleiche geblieben wie früher: Homiletische Erklärung, Skizzen, Themata. Hie und da geht eine liturgische Abhandlung voraus. Zuerst werden folgende sieben Heiligenfeste behandelt: Stephanus, Josef, Johannes der Täufer, Petrus und Paulus, Schutzengel, Michael, Allerheiligen, Allerseelen; sodann folgen die einzelnen Apostelfeste. Daran reihen sich sechs skizzierte Homilien, mehrere Skizzen und Themata über die heiligen Märtyrer im allgemeinen und sechs über folgende Blutzeugen: Die Heiligen Sebastian, Blasius, Georg, Johann v. Nep., Laurentius, Unschuldige Kinder; wieder jedes mit Skizzen und Themata. Auf gleiche Weise werden die Bekenner und heiligen Frauen (resp. Jungfrauen) behandelt. Am Schlusse gibt ein praktisches alphabetisches Sachregister raschen Aufschluß über die einzelnen Materien. Es sei also auch dieser Band bestens empfohlen!

Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B., Domprediger.

12) **Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr H. Förster, Fürstbischof

von Breslau. Sechste Auflage. Zwei Bände. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII, 321 u. IV, 304 S.) brosch. M. 5.20 = K 6.24.

Förster, ein unbestrittener Klassiker der Kanzelberedsamkeit des vorigen Jahrhunderts, bietet in vorliegenden 53 Homilien meisterhafte Proben, wie die einzelnen Schriftabschnitte dem Volke in rhetorischer Beleuchtung näher gerückt und in verhältnismäßiger Kürze packend vorgeführt werden können. Durch die Kunst der Illustration verleiht Förster auch den abstrakten Gedanken Leben und Anschaulichkeit. Daß natürlich nicht jeder Prediger sich mit Försters Eigenart voll und ganz abfinden wird, liegt auf der Hand: man kann sich nach diesem klassischen Muster **bilden**, der einzelne muß aber das **Material** nach seiner Individualität **umbilden**.

Linz. Dr Johann Gföllner.

13) **Die Parabeln des Herrn** in Homilien erklärt. Von Dr Jakob Schäfer. Zweite verbesserte Auflage. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. 8° (XII u. 576 S.) M. 5.40 = K 6.48, gbd. in Leinwand M. 6.40 = K 7.68.

Es mag eine Kühnheit sein, ein Buch zu kritisieren, dem Deutschlands größte Autorität auf homiletischem Gebiete, Bischof Keppler von Rottenburg, den Geleitsbrief geschrieben hat. Doch um der guten Sache willen sei's gewagt! Schäfer, der schon vor Fonck ein Buch über das Reich Gottes im Lichte der Parabeln herausgegeben hat, gehört mit Belser in Tübingen zu der seltenen Exegeten, die ihre Studien auch für die Praxis nutzbar zu machen suchen. Referent hat das Buch nicht nur durchgelesen, sondern ganz durchbetrachtet, ja einzelne Betrachtungen, die ihm besonders gefielen, wie z. B. die vom Turmbau, wiederholt durchgenommen. Es sei ihm daher gestattet, was ihm an dem Buche als verbesserungsbedürftig erschienen ist, hier anzugeben. Referent glaubt damit dem ihm persönlich befreundeten Verfasser einen größeren Dienst zu erweisen als durch fade Lobhudeleien. Nun zur Sache! Aufgefallen ist uns zunächst, daß Schäfer, der sonst jeden irgendwie parabelartig klingenden Ausspruch des Herrn erklärt, die Parabel von den Lilien (Mt VI. 28 ssq., Lk XII. 27 ssq.) übersehen hat. Ebenso hat es uns gewundert, daß bei Erklärung der Parabel von den Arbeitern im Weinberge die Erklärung des heiligen Gregor, die doch auch das Brevier adoptiert hat, gar keine Berücksichtigung gefunden hat. S. 314 ist der Wert des heiligen Bußsakramentes übertrieben. Es sollte heißen: Ein ausgezeichnetes Mittel, diese Versöhnung zu bewahren, ist das heilige Bußsakrament. Gewiß hat das heilige Bußsakrament auch prophylaktische Wirkung. Aber das beste Mittel, stets mit Gott vereint zu bleiben, ist nicht das heilige Bußsakrament, sondern das allerheiligste Altarssakrament. Zu dem S. 402 Gesagten ist zu bemerken, daß das Heilige Land schon an den Islam verloren ging, als der Orient noch mit Rom vereinigt war. S. 408 muß es statt Mt 8, 15 heißen Mk 8, 15.

Doch das alles sind ganz unwesentliche Ausstellungen, die gegenüber den hohen Vorzügen des Buches gar nicht ins Gewicht fallen. Dasselbe zeichnet sich aus durch kirchlichen Sinn, eine warme, glaubenssinnige Sprache und praktische Tendenz. Nur sei bemerkt, daß diese Parabelpredigten in ihrer vorliegenden Form ein Stadtpublikum voraussetzen, demnach bei Verwertung auf dem Lande einer starken Umarbeitung bedürfen. Wer keine Lust hat, sich durch das Dorngestrüpp moderner Parabelforschung durchzuschlagen, und sich doch den Ertrag derselben aneignen möchte, greife zu diesem Buch.

Linz. Josef Schrohe S. J.

14) **Ansprachen für christliche Müttervereine.** Von Dr Anton Leinz. Militär-Oberpfarrer. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg. Herdersche Verlagshandlung. 8° (VIII u. 236 S.) M. 2.80 = K 3.36, gbd. in Leinwand M. 3.60 = K 4.32.

Praktisch, gediegen und zeitgemäß, diese Note verdient vorliegendes Buch, dessen Brauchbarkeit das Erscheinen der zweiten Auflage beweist. Seelsorger, besonders die geistlichen Vorstände christlicher Frauen- und Müttervereine, seien auf dieses Buch aufmerksam gemacht. Warum fehlt am Titelblatt das Erscheinungsjahr der zweiten Auflage?

Linz. Fr. Pesendorfer, Präses des christl. Müttervereines.

15) **Vorträge für christliche Müttervereine,** dritter Band. Dreifache Jahrgänge praktischer Müttervereinsvorträge für alle Bruderschaftsfeste und Monatsversammlungen von Prälat Michael Huber. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Zweite Auflage. brosch. M. 2.50 = K 3.—.

Im Aushängezettel der Verlagshandlung heißt es über dieses Buch: „Was uns der Verfasser hier hinterlassen hat, ist wirklich großartig und deshalb ist die Neuauflage freudigst zu begrüßen." Was der erste Teil dieses Satzes behauptet, ist wohl etwas zu viel gesagt; großartig sind die vorliegenden Predigten nicht, dazu fehlt ihnen der oratorische Schwung, die glänzende Diktion, die Originalität der Gedanken. Nichtsdestoweniger begrüßen wir, was im zweiten Teile obigen Satzes mit Recht behauptet wird diese neue Auflage mit Freuden, weil sie den Vorständen der christlichen Müttervereine zwar einfache und schlichte, aber gut durchgearbeitete und brauchbare Vorträge bietet. Besonderen Nutzen versprechen wir uns von den Vorträgen über Kindererziehung. Wenn wir einen Wunsch aussprechen, wäre es der, daß mehr Vorträge solch zeitgemäße Themata behandeln würden, wie der Vortrag „Bekämpfung der Vergnügungssucht". Ueber die Gefahren der Lektüre, des Theaters und anderer Vergnügungen für die heranwachsenden Söhne und Töchter, über die katholischen Studentenverbindungen, katholischen Jugend-, Lehrlings-, Arbeiter-, Gesellenvereine, die Mädchenvereine und Kongregationen usw., in denen die Mutter das vom Elternhause fortgekommene Kind vor den Gefahren der Welt schützen kann; über die praktische Betätigung der Nächstenliebe der christlichen Frau und Mutter in den Vinzenzvereinen und charitativen Sektionen der Frauenkongregationen wären vielleicht einige Vorträge oder doch Winke noch von großem Nutzen. Am Schluß des Buches ist ein Anhang über Errichtung neuer Müttervereine, ein Partikular-Examen und eine Angelobungsformel, am Haupt- oder Titelfeste des Vereines zu erneuern, eingefügt. Ein Müttervereine bildet für jeden Seelsorger ein äußerst dankbares Missionsgebiet. Vorliegendes Buch ist ein willkommener Behelf für diesen Zweig der Pastorierung.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

16) **Compendium Liturgiae sacrae** juxta ritum Romanum in Missae celebratione et Officii recitatione. Auctore Jos. Aertnys C. Ss. R. Editio septima. Constitutioni novissimae Pii X. ac recentissimis S. R. C. Decretis accommodata. Tornaci (Tournay), libr. Casterman. 1912. M. 1.40 = K 1.68.

Die siebte Auflage dieses Werkchens berücksichtigt bereits die jüngste päpstliche Verordnung betreffend die Reform des Breviers usw. und ist daher jedem Priester auf das dringendste zu empfehlen. Er wird darin in jedem liturgischen Zweifel oder Bedenken sicheren Aufschluß finden. Zu wünschen wäre, daß sich unter den vielen Verlagsstellen, in denen dieses

Kompendium zu haben ist, auch eine österreichische finden möchte. Ferner, daß der sonderbare liturgische Ausdruck „versis renibus" durch einen anderen z. B. „versis humeris" oder „verso tergo" ersetzt werden möge. Druckfehler: S. 51 dominibus statt domibus. Sonst ist Ausstattung und Druck sehr gefällig.

Linz. F.

17) **Katholische Kirchengeschichte** für Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten, Oberrealschulen und Realschulen. Von Dr Jakob Hoffmann. Vierte und fünfte Auflage. München. 1911. R. Oldenbourg. (VIII u. 148 S.) M. 1.10 = K 1.32.

An dieser Kirchengeschichte möchte ich die oft so prägnante, aber doch alles Wesentliche berührende Durchführung einzelner Partien rühmen. Ebenso die herrliche Verwertung von Schrift- und Väterstellen in der Darstellung des christlichen Altertums.

Unangenehm ist bei der Durchsicht des Buches aufgefallen die gar so kurze Fassung der Geschichte der Kreuzzüge. Den Ereignissen des I. Kreuzzuges sind gewidmet zehn Zeilen, die übrigen Kreuzzüge sind abgetan mit den Worten: „Noch sechs weitere Kreuzzüge fanden statt; der letzte war 1270 unter Ludwig IX. von Frankreich." Außer einer ganz kurzen Notiz bei der Besprechung der Ereignisse unter Friedrich Barbarossa (S. 66) ist das alles über die Geschichte dieses Kampfes des Abendlandes mit den Türken.

Der Stil des Buches läßt manchmal etwas zu wünschen übrig. Wenn man z. B. S. 14 liest: .... so (nämlich Apokryphen) nannte man die Bücher, die den Anspruch erhoben, von den Aposteln herzustammen, ohne daß dieses zutraf .... oder S. 46: Der heilige Athanasius scheint das Abendland während seiner Verbannung daselbst mit dem Ordenswesen bekannt gemacht zu haben .... oder S. 51: Judes umgaben den Lauf des Rheins und der Donau bereits einzelne Gotteshäuser ...., wundert man sich über solche Unebenheiten in einem Lehrbuch, das unsere kritikflustige Jugend in die Hand bekommen soll.

Linz. Johann Knogler.

18) **Drei Grundlehren des geistlichen Lebens.** Von Moritz Meschler S. J. Mit kirchlicher Approbation. Dritte und vierte Auflage. Freiburg. 1912. Herder. M. 2.-- = K 2.40, gbd. M. 2.60 = K 3.12.

In diesem Büchlein, das der hochw. Herr Verfasser die „Aszese in der Westentasche" nennt (das Format ist so klein, wie ein Reisebrevier, also bequem auf Reisen zur geistlichen Lesung mitzunehmen), legt er uns das ganze geistliche Leben vor, aber vereinfacht und zurückgeführt auf drei Grundlehren: Beten (Notwendigkeit, Arten, Beschaffenheit, Geist des Gebetes), sich selbst überwinden (Selbstüberwindung, Eigenschaften, Bedeuten dagegen, Arten), den göttlichen Heiland lieben (Seine Liebe: wie? Gründe, Anleitung). Ohne diese Grundlehren nützt die erhabenste Aszetik nichts; mit ihnen kommt man ans Ziel. Das ist klar. An ihnen prüfe sich selbst jeder, der es ernst nimmt mit der Heiligung; wer berufen ist, andere zu leiten, prüfe auch sie daran, wie es stehe.

Linz. P. F.

19) **Erste Unterweisungen in der Wissenschaft der Heiligen.** Von Rudolf J. Meyer S. J. Aus dem Englischen übersetzt von Josef Jansen S. J. Erstes Bändchen: Der Mensch, wie er ist. Zweite und dritte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Freiburg. 1912. Herder. M. 2.40 = K 2.88, gbd. M. 3.— = K 3.60.

Der Verfasser schildert in diesem Bändchen den Menschen, wie er ist, mit seiner verdorbenen Natur, mit seinen Leidenschaften, mit seiner vorherrschenden Neigung zum Stolze oder zur Sinnlichkeit, mit seinem laxen

oder ängstlichen Gewissen, mit den Licht- und Schattenseiten seines Charakters und Temperamentes, mit seiner Unruhe und Energie. Ueberall werden Wesen, Ursachen, Folgen und Heilmittel des Uebels, besonders die Abtötung, angegeben; aber alles praktisch, aus dem Leben gegriffen, dabei nichts übertrieben, im Gegenteil so milde, wie ein heiliger Franz von Sales geschrieben hätte. Auch behandelt der Verfasser Themata, die in anderen aszetischen Schriften nicht vorkommen oder nur gestreift werden, z. B. Nationalismus und Liberalismus, moderner Weltsinn mit seiner Geldgier und Sinnenlust, mit seinem Luxus, moderne Gefühlsreligion, moderne Nichtstuerei usw. Er hat somit direkt auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht genommen und seine Aszese ist für unsere Zeit berechnet.

Linz. P. Florentin O. Fr. M.

20) **Nachtgebet meines Lebens.** Von Alban Stolz. Durch Erinnerungen an Alban Stolz ergänzt und zur Feier seines hundertsten Geburtstages neu herausgegeben von Dr Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domkapitular zu Freiburg i. Br. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 8° (XII u. 281 S.) M. 2.40 = K 2.88.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile: Nachtgebet meines Lebens (S. 1 bis 124) und Erinnerungen an Alban Stolz (S. 125 bis 281) vom Herausgeber. Schlicht und einfach, aber voll geistreicher Gedanken und tiefsinniger Bemerkungen ist der erste Teil, die Selbstbiographie. Daß Stolz bei dem strengen Maßstab, den er an sich selbst anlegte, und bei dem mehr melancholischen Grundzug seiner Seele sich nicht selbst verherrlicht, sondern gar manchmal zu scharf beurteilt, ist ja den Kennern seiner Werke bekannt. Die Selbstbiographie reicht bis 1852. Im zweiten Teil bietet uns der Herausgeber Erinnerungen an Alban Stolz, ein eingehendes und pietätvoll entworfenes Bild des seltenen und hie und da auch seltsamen Mannes. Bei der ausgeprägten Eigenart Stolz' finden sich manche Züge, die dem Fernerstehenden als hart erscheinen könnten. Schmitt gibt dafür die richtige Erklärung und zeigt den großen Mann in seiner kindlichen Frömmigkeit, ungeschminkten Aufrichtigkeit, strengen Sittenreinheit und selbstlosen Nächstenliebe, die ihn bewog, zum Heil der unsterblichen Seelen seine Werke zu verfassen und vom Ertrag reichlichst Almosen zu spenden. Wir zweifeln nicht, daß dieses Buch Stolz neue Freunde und Leser aus allen Ständen zuführen wird. Er ist ja ein wahrer Volksschriftsteller, der in und aus dem Volke heraus geschrieben hat, zu dessen Schriften man daher immer wieder zurückkehrt.

Linz. Josef Bromberger.

21) **Handbuch zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franziskus** samt 150 Predigtskizzen für die Ordensversammlungen von P. Franz Seraph Tischler O. M. Cap. Sechste, neu bearbeitete, sehr vermehrte und von der Kongregation des heiligen Offiziums (Abteilung für Ablässe) approbierte Auflage. Bregenz am Bodensee. Druck und Verlag von J. N. Teutsch. gr. 8° (931 S.) brosch. K 10. — M. 8.34; gbd. in Halbfranz K 12.— = M. 10.—.

Das Handbuch zur Leitung des III. Ordens des heiligen Franziskus erhält seine beste Empfehlung schon durch den Namen des Verfassers allein, der in der seraphischen Literatur bisher vieles und großes geleistet, gewiß aber mit dem vorliegenden Buche ein sehr bedeutsames und unleugbar das umfangreichste Werk in der deutschen Literatur des III. Ordens geschaffen hat.

Das Werk zerfällt in zwei Bände, deren jeder separat bezogen werden kann. Der erste Band, das eigentliche Handbuch, teilt sich in vier Abschnitte. Der zweite Band bringt 150 sehr ausführliche Predigtskizzen.

Im ersten Teile des Werkes werden zunächst die Schöpfungen des heiligen Franziskus, speziell jene des III. Ordens, in fesselnder Form geschildert. Dann verweist der Verfasser insbesondere auf die hohe Bedeutsamkeit des Ordens für unsere Zeit, sowie auf die liebevolle und fürsorgende Stellung, die gerade die letzten Päpste ihm gegenüber eingenommen haben. Ueberaus warm berührt der Passus, in welchem er unsern Heiligen Vater Pius X. selber als echten, wahren Tertiaren vorführt und uns zeigt, mit welch herzlicher Liebe derselbe immer dem heiligen Vater Franziskus und seinen drei großen Orden zugetan war und ist.

Der zweite Abschnitt entwickelt vorerst die Verfassung des III. Ordens und befaßt sich dann in sehr gründlicher Weise mit dem wichtigsten Problem, d. i. mit der Organisation des Ordens in Stadt und Land. Alle modernen Anforderungen, die man heute überhaupt an jede gute Organisation stellt, bringt P. Franz Tischler hier in geeignetster Weise in den Rahmen der Organisation des III. seraphischen Ordens.

Im weiteren Verlauf des schönen Werkes wird die heilige Ordensregel Punkt für Punkt genau besprochen und erklärt und — was ungemein wohltut — hervorgehoben, welch eine herrliche Fundgrube sozialer und charitativer Tätigkeit sie ist. Siehe die eingehende Besprechung des seraphischen Liebeswerkes und der organisierten Krankenfürsorge!

Großen Fleiß und Emsigkeit beweist die Sammlung der Ablässe, Privilegien und Indulte, die bis zur neuesten Zeit für den Orden gegeben wurden, beziehungsweise erflossen sind. An das im vierten Abschnitte behandelte Zeremoniale des Ordens schließt sich eine kurze Auswahl von Gebeten und Ordensandachten.

Die 150 Predigtskizzen, die der Vollinhalt des zweiten Bandes (525 S.) bilden, bieten reichlichen Stoff nicht bloß dem Ordensdirektor, sondern was besonders hervorgehoben werden muß — überhaupt jedem Priester. Der Seelsorger findet da in jeder Hinsicht gute Auslese zu Vorträgen für Kanzel und Vereinssaal.

Möge das Handbuch Eigentum recht vieler Priester werden, nicht allein solcher, denen überhaupt die Leitung einer Trittordensgemeinde obliegt, sondern auch jener, die sich bisher für den — leider noch immer zu sehr verkannten — III. Orden des heiligen Franziskus zu wenig interessierten. Den einen wird es ein echter, rechter Ratgeber sein, die anderen wird es aufklären, gewinnen und für die Sache des großen Heiligen von Assisi erwärmen und begeistern. Wunder tut sein III. Orden überall, wo er eingeführt, gut und gewissenhaft geleitet wird. Er erweist sich als das beste Organisationsmittel für die Gemeinde und entschädigt des Seelsorgers Müh' und Plag' durch reichlich Trost und Freude.

Linz. P. Fidelis O. M. Cap.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5. - K 6. -.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6.— = K 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9. K 10.80.

Theologie und Glaube. Herausgegeben von den Professoren der bischöflichen philos.-theol. Fakultät zu Paderborn. Schöningh. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12. - = K 14.40.

Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12. K 14.40.

Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5. = K 6.—.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = K 10.80.

Scriptor Latinus. Menstruus ad linguae Latinae humanitatisque studium colendum commentarius. Frankfurt am Main.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Analecta Bollandiana. tom. 31. fasc. 2. 3. 4. Revue trimestrielle. Brüssel. Boulevard S. Michel. 22.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6. -.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris. Bureaux des Études. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

S. Vigilio. Periodico teologico-pratico trimestrale. Trient. Jährlich K 4. -, Ausland L. 5.—.

Rivista Internazoniale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln, herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallotiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In drei Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = K 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. K 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich zwölf Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = K 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M. 6.— = K 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = K 6.—.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. Zweite Vereinsschrift für 1912: Reisebilder von einer Studienreise durch Sternwarten und Laboratorien der Vereinigten Staaten. Von Heinrich Konen. M. 1.80.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstr. 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 53. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Volkskunst. Monatsschrift für Theater und verwandte Bestrebungen in den kathol. Vereinen (Schriftleiter Emil Ritter). 1. Jahrgang. Verlag Westdeutsche Arbeiter-Zeitung, M.-Gladbach. Jährlich M. 4.20.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsusbuchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. K 2.40 = M. 2.40.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 K 1.80 = Fr. 2.05.

Salesianische Nachrichten. Monatsschrift. Trient, via Lunga 43.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

St Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. K 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

St Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Missions-Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Lourdes-Rosen. Monatsschrift. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich 80 Pf.

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Avicennas Bearbeitung der Aristotelischen Metaphysik. Von Konstantin Sauter, Doktor der Philosophie. Freiburg und Wien. 1912. gr. 8° (XII u. 114 S.) M. 3.— = K 3.60.

Für Bildung und Unterhaltung. Ein Bücherverzeichnis unter besonderer Berücksichtigung von Volk und Jugend. 8° (98 S.). Auf Verlangen gratis.

Rekruten-Exerzitien. Von P. Alois Schillings O. M. I. 12° (VIII u. 24 S.) steif brosch. 40 Pf. = 48 h.

Monistische Einheitsbestrebungen und katholische Weltanschauung. Von Friedrich Klimke S. J. 8° (IV u. 26 S.) 40 Pf. = 48 h.

Wer da? Ein Wort an unsere Soldaten. Von P. Seb. v. Oer O. S. B. Zweite Auflage. 11.—20. Tausend. Taschenformat (118 S.). In steifem Umschlag 50 Pf. = 60 h. Partiepreis bei Bestellungen von wenigstens 100 Stück auf einmal 40 Pf. = 48 h.

Wissenschaft der Seelenleitung. Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. Von Dr Kornelius Krieg. II. Buch: Katechetik. M. 7.50 = K 9.—, gbd. M. 10.— = K 12.—.

Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. Von P. H. Venedien S. J. Nebst eigenen Zugaben von Pfarrer H. Oechsler. M. 2.70 = K 3.24.

Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschule. Von Gustav Mey. 13. Auflage. M. 3.50 = K 4.20, gbd. M. 4.50 = K 5.40.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1907. Von Dr Franz Schnürer.

Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

Die Eucharistie nach katholischer Lehre die notwendige Nahrung der Seele. Von Emil Springer S. J. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (44 S.) Ladenpreis brosch. 60 Pf.

Grammatik der italienischen Sprache für Lateinkundige. Mit einem Textheste und einem Vokabular. kl. 8° (156 u. 28 S.) Ladenpreis brosch. M. 1.— = K 1.20.

„Unser tägliches Brot gib uns heute". Die Brotbitte des Vaterunsers nach ihrem eucharistischen Sinne. Von Emil Springer S. J. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (95 S.) brosch. M. 1.— = K 1.20.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz.

Kirchliche und staatliche Armenpflege. Von Dr Johann Dillinger. Mit kirchlicher Approbation. 8° (VIII u. 48 S.) geh. M. 1.50 = K 1.80.

Verlag der St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg.

Eucharistisches aus Afrika. Herausgegeben von der St Petrus Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen. 10 h = 10 Pf. = 10 Cts.

Verlag der St. Josefs-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt.

Achtzehnte Jahresgabe:

1. **Die Heilige Schrift für das Volk erklärt.** Von P. Lindner S. J. III. Geschichte des Alten Bundes.
2. **Meistergeschichten.** Eine Sammlung erstklassiger Erzählungen berühmter Schriftsteller.
3. **Bunte Geschichten.** Von der berühmten Schriftstellerin Enrika Handel-Mazzetti. Mit schönem Bilderschmuck von Professor Keppler.
4. **Maria, unsere Mutter.** Eine ausführliche Erklärung der Lauretanischen Litanei und ein Gebetbuch mit mehreren Meßandachten, täglichen Gebeten usw.
5. **St Maria- und St Josef-Kalender 1913.** Schön und reichhaltig wie alle Jahre.
6. Gegen Nachzahlung von 50 Pfennig oder an Stelle des gebundenen Gebetbuches der preisgekrönte Roman **„Im Hause des Glockengießers"** von Elise Miller, der in musterhafter Art das Unglück der gemischten Ehen behandelt und von jedem jungen Manne und jungen Mädchen vor ihrer endgültigen Wahl gelesen werden sollte.

Als 7. Buch, ebenfalls gegen Nachzahlung von 50 Pfennig oder an Stelle des gebundenen Gebetbuches, kann bezogen werden: **Der Menschen**

Feinde aus der Tierwelt in Haus und Stall, Feld und Wald. Mit Angabe praktischer Mittel zur Abwehr.

(Die erste und zweite Lieferung der Heiligen Schrift können von den Mitgliedern gegen eine Nachzahlung von 70 Pfennig, respektive M. 1.40 bezogen werden.)

Druck & Verlag von Beijnsberger in Heythuysen.

Tractatus de Indulgentiis lucrandis. Auctore Fr. Paulo Stein O. F. M. 8° (65 S.)

Verlag Karl Öhlinger in München und Mergentheim.

Magazin für volkstümliche Apologetik. Illustrierte Monatsschrift, herausgegeben von Ernst H. Kley. Preis pro Jahrgang M. 4.—, durch die Post M. 4.20; unter Kreuzband-Versand M. 4.60. Einzelhefte 35 Pf.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Seelsorger-Praxis. Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus. XXIV.: Die menschliche Stimme im Dienste der Kirche. Von Franz Karl Steinbach. kl. 8° (113 S.)

Verlag von Franz Stein Nachfolger Hausen & Co. in Saarlouis, Rheinland.

Die öftere und tägliche Kommunion. Von Julius Lintelo S. J. Deutsche Bearbeitung für Jünglinge, besonders für studierende. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (120 S.) brosch. 20 Pf. = 24 h, 100 Stück M. 18.— = K 21.60.

Verlag der Zentraldruckerei in Linz.

Ein Linzer Vorwort zum Kongresse für Katechetik. Von Professor Doktor Alois Hartl. 8° (77 S.) K 1.20.

Verlag von Breer & Thiemann in Hamm (Westfalen).

Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Gegründet von Paul Haffner, Johannes Janssen und E. Th. Thießen. Preis pro Band (12 Hefte) M. 4.—, mit Porto M. 4.60; Einzelpreis 50 Pf. Band XXXI, Heft 10.

Die Verklärung auf Tabor in Liturgie und Kunst, Geschichte und Leben. Von Anton de Waal.

Volksvereinsverlag, G. m. b. H., in M.-Gladbach.

Die sozialdemokratische Frauenbewegung. Von Josef Joos. gr. 8° (96 S.) M. 1.—, postfrei M. 1.10.

J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold), Warendorf i. W.

Die Freude. — Es lebe der Optimismus! Von Dr Adolf Trampe. 8° (48 S.).

Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit. Von Professor Dr J. Mausbach. kl. 8° (31 S.).

Petrus-Verlag, G. m. b. H., in Trier.

Marianische Kongregationsliteratur. Für Männer, Jünglinge, Frauen- und Jungfrauen-Kongregationen. 8° (38 S.) 25 Pf.

Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Fingerzeige für Paramentenvereine. Auf Grund der von W. Tönissen 1879 herausgegebenen gleichnamigen Schrift. Nach kirchlich gutgeheißenen Bestimmungen völlig neu bearbeitet und mit Abbildungen versehen von Helene Stummel. Mit 36 Illustrationen. kl. 8° (60 S.) kart. M. 1.—.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien.

Richard v. Kralik. Eine Studie von Adolf Innerkofler. Zweite, vollkommen umgearbeitete und ergänzte Auflage. Mit einem bibliographischen Anhang von M. S. Lap. Herausgegeben vom österreichischen Volksschriftenvereine. 8° (129 S.) brosch. K 1.—.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Orationes liturgicae meditationibus Exercitiorum St Ignatii de Loyola accomodatae. Auctore P. U. Holzmeister S. J. kl. 16° (20 S.) 20 Pf. = 24 h.

Verlag von J. Pfeiffer (D. Hafner) in München.

Seelenfriede. Anleitung zur Lösung von Gewissenszweifeln nebst Meß-, Beicht- und Kommunion-Andachten usw. Von P. Franz Jos. Grüner O. M. Cap. 6. und 7. Auflage, 21. Tausend; über 200 Seiten stark; solid und schön in Leinwand gebunden 75 Pf., in Goldschnitt M. 1.—.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Pastor bonus am Kranken- und Sterbebette. Ein Handbuch für katholische Seelsorger, bearbeitet von Johann Pfyffer, Pfarrer. Mit 2 Stahlstichen, Randeinfassungen und Kopfleisten. (252 S.) Format IX. 77×129 mm gbd. in Einbänden zu M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 und höher.

Den Lieblingen Jesu. Gebetbüchlein von Josef Benedikt Eberle, Pfarrer. Mit 11 ganzseitigen Bildern, worunter 5 Meßbilder und mehreren Kopfleisten. Format III. 58×92 mm (192 S.) gbd. in Einbänden zu 25 Pf. = 30 h = 35 Cts. und höher.

Verlag Anton Pustet in Salzburg.

Jugendfreund. Geleitbüchlein mit Belehrungen und Andachtsübungen für Zöglinge beim Schulaustritt. Von Rudolf Ernst. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (102 S.).

Verlag Styria in Graz und Wien.

Armarium Sacerdotis O. S. B. Compositum a P. Ildefonso Munding O. S. B. Cum approbatione ordinariatus Seccov. et Superiorum Ordinis. kl. 8° (332 S.).

Verlag Josef Kösel in Kempten in München.

Psychologie. Von D. Mercier. I. Band: Das organische und das sinnliche Leben. Aus dem Französischen übersetzt von L. Habrich.

Verlagsbuchhandlung Cl. Attenkofer in Straubing.

Glaubenslehre der katholischen Kirche. Für die reifere Jugend und für Erwachsene. Von Pfarrer Dr Josef Ring.

Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln a. Rhein.

Die Philosophie des Hermes besonders in ihren Beziehungen zu Kant und Fichte. Von Dr theol. Klemens Kopp in Paderborn. brosch. M. 3.—.

Der biologische Unterricht an den höheren Schulen. Von E. Wasmann S. J. M. 1.20.

Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H. in Trier.

Apologetische Kanzel-Vorträge von Prof. Dr Einig. II. Band: Die Kirche Christi. Zweite Auflage. brosch. M. 3.—.

Verlag der katholischen Buchhandlung in Laibach.

Die Laute des Heiligtums. Predigt von P. Emil Volbert S. J. gehalten in der Laibacher Domkirche anläßlich der Einweihung der neuen Kirchenorgel am 14. Februar 1912.

D) Kalender für 1913.

1. **Ave Maria-Kalender,** herausgegeben von geistl. Rat Friedrich Pesendorfer (Linz, kathol. Preßvereinsdruckerei). Der achte Jahrgang dieses Kalenders reiht sich seinen Vorgängern in jeder Hinsicht würdig an. Die vielen kurzen Erzählungen, die sehr zahlreichen und schönen Illustrationen und manches Heitere, das er bringt, werden jedem Leser eine angenehme Lektüre verschaffen.

2. Ein alter Bekannter ist gleichfalls der bei Benziger u. Ko. in Einsiedeln erscheinende **Marien-Kalender.** 73. Jahrgang. In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, zirka 70 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 8° (130 S.). Preis pro Exemplar mit Chromobild 40 Pf. = 50 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pf. = 40 h = 40 Cts.

3. Gleichfalls bei Benziger in Einsiedeln erscheint zum 73. Male der **Einsiedler-Kalender.** Erzählungen, Illustrationen und Ausstattung gleich empfehlenswert.

4. Zu den in größerem Format erscheinenden Kalendern gehört noch der **Marianhiller Missionskalender,** herausgegeben von der Marianhiller Mission in Natal, Südafrika. Vertretung in Linz, Steingasse 23a. Preis 60 h, mit Postzusendung 70 h. Bietet hauptsächlich Erzählungen, Beschreibungen und Illustrationen aus dem Leben der schwarzen Bewohner Afrikas.

5. Christlicher **Kinderfreund-Kalender.** Herausgegeben von den PP. Benediktinern vom katholischen Verein der Kinderfreunde. 16. Jahrgang. Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Preis 30 h = 30 Pf. Für Kinder und Kinderfreunde sehr zu empfehlen.

6. Der **Aufrechten Kalender.** Den Knaben und Mädchen vom Schutzengelbunde gewidmet. Verlag St Kamillushaus, Haidhausen a. d. Ruhr. Preis 20 Pf. = 24 h.

7. In der Administration des Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus (Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11) erscheint zum 35. Male der **Kalender für den katholischen Klerus Oesterreichs** (Wien bei Karl Fromme, Preis K 3.70). Ein alter Freund des katholischen Klerus von Oesterreich-Ungarn in jugendlicher Frische.

8. Endlich verdient noch besondere Erwähnung der **Oberösterreichische Preßvereinskalender,** der zum 32. Male in die Welt hinausgeht; herausgegeben vom katholischen Preßvereine in Linz, redigiert von Matthias Hiegelsperger, Domkapitular an der Kathedrale in Linz.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr **Bruno Albers** O. S. B., Badia di Farfa (Perugia, Italien).

(Errichtung einer eigenen Abteilung bei der Konsistorialkongregation für die katholischen Auswanderer.) Durch ein Motu proprio vom 15. August 1912 hat der Heilige Vater Pius X. bei der Konsistorialkongregation eine eigene Abteilung für die Auswanderer-Angelegenheiten eingerichtet. Zweck dieser Einrichtung ist, den katholischen Auswanderern zunächst vermittels der Diözesanoberen Rat und Hilfe zu erteilen, dann

ihnen eine geordnete Seelsorge zu verschaffen. Die Priester, welche zu diesem Zwecke auswandern wollen, haben sich deshalb mit ihren Gesuchen fortan an diese Abteilung der Konsistorialkongregation zu wenden, welcher der Heilige Vater alle Vollmachten und Rechte erteilt hat, die früher die Konzilskongregation in dieser Angelegenheit besaß. Der Heilige Vater wendet sich in dem Motu proprio noch eigens an alle Gläubigen und die Diözesanoberen mit der Bitte, die neue Abteilung in ihrem Unternehmen auch durch Zuwendung von Geldalmosen zu unterstützen.

(Seelsorge der Ruthenen in Kanada.) Durch Breve vom 15. Juli 1912 hat der Heilige Vater, damit die Seelsorge der nach Kanada ausgewanderten Ruthenen geordnet werde, bestimmt, daß in Kanada 1. ein immer in Winipeg residierender Bischof ruthenischen Ritus sei und 2., daß dieser Bischof über alle ausgewanderten und in Kanada weilenden Ruthenen persönliche Jurisdiktion, aber unter Abhängigkeit vom apostolischen Delegaten, ausübe.

(Dauer des Postulates in Klöstern mit feierlichen Gelübden.) Die Kongregation der Religiosen hat am 15. August 1912 ein durch den Heiligen Vater approbiertes und konfirmiertes Dekret erlassen, durch welches folgende Bestimmungen getroffen werden:

1. Jeder Postulant kann in Klöster mit feierlichen Gelübden und mit päpstlicher Klausur ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles aufgenommen werden. Bedingung ist nur, daß die üblichen kirchlichen Rechtsbestimmungen eingehalten werden.

2. Jeder Postulant, bevor er in das Noviziat eintritt, ist während einer bestimmten Zeit zu prüfen in der Art und Weise, wie dies die eigenen Konstitutionen vorschreiben.

3. Wenn in den Konstitutionen nichts über das Postulat bemerkt ist, so ist die Prüfung des Postulanten auf mindestens sechs Monate auszudehnen, so jedoch, daß der Postulant, in das Kloster zur Prüfung aufgenommen, ein Kleid trägt, das von dem Ordenskleide verschieden ist. Den Ordenshabit ziehen die Postulanten nur an, wenn sie in das kanonische Noviziat aufgenommen werden (S. Congreg. Relig. d. d. 15. Aug. 1912).

(Almosensammlung der Orientalen.) Um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, hat die S. Congr. de prop. fide ein Dekret erlassen, wonach für das Einsammeln von Almosen von Seite der Orientalen folgende Bestimmungen getroffen werden:

1. Die Ordinarien sollen in Zukunft keinem Orientalen, wessen Rang und Würde er auch sei, das Einsammeln von Almosen gestatten, selbst wenn er authentische und verbriefte Dokumente beibringt, wofern er nicht ein authentisches und neu ausgestelltes Dokument der Propaganda vorzeigen kann, in welchem die Erlaubnis vermerkt steht, daß er sich aus der eigenen Diözese entfernen und Almosen einsammeln dürfe.

2. Wenn ein Orientale, auch mit Empfehlungsschreiben seines Oberhirten versehen, trotzdem in Europa, Amerika oder anderswo Almosen einsammelt, ohne von der Propaganda ermächtigt zu sein, so

sollen ihn die Diözesanoberen auf das Unerlaubte seiner Handlungsweise aufmerksam machen, ihn nicht zum Messelesen oder zur Ausübung seiner geistlichen Funktionen zulassen.

3. Wenn ein solcher dann trotzdem von seinem Vorhaben nicht absteht, so sollen die Ordinarien öffentlich in den Blättern den Klerus und die Gläubigen benachrichtigen, daß das Einsammeln von Almosen ihm unerlaubt und untersagt ist.

4. Regt sich bezüglich der Dokumente oder der Persönlichkeit des Sammlers bei irgend einem Ordinarius ein Zweifel, so sollen sie sich sofort an die Propaganda wenden, welche in geeigneter Weise Vorsorge treffen wird (S. Congreg. de prop. fide d. d. 1. Jan. 1912).

(Aufnahme von Orientalen in Klöster lateinischen Ritus.) Schon Papst Leo XIII. hatte am 30. November 1894 bestimmt, daß kein Orientale in Klöster lateinischen Ritus ohne die Literae testimoniales seines eigenen Diözesanoberhirten aufgenommen werden dürfe. Durch diese Bestimmung wurde aber keineswegs ein Dekret der Propagandakongregation vom 1. Juni 1885 aufgehoben, wonach bestimmt wurde, daß in jedem einzelnen solcher Fälle die Propagandakongregation, Abteilung für orientalische Angelegenheiten, zu benachrichtigen sei, da dieser allein die Fakultät zustehe, die Erlaubnis zur Aenderung des Ritus, sei es für immer, sei es zeitweise zuzugestehen. Da nun in letzter Zeit öfters dieses Dekret nicht beobachtet worden ist, hielt es die Propagandakongregation für angezeigt, die Beobachtung des Dekretes einzuschärfen und aufzufordern, daß die Ordensobern in jedem einzelnen Falle ein schriftliches Bittgesuch an die Propaganda einreichen. In demselben muß Vor- und Zuname des Aufzunehmenden verzeichnet sein, sein Alter, Ritus und Diözese. Handelt es sich um eine Person männlichen Geschlechtes, so ist außerdem anzugeben, ob er in eine Genossenschaft mit feierlichen oder einfachen Gelübden aufgenommen zu werden wünscht, ferner ob als Chornovize oder Laienbruder (S. Congreg. de propag. fide d. d. 15. Jun. 1912).

(Reform der Diözesankalendarien.) Die Ritenkongregation hat erklärt, daß, wenn Diözesan- oder Ordensobere oder Bruderschaften künftighin das Kalendarium der Ecclesia universalis unter Aufgeben des eigenen Diözesankalendariums annehmen wollen, sie dem Bittgesuche nur die im ureigensten Sinne eigenen Feste der Diözese anfügen sollen unter Beifügung der Gründe, welche für deren Beibehaltung sprechen (S. Rit. Congr. d. d. 25. Julii 1912).

(Tonfall der einsilbigen oder hebräischen Wörter im Choralgesang.) Soll in den Lektionen, Versikeln oder zumal in den Psalmen, wenn in der Mitte oder am Ende des Psalmverses ein einsilbiges oder hebräisches Wort steht, der für den Psalm, Versikel oder Lektion bestehende Tonfall oder die Schlußnote geändert werden oder nicht? Die Ritenkongregation hat die Wahl freigelassen, mit Zustimmung des Heiligen Vaters antwortete sie: Affirmative ad utrumque (S. Rit. Congreg. d. d. 8. Julii 1912).

(Ueber den Empfang der heiligen Kommunion nach verschiedenen Riten.) Durch eine Konstitution vom 14. September 1912 hat der Heilige Vater hinsichtlich des Empfanges und der Austeilung der heiligen Kommunion nach verschiedenen Riten folgendes verordnet:

1. Die Priester dürfen nicht nach verschiedenen Riten die heilige Messe lesen, deshalb soll jeder Priester nach eigenem Ritus konsekrieren und die heiligen Sakramente spenden.

2. Wenn die Not es erheischt und kein Priester des anderen Ritus vorhanden ist, so ist es einem orientalischen Priester, der gesäuertes Brot gebraucht, erlaubt, die heilige Kommunion mit ungesäuertem Brote zu spenden, umgekehrt einem Lateiner oder Orientalen, der ungesäuertes Brot benützt, erlaubt, die heilige Kommunion mit gesäuertem Brote auszuteilen. In diesem Falle muß jedoch jeder seinen diesbezüglichen Ritus beibehalten.

3. Allen Gläubigen, wessen Ritus auch immer sie seien, wird die Erlaubnis erteilt, daß sie der Andacht und Frömmigkeit wegen die heilige Kommunion nach jedem Ritus empfangen.

4. Jeder Gläubige wird das Gebot der österlichen Kommunion erfüllen, wenn er sie nach seinem eigenen Ritus und von seinem eigenen Pfarrer*) empfängt, dessen pastoraler Fürsorge er stets unterstellt bleibt.

5. Die letzte Wegzehrung ist den Sterbenden vom eigenen Pfarrer nach dem eigenen Ritus zu erteilen; im Notfalle jedoch ist es erlaubt, sie von jedem Priester zu empfangen, welcher dieselbe aber nach seinem eigenen Ritus austeilen wird.

6. Jeder bleibt bei dem Ritus, in dem er geboren ist, auch wenn er die Gewohnheit hatte, die heilige Kommunion nach anderem Ritus zu empfangen. Außerdem wird keinem die Erlaubnis erteilt, den Ritus zu wechseln, es sei denn aus einer gerechten und legitimen Ursache, über welche die Propagandakongregation, Abteilung für orientalische Riten, urteilen wird. Zu diesen Ursachen darf aber keinesfalls auch die langjährige Gewohnheit, in dem anderen Ritus die heilige Kommunion zu empfangen, gerechnet werden.

(Krankenkommunion in Frauenklöstern mit päpstlicher Klausur.) Dem häufigen und täglichen Empfang der heiligen Kommunion von kranken Ordensfrauen standen einige, durch das kanonische Recht erwachsene Schwierigkeiten im Wege. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, hat die Kongregation der Religiosen folgendes Dekret erlassen: Wenn der Beichtvater oder Kapellan fehlt, kann ein anderer, auch Ordenspriester, ohne Begleiter, falls er nur legitim gerufen ist, mit Erlaubnis des Bischofes den kranken Ordensfrauen, welche nicht an das Kommunionsgitter hinuntersteigen können, die heilige Kommunion bringen. Die Fakultät, diesem anderen Priester diese Erlaubnis zu erteilen, kann der

*) Anmerkung der Redaktion. Bekanntlich ist dieses Kirchengesetz vielfach in der Praxis soweit gemildert, daß jeder Gläubige mit Zustimmung seines Pfarrers (die er aus vernünftigen Gründen präsumieren kann) die Osterkommunion auch anderwärts empfangen darf.

Bischof auch der Aebtissin oder Oberin des Klosters subdelegieren. Es sollen wenn möglich vier ältere Klosterfrauen den Priester, welcher das heiligste Sakrament trägt, auf dem Hin- und Rückwege begleiten. Dieser soll in der Pyxis mehrere konsekrierte Partikeln tragen, die heilige Kommunion spenden und dann die Pyxis mit den anderen Partikeln wieder zur Kirche zurückbringen, überhaupt in allem das von dem Rituale Romanum für die Krankenkommunion vorgeschriebene Zeremoniale beobachten (S. Congr. de Relig. d. d. 1. Sept. 1912).

(Passive Assistenz bei gemischten Ehen.) Das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 gestattet, daß die Pfarrer und Ordinarien gültigerweise der Eheschließung beiwohnen, falls sie eingeladen und gebeten den Konsens der Brautleute erforschen und entgegennehmen. Bezüglich der Mischehen sind nun schwerwiegende Bedenken entstanden in jenen Fällen, wo von den Parteien die erforderlichen Garantien hartnäckig verweigert wurden und der Heilige Stuhl unter Berücksichtigung ganz besonderer Umstände an einzelnen Orten früher einige Male ausnahmsweise und gleichsam als äußerste Grenze der Duldsamkeit die bloße materielle Gegenwart des Pfarrers gestattet hatte. Die Sache wurde dem heiligen Offizium zur Entscheidung übertragen und durch folgendes Dekret vom 21. Juni 1912 (approbiert am 23. Juni) geregelt:

„Die Vorschrift des Dekretes Ne temere, n. IV, § 3, daß der Pfarrer zur Gültigkeit der Eheschließung den Konsens der Nupturienten erforschen und entgegennehmen muß, ist fortan außer Kraft gesetzt für jene Mischehen, in welchen die Parteien sich hartnäckig weigern, die erforderlichen Garantien zu leisten, sondern man hat als bindende Norm (taxative) die Weisungen und Instruktionen zu beobachten, welche der Heilige Stuhl früher, besonders aber Papst Gregor XVI. (durch apostolisches Sendschreiben vom 30. April 1841) gegeben hatte.“[1])

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Das Gebet „Obsecro te, dulcissime Domine“ bei der Danksagung nach der heiligen Messe. Diesem allen Priestern bekannten

[1]) Im letzten Hefte (1912, S. 916) war dieses Dekret nicht deutlich angeführt und konnte deshalb zu Unklarheiten Anlaß geben. Anmerkung der Redaktion: Es ist also in diesen Fällen die sogenannte passive Assistenz (materialis tantum parochi praesentia) gestattet; für Oesterreich insbesondere sind diesbezüglich maßgebend die Bestimmungen der Instruktion der bischöflichen Generalversammlung vom 16. Nov. 1901. Der Pfarrvorstand hat sich der ausdrücklichen Erforschung und Entgegennahme des ehelichen Konsenses solcher Nupturienten zu enthalten und ohne jeden Trauungsritus, ohne liturgische Kleidung, außerhalb der Kirche (in der Regel in der Pfarrkanzlei) lediglich als authentischer Zeuge der Konsenserklärung der Kontrahenten anzuwohnen.

Gebet war schon von Pius IX. unter dem 11. Dezember 1846 ein Ablaß von drei Jahren verliehen worden. Nunmehr hat der Heilige Vater Pius X. diesen Ablaß unter dem 29. August 1912 neu bestätigt. Ueberdies aber bewilligte er für dasselbe Gebet den Priestern, welche es zur Danksagung nach der heiligen Messe kniend beten, sofern sie nicht daran gehindert sind, die Vergebung aller Schuld und aller Fehler, die sie aus menschlicher Gebrechlichkeit beim heiligen Opfer begehen, so wie durch Papst Leo X. die gleiche Nachlassung für das Gebet „Sacrosanctae" mit Bezug auf das tägliche Breviergebet gewährt wurde. (Act. Ap. Sed. IV, 642.) Das Gebet selbst kommt in zwei verschiedenen Lesarten vor, da bei einer früheren Ausgabe eine Zeile ausgefallen zu sein scheint. In der kürzeren Fassung ohne diese Zeile findet es sich jetzt fast überall und so auch in der Raccolta von 1898, S. 612, und an der oben angegebenen Stelle der Acta Apost. Sedis. Jedenfalls genügt diese Form zur Gewinnung des Ablasses und der obigen neuen Bewilligung; allein auch der längeren, vollständigen Form darf man sich bedienen, obgleich das heilige Offizium bis jetzt noch nichts darüber entschieden hat. Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe, ut passio tua sit mihi virtus, qua muniar, protegar atque defendar: vulnera tua sint mihi cibus potusque, quibus pascar, inebrier atque delecter: aspersio sanguinis tui sit mihi ablutio omnium delictorum meorum: mors tua (sit mihi vita indeficiens, crux tua) sit mihi gloria sempiterna. In his sit mihi refectio, exsultatio, sanitas et dulcedo cordis mei: qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

2. Vollkommener Ablaß am ersten Samstag jeden Monats. Um die Andacht zur unbefleckten Gottesmutter Maria zu fördern und zur Sühne wegen der Schmähungen, mit welchen ihr heiliger Name und ihre Privilegien von gottlosen Menschen überhäuft werden, hat der Heilige Vater Papst Pius X. für den ersten Samstag eines jeden Monats einen vollkommenen Ablaß verliehen. Die Gläubigen gewinnen denselben an jedem dieser Samstage, wenn sie beichten, die heilige Kommunion empfangen, nach der Meinung des Heiligen Vaters beten und im Geiste der Sühne besondere Andachtsübungen zu Ehren der unbefleckten Jungfrau verrichten. Pius X., 13. Juni 1912. — Act Ap. Sed. IV, 623.

3. Monatlicher vollkommener Ablaß für die Verehrung der sogenannten Monatspatrone in den Marianischen Kongregationen. In den Marianischen Kongregationen besteht vielfach der Gebrauch, am Anfange jeden Monats durch das Los oder auf andere Weise sich einen Heiligen des Monats zum Patron und zur besonderen Verehrung für diese Zeit zu wählen. Wo diese fromme Uebung noch nicht besteht, kann man sie einführen. Alle Sodalen der Marianischen Kongregationen aber, welche zu Ehren dieses ihres Monatsheiligen jeden Tag des Monats drei Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten, gewinnen einmal im Monat einen vollkommenen Ablaß nach Empfang der hl. Sakramente der Beicht und Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes. — Reskript des heiligen Offiziums vom 14. November 1912.

4. Verlegung der Abläſſe. Ueber die Verlegung der Abläſſe erließ das heilige Offizium am 12. Juni 1912 ein Dekret, welches am Tage darauf vom Heiligen Vater genehmigt wurde und folgendes entſcheidet:

1. Wenn das Feſt eines Seligen, das gar keine äußere Feierlichkeit hat, für ſtändig auf einen anderen Tag verlegt wird, ſo iſt der mit dem erſten Tage für eine Ordenskirche verbundene Ablaß nur in dem Falle auch verlegt, daß der Ablaß ausdrücklich des Seligen wegen jenem Tage verliehen wurde, nicht aber, wenn der Ablaß bloß an das Datum jenes Tages geknüpft iſt.

2. Die Verlegung des Ablaſſes findet alsdann überall dort ſtatt, wo das Feſt verlegt iſt, ſei es in dem ganzen Orden oder nur in einer Provinz oder nur in einem Hauſe, doch ſo, daß die einzelnen den Ablaß nur einmal gewinnen können. (Schon entſchieden durch Decr. auth. n. 435 vom 12. Jänner 1878.)

3. Der Ablaß wird nicht verlegt, wenn eine äußere Feierlichkeit am erſten, früheren Tage des Seligen beibehalten wird. (Schon entſchieden durch Decr. auth. n. 360 vom 9. Auguſt 1852.)

4. Die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus für Weltleute können den Ablaß, der für einen beſtimmten Tag in ihrem Summarium verliehen iſt, nach Belieben gewinnen entweder an dieſem Tage ſelbſt oder an dem Tage, an welchem das Feſt des Tages bei einer Verlegung gefeiert wird in dem Zweig des Franziskanerordens, welchem ſie unterſtehen, jedoch ſo, daß die einzelnen den Ablaß nur einmal gewinnen können. Und dies gilt auch in dem Falle, daß der dritte Orden in einer beſtimmten Franziskanerkirche, welche den Ablaßfeſttag verlegt, errichtet iſt.

5. Ebendieſe Mitglieder des dritten Ordens, welche keine eigene Kirche haben und deshalb in allen Franziskanerkirchen die ihnen verliehenen Abläſſe gewinnen können, gewinnen dieſelben jedoch nur einmal, auch wenn das Ablaßfeſt in den verſchiedenen Kirchen an verſchiedenen Tagen gefeiert wird. — Act. Ap. Sed. IV, 624 sq.

5. Neues Ablaßſummarium der Chriſtenlehrbruderſchaft.[1]) Unter dem 6. Juni 1912 iſt der römiſchen Erzbruderſchaft in S. Maria del Pianto und allen Chriſtenlehrbruderſchaften der ganzen Welt, welche dieſer Erzbruderſchaft angeſchloſſen ſind (vgl. Beringer, Die Abläſſe, S. 534 und 743), durch Erlaß des heiligen Offiziums folgendes neue Ablaßſummarium bewilligt worden, wodurch das früher geltende aufgehoben iſt. — Act. Ap. Sed. IV, 587.

Abläſſe (zuwendbar):

I. Vollkommene. 1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderſchaft nach Beicht und Kommunion. — 2. Am Hauptfeſte der Bruderſchaft nach Beicht und Kommunion. — 3. An folgenden Feſten: Weihnachten, Beſchneidung des Herrn, Epiphanie, Oſtern, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten, Fronleichnamsfeſt; unbefleckte Empfängnis Mariä, Himmelfahrt Mariä, Titularfeſt von S. Maria de Planctu (am 14. Jänner),

[1]) Beringer, 13. Aufl., S. 744.

heiliger Josef, heiliger Petrus und Paulus, Allerheiligen, heiliger Karl Borromäus, heiliger Josef von Kalasanz: nach Beicht und Kommunion. — 4. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Die Stationsabläße[1]) unter den für diese Abläße angegebenen Bedingungen, wenn die Mitglieder der Bruderschaft an den Tagen der römischen Stationen die Christenlehre geben oder diesen Unterricht überwachen. — Alle Gläubigen, welche an diesen Tagen an der Christenlehre teilnehmen, gewinnen dieselben Abläße unter denselben Bedingungen.

III. Unvollkommene Abläße. 1. Zehn Jahre, wenn die Mitglieder auf die Dörfer und Flecken gehen und Christenlehre geben. — 2. Sieben Jahre und sieben Quadragenen a) nach Beicht und Kommunion am Tage und Orte der Neuerrichtung einer Christenlehrbruderschaft; b) einmal im Monat nach Beicht und Kommunion. — 3. Sieben Jahre für Priester a) wenn sie eine Predigt oder einen religiösen Unterricht in einer Kirche oder in einem Oratorium der Bruderschaft halten; b) wenn sie Männer, Frauen oder Kinder zum christlichen Unterricht bringen; c) wenn sie das heiligste Sakrament zum Kranken tragen oder begleiten. — 4. Drei Jahre für die Mitglieder, welche die verstorbenen Mitglieder beim Begräbnis begleiten oder dem Leichenbegängnis beiwohnen und für die Seelen der Verstorbenen beten. — 5. 200 Tage für die Mitglieder a) wenn sie dafür sorgen, daß die Kinder oder Diener oder wer immer dem christlichen Unterricht beiwohnen; b) wenn sie kranke Mitglieder besuchen; c) wenn sie frommen Uebungen, Versammlungen oder Prozessionen, welche von der Bruderschaft mit Zustimmung des Ortsbischofs gehalten werden, beiwohnen. — 6. 100 Tage, wenn die Mitglieder an Werktagen öffentlich oder privatim christlichen Unterricht erteilen.

Alle vorgenannten Abläße, mit Ausnahme des Ablasses für die Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden.

Privilegien. 1. Alle Priester, welche Mitglieder der Bruderschaft sind, haben das persönliche Altarsprivileg an vier Tagen jeder Woche für jeden Verstorbenen, für den sie das heilige Meßopfer darbringen. — 2. Jede heilige Messe, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes Gott dargebracht wird, genießt das Vorrecht des Altarsprivilegs.

6. Neues Ablaßsummarium der Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung unter dem Schutze des heiligen Benedikt zum Troste der armen Seelen in Lambach.[2]) Auch dieser Erzbruderschaft, welche im Jahre 1910 Aggregationsvollmacht für die ganze Welt erhielt, wurde am 20. Juni 1912 ein neues Ablaßsummarium bewilligt, so daß in der Zukunft für die Erzbruderschaft und alle ihr angeschlossenen Bruderschaften keine anderen Abläße und Privilegien als die folgenden gelten.

---

[1]) Ebd. 438; Hilgers Ablaßbuch 93 f.
[2]) Vgl. Beringer 602 ff.

Ablässe (zuwendbar):

I. Vollkommene. Bedingungen für 1—6: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. 1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft. — 2. Am Tage der jährlichen Anbetungsstunde oder an einem der acht darauffolgenden Tage. — 3. An folgenden Festtagen: Weihnachten, Neujahr, Dreikönigsfest, am Sühnfeste (Donnerstag nach Sexagesima), Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnamsfest, Herz Jesu-Fest; unbefleckte Empfängnis Mariä, Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Herz Mariä-Fest; an den beiden Festen des heiligen Erzengels Michael (8. Mai, 29. September), am Schutzengelfest, an den beiden Festen des heiligen Josef (19. März und dritten Sonntag nach Ostern), am Feste der Apostel Petrus und Paulus, am Allerseelentage; an den Festtagen des heiligen Benedikt (21. März und 11. Juli), der heiligen Scholastika, des heiligen Placidus und seiner Genossen, am Feste aller Heiligen des Benediktinerordens (13. November) und am Gedächtnistage aller Verstorbenen desselben Ordens (14. November). — 4. Einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage. — 5. Einmal im Monat, wenn die Mitglieder in dieser Zeit wenigstens viermal einen öffentlichen Gottesacker besucht und für die armen Seelen gebetet haben. — 6. Einmal im November für alle Gläubigen, auch die, welche nicht Mitglieder sind, wenn sie wenigstens zwölfmal im November in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, in der die Bruderschaft errichtet ist, an der Andacht zum Troste der armen Seelen teilnehmen. Die kranken Bruderschaftsmitglieder können statt dessen dreimal den Psalm „Aus der Tiefe" beten. — 7. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Stationsablässe. Die Mitglieder gewinnen durch einen Kirchenbesuch die römischen Stationsablässe an den bestimmten Tagen.

III. Unvollkommene Ablässe. 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen a) an allen Festen des Herrn, auch Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, an allen Muttergottes- und Apostelfesten, die für die ganze Kirche vorgeschrieben sind; am Samstag vor Sexagesima und an den zehn folgenden Tagen, an den sieben Tagen nach Allerseelentag und am ersten Montag jeden Monats; b) bei jedem Besuch des Gottesackers, wenn sie für die armen Seelen beten; c) an allen Tagen des Novembers für alle Gläubigen, auch für Nichtmitglieder, wenn sie an der Andacht für die armen Seelen (siehe oben I. 5) teilnehmen. — 2. 300 Tage für jeden Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — 3. 100 Tage für jedes Werk der Liebe oder Frömmigkeit.

Alle obigen Ablässe mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde können den armen Seelen zugewendet werden.

Die Mitglieder der Bruderschaft, welche rechtmäßig an einem der oben geforderten Kirchenbesuche (mit Ausnahme der zur Gewinnung der römischen Stationsablässe verlangten) verhindert sind, können statt dessen ein anderes beliebiges Werk der Frömmigkeit oder Liebe verrichten.

Privilegien 1. Der Altar der Erzbruderschaft ebenso wie der jeder angeschlossenen Bruderschaft ist privilegiert für alle heiligen Messen, die daran für die armen Seelen gelesen werden. — 2. Die Direktoren der Bruderschaft sowie die Priester, welche Vollmacht zum Einschreiben in die Bruderschaft haben, können für die Mitglieder die Krone vom heiligen Erzengel Michael (gewöhnlich die englische Krone genannt) weihen und mit den betreffenden Ablässen versehen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Westafrika.

1. Einleitung. Zu Westafrika rechnen wir hier das Küstengebiet vom 21. Grad nördlicher Breite bis zur Mündung des Cunene, also ungefähr das Gebiet, welches in der alten Portugiesenzeit den Namen der „beiden Guineen" getragen hat.

Die ersten Europäer, die in Westafrika erschienen, waren die Portugiesen. Sie gründeten 1481 Elminar und behielten dann ein Jahrhundert lang das Monopol über den Sklaven- und Produktenhandel in Westafrika. Später mußten sie den Gewinn aus diesem Handel mit England und Holland teilen und 1626 das nördliche Gebiet von Senegambien den Franzosen überlassen.

Die wirkliche politische Besitzergreifung, bezw. Aufteilung Westafrikas — früher handelte es sich fast ausschließlich um Errichtung von Handelsfaktoreien — erfolgte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Mitbeteiligung Deutschlands und Belgiens. Portugal ist nur mehr Angola im Süden und Portugiesisch-Guinea im Norden geblieben. Das andere Gebiet wurde unter Frankreich (Senegambien, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahome und Gabun), England (Gambia, Sierra Leone, Goldküste, Lagos und Nigeria), Deutschland (Togo und Kamerun), Belgien (Kongostaat) und Spanien (Rio Muni) aufgeteilt. Liberia ist Freistaat geblieben.

Wie die politische Besitzergreifung, so beginnt auch die eigentliche Missionierung Westafrikas erst mit dem 19. Jahrhundert. Die im Jahre 1765 errichtete Präfektur Senegal (Residenz St Louis) kommt nicht in Betracht, da sie sich auf die Pastorierung der Weißen beschränkte, und die an der Kongomündung gegründeten Missionen waren schon wieder eingegangen. Die Missionsarbeit mußte also neu beginnen. Die erste Anregung dazu ging diesesmal von Nordamerika aus.

Ueber Bitten der im Jahre 1833 auf dem zweiten Plenarkonzil zu Baltimore versammelten Bischöfe Nordamerikas betraute die Propaganda den Generalvikar des Bischofes von Philadelphia, Msgr. Barron, mit der Pastorierung der aus den Vereinigten Staaten nach dem Freistaat Liberia zurückgewanderten Neger und ernannte ihn dann 1842 zum apostolischen Vikar beider Guineen. Wegen des mörderischen Klimas — von den sieben Missionären starben fünf im ersten Jahre — sah sich Msgr. Barron bald außerstande, neue Missionskräfte für sein Riesenvikariat zu gewinnen. Er trat daher von seinem Amte zurück und übertrug die Mission an die von P. Libermann kurz vorher gegründete Kongregation vom heiligen Herzen Mariä. Der erste aus dieser Kongregation ernannte apostolische Präfekt, Tisserand, kam 1845 durch Schiffbruch um, bevor er noch das ungastliche Ufer betreten konnte, und obgleich 1846 die Station Dakar am grünen Vorgebirge und etwas südlicher die Station Joal gegründet wurden, wollte das Missionswerk nicht vorwärts kommen, namentlich wegen des mörderischen Fiebers, dem 1847 auch der zweite Vikar, Msgr. Trüffet, nach kaum

begonnener Tätigkeit zum Opfer fiel. Erst 1849 trat eine kleine Besserung ein. 1848 hatte sich die Kongregation vom heiligen Herzen Mariä mit der vom Heiligen Geiste vereinigt und war so imstande, eine größere Anzahl von Missionären für Westafrika zu stellen. Msgr. Bessieux, seit 1849 apostolischer Vikar für Senegambien und beide Guineen, übertrug die Leitung des ersteren Gebietes seinem Koadjutor Msgr. Kobes, um sich ausschließlich der Mission in Gabun-Guinea widmen zu können. 1863 wurde Westafrika in vier Sprengel geteilt: 1. Senegambien — erster Vikar wurde der bisherige Weihbischof Msgr. Kobes —; 2. Sierra Leone — die ersten im Jahre 1858 angekommenen Missionäre des Seminars für afrikanische Missionen erlagen schon 1859 sämtlich dem Klima und die Mission blieb von da an bis 1863 wieder unbesetzt —; 3. Dahome, errichtet 1860, das damals das ganze Gebiet vom Volta bis zum Niger umfaßte, und 4. Gabun, bezw. die beiden Guineen, das Gebiet südlich von der Mündung des Niger. Dahome wurde dem Lyoner Missionsseminar übertragen, die übrigen Sprengel blieben unter der Verwaltung der Missionäre vom Heiligen Geist. Trotz dieser Verkleinerung und trotz der erfreulichen Zunahme des Missionspersonales machte die Mission bis in die Achtzigerjahre nur kleine Fortschritte. 1873 wurde die Präfektur Senegal dauernd mit dem Vikariate Senegambien verbunden und dem apostolischen Vikar auch Britisch-Gambia unterstellt. Das ganze Gebiet zählte im Jahre 1911 21.545 Katholiken und 44 Stationen. Von Sierra Leone wurde 1897 Französisch-Guinea und 1903 Liberia abgetrennt; im Osten entstand 1881 die Mission der Goldküste, von der dann im Jahre 1895 die Elfenbeinküste abgezweigt wurde. Auf dem Gebiete des alten Vikariates Sierra Leone bestehen jetzt die drei Vikariate Sierra Leone, Gold- und Elfenbeinküste und die zwei Präfekturen Französisch-Guinea und Liberia. Sierra Leone und Französisch-Guinea blieben den Vätern vom Heiligen Geist, die übrigen Sprengel wurden dem Lyoner Missionsseminar unterstellt.

Dahome wurde 1882 in die Präfektur Dahome und das Vikariat Benin zerlegt, 1891 wieder zum Vikariate erhoben und 1892 um Togo verkleinert; der Unterlauf des Niger, bisher zu Benin gehörig, wurde 1889 zur Präfektur Unter-Nigeria erhoben, von der dann im Jahre 1911 die Mission Nord-Nigeria abgetrennt wurde. Togo wurde den Steyler Missionären übergeben, die übrigen blieben dem Lyoner Seminar.

Im Osten und Süden des Niger entstanden folgende Missionssprengel: Ober-Niger, Kamerun (1896), Loango (1880 von Gabun abgezweigt), Ubangi-Schari (1890), und im letzten Jahre zwei neue Missionssprengel in Neu-Kamerun, bezw. Kamerun-Ubangi. Das kleine spanische Gebiet zwischen Kamerun und Gabun gehört zum Vikariate Fernando-Poo, das von Söhnen des Unbefleckten Herzens Mariä verwaltet wird. Kamerun steht unter der Leitung der Pallottiner, die übrigen Sprengel sind Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Die neugebildete Mission von Neu-Kamerun wurde jüngst der Kongregation der Herz Jesu-Priester von St Quentin abgetreten.

Angola zerfällt kirchlich in die Diözese Angola (Loanda) und Kongo, die Präfekturen Ober-Cimbebasien und Landana und die Missionen Lunda und Cunene. Die Diözese Angola wird von Weltpriestern, die übrigen Sprengel von den Vätern vom Heiligen Geist verwaltet. Aus dem im Jahre 1888 errichteten Vikariate Belgisch-Kongo sind im Laufe der 23 Jahre 13 Missionssprengel (3 Vikariate, 7 Präfekturen und 3 Missionen) gebildet worden, die von zwölf verschiedenen Missionsgesellschaften verwaltet werden.

Die Westafrikanische Mission — die Inselwelt, der Kongostaat und die neuerrichteten Sprengel in Neu-Kamerun und Bata nicht mitgerechnet — zählt gegenwärtig 23 Sprengel, nämlich 1 Diözese, 11 Vikariate, 8 Präfekturen und 3 Missionen. Zwölf Sprengel (5 Vikariate, 5 Präfekturen und 2 Missionen) werden von den Vätern vom Heiligen Geist, sieben (4 Vika-

riate, 2 Präfekturen und 1 Mission) von dem Lyoner Seminar und je einer von Steyler Missionären, Pallottinern, Maristen und Weltpriestern verwaltet.

Eine kurze Geschichte der einzelnen Sprengel folgt im nächsten Hefte.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Der armenisch-nichtunierte Patriarch Arscharuni hat kürzlich der türkischen Regierung seine Demission angeboten. Als Grund führt er an, daß die Regierung ihr Versprechen, den Mordtaten und Verbrechen in Armenien Einhalt zu gebieten, nicht gehalten habe. Da dieser Rücktritt die armenische Bevölkerung in nicht geringe Aufregung versetzte, erließ der Scheichu'l-Islam an die Vorstände der östlichen Wilajets ein Rundtelegramm, in welchem er die Mißhandlungen der Nichtmohammedaner ernstlich tadelt und zur Ruhe mahnt. Der Patriarch soll sich auch an den Kaiser von Rußland — Etschmiadzin, der Sitz des Patriarchen, liegt auf russischem Gebiete — um Intervention zu Gunsten der Armenier gewendet und von diesem eine günstige Zusage erhalten haben. Die nächste Zeit wird ja zeigen, wie sich die religiösen Verhältnisse im neuen türkischen Reiche gestalten werden.

Ueber die Aussichten der katholischen Missionen in den von den „christlichen" Fürsten bisher eroberten und noch zu erobernden Gebieten des türkischen Reiches äußert sich im Oktoberhefte der „Missionen der Augustiner" der erfahrene und geistreiche Lazaristenpater Favennial folgendermaßen: „Behüte uns Gott davor, in Konstantinopel einmal eine griechisch-schismatische Regierung zu sehen. Im gleichen Augenblick hätte die katholische Kirche in der Türkei ihre lebenskräftige Existenz eingebüßt und würde zu einem Phänomen zusammenschrumpfen, wie es heutzutage noch in Rußland, Griechenland, überhaupt in allen schismatischen Ländern vegetiert. Griechische Kirche und Katholizismus können nebeneinander nicht bestehen. Der Katholizismus ist den Schismatikern ein Stein des Anstoßes, den aus dem Wege zu schaffen ihre eigene Existenzbedingung ist. Dieser Umstand gibt uns den Schlüssel zu dem, was wir täglich sehen und erleben. Ein genaueres Studium der türkischen Missionsgeschichte zeigt, daß die Griechen bei jeder Gelegenheit uns zu schaden gesucht, daß jedesmal bei einer Verfolgung seitens der Türken ein Grieche die Sache eingefädelt, den Türken die Mittel zum Vorgehen dargeboten hat. Und mit mathematischer Genauigkeit trifft es zu bei früheren Verfolgungen; überall hielten die Griechen die Leiter."

Daß der griechische Patriarch selbst vor Gewalttätigkeiten nicht zurückschrickt, beweist die Gefangennahme und Internierung des zum Katholizismus übergetretenen Bischofes Msgr. Neapoleos Benjamin von Bosna-Serai. Hätte sich der französische Gesandte der Sache nicht so ernstlich angenommen, so säße der erzbischöfliche Konvertit heute noch als Gefangener im Kloster Rilo bei Samakoff in Bulgarien! Die Katholiken haben von diesen „christlichen" Fürsten jedenfalls nicht viel zu erwarten.

Die Assumptionisten von Kadi-Köy (Chaladon) haben im letzten Jahre zwischen Kadi-Köy und Ismid zwei neue Stationen — Maltepe und Pendik — errichtet. Zu Maltepe wird der Gottesdienst in einem Garten unter freiem Himmel abgehalten, in Pendik wird der Saal einer Seidenraupenzüchterei benützt.

Syrien. Die Jesuitenmissionäre führen den Kampf gegen das Freimaurertum in unerschrockener Weise fort, obgleich mehrere Patres auf den Straßen verhöhnt und geschmäht wurden und obgleich gegen P. Rabath in Annhitt ein Bombenattentat verübt wurde. P. Louis Cheikho hat sechs Broschüren über den Zweck, die Geschichte und die Aktionsmethode der Freimaurerei herausgegeben, die überall eifrig gelesen werden und die schon manchem Katholiken die Augen geöffnet haben. (Frb. k. M.)

Vorder-Indien. Nach der am 12. Februar 1911 vorgenommenen Volkszählung hat Indien dermalen 312 Millionen Einwohner gegen 298 Millionen im Jahre 1901 (vgl. Lu.-Schr. 1912, Heft II). Aus den Zählungslisten geht hervor, daß während der letzten zehn Jahre die Zahl der indischen Christen (Katholiken und Protestanten) um 17, die der Mohammedaner um 11 und die der Hindus um 8 von Hundert zugenommen hat.

In jedem Tausend von Christen gehören nicht weniger als 579 zur römisch-katholischen Kirche und 401 zum Protestantismus. Aber der Zuwachs des Katholizismus nimmt offenbar ab, denn im Jahre 1901 waren 627 Katholiken und 366 Protestanten in jedem Tausend von Christen und ist demnach das verhältnismäßige Wachsen der letzteren in den verflossenen zehn Jahren größer. Es scheint deshalb leider festzustehen, daß, obschon jetzt noch der Katholizismus in der Gesamtzahl die Oberhand hat, der Protestantismus ihm rasch näher- und bald gleichkommen wird.

Diese Zahlen reden für sich selbst und zeigen, daß die katholische Mission Indiens unbedingt mehr Beachtung und Unterstützung verdient als bisher.
(St Josefs-Missionsbote.)

Bombay. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Jesuiten entschlossen haben, eine neue Missionszeitschrift herauszugeben, die ausschließlich den Interessen Vorder-Indiens dienen soll. Nach der Ankündigung sollen allerdings nur die Missionen der deutschen Jesuiten in Bombay und Poona Berücksichtigung finden, es ist aber gar kein Zweifel, daß später auch die übrigen Jesuitenmissionen und die Missionen Vorder-Indiens überhaupt an die Reihe kommen.

Gleich das 1. Heft des „Echo aus Indien" bringt interessante Daten, denen wir folgendes entnehmen: Die Tätigkeit der deutschen Jesuiten-Missionäre umfaßt ein dreifaches Gebiet: 1. den Schulunterricht; 2. die Pastorierung der schon Getauften und 3. die Heidenmission. Für die letztere bestehen vier Zentren: 1. im westlichen Randgebirge von Poona die Kafarimission; 2. im Süden der Diözese Poona die Kanaramission (Hauptstation Gadag); 3. die Guseratmission in der Erzdiözese Bombay (Stationen in Amand, Wartal, Karamsad und Nadiad) und 4. im Norden derselben Erzdiözese die Ahmadnagarmission mit den Hauptstationen Kendel Valen, Sangamner und Rahata.

Die Seelsorge bietet große Schwierigkeiten, hauptsächlich deshalb, weil die Katholiken der Mission auf einem ungeheuer weiten Gebiete — die Ausdehnung von Norden gegen Süden kommt jener von Berlin bis Madrid gleich — zerstreut leben. In den zwei Diözesen Bombay und Poona bestehen 54 Hauptstationen mit ebensovielen Kirchen und residierenden Priestern und 171 Nebenstationen, die regelmäßig besucht werden.

Die Schultätigkeit der Missionäre erstreckt sich auf 8799 Knaben und Jünglinge und 2120 Mädchen, zusammen also auf 10.919 Kinder in 158 Schulen und Anstalten. Unter den Knaben waren 3070 Schüler höherer Anstalten.

Für alle drei Zweige der Missionstätigkeit steht ein Personal von 78 Priestern der Gesellschaft Jesu (Deutsche Ordensprovinz), 3 europäischen und 33 einheimischen Weltpriestern und 120 Schwestern zur Verfügung. Es ist klar, daß da eine Vermehrung des Personals und der Hilfsmittel dringend notwendig ist.

Der hochw. Herr J. Noti in Exaeten bei Baarem (Holland), der Redakteur der neuen Zeitschrift, ist gewiß bereit, nähere Auskünfte über diese Missionen zu geben.

Madura. Auch die französischen Jesuiten in Madura-Tritschinopoli entfalten eine segensreiche Tätigkeit. Die Diözese Madura zählt jetzt 254.966 Katholiken und ist somit die zweitgrößte Diözese von ganz Indien. An Organisation, an Entwicklung der Schulen und an Hilfsmitteln der Glaubensverbreitung steht sie wohl an erster Stelle.

Leider gehen die Einkünfte der Mission immer mehr zurück, während die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr steigen. Die Bischöfe und die Missionsobern schauen mit Angst und Sorge in die Zukunft und fürchten für den Bestand ihrer Mission, wenn ihre wiederholten Hilferufe an Europa ohne Erfolg bleiben sollten. Priesterkräfte gäbe es hier genug, leider fehlen die Mittel zur sorgsamen Erziehung derselben in Seminarien.

Haidarabad. Die Missionäre der Diözese Haidarabad haben ihren Bischof um Errichtung einer größeren Katechetenanstalt gebeten. Bisher hatte die Diözese nur wenige, zumeist aus dem Protestantismus bekehrte Katecheten. Der Umstand, daß die Protestanten dank ihrer zahlreichen Katecheten die Anzahl ihrer Neubekehrten in letzter Zeit um 55%, die Katholiken dagegen nur um 35% vermehrten, ferner der Umstand, daß den 90.000 Protestanten nur 22.000 Katholiken gegenüberstehen, macht die Vermehrung der Katecheten zur unbedingten Notwendigkeit. Der Bischof bittet um gütige Unterstützungen, da er allein nicht imstande ist, die bedeutenden Auslagen zu decken. (Frb. k. M.)

Ceylon. Zur Ergänzung unseres letzten Berichtes über Ceylon im letzten Hefte dieser Zeitschrift diene eine erfreuliche Notiz, die im Novemberhefte der „Maria Immaculata" enthalten ist. Der Oblatenpriester P. Sieber schließt einen sehr interessanten Artikel über den einheimischen Klerus mit den Worten: Aus den beiden Seminarien der Oblaten auf Ceylon, in Jaffna und Kolombo sind bis jetzt mehr als 50 einheimische Priester hervorgegangen und die Zukunft — mit Freuden nehmen wir es wahr — ist vielversprechend, so daß wir der Zeit entgegensehen, wo die Kirche Ceylons von ihren eigenen Kindern geleitet wird.

Möge sich der Wunsch des hochwürdigen Herrn bald erfüllen!

Assam. Der apostolische Vikar von Assam wurde mit der sogenannten „Krönungs-Durbar-Medaille" ausgezeichnet. Die Auszeichnung soll — nach den Worten des Gouverneurs - eine Anerkennung der besonderen Verdienste sein, die sich die katholische Mission auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung erworben hat.

Die von den Salvatorianern herausgegebene Zeitschrift „Salvatorianische Mitteilungen" wird Ende dieses Jahres aufgelassen. Nachrichten über die Gesellschaft, namentlich über die von der Gesellschaft geleitete Mission in Assam, werden in Zukunft in der Zeitschrift „Der Missionär, illustrierte Monatshefte fürs christliche Haus" erscheinen. Für Wohltäter und Mitarbeiter werden Sonderabzüge dieser Nachrichten hergestellt werden.

(Salvat. Mitteilungen.)

Philippinen. Die im Jahre 1897 durch die Regierung der Vereinigten Staaten von den Philippinen vertriebenen Franziskaner kehren allmählich wieder zurück. 1911 waren bereits wieder 86 Franziskaner (darunter 81 Priester) auf den Philippinen tätig, denen 41 Pfarreien, 3 Missionen und eine Vikarie anvertraut waren. Die Zahl der Gläubigen, die den Franziskanern unterstehen, beträgt in der Diözese Nueva Caenons 81.000, in Samar y Leyte 196.000; leider ist die Zahl der Missionäre noch zu gering, da die erstgenannte Diözese nur 12, die zweite nur 34 Patres zählt. Auf einen Priester kommen zumeist 5000 bis 8000 Katholiken. An eine geordnete Seelsorge ist unter solchen Umständen selbstverständlich noch nicht zu denken. (Frb. k. M.)

Zentrale der Steyler Mission auf den Philippinen und zugleich Residenz des Missionsobern ist seit dem 14. Juni 1911 die Pfarre Tayum in der Abraprovinz, in der Diözese Vigan. Dort haben auch die Steyler Missionsschwestern ihre erste philippinische Niederlassung eröffnet und den Volksschulunterricht übernommen. Die Bewohner Tayums, gegen 5000 an der Zahl und fast ausschließlich Katholiken, hatten nie Ordensfrauen gesehen und fragten daher ernstlich, ob die Missionsschwestern Männer oder Frauen

seien, ob sie Messe lesen usw. Nachdem aber die Missionärinnen mit ihrer Tätigkeit eingesetzt, sind die Taynmen ganz stolz auf ihre Errungenschaften. (Steyler Missionsbote.)

China. Das apostolische Vikariat Peking oder Nordtschili wurde von der Propaganda in zwei Vikariate geteilt. Der Bezirk von Tientsin bildet nunmehr ein eigenes Vikariat, das den Namen Küsten-Tschili führt. Das neuerrichtete Vikariat bleibt unter der Verwaltung der Lazaristen.

Die Mission in **Südschantung** hat im Verlaufe des Jahres 1911 erfreuliche Fortschritte gemacht. Neben 2999 Kindern von Christen und Katechumenen und 4745 Heidenkindern in Todesgefahr wurden 4799 Erwachsene getauft. Die Zahl der Christen ist damit auf 65.066, die der Katechumenen auf 53.949 gestiegen.

Besonders erfreulich ist die Zunahme der Katechisten. Den Missionären — 65 europäische und 12 einheimische Priester, 15 Laienbrüder und 40 Schwestern — stehen nicht weniger als 807 Katechisten und 389 Katechistinnen zur Seite. Zur Heranbildung von Katechisten bestehen drei Schulen. (Frb. k. M.)

Die Mission hat den Tod eines der ältesten und tüchtigsten Missionäre des Vikariates, des hochwürdigen P. Bücken aus der Diözese Münster, zu beklagen, der am 1. August plötzlich infolge eines Hitzschlages in Tsining gestorben ist. P. Bücken hat 29 Jahre als Missionär gewirkt und während dieser Zeit unendlich viel Gutes geschaffen. Der „Steyler Missionsbote" widmet dem Verstorbenen einen sehr ehrenden Nachruf.

Auch **Nord-Schantung** hat ähnliche erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Im letzten Berichtsjahre (bis Ostern 1912) wurden 1593 erwachsene Heiden getauft; die Zahl der Katholiken ist auf 31.619, die der Katechumenen auf 20.131 gestiegen. Neben 28 europäischen Franziskanern, 23 einheimischen Priestern, 5 Laienbrüdern und 8 Schwestern wirken in dieser Mission 161 Lehrer und Lehrerinnen und 291 Katechisten und Katechistinnen.

Noch günstiger lauten die Nachrichten aus **Ost-Schantung.** Hier scheinen die politischen Umwälzungen gute Aussichten für die Zukunft eröffnet zu haben. Mehr Missionspersonal und neue Einnahmsquellen wären überall dringend notwendig.

Japan. Die über Einladung der japanischen Regierung abgehaltene Religionskonferenz, an der 56 Buddhisten, 13 Schintoisten und 6 Christen teilnahmen, hat zur Annahme der zwei folgenden Resolutionen geführt:

1. Die drei Religionen bestreben sich, jede in ihrem Wirkungskreise und mit den ihr eigentümlichen Mitteln die kaiserlichen Geschicke zu schützen und für die Nationalmoral einzutreten.

2. Die Vertreter bitten die Regierung, ihre ganze Autorität einzusetzen, um in Zukunft jede Reibung zwischen Politik, Erziehung und Moral zu verhindern und so die vaterländischen Geschicke sicherzustellen.

Obgleich die Resolutionen den Stempel der Unbestimmtheit tragen, zeigen sich mehrere protestantische Sekten und auch manche katholische Missionäre damit zufrieden und erklären, die Missionskonferenz bedeute einen erfreulichen Fortschritt für die christliche Sache in Japan. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Nach einer sehr wertvollen Zusammenstellung über den gegenwärtigen Stand der Heidenmissionen in Afrika in den „Katholischen Missionen", Nr. 1 1912/13 zählt das afrikanische Missionsfeld heute mit Einschluß der Diözesen Angola und Réunion 6 Diözesen, 44 apostolische Vikariate, 28 apostolische Präfekturen, 1 Prälatura nullius und 7 selbständige Missionen, im ganzen also 86 kirchliche Sprengel. Die Gesamtzahl der Heidenchristen beträgt etwa 1,100.000, die der Katechumenen gegen 600.000.

Ueberraschend klein ist die Zahl der einheimischen Priester, etwa 30 unter 2305 Priestern. Davon entfallen 12 auf Abessinien, 6 auf die Missionen der Väter vom Heiligen Geist in Angola, 4 auf Senegambien, 3 auf den Süden Afrikas, 2 auf Zentral-Madagaskar und je 1 auf Sansibar, Gabun und Loango.

Auch die Christenzahl der einzelnen Missionen weist große Verschiedenheiten auf. Neben Nord-Njansa mit 11.311 Getauften und 87.629 Katechumenen und Zentral-Madagaskar mit 188.934 Christen finden wir Sprengel mit 10 (Nord-Nigeria und Sahara), 40 (Liberia) und 70 Christen (Kenia). In Britisch-Somali-Land ist die katholische Mission seit 1910 unterdrückt; in Benadir haben die Trinitarier erst 1911 begonnen. Im allgemeinen zeigt die Statistik, daß die Arbeit der Missionäre nicht umsonst gewesen und daß in Afrika die Zeit der Ernte nahe ist.

Dar-es-Salaam. Vom 23. bis 26. Juli tagte in den Räumen der Benediktiner-Mission in Dar-es-Salaam die I. ostafrikanische Bischofskonferenz, an der Vertreter von sechs Vikariaten teilnahmen. Behandlungsgegenstände waren: Sklavenfrage, Schulfrage, Festtage, heilige Kommunion, heidnische Gebräuche, Einheit der gewöhnlichen Gebete, Katechismusfrage, ärztliche Mission usw. Die nächste Konferenz soll im Jahre 1915 in Tabora stattfinden. (Echo aus Afrika.)

Die Landschaft Ungoni hat nun eine christliche Herrscherfamilie. Der älteste Bruder des gegenwärtigen Sultans, der nach hiesigem Erbfolgerecht auch sein Nachfolger sein wird, ist schon seit Ostern 1911 Christ. Am Karsamstag 1912 empfing auch der im 19. Lebensjahre stehende Sultan Laurenti die Taufe und am 20. Mai folgte ihm seine Frau Agatha nach. Die Missionäre bitten um das allgemeine Gebet, damit auch die übrigen Geschwister und Verwandten bald in den Schoß der Kirche aufgenommen werden können. (Missions-Blätter von St Ottilien.)

Bagamoyo. Bischof Vogt richtet in dem „Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist" (Oktober 1912) eine dringende Bitte an die Leser: Ein Wirbelwind hat die Kirche unserer Mission Morogoro größtenteils zerstört. Nur vier nackte, stark beschädigte Mauern stehen noch. Auch der Turm ist zur Hälfte eingestürzt.

In Bagamoyo ist der Kirchenbau noch nicht zur Hälfte vollendet und in Matombo steht die Kirche auch erst im Rohbau da. In Maskati ist das Wohnhaus noch zu bauen und Ussandami hat noch keine Kirche. Auf den neuen Stationen Lugoba und Kibakwe bleibt noch alles zu tun. Zwei weitere Neugründungen müssen zu gleicher Zeit notwendig in Angriff genommen werden usw.

Der Bischof empfiehlt dann weiter die Unterstützung der Landschulen und bittet, etwaige Anfragen oder Gaben an das Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rhpr.), zu richten.

Ober-Nil. Der neuernannte Vikar von Ober-Nil, der hochwst. Herr J. Biermans, wurde am 1. September von Bischof Streicher zum Bischof gewählt. An der feierlichen Zeremonie, die in Nsambya stattfand, beteiligten sich hohe englische Beamte, europäische Kaufleute, angesehene Negerhäuptlinge und eine große Volksmenge.

Des Bischofes harren große Aufgaben. Das Vikariat, das einen großen Umfang hat und mehr als fünf Millionen zählt, weist erst bei 22.400 Katholiken auf. Nicht wenige heidnische Volksstämme bitten ungestüm um Priester, aber aus finanziellen Gründen ist es den Missionären leider nicht möglich, diese Bitten zu erfüllen. Im verflossenen Jahre wurde je eine Station in Bukeddi und Kisii gegründet, andere Gebiete mußten zurückstehen, da die Kassen bis auf den letzten Heller geleert waren. Die Missionäre müssen betrübten Herzens zusehen, wie sich ganze Gebiete an die protestantischen Sendlinge wenden, da sie von katholischer Seite keine Hilfe zu erwarten haben. Tausende von Seelen sind der katholischen Kirche bereits verloren

gegangen und wenn den 32 katholischen Priestern und 7 Missionsschwestern nicht bald ausgiebige Hilfe zuteil wird, so werden die Verluste noch größer werden.

Der neugeweihte Bischof bittet dringend um Berücksichtigung seines Vikariates. (St Josefs-Missionsbote.)

Uganda. Der um Kirche und Reich in Uganda hochverdiente Justizminister und katholische Regent Stan. Mugwanna ist vom Heiligen Vater mit dem Großkreuz des St Silvester-Ordens ausgezeichnet worden. Diese Auszeichnung zeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man die Entwicklung der Kirche in Uganda verfolgt.

Den Märtyrern von Uganda (1886) Karl Luanga, Matthias Murumba und Genossen ist in der Sitzung der Ritenkongregation vom 14. August der Titel „Ehrwürdig" zuerkannt worden. Damit ist die Zulassung des Seligsprechungsprozesses der ehrwürdigen Diener Gottes gegeben.

(Afrika-Bote.)

Sambesi. Die aus der portugiesischen Kolonie vertriebenen Jesuiten haben in Englisch-Sambesi eine neue Mission in Angriff genommen. Ein geeigneter Platz am Katondunbach ist bereits erworben und die Missionsgebäude sind so weit gediehen, daß eine Schule mit 20 Kindern eröffnet werden konnte.

Die neue Mission wird von der polnischen Ordensprovinz geleitet werden, ist aber der apostolischen Präfektur von Ober-Sambesi unterstellt. (Frb. k. M.)

Natal. Die Kaffernmission in Estcourt entwickelt sich unter der zielbewußten Leitung der Oblatenmissionäre recht erfreulich. Wenn es so vorangeht — schreibt der dortige Missionär P. Bold — wie in den letzten Jahren, wird die Mission in einigen Jahren 1000 Köpfe stark sein. Vor 4 Jahren strömten die Kaffern scharenweise den protestantischen Kirchen zu und in unsere Kapelle kamen nur vier oder fünf. Heute ist das anders. Es kommen jetzt so viele Leute, daß ich sie in unserem Kapellchen nicht gehörig unterbringen kann, obgleich ich jeden Sonntag eine zweite Messe lese. In dem 32 Kilometer von Estcourt entfernten Dorfe Wernen ist von den einheimischen Katechisten ohne Wissen des Missionärs eine kleine Missionsgemeinde gegründet worden.

(Maria Immaculata.)

Deutsch-Südwestafrika. Der apostolische Präfekt von Krolikowski ist anfangs Juni von seiner Visitationsreise zurückgekehrt und berichtet nun in einem Briefe vom 10. Juni über die Erfolge dieser Reise. Der hochwürdigste Herr hat überall große Sympathie gefunden und ist daher mit seiner Reise zufrieden. In Keetmanshop wurde eine neue Station gegründet; mit dem Baue einer kleinen Kapelle soll in der nächsten Zeit begonnen werden. Vorläufig ist für den Missionär eine kleine Wohnung mit 3 Zimmern gemietet. Eine zweite Station soll in Duwisib, auf den Besitzungen des Herrn von Wolf, für die dort beschäftigten Hereros errichtet werden. Ein Katechet und ein einheimischer Schulmeister haben bereits ihre Tätigkeit begonnen. Duwisib ist die erste Hereromission in dieser Präfektur. (Das Licht.)

Die junge Herz Jesu-Mission am Okawango hatte in diesem Jahre einen schweren Verlust zu verzeichnen. Mbambo, der Sohn des Häuptlings Njangana, der das sichtbare Werkzeug der Vorsehung bei Gründung dieser Missionsstation gewesen und zum Nachfolger Njanganas ausersehen war, ist im Alter von kaum 30 Jahren gestorben. Die Missionäre haben große Hoffnungen auf ihn gesetzt, der Herr hat es aber anders gefügt. (Gott will es.)

Unter den Buschleuten im Bezirke Grootfontein wurde im Dezember 1910 der erste Missionierungsversuch gemacht, indem auf der Farm Chusib eine Schule errichtet wurde. Zu Weihnachten 1911 wurden die ersten Erwachsenen — sieben an der Zahl — getauft; jetzt erstreckt sich die Missionstätigkeit auch schon auf die Leute der Farmen in Stregtfontein, Otjihanuena und Auns. Die Erfolge sind freilich noch gering; sie haben aber den Beweis erbracht, daß auch dieser bisher so verachtete Volksstamm doch mit der

Zeit zu guten Christen und brauchbaren Menschen erzogen und auf eine höhere Kulturstufe gebracht werden kann. (Maria Immaculata.)

Angola. Die Mission Kuanyama der Väter vom Heiligen Geiste in Cimbebasien, hart an der Grenze von Deutsch-Südwest, ist von den heidnischen Eingeborenen niedergebrannt und vollständig zerstört worden. Die Patres konnten sich noch rechtzeitig auf die Station Nakaeke im Kuvelay-Gebiet retten. Ein deutsch-protestantischer Pastor wurde von den Kuanyamas ermordet. An die Wiedererrichtung der Mission wird bei der trostlosen Lage der Missionäre in den portugiesischen Kolonien in absehbarer Zeit nicht zu denken sein. (Echo der Väter v. Hl. Geist.)

Kamerun. Das silberne Priesterjubiläum des apostolischen Vikars Heinrich Vieter wurde im ganzen Vikariate außerordentlich feierlich begangen. In Duala fand am 8. Mai ein feierliches Pontifikalamt statt, dem sich die Gratulationen der Beamtenschaft, der weißen und einheimischen Bevölkerung, der verschiedenen Vereine usw. anschlossen. Dem Bischofe kamen auch mehrere Geldspenden für den Kirchenbau in Duala-Deido sowie Paramente und Kirchengeräte für die übrigen Missionskapellen zu, worüber der hochwürdigste Herr besonders erfreut war. (Stern von Afrika.)

Dahome. Der apostolische Vikar von Dahome befindet sich augenblicklich in Europa, um Bausteine für ein Seminar zu sammeln. Derselbe trägt sich auch mit dem Gedanken, eine einheimische religiöse Frauengenossenschaft zu gründen. Beide Unternehmungen sind außerordentlich wichtig und verdienen die weiteste Unterstützung. Das Vikariat zählte im Jahre 1911 33 Patres, 1 Bruder, 22 Schwestern und 39 Katechisten, die auf 11 Haupt- und 9 Nebenstationen tätig waren. Die Zahl der Christen betrug 11.440, die der Katechumenen 1054. Taufen wurden im Berichtsjahre 662 gespendet. (Frb. k. M.)

Togo. Die katholische Mission in Togo begeht dieses Jahr die Feier ihres 20jährigen Bestandes. Aus diesem Anlasse veröffentlicht der apostolische Präfekt P. Nikolaus Schönig im „Steyler Missionsboten" eine kurze Geschichte dieses Missionsgebietes, der wir folgende Daten entnehmen. Nach 10jähriger Missionsarbeit bestanden 5 Hauptstationen (Lome, Togo, Porto Seguro, Anecho und Atakhame) — die 6. Hauptstation Adjido lag zu nahe bei Anecho und wurde deshalb wieder aufgelassen — und 20 Außenstationen oder Schulen. Die Zahl der Getauften betrug 3409, die der Katechumenen 664. Das Missionspersonale bestand 1902 aus 11 Priestern, 9 Brüdern, 8 Schwestern und 31 eingeborenen Lehrern. Nach dem Jahresbericht 1911 ist die Zahl der Katholiken auf 12.572, die der Katechumenen auf 5989 gestiegen, gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 2443, bezw. 1450 Seelen. Auch das Personal ist bedeutend vermehrt worden. Es zählt jetzt 42 Priester, 13 Brüder, 23 Schwestern und 209 einheimische Katechisten und Lehrer, die von 11 Hauptstationen aus 28 Kirchen und Kapellen und 181 Schulen versehen.

Der apostolische Präfekt verwendet einen Teil der Spenden zur Errichtung von Stiftungen, aus deren Zinsen wenigstens ein Teil der Auslagen für die Katechisten bestritten werden soll.

III. Amerika.

Kanada. Die im kanadischen Westen lebenden Ruthenen — mehr als 150.000 — haben nun einen eigenen Bischof bekommen in der Person des bisherigen Studienpräfekten im erzbischöflichen Seminar zu Lemberg, Nicetas Budka. Der neue Bischof wurde am 14. Oktober in der Lemberger Kathedrale St Georg konsekriert und wird sich bald in seine Diözese begeben. Residenz des neuen Bistums ist Winnipeg. Die katholischen Zeitungen schreiben übereinstimmend, daß diese Maßnahme des Apostolischen Stuhles für die Ruthenen von unschätzbarem Segen sein wird.

In der kanadischen Großstadt Quebec, in der Pfarrei vom allerheiligsten Erlöser, ist am 23. Juni v. J. das Denkmal des Oblatenmissionärs P. Flavian

Durochen enthüllt worden. P. Durochen wirkte zuerst in der Algonquin-Mission Oka, dann unter den Montagnesen im Distrikte Saguenay an der Küste St Lorenz und zuletzt als Superior und erster Pfarrer in St Sauveur bei Quebec, wo er am 6. Dezember 1876 starb. Die von ihm gegründete Pfarre zählt jetzt bei 15.000 Seelen und gehört zu den Musterpfarreien Kanadas. Sie ist besonders berühmt wegen des häufigen Sakramenten-Empfanges und der Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes.
(Maria Immaculata.)

Bischof Grouard O. M. J., apostolischer Vikar von Athabasca, feierte am 29. und 30. Juni 1912 sein goldenes Priesterjubiläum. Katholiken und Protestanten wetteiferten miteinander, dem großen Pionier der Zivilisation, der das erste Dampfboot auf dem kleinen Sklavensee vom Stapel ließ, die erste Mühle und das erste Sägewerk baute usw., den Tribut ihres Dankes darzubringen. Das Fest verlief in schönster Ordnung.

In Regina, der Hauptstadt der Provinz Saskatchewan, tagte vom 30. Juli bis 1. August die 5. deutsche Katholikenversammlung, die fruchtbringend und glänzend verlief.

Vereinigte Staaten. Die Franziskaner haben im äußersten Südwesten Arizonas eine neue Mission übernommen. Es ist das öde, wüstenähnliche Land, das sich vom Gilafluß, der in den Colorado mündet, bis nach Mexiko erstreckt und von den Pimo-Stämmen bewohnt wird. Die Pimo selbst sind ein seßhaftes Volk, das schon seit 12 Jahren missioniert wird und zur Hälfte katholisch ist; die demselben Stamme angehörenden Papaguo-Indianer waren aber bisher ganz verlassen, manche Gegenden ihres Landes hatte bisher noch nie der Fuß eines Priesters betreten. Die Erforschungsreise der Missionsoberen fiel zur Zufriedenheit aus, und so dürfte denn die Mission bald beginnen.

Die Missionäre erwähnen in ihrem Berichte, daß es in Mexiko, in der Nähe ihres neuen Missionsgebietes, Städte und Dörfer gebe, die nur alle vier Jahre einmal von einem Priester besucht werden. Da kann man sich nicht wundern, wenn das religiöse Leben manches zu wünschen übrig läßt.
(Antonius-Bote.)

In Erie (Pennsylvanien) ist ein zweites Missionshaus (zum heiligsten Herzen Jesu) der Steyler Missionsgesellschaft auf amerikanischem Boden in Angriff genommen. (Steyler-Missionsbote.)

Zentral-Amerika. Die Missionierung der Inseln Old-Providence, St Andrenos und Tea nordwestlich vom Panama-Kanal wurde der Sankt Josefs-Missionsgesellschaft übertragen. Das Gebiet der neuen Mission gehört zur südamerikanischen Republik Columbien und in kirchlicher Beziehung zur Erzdiözese Cartagena. Wegen des großen Priestermangels in der Erzdiözese blieben diese Inseln bis zum Jahre 1902 ohne jede geistliche Hilfe von katholischer Seite. Seit 1902 wirkte der aus Schwaben stammende nordamerikanische Priester Ströbele mit großem Eifer unter den etwa 9000 Seelen zählenden Negern und Kreolen dieser Inseln und erzielte auch, trotz der schwierigen Verhältnisse, manche Erfolge. Die Arbeit eines einzelnen reicht aber nicht aus, und so wurde die Mission nun einer Gesellschaft übertragen. Die neuen Missionäre werden Arbeit in Hülle und Fülle finden, teils auf den genannten, teils auf den in der Nähe liegenden Inseln, von denen die meisten noch nie einen katholischen Priester gesehen haben. (St Josefs-Missionsbote.)

Brasilien. Ueber die religiösen Verhältnisse in Brasilien bringt der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" folgenden interessanten Vergleich: Früher schmachtete die brasilianische Kirche mit dem Klerus und den religiösen Orden in unwürdiger Abhängigkeit vom Staate; die Revolution des Jahres 1889, welche die Republik befestigte und dem Lande eine der Konstitution der Vereinigten Staaten ähnliche Verfassung gab, brachte vollständige Freiheit für das religiöse Leben! Der katholischen Religion genügt es, frei zu sein, um die Schätze ihrer Wohltaten über ein Volk zu ergießen. Die religiösen Orden

wirken kräftig zur Zivilisation des Landes mit: die Kamaldulenser und Trappisten lehrten die europäische Landwirtschaft, die Salesianer widmeten sich der Erziehung der mittleren Volksklassen, die Franziskaner nahmen sich der Einwanderer an, die Jesuiten eröffneten höhere Kollegien. Die kirchliche Hierarchie wurde neu geordnet. Während 1890 nur ein Erzbischof und elf Bischöfe in Brasilien waren, hat es heute einen Kardinal und 8 Kirchenprovinzen mit 37 Bistümern. Obgleich Kirche und Staat getrennt sind, herrschen doch zwischen beiden die herzlichsten Beziehungen." — Ob diese Schilderungen nicht doch zu rosig sind?

Die deutschen Katholiken von Rio Grande do Sul (Südbrasilien) halten nach dem Vorbilde ihres Heimatlandes alle zwei Jahre Katholikentage. Bei der diesjährigen Tagung in dem Städtchen Venancio Ayres wurde die Gründung eines „Volksvereines für die deutschen Katholiken von Rio Grande do Sul" durchgeführt. Der erste Generalsekretär des Vereines, der Jesuitenpater Theodor Amstad, zieht bereits im ganzen Lande umher, um in den einzelnen Kolonien Ortsgruppen zu gründen; 6000 Mitglieder stehen schon in seinen Listen; 12.000 hofft er zu erreichen. (Frb. k. M.)

Die Steyler Missionäre haben zu Beginn des Jahres 1912 eine Indianer-Mission am Ivahyfluß im Staate Paraná eröffnet. Heft 12 des „Steyler Missionsboten" bringt nun ein Bild der ersten Missionsstation, das so recht anschaulich zeigt, wie genügsam die Missionäre sein müssen.

Peru. Infolge des Rundschreibens des Hl. Vaters an die Bischöfe Südamerikas über die trostlose Lage der Indianer soll die Zahl der Missionen unter den südamerikanischen Indianern beträchtlich vermehrt und damit eine gewisse Sicherheit gegen weitere Ausbeutung der Eingeborenen geschaffen werden.

In Peru sind bereits englische Franziskanerpatres eingetroffen, um den in den Gummiwaldungen beschäftigten Arbeitern Hilfe zu bringen. Die Regierung Großbritanniens hat ihnen jede nur denkbare Unterstützung zugesagt. Auch nichtkatholische Kreise Englands beteiligen sich jetzt an dem Unternehmen, nachdem sich die Errichtung von protestantischen Missionen als unmöglich herausgestellt hat.

In Anbetracht der gewaltigen Ausdehnung des Urwaldgebietes wird das Zusammenwirken aller maßgebenden Kreise notwendig sein, soll den Indianern wirklich Hilfe gebracht werden. Den englischen und irischen Franziskanern eröffnet sich ein gewaltiges Arbeitsfeld. (Antonius-Bote.)

Venezuela. In der Republik Venezuela herrschen seit längerem in religiöser Beziehung traurige Zustände. Pius X. hat nun an den Erzbischof von Carácas ein Schreiben gerichtet, in welchem er ihn dringend auffordert, sofort mit voller Entschiedenheit mit Reformen zu beginnen. Die erste Reform soll die des Klerus sein. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Sandwich-Inseln. Auf der Insel Molokai ist P. Emmeran Schulte, Seelsorger im Aussätzigenheim, gestorben. Der Verstorbene verweilte seit 1907 als Stellvertreter des zum Provinzialobern der Mission ernannten P. Juliotte im Aussätzigenheim und nahm sich in Sorgfalt der seelischen Bedürfnisse der armen Kranken an.

Auch der Nachfolger des P. Damian, „Bruder" Josef Dutton, ist ein Opfer seiner Nächstenliebe geworden. Josef Dutton stammte aus einer protestantischen Familie der Vereinigten Staaten und zeichnete sich im amerikanischen Bürgerkrieg durch besondere Tapferkeit aus. Mit dem Range eines Hauptmannes aus dem Kriegsdienste entlassen, trat er zunächst in eine Eisenbahngesellschaft ein, konvertierte dann und zog sich in ein Trappistenkloster zurück, um seinem Glauben leben zu können. Die Lektüre der Lebensbeschreibung des P. Damian ließ in ihm den Gedanken reifen, Medizin zu studieren und sich dann dem P. Damian zur Verfügung zu stellen. Von Pater

Damian selbst noch in seinen Beruf eingeführt, arbeitete er dann fast 25 Jahre im Dienste der Armen auf Molokai. Er starb des gleichen Todes wie sein Lehrmeister. Sämtliche Blätter widmeten ihm ehrende Nachrufe; der höhere Lohn wird ihm gewiß nicht vorenthalten bleiben. (Frd. k. M.)

Salomoninseln. Die englischen Salomoninseln, auf denen Maristenmissionäre wirken, wurden zu einem apostolischen Vikariate erhoben. (Frd. k. M.)

Marshall-Inseln. Im letzten Hefte der Quartalschrift wurde auf die außerordentlichen Schwierigkeiten der Marshall-Inseln-Mission hingewiesen. Wer sich näher interessiert, dem möchten wir einen Bericht des Missionärs P. Wendler aus der Grafschaft Glatz über die Mission auf „Likieb" in Nr. 10 und 11 des „Gott will es!" empfehlen. Solche Männer verdienen wahrhaftig die Anerkennung nicht nur der Propaganda, sondern aller Missionsfreunde. Die Mission der Marshall-Inseln sei nochmals der werktätigen Beachtung der Leser empfohlen.

Deutsch-Neuguinea. Die Mission von Kaiser Wilhelms-Land wird in der nächsten Zeit die Freude haben, einen akademisch gebildeten Missionsarzt zu bekommen. Dr. Kloster, der am 3. Juni an der Wiener Universität promovierte, absolviert noch einen dreimonatlichen Kursus für Kolonialhygiene in Hamburg und wird sich dann unverzüglich in die Mission begeben. (Steyler Missionsbote.)

Zentral-Ozeanien. Der neue apostolische Vikar P. Josef Blanc aus der Gesellschaft Mariens wurde am 29. Juni 1912 zu Moafaga auf den Tonga-Inseln zum Bischofe geweiht. (Kreuz und Charitas.)

V. Europa.

Deutschland. Die „Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen" hat einen Aufruf erlassen, in dem sie anläßlich der Jahrhundertfeier der Geburt Ludwig Windthorsts den Vorschlag macht, in den deutschen Kolonien recht viele Windthorst-Missionsstationen und Ludwigskirchen zu bauen und die mit dem Gelde deutscher Frauen losgekauften Heidenkinder „Ludwig" zu nennen. Dadurch soll der große Führer geehrt und zugleich den Missionen geholfen werden.

Oesterreich. Anläßlich des Eucharistischen Kongresses in Wien wurden auch verschiedene Missionsveranstaltungen abgehalten. Die bedeutendsten davon waren wohl die Besprechungen in der Kirche am Hof und die Versammlungen der St Petrus Claver-Sodalität. Besonders erfreulich war die Teilnahme des jüngeren Klerus, der Alumnen und Stiftskleriker. Solange sich der Klerus nicht an die Spitze stellt, wird die Missionsbewegung in Oesterreich immer hinter der anderer Länder zurückstehen.

Holland. Der im Priesterseminare zu Roermond bestehende Verein „Liebeswerk zur Unterstützung holländischer Missionäre" veröffentlicht seinen 15. Jahresbericht, aus dem hervorgeht, daß der Verein fast 43.000 Mark den Missionen zugewendet hat. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen der Seminaristen und aus dem Erlös für Briefmarken, Stanniol, altes Papier usw. Wie viel könnte geschehen, wenn alle Priesterseminare in gleicher Weise arbeiteten.

III. Missionszeitschriften.

14. Das Werk des Pater Damian. Missionszeitschrift (mit Beilage für den Verein zur immerwährenden Verehrung des hl. Josef). Herausgegeben von den Vätern der heiligsten Herzen und der ewigen Anbetung. Redaktion: Damianeum, Simpelveld (Holland), oder Aachen, Jakobstraße 31. Preis des Jahrganges 2 M. für Deutschland und Oesterreich, 2.50 M. für das Ausland. Das Missionsfeld der Väter der heiligsten Herzen oder der Picpus-Gesellschaft erstreckt sich über die Sandwich- oder Hawaii-Inseln, über die

Marquesasinseln, und über das Vikariat Tahiti. Aus diesen Sprengeln stammen auch die meisten Berichte. Ein religiöser Artikel, eine Erzählung und wohlgelungene Illustrationen erhöhen den Wert der Zeitschrift. Die Beilage dient der Verehrung des heiligen Josef.

15. Kreuz und Charitas im Kampfe gegen Barbarei und Heidentum (Fortsetzung von „Kreuz und Schwert"). Herausgegeben von der Missions-Gesellschaft Mariens, Missionshaus St Josef, Meppen, Hannover. Preis jährlich 2 Mark.

Berichtet über die Missionen in Zentral-Ozeanien, auf den Schiffer- und Viti-Inseln, in Neu-Kaledonien und auf den Neu-Hebriden, sowie über die Süd- und Nord-Salomonen und die Maori-Mission auf Britisch-Neuseeland. Die Nachrichten sind meist kurz, aber recht interessant. Die Unterhaltungs-Beilage bringt auf 20 Seiten Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes.

16. Monatshefte zu Ehren U. L. Frau vom heiligsten Herzen Jesu. Herausgegeben von den Missionen vom heiligsten Herzen Jesu zu Freilassing (Oberbayern), postlagernd, Salzburg, postlagernd. Preis des Jahrganges 2 M. = 2.50 K (für das Ausland 2.50 M. = 3 K.) Jeden Monat erscheint ein Heft zu 48 Seiten.

Die Zeitschrift bringt Nachrichten aus der Südsee-Mission, namentlich aus den von der Missionsgenossenschaft verwalteten Sprengeln Neupommern und Marshall-Inseln (deutsche Provinz), Holl.-Neuguinea (holländische Provinz), Brit.-Neuguinea und Gilberts-Inseln (französische Provinz). Auch aus den vor kurzem von der Genossenschaft übernommenen Missionen auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sind schon Berichte erschienen. Die Berichte werden durch nette Illustrationen ergänzt.

Für die religiöse Erbauung bezw. Unterhaltung sorgt der Leitartikel und mehrere Erzählungen. Eine Rundschau „Aus Welt und Kirche" berichtet über die wichtigsten Ereignisse im kirchlichen Leben. Die Monatshefte gehören zu den reichhaltigsten Missionszeitschriften.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 33.017 K 59 h. Neu eingelaufen: Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Ungenannt in H. 200 K für „bedrängte Posten"; Pfarramt St Nikolaus von A. M. 10 K; Kanonikus Mielnicki in Lemberg 10 K für die Mission in Assam und für die ärmsten Missionen 20 K; August Jannal, Pfarrer in Pocalpy b. Theresienstadt i. B., 5 K 50 h; Anton Preis, Kooperator in Neulengbach, 150 K; Matth. Feichtinger, Spiritual in Sopron (Ungarn), „für die ärmsten Missionen" 50 K; Herr Märzendorfer, Beneficiat in Peuerbach, für die Jesuitenmission in Alaska 5 K; in Japan 5 K; in Sudan (hochwst. Bischof Geyer) 5 K. Zusammen 760 K 50 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 33.778 K 9 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer, Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Katholikenversammlung zu Aachen. 2. Eucharistischer Kongreß zu Wien 3. Der Jesuitenerlaß Bayerns (Fortsetzung). 4. Kirchliches aus England.

Wer immer die Geschichte des letzten Jahresviertels 1912 einmal schreibt, wird an zwei Ereignissen nicht vorübergehen können, an Ereignissen, die wahre Höhepunkte besagen, das eine für Oester-

reich und weit, weit über seine Grenzen hinaus, für Deutschland das andere; beides Marksteine und Zeugen hochgehenden, intensiven christlichen Lebens und Strebens: in Wien der Eucharistische Kongreß, in Aachen draußen im Nachbarreich die 59. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands. Die Tatsache allein, daß beide Veranstaltungen trotz enormer Schwierigkeiten und Hemmnisse stattfinden konnten und in überraschend großartiger Weise verliefen, läßt inmitten einer sonst weniger rosigen Weltlage doch voll Vertrauen und nicht ohne Trost der Zukunft entgegenblicken.

Der Katholikentag im Deutschen Reiche, um mit der zeitlich früheren Tagung zu beginnen! Was hatten die Gegner nicht alles erwartet und heiß von ihm ersehnt! Man hatte gehofft, es würden die Unstimmigkeiten, an denen es unter den deutschen Katholiken in unseren Tagen nicht fehlt, übergreifen und die seitherige Harmonie und Geschlossenheit auf der Tagung zu Aachen stören. Wie gründlich die Enttäuschung! Und dagegen kam alles Nörgeln nicht auf und selbst ehrliche Gegner mußten das Zeugnis des „Berliner Freien Wortes" zu recht anerkennen: „Organische Einheit, das ist die Zauberformel, welche die innere Geschlossenheit dieser katholischen Massen, das äußere Gepräge und den stolzen Gang erklärt."

War der 58. Katholikentag zu Mainz dem Andenken des unvergeßlichen Mainzer Bischofs Ketteler geweiht, so die Tagung zu Aachen, in der alten Krönungsstadt, dem unvergeßlichen Windthorst als Zentenarfeier seiner Geburt. Der Gedanke fand freudige Zustimmung, soweit katholische Herzen schlagen, mochte auch ihre Muttersprache nicht die deutsche sein. Wie begeisterte Aufnahme der Vorschlag in Rom fand, davon ist Zeuge das herrliche Schreiben Pius X. an das Lokalkomitee: „Denn dort" (Aachen), heißt es darin, „läßt gewissermaßen auch heute noch in den Versammlungen Ludwig Windthorst seine Stimme erschallen, jener große Vorkämpfer und Verteidiger des katholischen Glaubens und des Rechtes, der durch seinen religiösen und lauteren Charakter, durch Klugheit und mannhafte Tugend auch dem Besten ein leuchtendes Vorbild war; wenn das katholische Deutschland die unsterblichen Verdienste dieses Mannes in dankbarer Liebe sich ins Gedächtnis zurückruft, wird es seinen hundertsten Geburtstag würdig feiern." Und in der Tat! Es war eine machtvolle, herrliche Gedächtnisfeier, wie sie wirkungsvoller und dem Andenken des großen Toten würdiger und gewiß auch seinen Wünschen entsprechender nicht begangen werden konnte. Hatte er doch 1879 in Aachen zum erstenmal einem Katholikentag angewohnt und in öffentlicher Versammlung eine hochbedeutende Rede gehalten.

Wenn schon Jahr für Jahr der Gedanke aufsteigt, es könnte die Tagung an Glanz und Teilnehmerzahl nicht mehr zunehmen, so wurde auch diesmal wie noch jedes Jahr alle Erwartung über-

troffen, mochten die Angriffe, wir deuteten es bereits an, gegen den Katholikentag noch so pöbelhaft und hinterlistig sein. Gewiß, es lag so manches vor, was weniger Weitblickende für die Einigkeit auf der Tagung hätte fürchten lassen können; allein der gesunde Sinn, die volle Hingebung und das katholische Empfinden aller stellte das Trennende völlig beiseite und es triumphierte wieder einmal die großartige Organisation und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der deutschen Katholiken.

Es war das durchaus keine äußere Aufmachung, wie man so gern behauptet und wie es speziell vom Aachener Katholikentag war prophezeit worden. So hatte in einem Artikel, „Die Dampfwalze für den Katholikentag" überschrieben, auch diesmal das „Berliner Tageblatt" unterm 21. August es nicht unterlassen können, in seiner bekannt gehässigen Weise die Tagung einzubegleiten:

„Bekanntlich bezwecken die Katholikentage, die ‚völlige Einigkeit' der Katholiken nach außen hin glänzend zu dokumentieren. In den pompösen öffentlichen Versammlungen hört man nie einen Mißklang, dort herrschen immer ‚nicht enden wollender, tosender Beifall' und ‚stürmische Zustimmung'. Man weiß übrigens in den leitenden Kreisen der Katholikentage prophetisch genau, bei welchen Abschnitten der Reden Beifall und Zustimmung einsetzen werden. Man geniert sich darum auch nicht, schon in den Druckabzügen der Reden, die fertiggestellt werden, bevor sie noch gehalten worden sind, den üblichen Beifall und die übliche Zustimmung zu vermerken. Wenn es einmal anders kommt, schadet es nichts .... Die bestellten Redner müssen lange vorher ihre Reden bei dem Komitee der Katholikentage einreichen, damit sie einer peinlich genauen Untersuchung unterzogen werden können. Zweck dieser Uebung ist, daß in diesen Reden nichts vorkommen darf, was nur einigermaßen gegen den offiziellen Zentrumsgedanken verstoßen könnte. Auf diese Weise ist es möglich, der erstaunten Welt volle Harmonie vorzugaukeln."

Merkwürdig bleibt dabei nur, daß dieses „Vorgaukeln voller Harmonie" Jahr für Jahr glückt und schon an die sechzig Jahre glückt; merkwürdiger noch mehr, daß unsere Gegner dieses Gaukelwerk uns noch nicht abgeguckt, so notwendig eine Verkleisterung von Rissen und Brüchen ihrerseits auch wäre.

Der gewohnte äußere Rahmen der Tagung wurde insofern durchbrochen, als zum erstenmal nach dem traditionellen Arbeiterzug und den Arbeiterversammlungen die Reihe der Veranstaltungen durch die Versammlung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung" eingeleitet wurde. Es ist das die jüngste katholische Vereinigung, gegründet vor einem Jahre durch Oberlandesgerichtsrat Marx als „ein Schutzwall zur Verteidigung unserer Jugend, um einen wirksamen Damm aufzuwerfen, unter dessen Schutz das zarte Pflänzchen echten katholischen Glaubens sich ausdehnen, sich

entwickeln kann zu einem mächtigen Baume, der mit Gottes Hilfe standhalten wird allen Stürmen des Unglaubens und der Sittenverderbnis, die immer mächtiger unsere Zeit durchbrausen." Die Reden, die hier von praktischen Schulmännern gehalten wurden, vielleicht das Gediegenste auf ihrem Gebiete, verdienten längst gesammelt und jedem Lehrer auch Oesterreichs in die Hand gegeben zu werden, dem Christentum und christliche Erziehung, dem Gottes-, Nächsten- und Vaterlandsliebe, dem Gebet, Kindergebet und Kinderkommunion noch kein leerer Begriff geworden sind.

Auf den reichen Inhalt der ganzen Tagung selbst, auf die tiefdurchdachten, praktische Ziele verfolgenden Reden können wir hier nicht eingehen. Das Arbeitspensum war jedenfalls wieder ein ganz bedeutendes; es sei hier nur mit den Worten des Präsidenten des Katholikentages, Justizrat Schmitt, skizziert:

„Deswegen wollen wir hier auf dem Katholikentage zu Aachen in gemeinsamer Arbeit uns gegenseitig stützen, wir wollen zunächst unserer Glaubensbrüder in der Diaspora gedenken, wir wollen uns beschäftigen mit den Pflichten und Aufgaben der Katholiken in Bezug auf alle Gebiete der Wissenschaft, aber auch in Bezug auf alle wirtschaftlichen Fragen. Wir wollen uns erinnern, daß der Atheismus es ist, der zunächst Gott von seinem Throne herunterholen will, für den es auch dann keine prinzipiellen Bedenken gibt, wenn es sich um die weltlichen Throne handelt. Wir wollen uns klar vor Augen halten, daß die unleugbare, ungeheure Gefahr in unserem ganzen sozialen Leben durch den Atheismus vorbereitet wurde und vertieft wird.

Wir wollen von der sozialen Frage speziell die immer wichtiger werdende Frage ins Auge fassen, welche Aufgaben uns die Binnenwanderung der Bevölkerung, die Abwanderung vom Lande in die Stadt und die Wanderung von Stadt zu Stadt stellt. Mit aller nur denkbaren Zähigkeit wollen wir den Kampf gegen den nagenden Wurm an der Kraft und Gesundheit unseres Volkes, die moderne Sittenlosigkeit und den Schmutz auf allen Gebieten führen (Bravo!); wir wollen uns erinnern, daß dieser Kampf am notwendigsten ist, um unsere Jugend vor dem Verderben zu retten. Die Jugendpflege ist in Wahrheit ein Fundament, um die Autorität in Staat und Kirche wieder fester zu begründen, damit die heranwachsende Generation wieder treu und unerschütterlich als Wächter von Thron und Altar sich bewährt

Soll aber dieser Kampf mit Erfolg geführt werden, dann müssen unsere deutschen Frauen uns beistehen. Die Mütter sind die besten Lehrmeister unserer Kinder, ihr Beispiel, ihre unbegrenzte Liebe und Hingebung sichern uns die Herzen der Jugend. Deshalb wollen wir die Stellung und Aufgaben der katholischen Frau im Leben der Gegenwart besonders eingehend erörtern.

Endlich wollen wir begeistert und bewundernd die herrliche Stellung des Papsttums als Hort der Autorität in der Vergangenheit und Gegenwart betrachten, und daraus für die Zukunft den Schluß ziehen, daß der sicherste Schutz gegen den Umsturz und die Revolution in dem vertrauensvollen Zusammenwirken von Staat und Kirche zu finden ist. Das ist in kurzen Worten die bedeutungsvolle Arbeit für die nächsten Tage."

Und nun nur noch wenige Ausschnitte aus der Tagung selbst. Selbstverständlich hatte die Jesuitenfrage ihren Platz auf dem Katholikentag. Wie tief das Empfinden des christlichen Volkes für die Verbannung der Jesuiten ist, zeigte der Sturm der Begeisterung, wie er selbst auf Katholikenversammlungen vielleicht noch nie ist erlebt worden, als der Präsident in der eben genannten Eröffnungsrede die in der ersten geschlossenen Versammlung gefaßte Resolution über die Aufhebung des Ausnahmegesetzes verlas, in deren Schlußsätzen das Präsidium zu einer entsprechenden Eingabe an den Reichskanzler aufgefordert wurde.

Ein Meisterstück großzügiger Beredsamkeit war Bischof Kepplers Rede „Das Papsttum ein Hort der Autorität"; nicht minder die Gedächtnisrede Dr Porschs auf Windthorst. Große Beherzigung verdienen weit über Deutschland hinaus Direktor Werras Ausführungen über die wissenschaftlichen Bestrebungen und Aufgaben der deutschen Katholiken, eine Rede, die man nicht mit Unrecht „eine ernste, sorgsam durchdachte Gewissenserforschung" genannt hat. Ja, alle verdienten sie es genannt zu werden, die Reden des 59. Katholikentages, Mausbach („Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit eine Kulturaufgabe des deutschen Volkes"), der ein „düsteres, schattenreiches Bild der Gegenwart" mit ergreifenden Worten zeichnete, Langenberg („Jugendpflege als Stütze für Thron und Altar") usw. Sie alle haben es um das christliche Leben und seine Erneuerung verdient. Einer vor allem muß unvergessen bleiben, P. Cohausz S. J., der wohl die zündendste Rede des Katholikentages hielt: „Der Atheismus und die soziale Gefahr." Mit unbeugsamer Logik zeigte er auf den Atheismus als die Wurzel des Revolutionismus hin. Es war ein erschütternder Mahnruf, eine furchtbare Umschreibung des Psalmistenwortes: Nunc reges intelligite, als er den Machthabern in das Gewissen leuchtete, davon als logischer Schluß sich ergab: „Sie werden einsehen, daß der Himmel ein besserer Bundesgenosse gewesen wäre als die Hölle und der Glaube ein besserer Schutz als der Unglaube."

2. Was so Katholikentage in ihrem religiösen Zweck für ein bestimmtes Land sind, das sind die alljährlich wiederkehrenden Eucharistischen Kongresse gleichsam für die ganze Welt: Bestärkung im Glauben, im Glauben zumal an die Eucharistie, eine gesteigerte Betätigung des Glaubens, eine feierliche, internationale Danksagung, ein öffentliches, lautes Bekenntnis zum Zentralgeheimnis des Christen-

tums, eine Huldigung der Menschheit, dargebracht dem eucharistischen Gottkönig. Eucharistische Kongresse wollen auch gar nichts anderes sein und es war verfehlt vonseiten unserer Gegner, eine wissenschaftliche Kritik am Altargeheimnis zu erwarten, wie die „Eindrücke eines Gelehrten" in der „Neuen Freien Presse" (Nr. 17.246) aus dem Worte Kongreß polemisieren wollten: „Weder mit den früher von der Kirche selbst veranstalteten Diskussionen noch mit den modernen Kongressen, die eine wissenschaftliche oder soziale Frage gründlich erörtern, hat dieser Eucharistische Kongreß irgend eine Verwandtschaft; sein Zweck liegt in anderer Richtung." Allerdings in anderer Richtung, aber der jüdische Schreiber, pardon Gelehrte, hat diese Richtung ganz und gar nicht erfaßt, wenn er also weiter orakelt: „Es ist ein Demonstrationszweck; durch ein Massenaufgebot soll eine Massensuggestion erzeugt werden; denn die Veranstalter des Kongresses sagen sich nicht mit Unrecht, daß, wer jene drei Wundersätze des tridentinischen Konzils gläubig hinnimmt, zugleich gefeit sei gegen Zweifel an andere kleinere Wunder und an ihre Dogmen überhaupt. Wenn durch ein Massenaufgebot von Menschen demonstriert wird, wie viele an das Wunder des Abendmahles glauben, dann dürften auch die Lauen hingerissen werden, und die Feigen finden den Mut, zu Bekennern zu werden, und dann kann die katholische Arbeit beginnen." Nicht Massendemonstration und Massensuggestion, lieber Herr Gelehrter; zunächst müssen ja doch die Massen einmal zusammenkommen, bevor die Suggestion einsetzen kann! Aber was führt die Massen her? Diese Frage wäre zuerst zu beantworten gewesen; freilich, zu solch idealen Beweggründen, wie sie die Tausende nach Wien kommen ließen, erschwingt sich der gelehrte Zeitungsschreiber nicht.

Die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung der Eucharistischen Kongresse brachte bisher eine stete Entfaltung derselben mit sich, und so sahen wir denn in diesem Jahre, da Wien, die Kaiserstadt, der Kongreßort war, eine Versammlung so großartig, so glänzend und einzig, wie sie vorher weder Köln noch London zu bieten imstande waren. In fünf Punkten wurde bereits im letzten Heft das Einzigartige der Veranstaltung gewürdigt, das, was zunächst den letzten Kongreß vor seinen gleichfalls imposanten Vorgängern auszeichnete. Doch man verstehe uns recht. Gewiß hat die Anwesenheit des Kaiserhauses, vor allem Sr. Majestät selbst, dem Wiener Kongreß jene besondere Note aufgedrückt und eine Pracht bedingt, wie sie vielleicht nirgendwo auf der Welt aufgeboten werden kann. Allein das Großartige, das, was alle Welt als das Spezifische des Wiener Kongresses bezeichnete, das entsprang der Volksseele, das war der katholische Sinn, das katholische Fühlen unseres tiefgläubigen Volkes, und gerade deshalb sind wir stolz und dürfen wir stolz sein auf das Gelingen des Eucharistischen Kongresses und darf die Tagung als erfreuliches Zeichen des christlichen Lebens und

Empfindens der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Volkes angesehen werden. Man beachte doch nur, wie selbst Andersgläubige dieses tiefere Gefühl echter religiöser Begeisterung erfaßten. „Der Erzbischof von Wien, Kardinal Nagl", so schrieb z. B. der Berichterstatter der protestantischen Londoner „Times", „hatte die Weisung ergehen lassen, den Kardinal zu empfangen, wie wenn der Papst selbst käme .... Aber diese Weisungen hätten kaum vermocht, dem Kardinallegaten einen so großartigen Empfang zu sichern, wie er ihm zuteil ward, wenn nicht das Volk von selbst das Seinige getan ... Zweifellos hatten die Geistlichkeit, die christlichsoziale Partei und die katholischen Vereine gemeinsame Anstrengungen gemacht, das Volk in Bereitschaft zu setzen; ohne Zweifel würde jedenfalls auch der feierliche Umzug viele Schaulustige angelockt haben; aber schwerlich wäre die bloße Organisation oder ein Druck von außen imstande gewesen, jene allgemeine ehrfurchtsvolle Haltung hervorzubringen."

Speziell österreichisch waren freilich auch die Gegenströmungen, die von Anfang an sich gegen die Veranstaltung geltend machten. Die Liberalen und Sozialdemokraten des Wiener Gemeinderates vereitelten die Ausführung des Majoritätsbeschlusses, wonach dem Zentralkomitee des Kongresses eine Subvention von 20.000 K überwiesen und zur Ausschmückung der Stadt die Summe von 30.000 K bewilligt werden sollte. In jüdischen Tagesblättern erhob man Beschwerde gegen Benutzung der Schulen zu Massenquartieren — angeblich aus hygienischen Gründen; desgleichen gegen die Kinderkommunion. Die Teilnahme des Militärs am Kongreß hätte nach dem Sinne des jüdischen Freisinns von Wien und Berlin Veranlassung geben sollen zu diplomatischen Vorstellungen seitens unserer Verbündeten. So schreibt das „Berl. Tagebl." (Nr. 471):

„Wenn der Eucharistische Kongreß der Welt zeigen sollte, wie wohl es den Dienern der Kirche im Staate Oesterreich geht und wie vollkommen der Klerikalismus diesen Staat beherrscht, so dürfte das glänzend gelungen sein.

Bis zu einem Grade sogar, der selbst bei dem doch auch schon stark verklerikalisierten deutschen Reichsregiment Staunen und Verwunderung erregt haben wird. Das ist die Art, wie die k. k. Armee in den Bannkreis klerikaler Machtfülle gezogen wird. Nicht nur, daß Mannschaften und Offizieren die Teilnahme an dem Wiener Prachtschauspiel freigestellt wurde! Nein, die Teilnahme wurde in einer Weise betrieben, daß man durchblicken ließ, der Offizier, der um Urlaub für den Eucharistischen Kongreß nachsuche, würde höheren Ortes bemerkt, wenn nicht gar — vorgemerkt werden. Damit wird in eine Armee, die — abweichend von allen anderen Großmächten — der bindenden Einheit des Volkstums entbehrt, auch noch der Geist klerikalen Strebertums feierlich eingeführt! Das ist eine bedenkliche Erscheinung, an der man unmöglich achtlos vorübergehen kann, auch wenn man an eine Einmischung in innerösterreichische

Angelegenheiten nicht denkt. ... Nur mit Bedauern würden wir im Heere des verbündeten Oesterreichs ein Stück Mittelalter aufleben sehen."

Denselben Ton schlugen natürlich bei uns die Sozialdemokraten an. Aber was für eine Abfuhr verdienten sie sich dadurch gerade aus militärischen Kreisen! Die Danzersche Armeezeitung erließ aus Anlaß aller dieser Verdächtigungen eine kernige Erklärung, der wir nachstehende Sätze entnehmen:

„Es hat eine Zeit gegeben, da galt es für beschränkt oder als ein Symptom berechneten Servilismus, sich zu seiner Religion zu bekennen. Wenn aber Sozialdemokraten und verwandte Geister immer wieder glauben, empfindliche Saiten in uns zu berühren, wenn sie in ihrem wohlverständlichen Streben, das Individuum zu isolieren und es dadurch ihren verhetzenden Tendenzen dienstbar zu machen, die „wallfahrenden Offiziere" höhnen oder bemitleiden, so verrät diese Gesellschaft nur, daß sie uns nicht kennt. Wenn wir der Einladung des Kongresses folgen und durch unsere Teilnahme an den Feierlichkeiten des Kongresses unter Führung unseres Allerhöchsten Kriegsherrn und des ganzen Erzhauses laut und frei bekennen, wohin wir gehören: so wird uns von dieser Kundgebung der giftspeiende Haß unserer Feinde nicht abschrecken."

Neben den Militärpersonen war die Teilnahme der Lehrer dem Wiener Freisinn ein Dorn im Auge. Wiederholt war dagegen die „N. Fr. Pr." aufgetreten; am gehässigsten am 22. Juli, als sie den Erlaß des Unterrichtsministeriums brachte, wonach die Schulen erst am 20. September beginnen sollten:

„Die Verzögerung im Beginn des Unterrichtes durch den Eucharistischen Kongreß wird jedoch nicht in Wien allein eintreten. Das Unterrichtsministerium hat nämlich auch angeordnet, daß jene Lehrer, die sich am Eucharistischen Kongreß beteiligen wollen, von ihren Vorgesetzten den hiezu erbetenen Urlaub erhalten müssen. Wenn infolge solcher Beurlaubungen die Abhaltung des Unterrichtes zum normalen Beginn des Schuljahres nicht möglich — der Erlaß sagt „untunlich" — sein sollte, so sei der Schulbeginn eventuell bis zum 18. September zu verschieben. Wenn Lehrer oder Beamte an wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen, so müssen sie sich den nötigen Urlaub mühsam erbitten. Hier wird den Vorgesetzten geradezu anbefohlen, den Urlaub zu geben. In den Händen übereifriger Vorgesetzter und angesichts der Erlässe von oben dürften viele zu solchem Uebereifer neigen, dürfte sich die Freiheit, Urlaub zu erteilen, in einen Druck auf den Lehrer, Urlaub zu erbitten, umwandeln und so manche Lehrperson gegen ihren Wunsch genötigt werden, an dem Eucharistischen Kongreß teilzunehmen. Daß eine solche Massenbeurlaubung dann das Schulhalten unmöglich macht, ist selbstverständlich. Die Folge ist dann, daß infolge einer kirchlichen Ver-

anstaltung im ganzen Reiche an den staatlichen Schulen der Unterricht später beginnt, als es das Schulinteresse fordert."

Zur Weißglühhitze gedieh freisinniger Zorn, als der Unterrichtsminister Dr v. Hussarek den Kongreß im Namen der Regierung begrüßte.

Aber was vermochten alle diese Hemmnisse? Haben sie die Tagung auch nur um einen Schatten trüben können? Im Gegenteil! Fester und inniger schloß sich das Volk um seine gottgesetzten Oberhirten, fester und inniger scharten sich alle um den im Sakrament verborgenen Gott. Als österreichisches Organ dürfen wir es uns versagen, des näheren auf die Versammlungen und die dort gehaltenen Reden einzugehen. Jedenfalls aber haben wir allen Grund, dem vorbereitenden Zentralkomitee, an seiner Spitze Se. Eminenz Kardinal Dr Nagl, vonseiten des österreichischen Klerus warmen Dank abzustatten für die Riesenarbeit, die es sich kosten ließ, um den Wiener Eucharistischen Kongreß zu jener unübertrefflichen Tagung zu gestalten, wie er lange in der Erinnerung aller stehen und wie er auf lange hin die edelsten Früchte zeitigen wird zum Besten der Kirche, des Vaterlandes und jeder gläubigen Seele.

3. Der bayerische Jesuitenerlaß, über den wir uns in Heft III, S. 700 ff ausführlich verbreiteten, zieht noch immer weite Kreise auf hochbewegter See. Auch im letzten Quartal des verflossenen Jahres hat er eine Bewegung der Geister hervorgerufen, die bis heute, da wir dieses schreiben, noch in nichts abgeflaut ist, eine tiefgreifende Bewegung, die Freund und Feind der Jesuiten gleich erfaßte und nur das Gute in sich schließt, daß sie mit Gewalt einer Entscheidung entgegendrängt. Einer späteren Zeit wird es schwer fallen, die Beweggründe der wüsten und namenlosen Hetze zu begreifen, wie sie heute vom Evangelischen Bund und durch die von ihm abhängige Presse betrieben wird. Führen wir allerdings als eine Art Höhepunkt zum Beweise dafür die Resolution an, wie sie auf der protestantischen Landessynode zu Sachsen-Meiningen zum Vorschlag kam. Sie lautet:

„Die Synode bittet das Herzogliche Staatsministerium, den Bundesratsbevollmächtigten zu ersuchen, daß er im Interesse des konfessionellen Friedens mit Bestimmtheit gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes stimme. Eine nähere Schilderung des Jesuitenordens sei überflüssig, da dieser durch seine schreckliche Tätigkeit genugsam bekannt worden sei. Er störe den konfessionellen und nationalen Frieden, und nicht bloß die gesamte evangelische Kirche, sondern auch das Vaterland stehe auf dem Spiele."

Höher konnte es ja unmöglich gehen. Wie ganz anders urteilte der männlich starke, vorurteilsfreie Maximilian Harden, kein Katholik, auch nicht Protestant, dafür aber edeldenkend genug, um seiner Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. „Erwachsene", so schrieb er in seiner Wochenschrift, „sollten sich schämen, die Kindermärchen zu

glauben, in denen die Söhne des großen, reinen, im feinsten Seelenadel edlen Ignatius als eine Horde von Schleichern und Trügern, Lügnern und Meuchelmördern spuken. Fürchtet heute noch das starke Deutschland sich vor dem Häuflein der Jesuiten? Im faltigen Gewande der spanischen Priestertracht ahnt mancher den Dolch: und er fände doch nichts als einen eisernen Bußgurtel auf dem bloßen Fleisch. Doch so unmenschlich der Jesuit gegen sich ist, so menschlich ist er gegen andere."

Das waren auf ultramontaner Seite die Extreme, und zwischen beiden gähnte das weite Feld frivolster Hetze, gehässigster Unduldsamkeit und ärgster Verleumdung auf gegnerischer Seite, energischster Abwehr vonseiten der Katholiken.

Es seien für unsere Leser nur die beiden markantesten Ergüsse im Für und Wider die Jesuiten hier kurz angeführt. In der Sitzung der bayerischen Reichsratskammer kritisierte am 31. Juli Reichsrat Graf von Törring, der Schwager des Prinzen Ruprecht, erneut den bayerischen Jesuitenerlaß. Er gab der Meinung Ausdruck, daß der Erlaß ein grober taktischer Fehler der Staatsregierung war, und er stehe auf dem Standpunkt, daß man es hier mit dem stärksten Beil zu tun habe, der seit Jahrzehnten auf politischem Jagdgebiet geschossen worden sei. . . . „Sie haben Bayern", fuhr er fort, „mit diesem Erlaß einen schlechten Dienst geleistet. Die große Mehrheit der Bayern ist der Ansicht, daß es besser wäre, wenn das Tor, das zwischen uns und den Jesuiten ist, geschlossen bliebe. Diese Volksmeinung haben Sie absichtlich oder unabsichtlich ignoriert. Wir wissen jetzt, was wir von Ihnen in dieser und ähnlichen Fragen zu erwarten haben. Wir werden uns, schloß der Reichsrat, „an die Reichsleitung wenden, die uns den Schutz gewähren wird, der uns von der uns nächststehenden Regierung versagt bleibt."

Sofort erhob sich Ministerpräsident Freiherr von Hertling und verteidigte von neuem die Haltung der Regierung, diesmal in einer Weise, wie vielleicht noch nie einem so hochstehenden Opponenten in parlamentarischer Form begegnet worden. Mit ihm stimmte u. a. Prinz Georg von Bayern überein, der die Haltung der Regierung vollständig billigte. Den Appell an die Reichsregierung anlangend betonte auch er mit lauter Stimme: „Ein Vorgehen wie das des Grafen Törring, die Unterstützung der Reichsleitung anzurufen, hat meines Wissens in der Geschichte des Hauses keinen Präzedenzfall. Ich halte dieses Vorgehen für bedauerlich und unbegreiflich und denke von der gesetzlichen Selbständigkeit Bayerns viel zu hoch, als daß ich es für nötig hielte, die Reichsleitung um Schutz anzugehen gegen eine Regierung, die der Prinz Regent uns gegeben hat." Aehnlich wie der Sohn unseres Kaisers äußerten sich andere Reichsräte und die Sitzung schloß sich zu einem Siegestag des Ministeriums Hertling. Den besten Epilog lieferten die liberalen „Münchener Neuesten Nachrichten" als sie schrieben: Es hieße den Kopf in den Sand stecken,

wenn man bestreiten wollte, daß das Ministerium Hertling gestern in der Reichsratskammer und selbst in der Jesuitenfrage einen Erfolg davongetragen hat."

Ein zweiter Höhepunkt in der Jesuitenfrage ausgangs des letzten Jahres bildet die Eingabe des bayerischen Episkopates an den Bundesrat. In durchaus ernster, würdiger Weise — es muß das ob späterer Anwürfe besonders betont werden — richteten die Bischöfe des Königreiches unterm 16. Juli an die höchste Stelle des Reiches eine „Forderung des Rechtes und der Gerechtigkeit" und wollten damit zugleich der schweren Besorgnis Ausdruck geben, „mit der sie und ihre Diözesanen eine Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes erfüllen müßte, die auf Anschauungen zurückgreifen würde, wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes maßgebend waren." So bitten sie denn zunächst um volle Beseitigung des Ausnahmegesetzes. Sollte dieser berechtigte Wunsch nicht erfüllt werden, so möge wenigstens bei der Vollzugsauslegung des Gesetzes auf das katholische Empfinden Rücksicht genommen werden, d. h. bei der „zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffes Ordenstätigkeit und der damit bedingten Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auch dem katholischen Empfinden Rechnung getragen und alles ausgeschieden werden, was an den Geist der Entstehungszeit des Gesetzes gemahnt und den deutschen Katholiken das Gefühl ungerechter Bedrückung und Einengung der religiösen Betätigung erwecken müßte." Als dritte Bitte enthält sodann die Eingabe das Ersuchen, es möge der Bundesrat, wie immer die Entscheidung ausfalle, die eigens verbotenen Missionen seitens der Mitglieder der Gesellschaft künftig gestatten.

Es wird wohl immer das Geheimnis der gegnerischen Presse und des Freisinns bleiben, wieso diese sprachlich edle und sachlich durchaus berechtigte Enunziation als „klerikale Drohung" aufgefaßt werden kann, wie es gleichfalls unerfindlich ist, mit welchen Worten eine besondere Pression auf den Bundesrat ausgeübt werden soll, „daß er der bayerischen Regierung auf ihre schlüpfrigen Wege folge". Ja, der berühmte „katholisch-theologische Mitarbeiter" des „Berliner Tageblatt" hat gar die Stirn, von einer „bischöflichen Entgleisung" zu faseln und den Antragstellern geradezu eine Irreführung infolge objektiv unwahrer Behauptungen vorzuwerfen. Die unwahre Behauptung der Bischöfe aber bestehe darin, daß sie die Abhaltung von Missionen als rein seelsorgliche Tätigkeit bezeichneten. Hier streiten wahrhaftig theologisches Unwissen und Dreistigkeit um die Palme. Als ob nicht auch Weltpriester Missionen halten könnten und nicht auch schon gehalten hätten! War das Ordenstätigkeit? Uebergehen wir die theologische Entgleisung!

Noch eine weitere Kundgebung hatte die bischöfliche Eingabe zur Folge. Die Präsides und Provinzialen sämtlicher Priesterorden Bayerns, die bei Abhaltung von Missionen in Betracht kommen,

dankten dem Episkopat für die wohlwollende Anerkennung der seelsorglichen Tätigkeit der Orden und versicherten, daß sie die Wiederaufnahme priesterlicher Arbeiten durch die Jesuiten freudigst begrüßen würden. Freilich blieb man auf gegnerischer Seite gleichfalls nicht müßig. So veranstalteten die protestantischen Kirchenvorstände Bayerns einen feierlichen Protest an das Kirchenregiment gegen die Eingabe der Bischöfe. Eine Antwort darauf war wieder die Petition des katholischen Aktionskomitees München an den Bundesrat, das im Namen von mehr denn 28.000 Mitgliedern handelte. Andere Städte folgten dem gegebenen Beispiel; so Köln, wo es am 29. September zu einer gewaltigen Kundgebung zu Gunsten der Jesuiten kam. Inzwischen verlautet, es habe der bayerische Episkopat eine zweite Eingabe der ersten folgen lassen, veranlaßt vielleicht durch das Gerücht, es sei die Absicht des Bundesrates, die Schranken der seelsorglichen Tätigkeit durch die Jesuiten noch enger zu ziehen. Und das Gerücht hat sich — wie kurz vor Redaktionsschluß bekannt wird — bestätigt. Engherzigkeit, Intoleranz gegen die Katholiken, Mißachtung der religiösen Gefühle von 20 Millionen treuer Untertanen haben wider Vernunft und Gerechtigkeit gesiegt. Nach der bundesrätlichen Entscheidung ist der Vollzug des Gesetzes noch mehr als seither eingeschränkt, insofern als die bisherige geduldete Praxis abgestellt und auf das Niveau eines offenen Kulturkampfes herabgesetzt wurde. Es mag das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

4. Der dritte nationale Kongreß der englischen Katholiken, der anfangs August 1912 in Norwich stattfand, war wiederum ein wichtiges Ereignis im kirchlichen Leben Englands und darf deshalb auch jetzt noch unsere Beachtung beanspruchen. Die Wahl der Stadt Norwich zum Versammlungsorte hatte zuerst Bedenken erregt, da man wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Katholiken in Norwich und überhaupt in den östlichen Grafschaften nicht auf einen rechten Erfolg glaubte rechnen zu können. Doch der glänzende Verlauf rechtfertigte die Wahl und so stand dieser dritte Katholikentag seinen zwei Vorgängern in nichts nach. Den Vorsitz führte der Kardinal-Erzbischof Bourne von Westminster, der, umgeben von den zwei anderen Erzbischöfen und den meisten ihrer Suffraganen, dem Herzog von Norfolk und anderen katholischen Adeligen, in der ersten allgemeinen Versammlung in einer großzügigen Rede die Aussichten auf die Bekehrung der englisch sprechenden Welt zum katholischen Glauben behandelte. Gegenstand der Vorträge und Besprechungen waren dann all die brennenden Fragen der Gegenwart: das Apostolat der Presse, die christliche Kindererziehung, die Stellung und Aufgabe der Frauen und andere soziale Probleme, besonders auch die Schaffung und der Charakter einer wahrhaft katholischen schönen Literatur in englischer Sprache. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der protestantische Oberbürgermeister und die Stadträte von Norwich durch das freundlichste Entgegenkommen diese

katholische Veranstaltung nach Kräften förderten. Der Lord Mayor, der die Versammlung mit einer warmen Ansprache bewillkommt hatte, gab später den Prälaten und anderen höheren Besuchern ein Mahl, bei dem er zwischen dem Kardinal-Erzbischof und Herzog von Norfolk saß.

Einen hochbedeutsamen Erfolg errangen die katholischen und die anderen christlich gesinnten Mitglieder der durchgängig interkonfessionellen Gewerkvereine auf dem im September zu Newport abgehaltenen Kongreß. Eine mächtige Strömung innerhalb dieser ganz England umspannenden Arbeitervereinigung geht dahin, daß alle Elementarschulen in Staatsschulen umgewandelt und darin nur eine weltliche Erziehung gegeben werden sollte. Die Frage war schon öfters auf den Vereinskongressen behandelt worden und es bestand die große Gefahr, daß mit der Zeit der Verein als solcher diese religionsfeindlichen Pläne nachdrucksam unterstützen werde. Nun haben auf dem erwähnten Kongreß die katholischen Mitglieder im Bunde mit den gläubigen protestantischen Mitgliedern es bei einer allgemeinen Abstimmung, in der sie die Majorität gewannen, durchgesetzt, daß diese Frage, die im Grunde eine religiöse sei und nicht in den Bereich der eigentlichen Aufgaben des Vereines falle, fortan aus allen Vereinsberatungen ausgeschaltet bleibt. Um überhaupt den katholischen Glauben und die christlichen Grundsätze gegenüber den Angriffen nichtkatholischer Mitglieder des Gewerkvereines bei den zahlreichen katholischen Mitgliedern des Vereines zu schützen und aufrecht zu halten, hat man angefangen, diese katholischen Mitglieder in einen katholischen Arbeiterbund zusammenzuschließen, dessen Protektorat der Erzbischof von Westminster übernommen hat; diese katholischen Arbeiter treten indes aus dem allgemeinen Gewerkverein nicht aus und beabsichtigen auch nicht, diesem gegenüber einen neuen katholischen Gewerkverein zu gründen. Auf diese Weise ist in England zum Teil schon der Rat und die Weisung verwirklicht, welche der heilige Vater Pius X. in seiner Enzyklika „Singulari quadam caritate" vom 24. September über die Gewerkschaftsfrage den katholischen Mitgliedern der interkonfessionellen Arbeitervereine in Deutschland erteilt hat.

Zum Schlusse unseres Berichtes soll noch eines goldenen Priesterjubiläums gedacht werden, welches das ganze katholische England mit dem ehrwürdigen Jubilar mitgefeiert hat. Am 20. Oktober 1912 vollendete der hochwürdigste Herr Bischof von Newport, Johann Cuthbert Hedley O. S. B., der Senior der englischen Hierarchie, den fünfzigsten Jahrestag seiner Priesterweihe. Geboren 1837 in der Grafschaft Northumberland, studierte er an dem Benediktinerkolleg Ampleforth und trat dort in den Orden des heiligen Benedikt ein; schon bald kam er als Professor der Theologie an das Ordensseminar im St Michaels-Priorat zu Belmont bei Hereford; 1873 wurde er zum Weihbischof des Bischofs Browne

O. S. B. von Newport und Menevia ernannt und 1881 folgte er ihm in der bischöflichen Regierung dieses Sprengels, zu dem damals der ganze westliche Teil des Fürstentums Wales gehörte. Seit der Teilung des großen Sprengels 1891 erstreckt sich sein Hirtenamt nur noch auf das südliche Wales. Bischof Hedley hat sich große Verdienste um seine Diözese erworben; aber viel weiter reicht sein segensvolles Wirken als theologischer Schriftsteller. Außer den sechs Bänden, in denen er in systematischer Weise und in klassischem Englisch eine Reihe theologischer Gegenstände behandelt, hat er ungezählte Aufsätze und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, worin er zu den seine Landsleute bewegenden Fragen Stellung nimmt. Er ist einer der ersten noch lebenden Mitarbeiter der Dublin Review: er hielt auch den beiden Kardinälen Manning und Vaughan die Leichenrede. Der Heilige Vater Pius X. ehrte den Jubilar durch Uebersendung eines goldenen Kelches und die Katholiken Englands überreichten ihm eine Ehrengabe von 2000 Guineen (51.480 K) zum Besten seiner armen Diözese.

(Abgeschlossen am 1. Dezember 1912.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ist im Officium B. Mariae V. in Sabbato der Versikel der Matutin aus dem Ferialoffizium des Samstags (℣. Exaltet) oder aus dem Officium B. Mariae V. in Sabbato (℣. Diffusa) zu nehmen?)** In den neuen Rubriken heißt es tit. I. 6: In Officio Sanctae Mariae in Sabbato .... sic Officium persolvendum est: ad Matutinum Invitatorium et Hymnus dicuntur de eodem Officio .... Psalmi cum suis Antiphonis et Versu de Feria occurrente.

In der Sitzung der S. R. C. vom 23. Jänner 1912 wurden die Aenderungen festgesetzt, die auf Grund der neuen Rubriken in den zukünftigen Brevierausgaben vorzunehmen und vom 1. Jänner 1913 ab beim Brevierbeten allgemein zu beachten sind. In diesen Nachtragsbestimmungen suchte man jedoch vergebens nach dem Versikel der Matutin des Offic. B. M. V. in Sabbato. Es schien also die frühere Bestimmung von tit. I. 6. stillschweigend wieder aufgehoben. Darum schlossen P. Gatterer in der III. Auflage seines Schriftchens: „Wie betet man das neue Brevier?", Seite 29, zweite Zeile von unten, und ich in den „Nachträgen zum Artikel über die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken" in Heft III dieser Zeitschrift, Seite 710, daß trotz tit. I. 6. der Versus proprius (℣. Diffusa) beizubehalten sei. Es hätte freilich noch eine andere Lösung des Widerspruches der beiden Entscheidungen gegeben, nämlich die Annahme, daß bei der zweiten Entscheidung einfach

ein Ueberſehen vorliege. Wie aus privaten Mitteilungen zweier Mitglieder der Brevierkommiſſion erhellt, iſt dieſe Annahme tatſächlich die richtige. Es wird alſo wahrſcheinlich bei dem Erſcheinen der nächſten typiſchen Brevierausgabe der Versus proprius beim Officium B. M. V. in Sabbato getilgt ſein. Da vor einer offiziellen Löſung des Widerſpruches die Unklarheit beſtehen bleibt, kann, je nachdem man der erſten oder zweiten Entſcheidung mehr Gewicht beilegt, V. Exaltet oder V. Diffusa genommen werden.

Linz. Dr Joſ. Groſam, ſuppl. Theologieprofeſſor.

II. **(Pſalterium-Verbeſſerungen.)** In der Vatikaniſchen Ausgabe des Psalterium Breviarii Romani haben ſich einige Fehler eingeſchlichen, die übrigens in der Puſtetſchen Ausgabe (18°) ſämtlich bereits verbeſſert ſind, während die Ausgabe in 48° noch mehrere aufweiſt. In den Rubriken Tit. VI. n. 1 heißt es richtig: dies Octava alicuius Festi Domini privilegiata (nicht primarii). Das Resp. breve bei der Terz am Sonntag lautet wie bisher: Averte oculos meos, ne videant vanitatem: in via Tua vivifica me. Es iſt alſo nicht bloß der letzte Satz zu beten. Im Pſalm 49, II. im 1. und Pſalm 49, III. im 2. Schema der Mittwoch-Matutin (III. Noct.) iſt zwiſchen disciplinam und projecisti das et ausgeblieben. Ein ähnlicher Fehler findet ſich im Canticum der Laudes am Samstag, Schema I., wo im letzten Vers nach gloria das Wort tua einzufügen iſt. Eine größere Ergänzung iſt im Totenoffizium, und zwar in der 8. Lektion (III. Noct.) zu machen; dort fehlen ungefähr in der Mitte nach sed alia die Worte: quidem coelestium gloria, alia autem terrestrium. Alia, dann heißt es weiter claritas solis uſw. Wie ſchon erwähnt, ſind in der größeren Puſtetſchen Ausgabe dieſe Fehler alle bereits verbeſſert, ſo daß dort nichts zu ſtreichen iſt. A.

III. **(Die Zeit der Antizipation privatim und im Chore.)** Es war ſchon lange sententia auctorum practice tuta, daß bei der privaten Rezitation des Breviers die Matutin und Laudes des folgenden Tages auch ohne beſonderes Privileg ſchon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden dürfen. Dieſe Anſchauung erhielt eine authentiſche Bekräftigung durch eine Antwort der S. R. C. vom 12. Mai 1905 auf folgende drei Anfragen des Biſchofs von Plaſencia (Spanien):

I. Utrum, in privata recitatione, Matutinum pro insequenti die incipi possit hora secunda pomeridiana, aut standum sit tabellae Directorii dioecesani, omni tempore? — R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

II. Utrum etiam in publica seu chorali recitatione Officium incipi possit hora secunda pomeridiana? — R. Negative.

III. Utrum hora recitandi Matutinum annumerari queat indiscriminatim ex meridiano circulo locali, aut ex meridiano circulo officiali dicto Greenwich, qui quidem anticipat horam circuli localis (Placentiae) per tertiam horae partem, plus minusve? — R. Ad libitum. (Decreta authentica C. S. R. vol. VI, n. 4158). Mit der Antwort

ad II. mögen sich jene Kapitel abfinden, die etwa das Allerseelen-Offizium gleich post Completorium antizipieren.

St Florian. Dr V. H.

IV. **(Die Meßoration pro uno et una defunctis)** hat von nun an zu lauten (In anniversario defunctorum): Deus, indulgentiarum Domine: da animabus famuli et famulae tuae, quorum . . .; werden aber die Namen genannt: da animabus famulorum tuorum (Joannis et Margaritae) . . . . (Append. I. ad Decr. Auth. S. R. C. [vol. VI] n. 4074. ad 7.)

St Florian. Dr V. H.

V. **(Fastendispens für den Abend des Karsamstages.)** Durch Indult der S. C. Concilii vom 27. März 1912 wurde für die Prager Kirchenprovinz die Abstinenz am Abend des Karsamstages aufgehoben; das Indult wurde am 10. August 1912 auf die Wiener Kirchenprovinz ausgedehnt. Die diesbezüglichen Bittgesuche wiesen auf die in allen deutschen Ländern und in Böhmen seit Jahrhunderten übliche feierliche Auferstehungsprozession hin, die selbst bei frommen Gläubigen die schwer zu beseitigende Anschauung erweckte, daß nach dem feierlichen Alleluja das Fastengebot nicht mehr verpflichte. Die erbetene Dispens wurde vorderhand ad decennium gewährt und ist in den Diözesen der genannten Kirchenprovinzen nur auf je ein Jahr zu erteilen mit ausdrücklicher Erwähnung der von Rom gewährten Dispensvollmacht.

Linz. Dr Johann Gföllner.

VI. **(Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission über die Evangelien nach Markus und Lukas und die Beziehungen zwischen den drei synoptischen Evangelien.)**

I.

DE AUCTORE, DE TEMPORE COMPOSITIONIS ET DE HISTORICA VERITATE EVANGELIORUM SECUNDUM MARCUM ET SECUNDUM LUCAM.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica" ita respondendum decrevit:

I. Utrum luculentum traditionis suffragium inde ab Ecclesiae primordiis mire consentiens ac multiplici argumento firmatum, nimirum disertis sanctorum Patrum et scriptorum ecclesiasticorum testimoniis, citationibus et allusionibus in eorumdem scriptis occurrentibus, veterum haereticorum usu, versionibus librorum Novi Testamenti, codicibus manuscriptis antiquissimis et pene universis, atque etiam internis rationibus ex ipso sacrorum librorum textu desumptis, certo affirmare cogat Marcum, Petri discipulum et interpretem, Lucam vero medicum, Pauli adiutorem et comitem, revera Evangeliorum quae ipsis respective attribuuntur esse auctores?

R. Affirmative.

II. Utrum rationes, quibus nonnulli critici demonstrare nituntur postremos duodecim versus Evangelii Marci (Marc., XVI, 9–20)

non esse ab ipso Marco conscriptos sed ab aliena manu appositos, talesint quae ius tribuant affirmandi eos non esse ut inspiratos et canonis eos recipiendos; vel saltem demonstrent versuum eorumdem Marcum non esse auctorem?

R. Negative ad utramque partem.

III. Utrum pariter dubitare liceat de inspiratione et canonicitate narrationum Lucae de infantia Christi (Luc., I—II), aut de apparitione Angeli Iesum confortantis et de sudore sanguineo (Luc., XXII, 43—44); vel solidis saltem rationibus ostendi possit — quod placuit antiquis haereticis et quibusdam etiam recentioribus criticis arridet — easdem narrationes ad genuinum Lucae Evangelium non pertinere?

R. Negative ad utramque partem.

IV. Utrum rarissima illa et prorsus singularia documenta in quibus Canticum Magnificat non beatae Virgini Mariae, sed Elisabeth tribuitur, ullo modo praevalere possint ac debeant contra testimonium concors omnium fere codicum tum graeci textus originalis tum versionum, necnon contra interpretationem quam plane exigunt non minus contextus quam ipsius Virginis animus et constans Ecclesiae traditio?

R. Negative.

V. Utrum, quoad ordinem chronologicum Evangeliorum, ab ea sententia recedere fas sit, quae, antiquissimo aeque ac constanti traditionis testimonio roborata, post Matthaeum, qui omnium primus Evangelium suum patrio sermone conscripsit, Marcum ordine secundum et Lucam tertium scripsisse testatur; aut huic sententiae adversari vicissim censenda sit eorum opinio quae asserit Evangelium secundum et tertium ante graecam primi Evangelii versionem esse compositum?

R. Negative ad utramque partem.

VI. Utrum tempus compositionis Evangeliorum Marci et Lucae usque ad urbem Ierusalem eversam differre liceat; vel, eo quod apud Lucam prophetia Domini circa huius urbis eversionem magis determinata videatur, ipsius saltem Evangelium obsidione iam inchoata fuisse conscriptum, sustineri possit?

R. Negative ad utramque partem.

VII. Utrum affirmari debeat Evangelium Lucae praecessisse librum Actuum Apostolorum (Act., I, 1—2); et quum hic liber, eodem Luca auctore, ad finem captivitatis Romanae Apostoli fuerit absolutus (Act., XXVIII, 30—31), eiusdem Evangelium non post hoc tempus fuisse compositum?

R. Affirmative.

VIII. Utrum, prae oculis habitis tum traditionis testimoniis, tum argumentis internis, quoad fontes quibus uterque Evangelista in conscribendo Evangelio usus est, in dubium vocari prudenter queat sententia quae tenet Marcum iuxta praedicationem Petri, Lucam autem iuxta praedicationem Pauli scripsisse; simulque asserit iisdem

Evangelistis praesto fuisse alios quoque fontes fide dignos sive orales sive etiam iam scriptis consignatos?

R. Negative.

IX. Utrum dicta et gesta, quae a Marco iuxta Petri praedicationem accurate et quasi graphice enarrantur, et a Luca, assecuto omnia a principio diligenter per testes fide plane dignos, quippe qui ab initio ipsi viderunt et ministri fuerunt sermonis (Luc., I, 2 3), sincerissime exponuntur, plenam sibi eam fidem historicam iure vindicent quam eisdem semper praestitit Ecclesia; an e contrario eadem facta et gesta censenda sint historica veritate, saltem ex parte, destituta, sive quod scriptores non fuerint testes oculares, sive quod apud utrumque Evangelistam defectus ordinis ac discrepantia in successione factorum haud raro deprehendantur, sive quod, cum tardius venerint et scripserint, necessario conceptiones menti Christi et Apostolorum extraneas aut facta plus minusve iam imaginatione populi inquinata referre debuerint, sive demum quod dogmaticis ideis praeconceptis, quisque pro suo scopo, indulserint?

R. Affirmative ad primam partem, negative ad alteram.

II.

DE QUAESTIONE SYNOPTICA SIVE DE MUTUIS RELATIONIBUS INTER TRIA PRIORA EVANGELIA.

Propositis pariter sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica" ita respondendum decrevit:

I. Utrum, servatis quae iuxta praecedenter statuta omnino servanda sunt, praesertim de authenticitate et integritate trium Evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae, de identitate substantiali Evangelii graeci Matthaei cum eius originali primitivo, necnon de ordine temporum quo eadem scripta fuerunt, ad explicandum eorum ad invicem similitudines aut dissimilitudines, inter tot varias oppositasque auctorum sententias, liceat exegetis libere disputare et ad hypotheses traditionis sive scriptae sive oralis vel etiam dependentiae unius a praecedenti seu a praecedentibus appellare?

R. Affirmative.

II. Utrum ea quae superius statuta sunt, ii servare censeri debeant, qui, nullo fulti traditionis testimonio nec historico argumento, facile amplectuntur hypothesim vulgo duorum fontium nuncupatam, quae compositionem Evangelii graeci Matthaei et Evangelii Lucae ex eorum potissimum dependentia ab Evangelio Marci et a collectione sic dicta sermonum Domini contendit explicare; ac proinde eam libere propugnare valeant?

R. Negative ad utramque partem.

Die autem 26 iunii anni 1912, in audientia utrique Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus noster Pius Papa X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

Romae, diei 26 iunii 1912.

VII. **(Das Alter des Ave Maria-Schlusses.)** Bekanntlich hat noch der heilige Thomas von Aquin († 1274) seine Erklärung des Ave Maria mit den Worten der heiligen Elisabeth geschlossen. War ja doch auch der erste Teil unseres jetzigen „englischen Grußes" nicht früher als im 12. Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch übergegangen. Nicht lange blieb die „salutatio angelica" ein bloßes Lobgebet; allzu natürlich floß dem Christen, der seine Himmelsmutter grüßte, auch ein Hilferuf an die Himmelskönigin über die Lippen; jedoch zunächst in mannigfachen Formen.

1. Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus, betete ein heiliger Bernhardin von Siena († 1444), mit ihm das Kartäuser-Brevier vom Jahre 1521 und das des Kardinals Quignonez vom Jahre 1561; diese Form enthält auch der 25. Kanon des Konzils von Narbonne (1551).

2. In einer Predigt, die Kornelius Musjus 1533 zu Venedig hielt, findet sich dieselbe Formel mit dem Schluß: nunc et semper: ebenso im Specchio christiano (1557).

3. Ein Breviarium Romanum des 15. Jahrhunderts weist die Variante auf: Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis (ohne peccatoribus) nunc et in hora mortis nostrae.

4. Unsere jetzt übliche Form findet sich zum erstenmal im Kamaldulenser-Brevier vom Jahre 1514 und im Franziskaner-Brevier des Jahres 1515; ferner in einem Buch eines Franziskaner-Observanten (Venedig 1560). Pius V. hat sie endlich 1568 ins römische Brevier aufgenommen. Aber auch damals galt die Formel noch nicht für präskriptiv, denn ein Manuale orationum der Jesuiten vom Jahre 1571 mit dem Imprimatur des Magister S. Palatii schließt das Ave noch mit peccatoribus. Allmählich wurde aber die gegenwärtige Form durch die Gewohnheit zum Gesetz. Denn am 9. September 1688 kam ein Buch bereits auf den Index, weil es sich eine merkliche Aenderung des Ave gestattete („Mater gratiae, Mater misericordiae"). Andere, geringere Variationen des Gebetes hat es noch viele gegeben; aber sie lassen sich der Hauptsache nach auf die obigen vier Typen reduzieren und erlangten keine Verbreitung.

So L'ami du clergé 1912, Nr. 42. p. 928; daselbst ist auch eine zahlreiche Literatur über diese Frage angegeben.

VIII. **(Zur Etymologie des Namens Maria.)** Der etymologische Ursprung des Namens Maria hat seit jeher die verschiedensten (über 60) Deutungen gefunden; sie finden sich unter anderem zusammengestellt bei Knabenbauer, Comment. in Mt² I. 47. 48 und bei O. Bardenhewer, Bibl. Studien I, 1 (1895). Die einen befriedigen nicht vom philologischen, die anderen nicht vom psychologischen Standpunkt aus. Maria als latinisierte Form des griechischen Μαριάμ (und Μαρία) ist die Wiedergabe des aramäischen Marjam (מַרְיָם) und des massoretischen Mirjam (מִרְיָם). Die bekannteren etymologischen Deutungen sind

folgende: Nach den einen liegt die aramäische Wurzel מָרְיָא (Herr) zu Grunde, Maria also gleich = Herrin; nach anderen eine hebräische Wurzel, und zwar entweder מֹר die Myrrhe oder מַר (bitter) und יָם (Meer) = bitteres Meer oder מַר (Tropfen) und יָם (Meer) = Meerestropfen (stilla maris, woraus im Mittelalter durch falsche Schreibung stella maris = Meeresstern entstanden sein soll). Nach Gesenius geht das Wort zurück auf מָרַד (widerspenstig sein), also Maria = die Widerspenstige (allein die Wahl eines solchen Eigennamens scheint psychologisch schwer glaubhaft!); andere vermuten die Zusammensetzung aus מְאִיר (אוֹר hell werden: hell machen) und יָם (Meer) = leuchtendes Meer oder (nach Bardenhewer) die Ableitung von מָרָא (mästen, fett machen), darum Maria = die Wohlbeleibte oder (nach orientalischen Schönheitsbegriffen) die Schöne.

Neuere suchen den Ursprung des Wortes im Aegyptischen und deuten Maria als Freundin des Meeres oder Meereshafen. Diesen Ursprung, aber mit anderer Deutung, hält auch das neueste, von P. Franz Zorell S. J. verfaßte Lexicon graecum N. T. (Cursus Scripturae Sacrae) für wahrscheinlich (s.v. Μαρία S. 342). Zorell hatte diesen Ursprung schon 1906 in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (XIII, 356 ff) vertreten, ebenso im Anschluß daran P. Martin Hagen S. J. im Lexicon biblicum (Cursus Scripturae Sacrae) III, 106. Marjam bedeutet darnach = geliebt von Gott (Jahve). Die Aegypter bildeten nämlich Personen-Eigennamen gerne durch Zusammensetzung des Namens einer Gottheit (Ra, Ptah, Eten u. a.) mit dem Wurzelwort mr (lieben), und zwar im Partic. Pf. P. mry = dilectus, mryt = dilecta. Das t der Femininform wurde stumm und mry wurde (um die Zeit des Auszuges der Israeliten aus Aegypten) ungefähr wie meri oder mari gesprochen. So entstanden die ägyptischen Eigennamen Mry-Ra (geliebt von Ra), Mry-Ptah (geliebt von Ptah), Mry-Eten (geliebt von Eten). Nach ägyptischem Brauch hätten nun auch die Israeliten solche Eigennamen gebildet durch Verbindung von Mry (Meri, Mari) mit dem Namen ihres Gottes Jahve oder Jahu (יָהוּ): Mry-Jahu. Statt Jahu hätten aber die Israeliten häufig Jam (יָם) gebraucht, so Abi-jam (אֲבִיָם) für Abi-jahu (אֲבִיָהוּ); so sei auch aus Mry-Jahu der Name Mry (Meri, Mari)-Jam entstanden; zum Beweis dafür wird verwiesen auf Schrader, Die Keilinschriften und das A. T.[3] S. 466 ff. Beispielshalber erhielt (nach 1 Chron 4, 17) einer von den Söhnen des Mered und der ägyptischen Pharaotochter Bethia den Namen Marjam, ebenso die Schwester des Moyses (Ex 15, 20). Mari-jam besagt also nach dieser Etymologie so viel wie das griechische

Θεοφιλος oder das deutsche Gottlieb: von Gott geliebt, Gott wohlgefällig — gewiß eine überaus passende Benennung für jene neutestamentliche Mari-jam, die als die vollkommen makellose Jungfrau Gnade gefunden bei Gott, die Gott überaus lieb und wohlgefällig war.

Linz. Dr Johann Gföllner.

IX. **(Grabschriften in einer bestimmten Sprache?)** Hermine Trutnowsky hatte auf dem Grabstein beim Grabe ihres Gatten eine Aufschrift in czechischer Sprache anbringen lassen. Diese ließ die Gemeinde Gumpoldskirchen entfernen, da bereits durch einen rechtskräftigen Gemeindeausschußbeschluß die Anbringung fremdsprachiger Aufschriften in ihrem Gemeindegebiet, zu dem auch der ihr gehörige Friedhof gehört, verboten worden sei. Der dagegen von H. T. eingebrachten Beschwerde gab der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1912, Z. 273, Folge. Nach mehreren Hofdekreten ist es den Verwandten und Freunden von Verstorbenen gestattet, diesen ein Denkmal der Verehrung und Liebe zu setzen. Das Ueberwachungsrecht der Gemeinde, bezw. des Eigentümers des Friedhofes, bezieht sich auf zu wahrende öffentliche Rücksichten (Sicherheits- und sanitätspolizeiliche Momente, Zulässigkeit des Inhaltes u. dgl.), kann aber nicht so weit gehen, den ausschließlichen Gebrauch einer bestimmten Sprache anzuordnen. Zur Prüfung des Inhaltes einer konkreten Grabsteininschrift war die Gemeinde kompetent, aber nicht zur Entfernung derselben wegen Sprachverschiedenheit. Für öffentliche Friedhöfe gelten eben nur die öffentlich rechtlichen Vorschriften und Beschränkungen. Diese kennen keine Unzulässigkeit einer anderen als der ortsüblichen Sprache.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

X. **(Zum Heimatsrecht der Ordensgeistlichen.)** Im Sinne des § 10 der Heimatsgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896 erwerben Ordensgeistliche als Pfarradministratoren mit dem Antritte ihres Seelsorgeamtes in jener Gemeinde, wo sie definitiv als Seelsorger angestellt sind, das Heimatsrecht und gebührt ihnen dann auch die Eintragung in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers in dieser Gemeinde. Mit Rücksicht darauf entschied auch der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 7. Februar 1912, Z. 1319, gegen mehrere Wähler in Sinzn, welche drei Pfarradministratoren das Wahlrecht abstreiten wollten, da sie Ordenspriester sind. Auch in Oberösterreich ist Geistlichen überhaupt nach § 10 H.-G. 1863 das Heimatsrecht in ihrem ständigen Amtssitz zuerkannt. Nicht etwa die feierliche Profeß begründet das Heimatsrecht, sondern nur der Antritt eines geistlichen Amtes, also nicht etwa die Stelle eines Forstmeisters, Oekonomieverwalters, Kellermeisters u. dgl. Hat ein Regular das Heimatsrecht in einer Gemeinde erworben und wird er nicht als Seelsorger, sondern für ein anderes Amt ins Kloster zurückberufen, so erwirkt er dadurch nicht das Heimatsrecht in der Gemeinde des Klosters, sondern

behält seine frühere Zuständigkeit, außer er wird in der Gemeinde, wo sich das Kloster befindet, ausdrücklich in den Gemeindeverband aufgenommen. A. P.

XI. **(Kinematographie.)** Ueber deren staatliche Ueberwachung ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterm 21. September 1912 erschienen, die eine Handhabe für den Klerus zur Hintanhaltung unsittlicher Schaustellungen bieten kann. Zur Veranstaltung ist eine behördliche Lizenz (§ 1) notwendig; diese wird von der politischen Landesbehörde im Verwaltungsgebiete der Schaustellung erteilt (§ 4), jedoch muß bei Standbetrieben die Aeußerung der Gemeinde eingeholt werden, bei Wanderbetrieben ist die Ausübung von der Ortspolizei abhängig (§ 6). Nach Absatz 4 des § 6 ist der Betrieb in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern u. dgl., sowie in Verbindung mit dem Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes unstatthaft. Nach § 9 muß der Betrieb persönlich oder durch einen genehmigten Stellvertreter ausgeübt werden und darf nicht verpachtet werden. Nur ein befugter Operateur mit Zeugnis einer politischen Landesbehörde darf den Projektionsapparat bedienen (§ 11). Für jedes öffentlich vorzuführende Bild ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde notwendig und darf dasselbe nur unter der von der Behörde bewilligten Bezeichnung angekündet werden (§ 15). Nach § 17 ist die Bewilligung zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden würde, oder gegen Anstand und gute Sitte verstößt. Im Zuschauerraum sind zwei Plätze für behördliche Organe bereit zu halten, die die Schaustellung überwachen und den Nachweis der Bewilligung für jedes Bild verlangen können (§ 22). Die Schaustellungen an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht während des Gottesdienstes stattfinden (§ 24). Ankündigungen von Bildern, deren Vorführung verweigert wurde oder die auf sittenwidrige Schaulust berechnet sind, wie „Herrenabende", „Pikante Films" sind verboten (§ 25). A. P.

XII. **(Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.)** Das Wiener R.-G.-Bl. Nr. 116 vom 18. Juni 1912 veröffentlicht das diesbezügliche Uebereinkommen vom 4. Mai 1910, vereinbart zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweiz, Niederlande, Portugal, Nordamerika. Nach Art. 1 soll überall eine Behörde errichtet werden, die alle Nachrichten sammeln soll, welche die Ermittlung und Bekämpfung unsittlicher Schriften und Bilder im Hinblick auf die einheimische Gesetzgebung erleichtern können. Weiters werden sich die vertragschließenden Regierungen die Gesetze mitteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erflossen sind. Die weiteren sechs Artikel betreffen die Rechte der sub Art. 1 bezeichneten Behörden und Formalitäten des Uebereinkommens. A. P.

XIII. **(Spareinlagen bis zu 3000 Kronen)** sind auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1909, R.-G.-Bl. 1909, zur Anlegung von Mündel- und Kuranden-Geldern zulässig. Mithin kann nunmehr auch das Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögen, über dessen Sicherstellung die gleichen Vorschriften wie für Pupillengelder gelten, bis zur genannten Höhe bei der k. k. Postsparkasse und den „regulativen", das heißt unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehenden Sparkassen elociert werden. Zu diesen Sparkassen gehören aber nicht die Vorschuß- oder Raiffeisenkassen sowie die Genossenschaftskassen wie z. B. der oberösterreichische Volkskredit. Bisher war nach Kultus-Ministerial-Erlaß vom 13. März 1897 eine Elozierung der Kirchengelder bei Sparkassen nur bis zur Höhe von 1050 Kronen zulässig. A. P.

XIV. **(Ehewerber aus Württemberg.)** Die Deutsche Botschaft am Wiener Hofe hat am 4. März 1889 erklärt, daß der bei der Eingehung einer Ehe in Oesterreich von den Behörden geforderte obrigkeitliche Attest von den Württembergern bei der Spezialgesandtschaft in Wien ausgestellt werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 28. Dezember 1909, Z. 38.190, mitgeteilt, daß für Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande eine Ehe eingehenden Angehörigen des Königreiches Württemberg berechtigt sei: Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermangelung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht in Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Eltern des Verlobten, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters des Verlobten. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Justizministerium ausgestellt.

Unterm 7. August 1912 hat in einem speziellen Falle das k. Württembergische Justizministerium in Stuttgart eröffnet, daß württembergische Staatsangehörige nach den in Württemberg bestehenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedürfen.

Schwechat. Fr. Riedling.

XV. **(Die Andacht zum kostbaren Blut.)** Die an den Verfasser des Artikels über „Die Andacht zum kostbaren Blut" (Qu.-Schr. 1912, IV. 795) gerichteten Zuschriften aus dem Leserkreise der Quartalschrift um einen „Nachtrag" werden hiemit beantwortet:

a) Die „facultas aggregandi fideles Sod. Pret. Sanguinis cum Indulg. Summario, Bened. ordine, Instructionibus opportunis" erhält jeder Priester (der Laie für die Aufnahme neuer Mitglieder) am einfachsten (gegen Retourmarke) durch den Missionspriester vom kostbaren Blut Gregor M. Jussel (einem Vorarlberger), Schellenberg, Post Eschen, Fürstentum Liechtenstein, von dem auch die für die Mitgliederaufnahme nötigen Drucksachen gratis zu haben sind.

b) In neuerer und neuester Zeit wurde die Andacht über ganz Europa bis nach Hammerfest (Norwegen) hin, ferner nach Nord- und Südamerika, sowie nach Indien verbreitet, was vor allem der tätigen Mithilfe der Breslauer Grauen Schwestern und der Ingenbohler Kreuzschwestern zuzudanken ist. Oesterreich-Ungarn hat in allen Kronländern (vielleicht Bukowina ausgenommen), das Deutsche Reich in allen Provinzen Mitglieder, die meisten in Bayern, Elsaß, Pr.-Schlesien und Westfalen.

c) Die Schwestern vom kostbaren Blut in Afrika (mit dem Mutterhaus Heilig Blut bei Helmond, Holland) haben mit der „Erzbruderschaft" nichts zu schaffen; diese hat ihren Hauptsitz bei den Missionären des sel. del Bufalo, Rom, Via Poli 1.

d) Der Verfasser der „Herrlichkeiten des kostbaren Blutes" (Leutkirch - Bernklau) und der Artikelschreiber sind ein und dieselbe Person.

e) Ueber P. Faber, den „Orden der Wahrheit", „Die kleine Heilige" usw. „etwas Näheres" mitzuteilen, muß ich mir versagen.

Heiligenkreuz. P. Tezelin Halusa O. Cist.

XVI. **(Keine Versicherungspflicht für Präfekten an bischöflichen Konvikten.)** Mit dem f.-b. Priesterseminar in Weidenau ist ein f.-b. Gymnasialkonvikt verbunden, dessen Präfekt dem Seminardirektor unterstellt ist. Dieser Präfekt, der vom Fürstbischof von Breslau angestellt und besoldet wird, wurde von der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte" in Troppau im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, für versicherungspflichtig angesehen und der Seminardirektor in Vertretung des Dienstgebers zur Anmeldung des Versicherungspflichtigen bei der Pensionsanstalt verhalten. An Prämien mußte das Seminar monatlich 12 K, der Präfekt 6 K (IV. Gehaltsklasse) entrichten. Die vom Seminardirektor und vom Präfekten fristzeitig eingelegte Berufung gegen die Einreihung des Präfekten unter die Versicherungspflichtigen wurde in drei Instanzen und zuletzt am 8. Oktober 1912 vom k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien (Nr. 10.991 ex 1912) gegen die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte entschieden. Von Interesse auch für weitere Kreise sind die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes. „Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß L. T. in seiner Eigenschaft als Präfekt des fürstbischöflichen Gymnasialkonviktes in Weidenau der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliege. Der Gerichtshof konnte die dagegen von der Allgemeinen Pensionsanstalt eingebrachte Beschwerde nicht als begründet anerkennen. Gemäß § 1 des Pensionsversicherungs-Gesetzes sind von der Pensionsversicherungspflicht die im öffentlichen Dienste Angestellten ausgenommen, wenn sie normalmäßige Ansprüche auf Invaliden- und Altersvension sowie auf Pension zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben. Da das Pensionsversicherungs-Gesetz selbst eine nähere Erläuterung des Begriffes der in öffentlichen Diensten angestellten Personen nicht enthält, so muß auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Erläuterungen dieses Begriffes in der Weise zu-

rückgegriffen werden, daß jedenfalls die in anderen älteren Gesetzen als Angestellte im öffentlichen Dienste bezeichneten Kategorien auch vom Standpunkte des Pensionsversicherungs-Gesetzes als in öffentlichen Diensten Stehende behandelt werden. Nun zählt aber das Gesetz vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, zu den in öffentlichen Diensten stehenden Personen auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen konfessioneller Lehranstalten, welche als Kultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind. Zu diesen Lehranstalten aber müssen auch die für die Heranbildung von Priestern errichteten Gymnasialkonvikte gerechnet werden. Daß L. T. für seine Person eine normalmäßige Versorgung für den Fall der Dienstuntauglichkeit hat, geht aus § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, hervor. Nach demselben wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind. Daß diese Voraussetzung aber bei L. T. zutrifft, ergibt sich daraus, daß ihm nach den Akten von der Landesregierung der Tischtitel zugesichert ist.

Was endlich die Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß katholische Priester keinen Anspruch auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben und daß deshalb auch eine Ausnahme von der Pensionsversicherungspflicht nicht eintreten könne, so ist darauf zu erwidern, daß logischerweise bei solchen öffentlichen Angestellten, welche berufsmäßig wie katholische Priester zur Ehelosigkeit verbunden sind, auch normalmäßig niemals ein Anspruch auf Pension zu Gunsten der Hinterbliebenen bestehen kann und in einem solchen Falle den Intentionen des Pensionsversicherungs-Gesetzes ja vollständig genüge geleistet ist, wenn derartige Angestellte für ihre Person einen Anspruch auf Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit besitzen. Demgemäß war die Beschwerde der Allgemeinen Pensionsanstalt als unbegründet abzuweisen."

Weidenau. Dr Stampfl.

XVII. **(Die Lackenbacher-Stiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 800 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Die literarische Art der Bücher Tobias, Judith und Esther." Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in latei

nischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1914 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen. (Pauschalsumme 400 Kronen.) Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite beschrieben, eingereicht werden.

XVIII. **(Die christlichen Gewerkschaften in Deutschland.)** Die Acta Ap. Sedis 1912 (vol. IV. n. 20) bringen an der Spitze eine vom 24. September 1912 datierte Epistola Encyclica Pius X. an den Gesamt-Episkopat Deutschlands, wodurch der bekannte Gewerkschaftsstreit eine autoritative Lösung erfahren hat. Wir bringen im folgenden die offizielle deutsche Uebersetzung[1]) und im Anschluß daran das diesbezügliche Ausschreiben der zu Fulda versammelten Bischöfe an die hochwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen vom 5. November 1912.[2])

Enzyklika Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. an die Bischöfe Deutschlands.

Bewogen von besonders liebevoller und wohlwollender Gesinnung gegen die Katholiken Deutschlands, die in größter Treue und Folgsamkeit diesem Apostolischen Stuhle ergeben, hochherzig und tapfer für die Kirche zu kämpfen gewohnt sind, fühlen Wir Uns angetrieben, Ehrwürdige Brüder, alle Kraft und Sorgfalt auf die Erörterung jener Streitfrage zu verwenden, die unter ihnen hinsichtlich der Arbeiter-Vereinigungen besteht, eine Streitfrage, über die schon öfter in den letztverflossenen Jahren sowohl mehrere von Euch, wie auch urteilsfähige und angesehene Männer beider Richtungen Uns unterrichtet hatten. Und um so eifriger haben Wir Uns die Sache angelegen sein lassen, weil Wir im Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes als Unsere heilige Aufgabe es erkennen, dahin zu streben und zu wirken, daß diese Unsere geliebten Söhne die katholische Lehre unverfälscht und unversehrt bewahren, und in keiner Weise zuzulassen, daß ihr Glaube in Gefahr gerate. Denn wenn sie nicht zeitig zur Wachsamkeit angeregt würden, so würden sie offenbar in Gefahr schweben, allmählich und wie unversehens mit einer verschwommenen und unbestimmten Art von christlicher Religion sich zu begnügen, die man interkonfessionell zu nennen pflegt, und die auf eine inhaltsleere Empfehlung eines allgemeinen Christentums hinaus-

[1]) Verordnungen des f.-b. Generalvikariat-Amtes zu Breslau, Nr. 521, S. 82 ff.

[2]) A. a. O. S. 85 f.

läuft, während doch offenbar nichts so sehr dem Lehrworte Jesu Christi widerspricht als sie. Dazu kommt, daß Wir, entsprechend Unserm sehnlichsten Wunsche, unter den Katholiken die Eintracht zu fördern und zu festigen, alle Anlässe zu Zwistigkeiten beseitigen wollen, die die Kräfte der Gutgesinnten zersplittern und dadurch nur den Feinden der Religion von Nutzen sein können; ja Wir wollen und wünschen überdies, daß die Unserigen mit den nichtkatholischen Mitbürgern jenen Frieden pflegen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte. Wenngleich aber, wie gesagt, der Stand dieser Frage uns bekannt war, so hielten Wir es doch für gut, bevor Wir ein Urteil über sie aussprachen, die Ansicht eines jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, einzuholen; und auf Unsere Fragen habt Ihr einzeln mit jener Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geantwortet, die der ernsten Bedeutung der Sache entsprach.

Demgemäß erklären Wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinsamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Enzyklika Rerum novarum auseinandergesetzt hat und denen, wie Wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preußens, die im Jahre 1900 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken Ihr selbst in Euren Antwortschreiben über diese Frage zusammengefaßt habt.

Nämlich: Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen, er muß vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gute, als dem letzten Ziel, alles hinordnen. Alle seine Handlungen aber, insoweit sie gut oder bös in sittlicher Hinsicht sind, d. h. insoweit sie mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteile und dem Richteramte der Kirche unterworfen. Alle, die sich als Einzelpersonen oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, wofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern. Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreit sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß.[1])

Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern irdische Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu billigen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin offen folgen; was Wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erklärt haben. Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, und außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen. Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre

[1]) Enzyklika Graves de communi.

es in keiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unsrigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch Ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Frage offen, wie Wir gelesen, hingewiesen habet.

Wir spenden also allen insgesamt in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeiter-Vereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbevölkerung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicheres Wachstum. Indes, wenn Wir dies sagen, leugnen Wir nicht, daß es den Katholiken zusteht, zur Erstrebung besserer Lebensverhältnisse für den Arbeiter, billigerer Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zwecke anderer berechtigter Vorteile gemeinschaftlich mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Vorsicht, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Um dieses Zweckes willen sehen Wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt.

In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbitten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch Uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie heutzutage in Euern Diözesen bestehen, zu dulden, weil sie einerseits eine bedeutend größere Zahl von Arbeitern in sich schließen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht gestattet würde. Diesem Ersuchen glauben Wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, solange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften. Die hauptsächlichsten dieser Vorsichtsmaßregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung „Arbeitervereine“ bekannt sind. Falls sie aus diesem Grunde irgend ein Opfer, zumal an Geld, bringen müssen, so sind Wir überzeugt, daß sie bei ihrer Sorge um die Reinerhaltung ihres Glaubens dies bereitwilligst tun werden. Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wachsame Leitung sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Uebung der Frömmigkeit zu nähren. Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können.

Ferner ist es notwendig, daß die Gewerkschaften, damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht; ebenso ist alles in Schriften oder Reden oder Handlungen zu meiden, was aus diesem Ge-

sichtspunkt tadelnswert ist. Darum mögen die Bischöfe es als ihre heilige Pflicht ansehen, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst. Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren bekennen oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den oben erwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über Gerechtigkeit und Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholische Sittenlehre nicht außer acht lassen, und auch keinen Finger breit von ihr abweichen.

Wir sind überzeugt, Ehrwürdige Brüder, daß Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung dieser Unserer Anordnungen Sorge tragen und über eine Angelegenheit von so großer Bedeutung sorgfältig und fortlaufend Uns berichten werdet.

Weil Wir nun aber diese Angelegenheit an Uns gezogen haben und das Urteil über sie, nach Anhörung der Bischöfe, Uns zustehen muß, so ergeht hiemit an alle gutgesinnten Katholiken Unsere Weisung, von nun an sich jedes Streites unter sich über diese Sache zu enthalten, und Wir hegen das Vertrauen, daß sie durch brüderliche Liebe und vollkommenen Gehorsam gegen Uns und gegen ihre Oberhirten vollständig und freudig das ausführen, was Wir befehlen. Sollte unter ihnen noch irgend eine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewiesene Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird.

Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand verstattet wäre, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchem Vorgeben diejenigen anzufeinden, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Gewerkschaften dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen; so wäre es andererseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehden — diese Art von Vereinigungen muß im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorgeben, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien.

Indem Wir nun dem katholischen Deutschland den Wunsch aussprechen, daß es große Fortschritte im religiösen wie im bürgerlichen Leben machen möge, erflehen Wir, damit dies glücklich sich erfülle, dem geliebten deutschen Volke die besondere Hilfe des allmächtigen Gottes und den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter, die selbst die Königin des Friedens ist, und als Unterpfand der göttlichen Gnadengaben sowie als Erweis Unseres ganz besonderen Wohlwollens erteilen Wir Euch, geliebter Sohn und Ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Eurem Volke in größter Liebe den Apostol. Segen.

Gegeben zu Rom bei St Peter am 24. September 1912, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates. Papst Pius X.

Ausschreiben der zu Fulda am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe an die hochwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen.[1])

Fulda, den 5. November 1912.

Die in den letzten Jahren unter den katholischen Arbeitern Deutschlands entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die für Katholiken zulässigen

[1]) Dieses Ausschreiben ist nicht von der Kanzel zu verlesen.

Arten gewerkschaftlicher Organisation haben dem Heiligen Vater Anlaß gegeben, nach Anhörung der Bischöfe Deutschlands und in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen derselben ein Apostolisches Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu richten, welches wir zugleich mit deutscher Uebersetzung nunmehr zur Kenntnis der hochwürdigen Geistlichkeit unserer Diözesen bringen.

Wir sind dem Heiligen Vater innig dankbar dafür, daß er durch seine höchste Autorität die Stimme der Bischöfe unterstützt hat und daß nunmehr bindende klare Richtlinien für die Haltung der katholischen Arbeiter von höchster Stelle aus ergangen sind.

Die hochwürdigen Geistlichen unserer Diözesen, insbesondere die im katholischen Vereinswesen wirkenden Geistlichen, wollen bei geeigneter Gelegenheit die Gläubigen über den Inhalt der Enzyklika vom 24. September d. J. belehren, in umsichtiger Weise für die Ausführung der Mahnungen des Heiligen Vaters Sorge tragen und gegenüber den Angriffen, die die kirchliche Autorität in letzter Zeit so oft erfahren hat, auf die Grundzüge der Enzyklika das Augenmerk der Gläubigen richten.

Wie jedes Wort der Enzyklika beweist, ist der Heilige Vater zu seinem Einschreiten einzig und allein durch die Pflicht seines Lehr- und Hirtenamtes veranlaßt. Ziel der Enzyklika ist, den katholischen Glauben und die katholische Sittenlehre in Theorie und Praxis rein und unversehrt in den Herzen aller Kreise des katholischen Volkes zu erhalten. Ziel der Mahnungen des Heiligen Vaters ist es, von den Katholiken jene Gefahren fernzuhalten, die in unserer tiefbewegten Zeit für Glaubens- und Sittenlehre durch das Zusammengehen von Katholiken und Nichtkatholiken infolge der Verschiedenheit der Ansichten entstehen oder entstehen können. Diesen Gefahren entgegenzutreten, ist Pflicht des von Christus in der Kirche eingesetzten Lehr- und Hirtenamtes. Darum hat die Enzyklika mit großer Klarheit für die Autorität der Kirche die Entscheidung derjenigen Fragen in Anspruch genommen, welche und insoweit sie Glaubens- und Sittenlehre, Seelenheil und kirchliche Treue berühren.

Die Befolgung der Weisungen der Enzyklika wird es ermöglichen, daß die katholischen Arbeiter stets der fundamentalen Pflicht des katholischen Christen treu bleiben, alle irdischen Handlungen hinzulenken auf das ewige Ziel und lieber alles zu opfern, als ihren heiligen Glauben und ihr Seelenheil in Gefahr zu bringen.

Die Weisungen des Heiligen Vaters dienen zugleich jenem in der Enzyklika so nachdrücklich betonten Ziele, zwischen katholischen und nichtkatholischen Arbeitern den bürgerlichen Frieden und jene Eintracht zu erhalten, ohne die die irdische Wohlfahrt nicht bestehen kann.

Die vom Heiligen Stuhle an die Katholiken ergangene Mahnung zur Einigkeit, zur Unterlassung gegenseitiger Beschuldigung, zur Einhaltung des ordnungsmäßigen Weges zur Lösung der etwa noch in vorbezeichneter Richtung auftauchenden Differenzen entspricht dem heißen Verlangen des gesamten katholischen Volkes.

Wir vertrauen daher zu der kirchlichen Treue und Friedensliebe aller guten Katholiken, daß sie die Enzyklika als neuen Erweis der Weisheit und Hirtenliebe des Heiligen Vaters mit innigem Danke aufnehmen und alle Weisungen der Enzyklika freudig und gewissenhaft befolgen werden.

Redaktionsschluß: 3. Dez. 1912. — Beginn der Ausgabe: 14. Dez. 1912

Inserate.

Hirtenbriefe

des deutschen Episkopats anläßlich der Fastenzeit 1912.

Mit einem ausführlichen Sachregister. 264 Seiten.
Preis kart. M. 2.— = K 2.40.

Die diesjährige Ausgabe enthält 25 Hirtenbriefe gegen 8 im Vorjahre; sie behandeln in besonderer Reichhaltigkeit alle Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und werden daher vielen Seelsorgern eine Fundgrube für Predigten und Vorträge sein. In den Hirtenbriefen ist eine Unsumme geistiger Arbeit und gediegenen Wissens von unseren berufenen Führern niedergelegt, und dieser Schatz sollte gehoben und nutzbar gemacht werden.

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

Verlag Fel. Rauch (L. Pustet), Innsbruck.

Soeben erschien:

P. A. Straub S. J., Dr. u. Professor

De Ecclesia Christi 2 vol. (I: XCII u. 500 S. II: VI u. 916 S.) groß 8°. Preis M. 25.50, geb. M. 30.60.

Wir haben hier ein umfassendes, vielleicht epochemachendes Werk vor uns, welches alle hervorragenden Fragen des Universaltraktats über die Kirche Christi dogmatisch und apologetisch mit einer solchen Fülle und Reichhaltigkeit des Stoffes, mit so tiefgehender, sicherer Spekulation, mit so zahlreichen neuen und überraschenden Resultaten, so entscheidend und, wie uns scheint, abschließend behandelt, daß ihm wohl kaum ein ähnliches dieser Sphäre an die Seite gestellt werden dürfte.

(Aus einer Besprechung im „Katholik" 1912, Heft 10.)

P. A. Gatterer S. J., Dr. u. Professor

Annus liturgicus cum introductione in disciplinam liturgicam. 3. Aufl. 1912. (XV u. 424 S.) kl. 8°. Preis M. 2.90, geb. M. 3.75.

Die neue Ausgabe dieses trefflichen Führers durch die katholische Liturgie ist auf Grund der Constitutio „Divino afflatu" und der hierzu erlassenen Erklärungen der hl. Ritenkongregation umgearbeitet und entspricht nunmehr wieder allen Anforderungen. Empfohlen von den bischöfl. Ordinariaten Basel — Eichstätt — Freiburg — Königgrätz — Luxemburg — Marburg — Mecheln — Parenzo-Pola — Pécs — Raab etc. etc.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herdersche Verlagsbuchhandlung Freiburg im Breisgau.

Soeben erschienen:

Philosophie und Theologie des Modernismus.

Eine Erklärung des Lehrgehaltes der Enzyklika Pascendi, des Dekretes Lamentabili und des Eides wider den Modernismus. Von **Julius Bessmer** S. J. 8° (XII u. 612 S.) M. 7.— = *K* 6.40; geb. in Buckram-Leinen M. 8.— = *K* 9.60.

Das Werk ist eine gedrängte, leichtfaßliche Apologie des katholischen Glaubens gegen die modernistischen Irrtümer. In seiner klaren Darlegung für weitere Kreise der Gebildeten bestimmt, wird es besonders auch dem Seelsorger für Predigten und Vorträge willkommen sein.

Die Kirche und die Gebildeten.

Zeitgeschichtliche Erwägungen und pastoraltheologische Anregungen von P. Dr. **Joh. Chrys. Schulte** O. M. C.

8° (XIV und 182 S.) M. 2.— = K 2.40; gebunden in Leinwand M. 2.70 = K 3.24.

Das Thema, aktuell wie wenige andere, wird von einem Kenner der Zeitverhältnisse mit Ernst, jedoch voll freudigen Optimismus besprochen. Seelsorgern und Laien wird die anziehend geschriebene Arbeit reiche Anregungen bieten.

Missions-Bibliothek.

Die Mission auf der Kanzel und im Verein.

Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von **Anton Huonder** S. J.

I. Bändchen. gr. 8° (XIV u. 158 S.) M. 2.60 = *K* 3.12; geb. in Leinwand M. 3.20 = *K* 3.84.

Die Predigten wie Skizzen dürften sowohl durch ihren Reichtum an Gedanken wie durch ihre wirksame rednerische Gestaltung weitgehende Wünsche erfüllen und mit leicht durchführbarer Anwendung sich für jede Kanzel eignen. — Kaum ein Gegenstand ist, richtig gehandhabt, geeigneter, das christliche Volk zu begeistern und für seinen hl. Glauben zu erwärmen, als gerade das Missionsthema.

Herdersche Buchhandlung, Straßburg i. Els.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Boeckenhoff, Dr. Karl, Universitäts-Professor in Straßburg.

Ehret die Ehe.

Predigten gehalten beim akademischen Gottesdienste im Straßburger Münster.

Gr. 8° (VIII u. 91). Preis Mk. 1.50 = K 1.80.

Die Ausführung der Themata nimmt auch Rücksicht auf nichtstudentische Kreise, weshalb die in überaus gewählter Sprache gehaltenen Vorträge jedem Prediger willkommen sein dürften.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

Neuigkeiten unseres Verlages:

Brokamp, der Marianische Sodale. 5. – 7. Aufl. geb. K —.72.
Dominikus-Kalender für das Jahr 1913. K —.70.
Erzählungen für Jugend und Volk, II. Sammlung (brauner Einband). Band 1/2 geb. je K 2.—.
Madonnen-Blockkalender für das Jahr 1913. K 1.—.
Mayer, Geschichte der Steiermark. 2. illustr. Aufl. K 6.—, geb. K 8.—.
Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie I. K 4.—.
Schwillinsky, Leichtfaßl. Christenlehrpredigten I. 3. Aufl. K 3.60.

In **neuer Auflage** erschien soeben:

Predigten auf die Festtage,

auch als Lesung von Laien zu benutzen, von **August Perger S. J.** Mit kirchl. Druckerlaubnis. Zweite, vermehrte Auflage. 439 Seiten gr. 8°. Preis broschiert 4 Mk. = K 4.80, geb. in Halbfranz 5.60 Mk. = K 6.72.

Was die Kritik an des Verfassers homiletischen Predigten, die bereits in vierter Auflage vorliegen, rühmte, gilt im großen und ganzen auch von den Festtags-Vorträgen: sie sind gehaltreich, schlicht und einfach im Aeußern, sehr übersichtlich im Aufbau, praktisch in der Anwendung und überhaupt sehr lesens- und nachahmungswert als Muster einer gereiften Volksberedsamkeit.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifazius-Druckerei.**

Kneib, Dr. Phil., Univ.-Prof., **Handbuch der Apologetik als der wissenschaftlichen Begründung einer gläubigen Weltanschauung.**

Mit kirchl. Druckerlaubnis. 863 S. gr. 8°. br. M. 9.— = *K* 10.80; geb. M. 10·20 = *K* 12.24.

Ein kurzes, klares, wahres und zeitgemäßes Buch; viele gute Gedanken darin sind auf Schell zurückzuführen.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Friedrich Pustet, Verlagsbuchhandlung, **Regensburg.**

Vom **Psalterium Breviarii Romani in 18°** erschien soeben eine **8teilige,** von der hl. Ritenkongregation als Editio typica erklärte **erweiterte Ausgabe,** in welcher das ORDINARIUM mit dem PSALTERIUM jeden Tages organisch verwoben ist.

Für jeden Tag ist nur ein Faszikel notwendig. Alle Verweisungen auf das Ordinarium kommen in Wegfall.

Ausgabe A: In 8 Faszikeln, jeder Faszikel in Umschlag geheftet mit Rotschnitt, Mk. 3.— = K 3.60, mit Goldschnitt Mk. 3.80 = K 4.56.

Ausgabe B: In 1 Band,

in schwarzem Leinwandband mit Rotschnitt	Mk. 3.80	= K 4.56
in schwarzem Lederband mit Rotschnitt	„ 4.60	= „ 5.52
in schwarzem Lederband mit Goldschnitt	„ 5.—	= „ 6.—
in schwarzem Chagrinband mit Goldschnitt	„ 6.—	= „ 7.20

Diese Ausgabe besitzt bei gleicher Redaktion fortlaufende Pagination zum Gebrauche für solche Brevierbeter, welche eine Ausgabe in einem Band der Faszikel Ausgabe vorziehen.

Von diesem erweiterten **Psalterium** erscheint Mitte November auch eine

Ausgabe in Quart-Format in einem Band

inhaltlich übereinstimmend mit oben aufgeführter **Ausgabe B des 18°-Psalteriums.**

Ungebunden	Mk. 6.—	= K 7.20
In Halbchagrinband mit Rotschnitt	„ 8.80	= „ 10.56
In Ledereinband mit Rotschnitt	„ 12.—	= „ 14.70
In Ledereinband mit Goldschnitt	„ 13.20	= „ 15.84
In Chagrinband mit Goldschnitt	„ 15.20	= „ 18.24

Soeben ist erschienen der **dritte** Band von

Kulturgeschichte des Mittelalters.

Von **G. Grupp.** Zweite, vollständig neue Bearbeitung.

Mit 21 Illustrationen. 512 Seiten, gr. 8° br. M. 9.50 = *K* 11.40, geb. M. 11.— = *K* 13.20. Früher ist erschienen: **I. Band.** Mit 45 Illustrationen. 464 Seiten. br. M. 8.60 = *K* 10.32, geb. M. 10.— = *K* 12.—. **II. Band.** Mit 48 Illustrationen. 556 Seiten. br. M. 10.— = *K* 12.—, geb. M. 11.40 = *K* 13.68.

Ein beachtenswertes Werk, das ganz dazu geeignet erscheint, vielfache Irrtümer, die über das Mittelalter verbreitet sind, zu zerstreuen und richtigzustellen.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.